



4



Beiträge

zur

Geschichte des Jesuitenordens

von

Dr. Fr. Heinrich Reusch,

Professor an der Universität Bonn.



München 1894

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung

Oskar Beck.

BOSTON COLLEGE LIBRARY
CHESTNUT HILL, MASS.

BX
3706
J. C.
1894

Alle Rechte vorbehalten.

BOSTON COLLEGE LIBRARY
CHESTNUT HILL, MASS.

101,409

G. S. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Vorwort.

Dieses Buch hängt nicht mit dem heutigen Jesuitenstreite zusammen, sondern enthält Beiträge zur Geschichte des Jesuitenordens, bei denen es mir in erster Linie darum zu thun war, das beglaubigte Thatsächliche vollständig und genau darzustellen, während ich es dem Leser überlasse, Schlußfolgerungen daraus zu ziehen und Betrachtungen daran zu knüpfen. Eine polemische Tendenz hat das Buch insofern, als ich vorzugsweise Punkte behandle, die von den Jesuiten selbst und ihren Freunden entweder möglichst mit Stillschweigen übergangen oder apologetisch dargestellt werden, und als ich mit der Darstellung des Thatsächlichen vielfach einen Nachweis der Versuche, die Thatsachen zu vertuschen oder zu verschleiern, verbunden habe.

Bei der ersten Abtheilung bitte ich den Nachtrag S. 254 nicht unbeachtet zu lassen.

Für die fünfte Abtheilung ist das Material größtentheils aus Abschriften von ungedruckten Jesuitenbriefen entnommen, die ich in Döllingers Nachlaß gefunden habe und die auszugsweise in der lateinischen Originalsprache als „Archivalische Beiträge zur Geschichte des Jesuitenordens“ demnächst in Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte werden veröffentlicht werden.

Reusch.

Inhalt.

	Seite
I. Die Lehre vom Tyrannenmorde	1
II. Französische Jesuiten als Gallikaner	59
III. Die Versammlung zu Bourgfontaine. Eine Jesuitenfabel .	120
IV. Der falsche Arnauld. Eine Illustration des Satzes: Der Zweck heiligt die Mittel	169
V. Kleinere Beiträge	196
Nachtrag zu S. 31	254

I.

Die Lehre vom Tyrannenmorde.

1.

P. B. Duhr bekämpft in seinen Jesuitenfabeln S. 360 den Satz: „Die Erlaubtheit des Tyrannenmordes ist eine Erfindung der Jesuiten.“ Daß dieser Satz unrichtig ist, unterliegt freilich keinem Zweifel: bekanntlich ist schon auf dem Konzil von Konstanz 1415 die von dem Franzosen Jean Petit vorgetragene Behauptung von der Erlaubtheit des Tyrannenmordes verdammt worden, und auch andere, Katholiken und Protestanten, haben ganz unabhängig von den Jesuiten die Ansicht verteidigt, daß es unter Umständen erlaubt sei, einen Tyrannen zu töten. Die Frage, um die es sich handelt, ist die, ob auch Jesuiten mit Genehmigung oder Duldung ihrer Oberen diese Ansicht verteidigt haben.

In erster Linie kommt hier der gelehrte spanische Jesuit Mariana in Betracht. Mit Bezug auf ihn sagt P. C. Michael: „Übrigens ist der ganze Mariana- und Tyrannenmordspektakel einer der ungezählten Schandflecke unserer neueren Geschichtschreibung, ein Denkmal ihrer Kritiklosigkeit und Oberflächlichkeit.“¹⁾

¹⁾ Zeitschrift für kath. Theologie 1892, 56 f.

Johann Mariana, geboren 1536 zu Talavera de la Reina in Kastilien, trat 1554 in den Jesuitenorden, wurde 1561 nach Rom geschickt, dort Priester und Professor der Ercegeje im Römischen Kolleg, 1567 Professor in Sizilien, 1569 in Paris. Von 1574 an lebte er zu Toledo, wo er 17. Februar 1624, 87 Jahre alt, starb. Sein Hauptwerk ist die ausführliche Geschichte von Spanien, die 1572 lateinisch, 1601 spanisch erschien und oft aufgelegt worden ist und wegen deren man ihn den spanischen Livius genannt hat.¹⁾ Uns interessiert hier das 1599 zu Toledo erschienene Werk *De rege et regis institutione libri tres*. Es ist König Philipp III. gewidmet und angeblich auf Ersuchen des Don Garcia de Loaysa verfaßt, der unter Philipp II. Erzieher des späteren Philipp III. war. Eine gute Charakteristik des merkwürdigen Buches gibt Johannes Huber, *Der Jesuitenorden* S. 246.²⁾ Was unsere Frage betrifft, so sagt er u. a.:

„Mariana, ein Mann von dem Geiste eines antiken Republikaners, spricht die Idee der Volkssouveränität vollständig aus und verteidigt das Recht der Selbsthilfe des Volkes gegen die Tyrannei bis in die äußerste und furchtbarste Konsequenz. . . . In dem Eifer für die Rechte und die Wohlfahrt des Volkes wird er bis zur Aussprache der verderblichsten Grundsätze fortgerissen, nicht nur zur Behauptung des Rechtes der Revolution, sondern auch der Zulässigkeit des Tyrannenmordes. Wenn ein Fürst das Wohl des Staates gefährdet, die väter-

¹⁾ In dem Artikel von P. M. Reichmann im *R.-L.* 8, 795 werden mit Unrecht Mariana's kurze, aber nicht unbedeutende Scholia in V. ac N. T., 1619, nicht erwähnt. Vgl. Hurtor, *Nomenclator* (2) 1, 210.

²⁾ Vgl. J. Janßen, *Geschichte des deutschen Volkes* 5, 543. R. Krebs, *Die polit. Publizistik der Jesuiten* S. 188.

siche Religion bedroht und keine Hoffnung mehr besteht, daß er sich bessern werde, so darf sich das Volk gegen ihn erheben, ihn absetzen und, wenn kein anderes Mittel der Abwehr übrig bleibt, ihn töten; denn ein Fürst, der gegen die Gerechtigkeit und Religion frevelt, ist ein Tyrann. Ja, ist jede Möglichkeit einer Volkserhebung benommen, so darf einen solchen jeder Privatmann töten, und zwar nicht bloß durch öffentliche Gewalt, sondern auch durch List und heimliche Nachstellung, wie z. B. durch Gift. . . . Mariana spricht mit großer Anerkennung von den Tyrannenmördern des Altertums und von Jakob Clement, dem Mörder Heinrichs III. Er rühmt an diesem die hervorragende Kühnheit des Geistes, bezeichnet seine That als *monimentum nobile* und *facinus memorabile*, nennt ihn *aeternum Galliae decus*¹⁾ und sagt, daß er durch die Tötung des Königs sich einen ungeheuren Namen gemacht habe. Er erzählt, gleichsam zur Rechtfertigung Clements, daß derselbe erst dann sich zu seinem Unternehmen aufgemacht habe, nachdem er von den Theologen, die er um Rat gefragt, vernommen hatte, daß man einen Tyrannen mit Recht töten dürfe. . . . Und im allgemeinen glaubt er von den Tyrannenmördern behaupten zu dürfen: Wenn sie sich retten, so werden sie wie große Heroen ihr ganzes Leben hindurch gefeiert; wenn es aber anders ausfällt, dann fallen sie als den himmlischen Mächten wie den Menschen gefällige Opfer, durch ihr edles Wagnis im Gedächtnis aller Nachwelt leuchtend. — Es ist richtig, daß Mariana seine Ansicht als eine persönliche Meinung

¹⁾ Nach Janßen, Gesch. des deutschen Volkes V, 546 steht hinter diesen Worten: *ut plerisque visum* (nach der Ansicht vieler oder der meisten), und stehen die Worte nur in der Originalausgabe, nicht in den späteren Abdrücken (die wohl ohne Marianas Vorwissen veranstaltet sind).

vorträgt. Es ist dies meine Meinung, sagt er, die ich fürwahr aufrichtigen Sinnes vortrage; aber ich bin ja ein Mensch und kann mich täuschen; bringt jemand Besseres vor, so will ich ihm Dank wissen.“

Es handelt sich bei Mariana um einen legitimen Fürsten, der zum Tyrannen geworden. Wenn P. Duhr meinte, die Ermordung eines solchen auf Privatautorität hin verwerfe er, so ist er mit Recht (von Prof. J. Schlecht in Eichstätt) daran erinnert worden,¹⁾ daß Mariana allerdings zunächst sagt, einen unverbesserlich schlechten Fürsten dürfe die *respublica* absetzen und hinrichten lassen, *publicum hostem declaratum ferro perimere*, daß er aber ausdrücklich beifügt: „Dieselbe Befugnis steht jedem Privatmann zu, der mit Gefahr seines eigenen Lebens es unternehmen will, dem Staate zu helfen.“ Dabei setzt er, wie P. Michael richtig bemerkt, allerdings voraus, daß „durch die Tötung des Tyrannen in Wahrheit [nach der Überzeugung des Mörders] der öffentlichen Meinung entsprochen werde, die sich nur deshalb nicht in einem förmlichen Beschluß der Kommunität befunden kann, weil es dieser unmöglich gemacht ist, zusammenzutreten.“²⁾

Marianas Buch erschien mit dem *Imprimatur* des staats-

¹⁾ *Histor. Jahrbuch* 14, 105. 110.

²⁾ *Zeitschrift* 1892, 561: *Eadem facultas esto cuicumque privato, qui spe objecta, neglecta salute conatum juvandi rempublicam ingredi voluerit. Roges, quid faciendum, si publici conventus facultas erit sublata, quod saepe potest contingere. Par profecto, mea quidem sententia, iudicium erit, cum principis tyrannide oppressa republica, sublata civibus inter se conveniendi facultate voluntas non desit delendae tyrannidis, scelera principis manifesta modo et intoleranda vindicandi, exitiales conatus comprimendi, ut si sacra patria pessum det publicosque hostes in provinciam attrahat: qui votis publicis favens eum perimere tentarit, haudquaquam inique eum fecisse existimabo.*

lichen Bücherzensors (des Dominikaner-Provinzials Petrus de Dima) und des P. Stephan Hojeda, Visitators der Gesellschaft Jesu in der Provinz Toledo, „mit spezieller Ermächtigung“ des Generals Aquaviva. Nach den Konstitutionen des Ordens (P. 3 c. 1 n. 18) sollte kein Buch eines Jesuiten ohne Genehmigung des Generals veröffentlicht werden und dieser jedes Buch vorher durch wenigstens drei Zensoren prüfen lassen. Schon im Anfange des 17. Jahrhunderts war es Regel, daß alle Manuskripte nach Rom geschickt, dort von den *Revisores generales* geprüft und begutachtet und von dem General approbiert wurden, dann aber, wenn sie nicht in Rom selbst gedruckt wurden, die Approbation von dem Provinzial des Druckortes ausgefertigt wurde.¹⁾ Es ist aber nicht nachzuweisen, daß diese Ordnung schon 1599 bestand, und muß darum als möglich angesehen werden, daß der Visitator zu Toledo eine „spezielle Ermächtigung“ des Generals hatte, überhaupt Bücher von Jesuiten, die in seiner Provinz erschienen, zu approbieren. Ob er das Buch von Mariana selbst gelesen oder die Druckerlaubnis lediglich auf Grund des Gutachtens der von ihm bestellten Zensoren erteilt hat — er sagt: *do facultatem, ut imprimantur libri tres . . . quippe approbati prius a viris doctis et gravibus ex eodem nostro ordine* —, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist das Buch regelrecht von den Ordensoberen approbiert worden, woraus freilich kein Vernünftiger den Schluß ziehen wird, es sei damit der Inhalt des Buches als Lehre des Ordens erklärt worden.²⁾

1) Döllinger=Reusch, *Moralstreitigkeiten* S. 652.

2) Der Jesuit Jakob Keller sagt in seinem *Tyrannicidium* (1611): Mariana werde sein Buch oder die bedenkliche Stelle desselben den Oberen nicht vorgelegt, die Zensoren würden nur flüchtig gelesen oder die betreffenden Sätze in der Erwartung haben stehen lassen, daß sich Mariana gegen Angriffe schon werde zu verteidigen wissen u. dgl. Krebs S. 66. —

Im Jahre 1605 erschien ein stellenweise verkürzter Abdruck der Originalausgabe „mit kaiserlichem Privilegium und mit Erlaubnis der Oberen“ zu Mainz typis Balthasaris Lippii, impensis haeredum Andreae Wechelii, und von diesem Abdruck eine „zweite Ausgabe“ typis Wechelianis apud haeredes Joannis Aubrii, wieder „mit kaiserlichem Privilegium und mit Erlaubnis der Oberen“ zu Frankfurt 1611. Die Inhaber der Firma Wechsel waren Protestanten. Von der zweiten Ausgabe ist wohl sicher, daß sie nicht im Einverständ-

P. G. Schneemann erzählt in der anonymen Schrift „Der Jesuitenorden“, 2. Aufl. 1872 S. 145, das Buch sei 1598 erschienen „mit Bewilligung der Inquisition sowie der königlichen Zensur“, in den „Stimmen aus Maria-Laach“ 1872, 2, 377: „nicht nur mit Bewilligung der Inquisition, sondern sogar mit einer sehr warmen Empfehlung der königlichen Zensur“. — In einem Aufsatz im Deutschen Merkur 1891, 49 hatte ich moniert, daß P. P. v. Hoensbroech, Warum sollen die Jesuiten nicht nach Deutschland zurück? S. 130 hervorgehoben, das Buch sei mit dem Imprimatur des staatlichen Bücherzensors erschienen, aber verschwiegen habe, daß es auch von dem Visitator Hojeda mit spezieller Ermächtigung des Ordensgenerals approbiert worden sei. In der zweiten Auflage seiner Broschüre S. 139 fügte er bei: „Auch der Visitator des Jesuitenordens . . . gab die Druckerlaubnis.“ In einem Artikel der „Deutschen Reichszeitung“ 1891 Nr. 51 führte er diesen Zusatz der zweiten Auflage an und fügte bei: „Und das nennt Herr Mensch verschweigen!“ Daß dieser Satz in der ersten Auflage nicht gestanden und daß ich die zweite nicht gemeint haben konnte, verschweigt er. Ich glaube auch jetzt noch, daß man es als eine Illustration des Satzes „Der Zweck heiligt die Mittel“ anführen darf, daß P. v. Hoensbroech um des guten Zweckes willen, sich selbst rein zu waschen und einen Altkatholiken einer Lüge zu beschuldigen, es für erlaubt hielt, von dem Satze: „P. Hoensbroech schreibt (zwar nicht in der 1. Auflage, die mein Gegner zitiert, aber in der 2. Auflage, die er gar nicht erwähnt und wohl gar nicht kennen konnte): ‚Auch der Visitator‘ u. s. w., und Mensch nennt das (mit Recht, sofern er von der 1. Auflage spricht, während ich von der 2. Auflage spreche) verschweigen!“ — die in Parenthese stehenden Worte durch eine restrictio mentalis zu ergänzen.

nis mit den Jesuiten gedruckt worden ist, da diesen im J. 1611, wie wir sehen werden, das Buch schon sehr unbequem geworden war; daß aber auch die Mainzer Ausgabe eine „Spekulation der calvinischen Firma Wechsel, die mit den Jesuiten nichts zu thun gehabt,“ gewesen sei,¹⁾ wie die neueren Jesuiten behaupten, ist nicht wahrscheinlich. Eine andere Erlaubnis der Oberen als die Originalausgabe enthält sie allerdings nicht; aber die Weglassung der bedenklichen Worte, die Mariana von Clement gebraucht hatte: *aeternum Galliae decus, ut plerisque visum est*, ist doch wohl schwerlich durch den protestantischen Verleger veranlaßt worden. Solange nicht ein gleich gewichtiges Gegenzeugnis beigebracht wird, wird man wohl als richtig festzuhalten haben, was Jsaak Casaubonus im Jahre 1611 an den Jesuiten Fronton Le Duc mit Rücksicht auf eine Streitschrift eines französischen Jesuiten schreibt:²⁾ „Er klagt die Wechsel'schen Erben heftig an, auf deren Kosten, wie er sagt, die spätere Ausgabe des Mariana herausgegeben worden ist; aber er klagt nicht die Jesuiten an, die die Wechsel'schen Erben dazu veranlaßt, die zu Mainz dem Drucker Balthasar Lipp die Druckerlaubnis gegeben, die die einzelnen Bogen, so wie sie gedruckt waren, sehen konnten und wenigstens durch ihr Stillschweigen die Sache gebilligt haben. Die Wechsel'schen Erben sind Kaufleute und machen auf litterarische Kenntnisse keinen Anspruch. Ihnen wurde von einem angesehenen Jesuiten mitgeteilt, daß zu Toledo mit Approbation gedruckte Buch des Mariana solle verbessert (*nova lima perpolitum*) zum öffentlichen Besten in Deutschland herausgegeben werden. Von ihnen werde nichts weiter verlangt als die Bestreitung der Druckkosten; im übrigen brauchten sie sich um nichts zu kümmern;

1) Duhr S. 386. Michael S. 557.

2) Epist. 730, in der Rotterdamer Ausgabe S. 396.

denn das Buch werde zu Mainz durch die Patres der Gesellschaft Jesu herausgegeben werden. Gesagt gethan. Die Wechsel'schen Erben gaben, wie jener gesagt, das Geld her; alles andere besorgten die Jesuiten, und zwar zu Mainz. Daß dort die Wechsel'schen Erben oder andere Protestanten in besonderer Gunst stehen, habe ich bis jetzt nie gehört; was aber die Jesuiten und die Patres des erzbischöflichen Kollegiums dort vermögen, das weiß die christliche Welt. Und der Apologet schämt sich nicht, alle Schuld für jene Ausgabe den Wechsel'schen Erben aufzubürden!“

Der Jesuit J. M. Prat¹⁾ berichtet, der französische Provinzial Richeome habe Marianas Buch gleich nach dem Erscheinen dem General Aquaviva denunziert und dieser habe befohlen, dasselbe zu corrigieren; sechs Jahre später [also 1605] hätten die Vertreter der Pariser Ordensprovinz die Zensur Richeomes wiederholt und Aquaviva habe sie dafür belobt und sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß das Buch der Wachsamkeit der Oberen entgangen sei. Ähnlich Duhr. P. G. Schneemann erzählt,²⁾ Aquaviva habe das 1598 (!) erschienene Buch „bereits im nächsten Jahre verbessern lassen und wahrscheinlich hätte man ein unverbeSSERTes Exemplar nicht mehr zu Gesicht bekommen, wenn nicht die Gegner des Ordens, um Kapital aus der Behauptung Marianas zu schlagen, eine neue Ausgabe ohne diese Verbesserung veranstaltet hätten.“ P. M. Reichmann³⁾ berichtet: „Die französischen Jesuiten, zunächst die Provinziale von Bordeaux und Paris, beklagten sich sofort nach dem Erscheinen des Buches bei dem Ordens-

¹⁾ Recherches hist. et erit. sur la Comp. de Jésus en France du temps du P. Cotton, 3, 246.

²⁾ Der Jesuitenorden S. 145.

³⁾ Kirchenlexikon 8, 797.

general. Dieser sprach auch seine ernste Mißbilligung darüber aus, daß man in Spanien ein Werk von dieser Tragweite approbiert und in den Druck gegeben habe, ohne ihm davon Mitteilung zu machen, und verordnete, daß die Auflage eingezogen und die anstößigen Stellen verbessert werden sollten. Diese Absicht wurde jedoch dadurch vereitelt, daß der protestantische Buchhändler J. Aubri 1605 und 1611 die erste Auflage (allerdings mit einigen eigenmächtigen Änderungen) wieder abdruckte.“ Wie durch diese Ausgaben die Absicht, eine verbesserte Ausgabe zu veröffentlichen, vereitelt werden konnte, ist nicht zu begreifen; sie hätte nun erst recht veröffentlicht werden sollen.

Die hier zusammengestellten Ausgaben sind teils erweislich falsch, teils ungenau, teils nicht erweislich. Es wird richtig sein, daß Richeome sich über das Buch gleich nach dem Erscheinen beklagt hat; was ihm Aquaviva geantwortet hat, wissen wir nicht. Die erste Erklärung, die von ihm bekannt ist, ist die Antwort, die er auf einen Beschluß der Provinzialkongregation der Pariser Provinz, wohl von 1605 oder 1606, erteilte: „Wir billigen das Urteil und den Eifer der Kongregation, und wir haben es sehr bedauert, als wir einiges der Art erst nach der Veröffentlichung der Bücher bemerkt haben, und haben gleich befohlen, es zu verbessern, und ernstlich ermahnt, es in Zukunft zu vermeiden; wir werden auch in Zukunft ermahnen.“¹⁾

Das Buch von Mariana scheint erst durch die Mainzer Ausgabe von 1605 in weiteren Kreisen bekannt geworden zu sein, und erst 1610 fand es offenen Widerspruch. Am 14. Mai

¹⁾ Dies wird aus einer Schrift von P. Cotton in Bayles Dictionnaire s. v. Mariana, Note 7 mitgeteilt. Vgl. Janssen 5, 547, Krebs S. 51.

1610 wurde Heinrich IV. von Ravallac ermordet.¹⁾ Am Tage der Hinrichtung des Mörders, 27. Mai, beschloß das Pariser Parlament, die Sorbonne anzuweisen, baldigst ihr am 13. Dezember 1413 gefaßtes, von dem Konstanzer Konzil bestätigtes Dekret über die Lehre vom Tyrannenmorde zu erneuern. In der Sitzung der Sorbonne vom 4. Juni versuchte der Bischof Antoine Rose von Clermont auf Betreiben des Nuntius Ubal dini, des Bischofs Henri de Gondi und der Jesuiten unter der Hand die Mitglieder zu bestimmen, sich an den heiligen Stuhl zu wenden. Die Fakultät faßte indes den vom Parlamente geforderten Beschluß. Am 8. Juni verordnete dann das Parlament, dieses Dekret solle fortan alljährlich am 4. Juni in einer Sitzung der Fakultät verlesen und am ersten Sonntag in allen Kirchen von Paris publiziert werden; das Buch von P. Mariana solle, als mehrere abscheuliche Blasphemien gegen Heinrich III. und die Fürsten und andere dem Dekrete der Sorbonne widersprechende Sätze enthaltend, von Henkershand verbrannt werden und es solle bei Strafe des Hochverrates verboten sein, Bücher, die dem Dekrete der Sorbonne widersprechen, zu veröffentlichen.

Als Paul V. im Juli mit dem französischen Gesandten de Brèves über die Vorgänge in Paris sprach, äußerte er: er könne Bücher wie das von Mariana nur tadeln; sie verdienten verbrannt und die Verfasser bestraft zu werden; es wäre aber richtiger gewesen, wenn das Buch auf Befehl des Bischofs von Paris oder der französischen Kardinäle verbrannt worden wäre, und es sei nicht in der Ordnung, daß das Parlament die Pfarrer zwingen wolle, sein Dekret zu publizieren.²⁾

¹⁾ A. Douarthe, *L'université de Paris et les Jésuites*, Paris 1888. p. 188.

²⁾ Reusch, *Index* 2, 342.

Infolge der Angriffe, die das Buch von Mariana den Jesuiten in Frankreich zuzog, unterzeichnete der General Aquaviva am 6. Juli 1610, also einen Monat nach der Verbrennung desselben in Paris, folgendes Schreiben an die Provinziale:

„Da es für die Schriftsteller und Theologen der Gesellschaft, die dozieren, und die übrigen Arbeiter (operarii) nicht genügt, zu sehen, was sich in den Büchern anderer Schriftsteller findet, sondern auch das besonders zu erwägen ist, ob die Meinungen auf feste Fundamente begründet, sicher, anerkannt, Ärgernissen und anderen Nachteilen nicht ausgesetzt seien, so verordnen wir aus sehr gerechten Gründen, die uns zu diesem Entschlusse bestimmen, durch dieses Dekret, kraft des heiligen Gehorsams bei Strafe der Exkommunikation, der Unfähigkeit zu allen Ämtern, der Suspension und anderen unserem Gutdünken vorbehaltenen Strafen, daß fortan kein Ordensmann unserer Gesellschaft es wagen soll, öffentlich oder privatim, in Vorlesungen oder beim Rat-Ertheilen, noch viel weniger in Büchern zu behaupten, es sei irgend jemand unter irgend welchem Vorwande²⁾ der Tyrannei erlaubt, Könige oder Fürsten zu töten oder ihre Ermordung zu planen, damit nicht durch dieses Vorgehen zum Verderben der Fürsten und zur Störung des Friedens und zur Gefährdung ihrer Sicherheit der Weg gebahnt werde, da vielmehr die Fürsten nach dem göttlichen Gebote zu achten und zu ehren sind als geheiligte Personen,

¹⁾ Im Dekrete steht: licitum esse cuicumque personae quocunque praetextu. Das heißt aber nicht: „daß es jedem Menschen erlaubt sei, unter dem nächsten besten Vorwande“ u. s. w., sondern quicumque ist statt quisquam gebraucht, wie Duhr S. 387 richtig bemerkt. In der neuen Römischen Ausgabe des Institutum S. J. 2, 51, wo das Dekret (als am 1. August 1614 erlassen, s. u. S. 13) im Auszuge abgedruckt ist, steht („durch einen Druckfehler“, Duhr S. 388) cuique.

die von Gott dem Herrn für die glückliche Regierung der Völker gesetzt sind. Die Provinziale aber, die etwas der Art erfahren und nicht abstellen oder dergleichen Übelstände nicht dadurch verhüten, daß sie für die gewissenhafte Beobachtung dieses Dekretes Sorge tragen, sollen nicht bloß den besagten Strafen verfallen, sondern auch ihres Amtes entsetzt werden, damit so alle erkennen, welches in dieser Beziehung der Sinn der Gesellschaft sei und damit nicht der Irrtum eines einzelnen die ganze Gesellschaft verdächtig mache, wiewohl es für billig denkende Beurteiler sicher ist, daß die Schuld eines Teiles oder Gliedes nicht mit Recht dem ganzen übrigen Körper beigelegt werden darf.“

Von diesem Dekrete berichtet aber die offizielle Geschichte der Gesellschaft Jesu — der betreffende Band, der fünfte, ist von P. J. Juvenius verfaßt —, es sei nicht nach Spanien und Portugal versandt worden, „weil dort nicht ein derartiger Streit (wie in Frankreich) entstanden war, und weil das Dekret des Generals von den französischen Jesuiten veranlaßt worden, nahm man an, daß es sie speziell angehe“. ¹⁾ Das Schreiben ist ohne Zweifel nur nach Frankreich gesandt worden, um dort, ohne daß Mariana förmlich desavouiert wurde — gerade nach Spanien wurde es nicht versandt —, zur Beschwichtigung des Parlaments und der Sorbonne vorgezeigt zu werden. An die Provinziale in anderen Ländern wurde ein anderes Schreiben versandt:

„Wir möchten nicht, daß aus Anlaß dessen, was zu Paris bezüglich des Buches des P. Mariana geschehen ist, einer der Unserigen es sich angelegen sein lasse, den P. Mariana zu

¹⁾ Historia S. J. Tom. V, l. 12 n. 94. Das Schreiben des Generals ist n. 157 abgedruckt, mit Weglassung des Schlusses bei Dühr E. 387.

verteidigen oder statt seiner zu antworten oder jene Maßregeln zu prüfen oder zu tadeln. Darum ermahnen wir Ew. Hochwürden, in Ihrer Provinz dafür zu sorgen, daß keiner der Unserigen etwas der Art unternahme, und wenn vielleicht bereits jemand etwas der Art plant, ihm zu befehlen, davon abzustehen. Denn was wir in dieser Angelegenheit für nötig gehalten haben, das haben wir bereits denjenigen, denen es nötig war, empfohlen und unsere Patres in Frankreich werden auch nach unserer Weisung das Nötige besorgen, so daß es billig ist und wir es für nötig erachten, daß alle anderen sich enthalten. Dafür werden, wie gesagt, Ew. Hochwürden mit allen Ihrigen Sorge tragen.“¹⁾

Nachdem die Jesuiten in weitere Angelegenheiten geraten waren, von denen unten die Rede sein wird, ließ Aquaviva am 1. August 1614, also fünfzehn Jahre nach dem Erscheinen des Buches von Mariana, ein Rundschreiben an alle Provinziale versenden. Es lautet: „Wir haben schon am 6. Juli 1610 ein Dekret gegen die Lehre vom Tyrannenmorde erlassen und damals gewollt, daß es an alle Provinziale gesandt und sorgfältig beobachtet werde. Da wir aber erst jetzt zu unserem großen Mißfallen wahrnehmen, daß es nicht an alle gelangt ist, so haben wir beschlossen, es zu erneuern und einzuschärfen, und ausdrücklich befohlen, es an alle Provinziale ohne Aus-

¹⁾ Dieses Schreiben ist erst bekannt geworden durch P. G. M. Pachtler im 3. Bande der *Ratio studiorum* (im 9. Bande der *Monumenta Germaniae paedagogica* von R. Rehbach, Berlin 1890) S. 48. Pachtler hat es im Archiv der oberrheinischen Provinz gefunden mit dem Datum 14. August 1610. Er vermutet, es sei dieses das Datum des Eintreffens und das Schreiben sei, wie das andere, am 6. Juli erlassen. Das ist aber wohl irrig. Wenn sich Aquaviva in dem gleich zu erwähnenden Schreiben vom 1. August 1614 auf ein Schreiben vom 6. Juli 1610 bezieht, so ist eben das andere gemeint.

nahme zu schicken. Es lautet aber wie folgt (folgt das oben S. 11 mitgeteilte Schreiben). Wir wollen außerdem, daß die Provinziale über den Empfang dieses Dekretes uns benachrichtigen und daß jeder dafür Sorge, daß es in seiner Provinz promulgiert und in den einzelnen Häusern zum ewigen Andenken in die Ordinationen-Bücher eingetragen werde.“¹⁾

P. Hoensbroech scheint aus der Einleitung dieses Schreibens zu schließen, Aquaviva habe 1610 befohlen, sein Dekret vom 6. Juli an alle Provinziale zu schicken, der Sekretär oder die Assistenten hätten aber diesen Befehl nicht ausgeführt und der General habe dieses erst 1614 erfahren.²⁾ Unmöglich wäre das ja nicht. Aber die angeführte Angabe der offiziellen Ordensgeschichte läßt es als wahrscheinlicher erscheinen, daß mit Vorwissen des Generals das Dekret vom 6. Juli 1610 nur nach Frankreich, nach anderen Ländern das Dekret vom 14. August geschickt worden und daß seine Erklärung in dem Dekrete von 1614 nicht buchstäblich zu nehmen sei, sondern als ein Vorwand für die Wiederholung des Dekretes vom 6. Juli 1610. Die Annahme, Aquaviva habe dieses Dekret hauptsächlich als ein ostensibles, zum Vorzeigen bestimmtes nach Frankreich geschickt, das andere vom 14. August als ein ernst gemeintes nach den anderen Ländern, ist nicht zu kühn. Dergleichen ist auch später bei Jesuitengeneralen vorgekommen.³⁾

Die Bemerkung, das Dekret vom 6. Juli 1610 sei nach Frankreich gesandt worden, um dort, ohne daß Mariana förmlich desavouiert wurde, vorgezeigt zu werden, veranlaßt P. v. Hoensbroech zu der Erwiderung, Mariana sei förmlich desavouiert worden; die Mißbilligung sei so formell wie möglich aus-

¹⁾ Pachtler a. a. O. S. 47.

²⁾ Deutscher Merkur 1891, 75.

³⁾ Döllinger = Neusch, Moralstreitigkeiten S. 129.

gesprochen u. s. w.¹⁾ Wenn Mariana „förmlich desavouiert werden sollte, so mußte er in dem Dekrete genannt, das Dekret in die Provinz, der er angehörte und in der sein Buch gedruckt war, gesandt und dort publiziert, das Buch Marianas verboten und die Versekung desselben in den römischen Index beantragt werden. Soviel wir wissen, ist nichts von alledem geschehen.

Daß Marianas Buch nicht in den römischen Index gekommen ist — auch im spanischen steht es nicht —, ist um so auffallender, als Paul V., wie wir gesehen haben, sich 1610 sehr scharf über dasselbe aussprach und im Jahr vorher, 1609, ein viel harmloseres Buch von ihm gleich nach dem Erscheinen mit *donec corrigatur* in den Index hatte setzen lassen, die zu Köln 1609 erschienenen *Tractatus septem tum theologici tum historici.*²⁾ P. Sarpi gibt an, dieses Buch sei unter dem Vorwande verboten worden, daß darin über die Gnadenlehre gehandelt werde, über welche damals die Jesuiten und die Dominikaner heftig miteinander stritten; in Wirklichkeit sei es aber darum verboten worden, weil Mariana in dem ersten Traktate die Anwesenheit des Apostels Jakobus in Spanien gegen den Kardinal Baronius verteidige, die Römische Kurie aber dessen Annalen als ein Evangelium ansehe, wie denn die Inquisition alle ihre Beamten in Italien angewiesen habe, darauf zu achten, daß nichts gegen Baronius geschrieben werde.³⁾ Glaublicher klingt aber die Angabe des P. Eudaemon-Joannes, des Freundes Bellarmins, das Buch sei auf den Antrag des Königs von Spanien wegen des 4. Traktates, *De monetae mutatione*, verboten worden; er hebt dabei

1) Deutscher Merkur 1891, 75.

2) Sie stehen seit Benedikt XIV. nicht mehr im Index.

3) Reusch, Index 2, 343.

hervor, Heinrich IV. habe das Verbot des Buches *De rege* nicht beantragt.¹⁾ Wegen des Traktates über die Veränderungen im Münzwesen²⁾ wurde gegen Mariana auf Betreiben des Herzogs von Lerma ein Prozeß eingeleitet. Er wurde ein Jahr lang in dem Franziskanerkloster zu Madrid in Haft gehalten. In dem spanischen Index von Sandoval von 1612 wird der Traktat verboten, bis eine neue von dem Verfasser korrigierte Ausgabe erschienen sei. Eine solche ist nicht erschienen, darum heißt es in den späteren spanischen Indices: *totus expungatur.*³⁾

Daß Aquaviva nicht schärfer gegen Marianas Buch vorging, ist um so auffallender, als Mariana bei der Opposition, die sich bei den spanischen Jesuiten 1592 gegen die Leitung des Ordens erhob, stark beteiligt war.⁴⁾ Er wurde als Delegierter für die Generalkongregation von 1593, welche die Amtsführung Aquavivas untersuchen sollte, in Aussicht genommen, blieb aber in der Minorität und verfaßte eine Denkschrift: *De erroribus, qui in forma gubernationis S. J. occurrunt.* Als während seiner Haft im Jahre 1609 der Minoritengeneral Franz Soja im Auftrage der Regierung seine Papiere durchsah, fand er darunter jene Denkschrift oder eine ähnliche und nahm eine Abschrift davon, die er dem Franziskaner Florenz Conry, Titularbischof von Tuam, und dem Dominikaner Nikolaus Riccardi (er war später *Magister Sacrii Palatii* in Rom)

1) *Confutatio Anticotoni* p. 53.

2) Janßen 5, 542 *Kirchen-Lexikon* 8, 778.

3) Reusch, *Index* 2, 343. In einigen anderen Tractatus verordnen die spanischen Indices, nur einige Stellen zu streichen, namentlich in dem über die *Vulgata* (er ist abgedruckt in der Tournemine'schen Ausgabe des Menochius), der ganz richtige, aber damals in Spanien nicht geduldete Ansichten entwickelt. Reusch, *Luis de Leon* S. 78.

4) *Kirchen-Lexikon* 1, 1178.

mittheilte. Nach dem Tode Marianas wurde aus Anlaß des Streites der Jesuiten mit der Pariser Universität diese Schrift zuerst 1624 französisch, dann auch lateinisch und italienisch gedruckt, 1631 zu Genf das spanische Original im zweiten Bande des *Mercure Jésuite*. Die italienische Ausgabe *Discorso . . . intorno a' grandi errori, che sono nella forma di governo dei Gesuiti*, Bordeaux 1625, wurde 1628 in den Römischen Index gesetzt; im spanischen steht seit 1629 unter Juan de Mariana „der ihm zugeschriebene Traktat *De regimine Societatis*“. Die Jesuiten haben hartnäckig die Echtheit der Schrift bestritten oder angezweifelt ¹⁾ — P. Reichmann sagt im Kirchenlexikon vorsichtig: „Das Schriftstück ist in dieser Form wahrscheinlich ganz unecht oder doch stark interpoliert“ — und allerlei innere Gründe dafür angeführt. P. Reichmann sagt ferner: „Ein Beweis für die Echtheit wurde von den ungenannten Herausgebern nicht einmal versucht. Sie erzählen nur eine Ursprungsgeschichte, welche sehr an die fingierte Auffindung der *Monita secreta* erinnert.“

Es ist unbegreiflich, wie ein Jesuit dergleichen drucken lassen kann. In der offiziellen Geschichte des Ordens, in dem 1. Bande des 6. Theiles (1750) S. 517, sagt P. Cordara: „Ich weiß, daß einige spanische Jesuiten gemeint haben, das Buch sei mit Unrecht von einem unserer Gegner Mariana zugeschrieben worden. Aber das kann ich eher wünschen als glauben. Ich sehe, daß der General Mutius von dem Buche und von Mariana als Verfasser schon Kunde gehabt, ehe es zu Bordeaux gedruckt wurde, und daß er darüber ein sehr ernstes Schreiben erlassen hat mit dem Befehle, die umlaufenden Abschriften sorgfältig einzusammeln und zu verbrennen.“

¹⁾ Guettée, *Hist. des Jésuites* 1, 446.

Ich sehe, daß, als das Buch in Frankreich erschien, keiner der Unserigen geklagt hat, daß es unecht sei. Ich bin also eher geneigt, zu glauben, was mit gewissen Argumenten Theodorus Eleutherius [P. Livinus de Meyer] bewiesen hat, daß das Buch an vielen Stellen in Frankreich entstellt worden und die Gedanken des Verfassers von denjenigen, die aus Haß gegen uns das Buch herausgegeben, nicht getreu wiedergegeben worden sind. So kann das gedruckte Werk, als mit dem Autograph weniger genau übereinstimmend, mit Recht Mariana abgesprochen werden.“

In den ersten Jahren nach dem Erscheinen haben die Römischen Jesuiten sehr wohl gewußt, daß die Schrift echt ist. Der General Mutius Vitelleschi verordnete schon im Juli 1626: wer das Buch in Händen habe, solle es dem Superior abliefern und dieser es, ohne es zu lesen, verbrennen. Als der Dillinger Jesuit Laurenz Forer 1632 beauftragt wurde, die antijesuitischen Schriften von Gaspar Scioppius zu widerlegen und ihm dafür von Rom Material zugesandt wurde, bat er um Auskunft über die von Scioppius natürlich stark ausgebeutete Schrift von Mariana. Es wurde ihm 1633 geschrieben: sie sei allem Anscheine nach nicht so gedruckt, wie Mariana sie geschrieben, dann 1. Dezember 1635: „Was den P. Mariana betrifft, so ist es wahr, daß bei Gelegenheit seines Konfliktes mit dem Herzog von Lerma jenes Buch von Sosa, der seine Schränke durchsuchte, gefunden und Mariana selbst einige Tage von Sosa in Haft gehalten wurde. Es ist wahr, daß der Pater General, der sehr ungehalten darüber war, daß die spanischen Patres das Buch nicht gleich widerlegt hätten, den Papst und den Kardinal-Präfecten der Indexkongregation mit Einem Worte gebeten hat, das Buch zu verbieten.“ Das hinderte freilich Forer nicht, sich in dem 1636 gedruckten

Buche so anzustellen, als könne er nicht glauben, daß Sosa die Schrift gefunden und in die Öffentlichkeit habe kommen lassen, und sich so auszudrücken, als sei der General bei dem Verbote derselben nicht beteiligt.¹⁾

Mit dem oben besprochenen Dekrete Aquavivas vom Jahre 1614 hängt eine merkwürdige Geschichte zusammen, die der P. Nivignan in seinem Buche über Clemens XIII. und Clemens XIV. erzählt. Im Jahre 1761, als die französische Regierung sich für die Erhaltung der Jesuiten in Frankreich bemühte, verlangte sie, der damalige General Ricci solle das Dekret Aquavivas in der Weise erneuern, daß er „kraft des heiligen Gehorsams u. s. w. befehle, es solle kein Jesuit denken und festhalten (*sentire et tenere*), . . . lehren oder andeuten, daß er meine, es sei irgend jemand erlaubt, Könige zu töten.“ Der Provinzial der Jesuiten, G. de Lacroix, erklärte aber dem königlichen Kommissar: das Wort *sentire* (denken) müsse gestrichen werden, weil kein Ordensgeneral, vielmehr nur die Kirche ein Recht über die Gedanken habe, und als der Kommissar die Weglassung des Wortes verweigerte, überreichte er in Begleitung von drei anderen Jesuiten eine Denkschrift, worin es heißt: „Der Vorsteher eines Ordens kann wohl verbieten oder gebieten, eine Meinung zu lehren, aber nicht von seinen Untergebenen die innere Zustimmung zu einer Meinung verlangen, solange nicht die Kirche entschieden hat. Das Dekret Aquavivas droht demjenigen die Exkommunikation an, welcher sagt, andeutet oder Anlaß zu dem Glauben gibt, daß er denke, man dürfe die geheiligte Person des Königs angreifen; es kann aber nicht auch denjenigen jene Strafe androhen, welche so unglücklich wären, jene monströse Meinung zu hegen, sie aber

¹⁾ Neusch, Index 2, 281. Döllinger=Neusch, Moralstr. S. 582.

immer in ihrem Innern verschlossen hielten. Es findet hier der Grundsatz des kanonischen Rechtes Anwendung: Die Kirche urteilt nicht über das Innere. Das ist auch die Jurisprudenz des Trienter Konzils: es verlangt für seine Definitionen innere Zustimmung, spricht aber das Anathema nur über diejenigen aus, welche sagen oder welche leugnen“ u. s. w. Der General Ricci erneuerte Aquavivas Dekret überhaupt nicht, erklärte aber in einem Briefe an den König von Frankreich: „Das Haupt wie die Glieder — ich spreche hier im Namen aller meiner Kinder — verabscheut und verwirft, als der Verwünschung aller Jahrhunderte, der Strenge aller kirchlichen und bürgerlichen Gesetze würdig, jede Lehre und jeden Schriftsteller, welche irgend ein Attentat gegen die geheiligte Person der Könige autorisieren würden“, und die französischen Jesuiten erklärten: „Wir werden stets verdammen und verabscheuen jede Lehre“ u. s. w.¹⁾

2.

Mariana ist der einzige Jesuit, der die Ermordung eines zum Tyrannen gewordenen Fürsten vom Standpunkte des Naturrechts, der Volkssouveränität aus verteidigt. Nach dem Erlasse des Dekretes von Aquaviva mußten ihn natürlich die Jesuiten desavouieren. Aber einige sprachen sich damals gegen ihn nicht mit solcher Entschiedenheit aus, wie die heutigen Jesuiten.

P. Coton, der Beichtvater Heinrichs IV., veröffentlichte 1610 ein Sendschreiben an dessen Witwe,²⁾ worin er erklärte,

¹⁾ Ravignan, Clement XIII et Clement XIV, 1854, 1, 137; 2, 182. Döllinger-Kenrich, Moralstr. S. 625.

²⁾ Lettre déclaratoire de la doctrine des Pères Jésuites etc., abgedruckt in den Annales de la Société des soi-disans Jésuites 2, 313. Vgl. Krebs S. 49. Douarche p. 194.

für das schlechte Buch Marianas seien die Jesuiten nicht verantwortlich; die angesehensten Schriftsteller des Ordens — er führt zwölf namentlich an — lehrten anders u. s. w. Eine angebliche Requête de l' Université à la Reine Régente mit scharfen Angriffen gegen die Jesuiten und den Papst, die im September 1610 in Paris verbreitet wurde, wurde in einem Anschlag des Rectors desavouiert. Noch im Jahre 1610 erschien eine scharfe Entgegnung auf Coton's Sendschreiben unter dem Titel Anti-Coton. Sie wurde von Coton oder einem anderen Jesuiten in einer Réponse apologétique beantwortet.¹⁾ In dieser Antwort kommt die Bemerkung vor: es sei gewissermaßen zu wünschen gewesen, daß Ravaiillac den Mariana gelesen hätte; denn dieser lehre deutlich und ausdrücklich, daß ein rechtmäßiger Fürst von einem Privatmann aus eigener Autorität nicht getötet werden dürfe; er lehre in dieser Beziehung nichts anderes als das Konzil von Konstanz und die Dekrete der Sorbonne. Die Sorbonne protestierte 1. Februar 1611 gegen diese Behauptung, erklärte Marianas Lehre für unvereinbar mit der ihrigen und erteilte den vier Doktoren, die die Schrift approbiert hatten, einen Verweis. Diese appellierten an den Staatsrat und verlangten, daß die Sache dem Bischof von Paris und anderen Bischöfen vorgelegt werde. Der Staatsrat war geneigt, darauf einzugehen; da überreichte am 1. März eine Deputation der Fakultät, den Syndikus G. Richer an der Spitze, der Königin vierzehn Sätze, die aus dem Buche Marianas exzerpiert waren. Darauf wurde die Sache fallen gelassen. — Der Muntius Ubal dini berichtete schon 1610 über den Anticoton als ein höchst verderbliches Schriftchen nach Rom; aber erst 1621 wurde eine zu Benedig

¹⁾ Ein Auszug daraus in den Annales 2, 326.

erschienene italienische Übersetzung desselben in den Index gesetzt.¹⁾

Der Generaladvokat Louis Servin sagt in einem Plaidoyer vom Juni 1614, P. Richeome habe in einer Schrift vom Jahre 1613²⁾ die Ansicht Marianas verteidigt. Er lobe ihn unter Berufung auf Gretser, Clarus Bonarscius und andere Jesuiten und behaupte, Marianas Ansicht sei durchaus orthodox und der Lehre des h. Thomas von Aquin und aller Theologen entsprechend; nur darin, daß er den Mord Heinrichs III. billige, weiche er von der Lehre des Konstanzer Konzils ab, die die Lehre der Kirche und auch des Jesuitenordens sei.³⁾ Richeome verteidigte also nicht ohne Vorbehalt Marianas Ansicht, scheint vielmehr dieselbe Ansicht vorgetragen zu haben, wie andere Jesuiten, wie z. B. Jakob Keller in der 1611 zu München erschienenen Schrift Tyrannicidium.⁴⁾ Keller sagt: Es sei ganz unzweifelhaft auch dem einzelnen gestattet, einen fremden oder einheimischen Ufurpator umzubringen, welcher sich ohne das geringste Recht zum Herrn eines Landes zu machen versuche. Gelingen diesem sein Anschlag und werde seine ursprünglich rechtlose Gewalt durch die Länge der Zeit anerkannt, so könne ihn, wie P. Salmeron lehre, keine Privatperson töten

1) Kenich, Index 2, 344. Der Verfasser des Anti-Coton, den ich nicht als zuverlässige Quelle zitieren möchte, erzählt, das Buch von Mariana sei Heinrich IV. vorgelegt worden und er habe auf den Rat des Generaladvokaten Servin dem P. Coton befohlen, etwas dagegen zu schreiben; dieser habe sich aber entschuldigt, da er wohl gewußt habe, daß er damit dem General und dem Provinzial von Toledo entgegenzutreten müßte. Erst nach der Ermordung des Königs habe er das Buch mißbilligt. Annales des Jés. 2, 256.

2) Examen catégorique contre le plaidoyé de M. Pierre de la Martelière, Bordeaux 1613.

3) Annales 2, 613.

4) Krebs S. 183. Janßen 5, 549.

„ohne Geheiß und Befehl Gottes“. Anders liege die Sache bei einem rechtmäßig, aber tyrannisch regierenden Fürsten. Sei dessen Gewalt beschränkt, so könne man sich entweder an die nächsthöhere Instanz wenden, oder die Stände könnten gegen ihn vorgehen und, wenn ihre Vorstellungen vergeblich seien, ihn absetzen; nach der Absetzung dürfe sowohl die Gemeinde ihn bekriegen als der einzelne ihn töten. Soweit stimme Mariana mit der allgemein anerkannten Lehre überein. Er weiche nur in dem folgenden von ihr ab: wenn der tyrannische Fürst weder einem höheren Herrscher unterthan noch an Stände gebunden sei, so bleibe nach der Lehre der Kirche und der Jesuiten dem Volke als alleiniges Mittel die Geduld und das Vertrauen auf Gott; Mariana aber lehre, jeder Fürst, der zum Tyrannen werde, dürfe von jedem gewaltsam aus dem Wege geräumt werden. Hierin stimmt ihm kein Jesuit bei.

Auch bei älteren Jesuiten findet sich schon die Unterscheidung zwischen zwei Arten von Tyrannie: 1. dem Tyrannen im Sinne von Usurpator, der sich ohne einen rechtmäßigen Anspruch der Herrschaft über eine Stadt oder ein Land bemächtigt, und 2. dem rechtmäßigen Fürsten, der tyrannisch regiert. Man darf es als die herrschende Ansicht der Jesuitentheologen bezeichnen, daß die Ermordung eines Tyrannen im ersteren Sinne auch einem beliebigen Bürger unter Umständen erlaubt sei, dagegen nicht auch die Ermordung eines Tyrannen im zweiten Sinne. Das Neue in der Lehre Marianas bestand eben darin, daß er das, was die Ordenstheologen von dem Tyrannen im ersten Sinne lehrten, auch auf den Tyrannen im zweiten Sinne übertrug.

Der portugiesische Jesuit Emmanuel Sa sagt in den viel gebrauchten, zuerst 1595, also vier Jahre vor dem Buche von Mariana erschienenen *Aphorismi Confessariorum* unter

dem Worte Tyrannus: „Wer ein rechtmäßig erworbenes Gebiet tyrannisch regiert, kann nicht ohne ein öffentliches Urteil abgesetzt werden; nach der Fällung des Urteils kann aber jeder dasselbe vollstrecken; er kann aber von dem Volke, auch wenn es ihm ewigen Gehorsam geschworen, abgesetzt werden, wenn er, wiewohl ermahnt, sich nicht bessern will. Denjenigen aber, der in tyrannischer Weise die Gewalt usurpiert, kann jeder aus dem Volke töten, wenn es keine andere Abhilfe gibt; denn er ist ein öffentlicher Feind.“¹⁾

Franz Toletus (Toledo), der 1593 (als der erste Jesuit) Kardinal wurde und 1596 starb, sagt in der nach seinem Tode, zuerst 1599, also gleichzeitig mit dem Buche von Mariana, dann oft gedruckten *Summa casuum*:²⁾ „Es gibt einen Fall, in dem es jedem Privatmann erlaubt ist zu töten, wenn nämlich jemand ein Tyrann in der Stadt ist, den die Bürger nicht anders beseitigen können. Man beachte jedoch, daß es zweierlei Tyrannen gibt. Der eine ist ein Tyrann bezüglich der Gewalt und der Herrschaft (*dominio et potestate*), der keinen rechtlichen Anspruch auf die Regierung hat, sondern diese in tyrannischer Weise usurpiert; dieser darf getötet werden, wenn der Staat nicht anders befreit werden kann und wenn eine gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß der

¹⁾ So steht auch in der 1608 zu Rom erschienenen, von dem Magister Sacri Palatii forrigierten Ausgabe und in den zahlreichen nach 1608 erschienenen Ausgaben — innerhalb 30 Jahren erschienen 30 Ausgaben —, auch in den von dem Jesuiten Andreas Vittorelli besorgten Ausgaben, deren erste 1612 erschien. Zu diesen werden einige andere Autoren, die dasselbe lehren, namhaft gemacht, daneben auch einige, die sagen, es sei keinem aus dem Volke gestattet, auch den tyrannischsten Fürsten (*tyrannissimum, ut ita dicam*) zu töten. Index 2, 313.

²⁾ In der zu Douay 1623 erschienenen Ausgabe l. 5 c. 6 n. 17.

Staat (durch seine Tötung) werde befreit werden; denn sonst ist es nicht jedem Privatmann erlaubt, ihn zu töten. Der andere ist ein Tyrann bezüglich der Regierung (administratione), der ein rechtmäßiger Herrscher ist, aber seine Unterthanen tyrannisch behandelt; dieser darf nicht ohne öffentliche Autorität (also nicht von jedem Privatmann) getötet werden. Die entgegengesetzte Behauptung ist auf dem Konstanzer Konzil als ketzerisch verdammt worden. Die Verdammung ist aber nicht von dem Tyrannen im ersten Sinne zu verstehen.“

P. Duhr S. 366 führt ähnliche Erklärungen von Alfons Salmeron, Gregor de Valencia und anderen Jesuiten an. Der Ingolstädter Sebastian Heiß (1609), den er S. 368 anführt, sagt nur: „Ich halte es für die bessere und gewöhnlichere Meinung, daß kein Privatmann außer dem Akt der gerechten Nothwehr Hand an den legitimen Fürsten legen dürfe vor der von Staatswegen und gerichtlich erlassenen Sentenz, durch welche er zum Tyrannen und Feind des Staates erklärt wird.“

Der anonyme Verfasser einer nach der Aufhebung des Jesuitenordens erschienenen Schrift, *Sensa Romanorum Pontificum Clementis XIV. praedecessorum*, Amsterdam 1776, P. Casimir Bedekowicz, sagt S. 159: „Die Frage über den Tyrannenmord ist in den drei Jahrhunderten vor der Gründung der Gesellschaft in den Schulen verhandelt worden. Der h. Thomas und andere Theologen und Juristen aller Orden haben ungestraft freier und schärfer darüber geschrieben. Einige wenige Jesuiten, die die Frage berührt haben, haben nur das, was andere vorgetragen, durch allerlei Einschränkungen gemildert.“

Mit Unrecht hat man zwei Verteidiger des Tyrannenmordes als Jesuiten bezeichnet, Jean Boucher und den Pseudonymus Guilelmus Rosjaens. Über ersteren, der Doktor der

Sorbonne war und 1644 als Domherr in Tournay starb, berichtet P. Renward Bauer im Kirchenlexikon 2, 1151 in charakteristischer Weise folgendes: „Dieser als Feuerbrand, Tyrannenmörder und Fanatiker übel beleumdete Mann war allerdings ein exzentrischer, gewaltthätig angelegter Charakter, der auch dann über das Ziel hinausschoß, wenn er richtige Gedanken verfolgte; aber so vollständig in allen Dingen Unrecht hatte er nicht, wie hugenottische, legitimistische und ungläubige Schriftsteller ihn schildern. . . . Kurz vor der Ermordung Heinrichs III. (1589) suchte er in dem arg verfehmten Werke *De justa Henrici III. abdicatione e Francorum regno* II. 4 zu zeigen, daß 1. Kirche und Staat das Recht haben, Könige zu entthronen, 2. daß die Kirche hierfür hinreichende Ursachen gegen Heinrich III. hätte, 3. ebenso der Staat, 4. daß es zu dieser Absetzung keiner Formalität bedürfe. Man muß jedoch trotz seiner leidenschaftlichen Sprache einräumen, daß der erste Satz altfranzösisches Staatsrecht war, daß der zweite und dritte das *Monitorium Sixtus' V.* vom 5. Mai 1589 zur Unterlage hatte, welches über den König wegen des Guisenmordes nach einer bestimmten Frist die Exkommunikation verhängte, und daß es unstatthaft ist, die Grundsätze Bouchers mit den revolutionären Theorien eines J. Buchanan, Junius Brutus und Franz Hotmann auf eine Linie zu stellen. Daß er Jakob Clement, den Mörder Heinrichs III., in seinen Briefen und auch öffentlich in einer Predigt pries und damit das Verbrechen lobte (Mitverschworener war er nicht), ist freilich höchst tadelnswert; aber man darf nicht vergessen, daß damals und lange vorher theologische und juristische Celebritäten den Tyrannenmord wissenschaftlich verteidigten. . . . Nach dem Attentate Chatels gegen Heinrich IV., nach seiner Hinrichtung und dem Beschlusse des Parlamentes

gegen ihn und die Jesuiten (29. Dez. 1594) schrieb Boucher eine Apologie pour J. Châtel, executé à mort, et pour les frères et écoliers de la Société de Jésus, bannis du royaume de France, par Franç. de Vérone [1595?], welche 1611 zu Lyon auch lateinisch unter dem Titel *Jesuita sicarius*¹⁾ erschien.“ — Diese Schrift ist es, welche Krebs einem Jesuiten zuschreibt²⁾ und von der er sagt: Sie preist Châtel als Märtyrer und vertritt die Berechtigung des Tyrannenmordes in der Weise Mariannas.

Der Verfasser des unter dem Namen G. Guilelmus Rosſiacus zu Antwerpen 1592 erschienenen Buches *De justa reipublicae christianae in reges impios et haereticos auctoritate justissimaque Catholicorum ad Henricum Navarraeum et quemcunque haereticum a regno Galliae repellendum confoederatione* (c. 850 S. 8) ist kein Jesuit, wahrscheinlich der Engländer William Gifford, Professor der Theologie zu Pont-à-Mousson, der 1603 Benediktiner wurde, nach anderen der bekannte Gilbertus Genebrardus,³⁾ nach anderen der englische Konvertit William Reynolds. Das Buch handelt, wie schon der Titel zeigt, speziell von kaiserlichen oder unfirchlichen Fürsten, namentlich von Heinrich III., dessen Mörder S. 762 als *singulare Dei organum* bezeichnet wird.

In dem Streite der Pariser Universität mit den Jesuiten im Jahre 1643 brachte der Rektor Louis de Saint-Amour und im folgenden Jahre sein Nachfolger François Dumoustier die

1) Vielmehr unter dem Titel: *Apologia pro Castello et Jesuitis e Galliae regno expulsis*. Krebs S. 134.

2) Sogar dem bekannten Franz Véron (Veronius), der 1575 geboren und 1595—1620 Jesuit war.

3) Diesen nennt Scioppius; er ist auch in meinem Exemplare von sehr alter Hand als Verfasser bezeichnet. Stieve, Briefe und Akten 5, 609 nennt Gifford. Vgl. Duhr S. 393. Janssen 5, 541.

Kollegienhefte des P. Héreau, der im Collège de Clermont Kasuistik dozierte, zur Sprache. Die Universität gründete auf die daraus ausgezogenen Sätze nacheinander drei Requêtees an das Parlament, und es wurden darüber scharfe Streitschriften veröffentlicht, u. a. von Dumoustier und Godefroy Hermant auf der einen, von den Jesuiten Caussin und Le Moyne auf der anderen Seite. Aber Mazarin zog die Sache vor den Staatsrat: dieser erteilte den Jesuiten einen scharfen Verweis und sie desavouierten die Irrtümer des P. Héreau.¹⁾

Die beanstandeten Sätze von Héreau beziehen sich auf das Gebot „Du sollst nicht töten“ und gehören zum Teil, wie die mit herbeigezogenen Sätze von Etienne Bauny, zu den abscheulichsten Ausgebirten der jesuitischen Kasuistik.²⁾ Aber aus dem, was Héreau über den Tyrannenmord diktiert hatte, suchten seine Gegner vergebens Kapital zu schlagen. Er lehrt: es sei nach dem Konzil von Konstanz häretisch, zu behaupten: es sei jedermann erlaubt, denjenigen, der eine rechtmäßige Regierungsgewalt habe, sie aber zum Verderben des Volkes mißbrauche, zu töten, und begründet dieses mit dem Satze: „Die Tötung von Übelthätern ist nur insofern erlaubt, als sie dem Gemeinwohle dient, steht also nur demjenigen zu, dem die Sorge für das Gemeinwohl obliegt, also nur dem, der eine öffentliche Autorität besitzt, und das ist nicht jeder Privatmann.“³⁾

¹⁾ Douarthe p. 294. Die Requêtees der Universität und die Avertissemento von Dumoustier sind abgedruckt in den Annales 3, 859, die Apologie von Caussin (in italienischer Übersetzung) in Zaccaria's Raccolta d'apologie (1760) 6, 65, Hermant's Réponse (teilweise) in den Annales 3, 930.

²⁾ Annales 3, 866.

³⁾ Annales 3, 869. Die Kritik der Requêtees p. 895. 944, die von Hermant p. 946, die Verteidigung Caussin's Raccolta 6, p. 131. 173.

3.

Für die Lehre vom Tyrannenmorde kommen auch diejenigen Schriften von Jesuiten in Betracht, in denen sie die Lehre entwickeln, daß der Papst das Recht habe, einen ungerechten und unverbesserlichen, namentlich einen hartnäckig kezerischen Fürsten abzusetzen, und daß ein so abgesetzter Fürst, wenn er sich zu behaupten suche, als Tyrann — offenbar in der ersten der beiden angegebenen Bedeutungen, als Usurpator — anzusehen sei. Konsequenterweise sollten sie weiter lehren, es liege dann der Fall vor, daß ein solcher Fürst als Tyrann getötet werden dürfe. Diese Konsequenz wird denn auch von einigen hervorragenden Theologen des Ordens, allerdings mit einigen Vorbehalten, zugegeben.

Bellarmin sagt in dem gegen den Schotten W. Barclay gerichteten Tractatus de potestate summi Pontificis in rebus temporalibus, Rom 1610: Das Recht, Fürsten unter Umständen abzusetzen, habe der Papst immer gehabt; wenn die Kirche in den ersten Jahrhunderten ungläubige und kezerische Fürsten, die sie verfolgt hätten, geduldet habe, so habe das seinen Grund lediglich darin, daß sie nicht die Macht gehabt habe, sie zu beseitigen. Auf die etwas böshafte Einwendung Barclays: zur Zeit des Constantius habe es eifrige Mönche genug gegeben, die, wenn es erlaubt gewesen wäre, ihn ebenso gut hätten erdolchen können, wie der Dominikaner Clement Heinrich III., antwortet Bellarmin: „Es ist nicht Sache der Mönche oder anderer Geistlichen, zu töten, noch viel weniger, Könige zu menschn. Auch haben die Päpste nicht auf diese Weise Fürsten im Zaume zu halten gepflegt. Ihre Sitte ist, zuerst väterlich zu ermahnen, dann durch eine kirchliche Zensur von den Sakramenten auszuschließen, endlich die Untertanen

vom Eide der Treue zu entbinden und nötigenfalls die Könige ihrer Würde und Gewalt zu berauben. Die Ausführung geht andere an (*pertinet ad alios*). Darum soll Innocenz IV., als er auf dem Lyoner Konzil Friedrich II. abgesetzt hatte, gesagt haben: Ich habe das meinige gethan; nun möge ferner Gott thun, was er will.“¹⁾)

An einer anderen Stelle verteidigt er Sixtus V. gegen die Anschuldigung, er habe den Mörder Heinrichs III. gelobt,²⁾ in folgenden Sätzen: „Nur dieses bewundert Sixtus und erhebt es mit Lobsprüchen in den Himmel, daß zu einem mächtigen, inmitten seines Heeres weilenden, von Wachen umgebenen Könige ein einfacher Mönch ohne Verkleidung, ohne Schwert und Schild eingedrungen sei und ihn mit einem einzigen Messerstiche getötet habe. Damit wollte Sixtus die Könige daran erinnern, daß derjenige, der gesagt: Rühret meine Gesalbten nicht an, oft durch unerwartete Vorfälle diejenigen straft, die unzugänglich und unverletzlich zu sein scheinen. Jener König hatte einen geweihten, mit der Bischofs- und Kardinalswürde geschmückten Mann hingschlachten lassen. Gott hat also seinen Gesalbten gerächt, indem er durch einen andern geweihten, sonst des Kriegshandwerks unfundigen und unbewaffneten Mann denselben König nicht ohne ein augenscheinliches Wunder der göttlichen Vorsehung tötete. Also hat Papst Sixtus weder die Ermordung des Königs befohlen, noch den Mord als von jenem

¹⁾ Opera VII, 929. 931. 876. Döllinger=Keusch, Bellarmin S. 210.

²⁾ Jakob I. hatte gesagt, Sixtus V. habe in einer (im Sept. 1589) im Konistorium gehaltenen Rede den Mörder Heinrichs III. gelobt. Bellarmin antwortet zunächst, die Rede sei weder von Sixtus V. noch von einem anderen in seinem Auftrage veröffentlicht worden und existiere nur bei den Feinden der Kirche, verteidigt sie dann aber doch. Opera VII, 670. Döllinger=Keusch S. 211.

Privatmann verübt gebilligt, sondern das Gericht und die Vorsehung Gottes gepriesen. Denn ob jener Mönch recht gehandelt oder nicht, ob er bei Gott Strafe oder Lohn verdient habe, hat der Papst in seiner Rede nicht definiert, weil er das Werk Gottes, nicht das Werk des Menschen preisen wollte, Gott aber die guten und die schlechten Entschlüsse und Thaten der Menschen in der gerechtesten und weisesten Weise zur Vollbringung seiner Werke gebrauchen kann.“

In dem Buche, welches 1613 zu Köln unter dem Namen des dortigen Theologen Adolf Schulkenius gegen den englischen Benediktiner Roger Widdrington (Thomas Preston) erschien,¹⁾ lehnt Bellarmin die Folgerung, die dieser aus seiner Lehre gezogen: wenn der Papst Fürsten absetzen könne, könne er auch anordnen, sie zu töten, in folgender Weise ab: Wie es sich auch um die Richtigkeit des Gefolgerten (consequens) verhalten möge, die Folgerung (consequentia) sei nicht richtig; denn es könnten Gründe für die Absetzung vorhanden sein, die nicht zur Tötung berechtigten; auch gezieme es sich nicht für den Papst (non decet), über einen Fürsten ein Todesurteil auszusprechen, noch weniger, Mordmörder gegen ihn auszusenden, zumal da in der Regel andere Mittel zur Hand seien; thatsächlich hätten denn auch 28 Päpste Fürsten abgesetzt, aber keiner die Tötung eines Fürsten angeordnet.

Im Jahre 1612 erschien zu Mainz eine Schrift des Jesuiten Martin Becanus (van der Beeck, er wurde 1620 der Beichtvater des Kaisers Ferdinand II.) zur Verteidigung des Buches von Bellarmin gegen König Jakob I. von Eng-

¹⁾ Hurter, Nomenclator (2) 1, 281 scheint Schulkenius für den Verfasser zu halten. S. Döllinger=Reusch S. 219 und über die Gründe, die der neueste Biograph Bellarminus, P. J. B. Goudere, für Hurters Ansicht vorbringt, Theol. Lit.=Ztg. 1893, 381.

land.¹⁾ Darin heißt es: „Die Frage, ob der Papst, welcher Kaiser und Könige exkommunizieren kann, sie auch absetzen könne, wird von katholischen Autoren mit Recht bejaht. Der Hohepriester Jojada hat kraft seiner hohenpriesterlichen Gewalt die Königin Athalia zuerst als Königin abgesetzt, dann als Privatperson töten lassen. Dieselbe Gewalt und Jurisdiktion, welche der Hohepriester im Alten Bunde hatte, hat der Papst im Neuen; jener hatte die Gewalt, Könige abzusetzen, wenn sie es verdienten; also hat auch der Papst diese Gewalt.“ Die Folgerung: der Hohepriester hatte das Recht, einen abgesetzten König als Privatperson töten zu lassen, also hat auch der Papst dieses Recht, spricht Becanus nicht aus. Er führt zur Begründung des Absetzungsrechtes im folgenden u. a. an: „Der Papst ist der von Christus gesetzte Hirt der ganzen Herde. Zu den Hunden dieser Hirten gehören auch die Kaiser und Könige; lässige und faule Hunde aber sind von dem Hirten alsbald zu beseitigen“ u. s. w.

Offener spricht sich Franz Suarez aus, den P. Hoensbroech (S. 48) als „den anerkannt größten Theologen des Ordens“ bezeichnet. Er sagt in einem 1613 erschienenen, im

¹⁾ Controversia anglicana de potestate regis et pontificis . . . pro defensione Ill. Card. Bellarmini. Über die Kontroverse Bellarminis mit Jakob I. s. Döllinger-Reusch S. 195. — Kardinal Borghese beauftragte schon 15. August 1609 den Nuntius zu Prag, dafür zu sorgen, daß, wenn ein Jesuit gegen das Buch des Königs von England über den Treueid schreiben wolle, das Manuskript zuvor nach Rom gesandt werde. Am 26. Dezember schrieb er dem Nuntius, der Papst wünsche nicht, daß die Nuntien sich offen für die Verbreitung des Buches von Bellarmin bemühten, „um nicht Anlaß zu neuen Aufregungen zu geben“, wohl aber, daß sie heimlich die Verbreitung förderten und den Wiederabdruck nicht hinderten. Laemmer, Melet. Rom. Mant. S. 256. 270.

Auftrage Pius' V. geschriebenen Buche über den englischen Treueid: 1) „Ein von dem Papste wegen Kezerei abgesetzter König kann die Herrschergewalt nicht mehr rechtmäßig ausüben, kann vielmehr als Tyrann von jedem Privatmann getötet werden,“ fügt dann aber freilich später die Einschränkung bei: „Ein abgesetzter König darf nicht ohne weiteres von jedem beliebigen Einzelnen getötet werden, wenn ihm nicht dieses geboten oder wenn nicht in dem Urteile ein allgemeiner derartiger Auftrag enthalten ist. . . Wenn ein Papst einen König für einen Kezer und für abgesetzt erklärt und über die Ausführung des Urteils nichts bestimmt, so kann nicht jeder Fürst dem Abgesetzten den Krieg erklären; dazu ist nur sein rechtmäßiger Nachfolger, wenn er katholisch ist, berechtigt; wenn ein solcher nicht da ist oder sein Recht nicht ausübt, tritt die staatliche Gemeinschaft, wenn sie katholisch ist, in seine Rechte ein, und diese kann natürlich andere Fürsten um Hilfe angehen. Wenn aber der Papst, wie das wiederholt geschehen ist, anderen Königen die Gewalt gibt, in das Reich des abgesetzten Königs einzudringen, so haben sie das Recht dazu.“ 2)

1) *Defensio fidei catholicae et apostolicae adversus anglicanae sectae errores, cum responsione ad Apologiam pro juramento fidelitatis*, Coimbra 1613. Köln 1614. S. Index 2, 349.

2) *Keusch*, Index 2, 349. Auch der Ingolstädter Jesuit Matthias Mairhofer rechtfertigte in einer 1600 erschienenen deutschen Schrift die Abjektung und sogar die Tötung eines tyrannischen oder kezerischen Fürsten, versicherte dann aber in einer 1601 erschienenen Schrift, er habe das Recht, einen kezerischen Fürsten im Notfalle zu töten, nicht einzelnen, sondern der ganzen Gemeinde und zwar unter einschränkenden Voraussetzungen zugesprochen. S. *Stieve*, Briefe und Akten V, 610. *Janssen* V, 549 (er spricht nur von der zweiten Schrift). Der englische Jesuit Robert Persons jagt in einer 1593 unter dem Namen Andreas Philopator veröffentlichten Schrift gegen die Königin Elisabeth: es sei eine von allen katholischen Theologen und Juristen verteidigte und sichere

Gegen diese Bücher schritt das Pariser Parlament in ähnlicher Weise ein, wie gegen das von Mariana. Es handelte sich dabei aber freilich weniger um den Tyrannenmord als um die Gewalt des Papstes über die weltlichen Regenten.

Am 26. November 1610 verbot das Parlament auf Grund eines ausführlichen Vortrags des Generaladvokaten L. Servin bei Strafe des Hochverrates, das Buch von Bellarmin gegen Barclay zu besitzen oder zu verbreiten oder die Lehre desselben vorzutragen. Der Nuntius Ubaldini beschwerte sich über diesen Parlamentsbeschluß, der voll von temerären Sätzen und Lügen sei, die Lehre der Kirche in unwürdigen Ausdrücken angreife und einen verdienstvollen Kardinal beleidige; er könne nicht in Paris bleiben, wenn die Königin einen solchen Beschluß dulde. Der Parlamentspräsident de Harlay und Servin wurden am 1. Dezember vor das Conseil beschieden. Ersterer erklärte: es hätten dem Parlament nur zwei Anträge vorgelegen, der, das Buch zu verbrennen, und der, den das Parlament angenommen habe; es sei ein schenßliches Buch, welches alle Könige und Republiken verabscheuen müßten; wenn jemand zu Lebzeiten Heinrichs IV. ein solches Buch nach Frankreich gebracht hätte, so würde dieser ihn geächtigt und den Verfasser

Ansicht, ja Glaubenslehre (de fide), daß ein Fürst, der offenbar vom katholischen Glauben abgefallen sei und andere von demselben abwendig machen wolle, schon vor dem Urtheile des Papstes seine Würde verliere, daß seine Untertanen vom Eide der Treue entbunden seien und, wenn sie dazu im Stande seien, das Recht und die Pflicht hätten, einen solchen Menschen als Apostaten und Reher und Feind des Staates *ex hominum christianorum dominatu ejicere*. *Extraits* p. 445. — Andere Auszüge aus den Schriften der älteren Jesuiten s. in den *Extraits* p. 444; vgl. Eusebio Franiste (G. B. Patuzzi), *Lettere ad un ministro di stato sopra le morali dottrine de' moderni casisti e i gravissimi danni che ne risultano al pubblico bene, alla società civile e ai diritti, autorità e sicurezza de' sovrani*. Ven. 1761, 2, 176.

selbst von Rom haben holen lassen und Seine Heiligkeit nicht gewagt haben, dieses zu hindern (!). In einer weiteren Sitzung des Conseils am 2. Dezember wurde beschlossen, das Arrêt des Parlaments dürfe nicht publiziert werden. Dieser Beschluß des Conseils wurde am 10. Dezember einregistriert, das Arrêt aber dann doch an die untergeordneten Behörden verjandt.¹⁾

Dem Papste genügte der Beschluß des Conseils nicht; er verlangte in einem Schreiben an die Königin vom 22. Dezember 1610 „viel mehr“. Er erreichte aber nichts weiter und der Nuntius war froh, 29. Januar 1611 berichten zu können, daß nicht auch die Sorbonne sich mit der Sache befassen werde.²⁾

Bellarmin schrieb, als er von dem Parlamentsbeschlusse hörte, 20. Dezember 1610 einen langen Brief an die Königin, worin er sie bittet, folgendes zu erwägen: „1. Die Lehre dieses jetzt verbotenen Buches ist dieselbe, wie die, welche (in meinen früheren Schriften) oftmals in Deutschland, Frankreich und Italien mit Privilegien vieler Fürsten und zuletzt in Paris und Lyon mit einem Privilegium Heinrichs IV. gedruckt worden ist. Das Parlament verbietet also das, was der König von Frankreich durch sein Privilegium gutgeheißen hat und was 24 Jahre lang in allen Provinzen der Christenheit ohne anderen Widerspruch als von seiten der offenkundigen Ketzer gelesen worden ist. 2. Die Lehre meines Buches ist die Lehre

¹⁾ Döllinger=Reusch, *Moralstreitigkeiten* S. 538. Bellarmin S. 213. Index 2, 345. Douarche p. 204. Das Arrêt erschien lateinisch, französisch und deutsch zu Frankfurt 1611 unter dem Titel: *Decretum Parlamenti Parisiensis contra librum Card. Bellarmini etc.* Gegen Bellarmins Buch ist gerichtet *Tocsin an Roy etc.* Krebs S. 178.

²⁾ Laemmer, *Melet. Rom. Mant.* S. 294. 298.

aller bedeutenden Theologen seit vielen Jahrhunderten, wie man aus dem Anfange des Buches ersehen kann, wo die Worte von mehr als siebenzig Autoren, italienischen, französischen, spanischen, deutschen und englischen, angeführt sind, unter denen sich viele Heilige befinden, wie Bernard, Thomas, Bonaventura, Raimund, Antoninus u. a. Und diesen tritt jetzt das Parlament entgegen, um den englischen Calvinisten zu gefallen.

3. Die Lehre meines Buches ist nicht nur aus allen guten Doktoren der Kirche geschöpft, sondern auch aus vielen allgemeinen Konzilien, namentlich aus dem Konzil, welches zu Lyon in Frankreich in Gegenwart Papst Innocenz' IV. und sehr vieler französischer Prälaten gehalten wurde, als der heilige Ludwig, König von Frankreich, durch seine Autorität und Macht den Papst kräftig unterstützte, wie Paulus Amilius in seiner Geschichte schreibt. Und jetzt wagt es das Parlament, sich in Widerspruch zu setzen mit dem in Frankreich gehaltenen allgemeinen Konzil und mit dem heiligen König Ludwig, dem Vorgänger des Königs Heinrich IV. glorreichen Andenkens und des Königs Ludwig XIII., des Sohnes Ew. allerchristlichsten Majestät.

4. Die Lehre meines Buches tritt dem Buche des Wilhelm Barclay entgegen, welches von den englischen Ketzern veröffentlicht¹⁾ und als voll von Irrthümern von dem apostolischen Stuhle verboten worden ist, dem das höchste Urtheil über die kirchliche Lehre zusteht. Also muß das Parlament, welches mein Buch verbietet, das Buch, gegen welches es gerichtet ist, gutheißen und sich zu Gunsten der Feinde der Kirche erklären.

5. Der Beschluß des Parlamentes schreibt meinem Buch viele schlechte Eigenschaften zu, von denen sich keine an demselben findet, wie jeder leicht sehen kann, der es lesen will. Aber

¹⁾ Ist nicht wahr. Mensch, Judey 2, 331.

weil in Frankreich, wie ich höre, nur ein oder zwei Exemplare des Buches gesehen worden sind, hat das Parlament sich erlaubt, das Buch mit vielen falschen Angaben bei denjenigen zu verleumden, die es nicht gesehen haben. . . Wie die Einigkeit Frankreichs mit der Römischen Kirche und der Gehorsam so vieler glorreicher Könige gegen den heiligen apostolischen Stuhl jenem Königreiche den Namen des allerchristlichsten verschafft hat, so ist es vielleicht der Zweck des Parlamentes, das französische Reich mit dem Stellvertreter Christi und damit mit Christus selbst zu veruneinigen, was zur Folge haben würde, daß es nicht nur den Namen des allerchristlichsten verlieren, sondern den Namen verdienen würde, der den vom Haupte getrennten Gliedern zukommt. Aber ich will hoffen, daß die Autorität und Gewalt, die Ew. Majestät besitzt, verbunden mit der ausgezeichneten Frömmigkeit und Klugheit, womit Gott Sie begabt hat, alles in Ordnung bringen und bewirken werde, daß in der Zeit Ludwigs XIII. die Eintracht und Einigkeit der französischen Krone mit der Kirche des heiligen Petrus wieder aufblühe, die zur Zeit Karls des Großen und des heiligen Ludwig bestanden hat.“¹⁾

Das Buch von A. Schulkenius wurde im Juni 1613 auf Befehl des Prévot de Paris von Henkershand verbrannt.²⁾

Größeres Aufsehen erregte das Buch von Suarez, von dem die Pariser Buchhändler 1614 von der Frankfurter Messe Exemplare der eben zu Köln erschienenen zweiten Ausgabe (mit Approbationen der beiden Jesuitenprovinziale J. Alvarez und H. Scheeren und mehrerer Bischöfe) mitbrachten. Servin be-

¹⁾ Der Brief steht vollständig in den zu Rom 1676 gedruckten Akten des Seligsprechungsprozesses, *Positio super dubio etc.* G. p. 90. Vgl. Selbstbiogr. Bellarmins S. 213.

²⁾ *Annales* 2, 581.

antragte 20. Juni 1614 nach Verlesung vieler Stellen aus demselben die Unterdrückung und das Parlament beschloß, es sei von Henkershand zu verbrennen und zu verbieten; die Erklärung der Sorbonne vom 4. Juni 1610 (s. o. S. 10) und dieses Arrêt seien alljährlich in der Sorbonne und im Jesuitenkollegium zu verlesen; die Jesuiten Armand, Coton, Fronton du Duc und Sirmond seien vor das Parlament zu zitieren und ihnen Vorhaltungen darüber zu machen, daß im Widerspruch mit ihrer eigenen Erklärung und dem Dekrete des Generals vom Jahre 1610 das Buch von Suarez gedruckt und nach Paris gebracht worden sei; auch sei ihnen aufzugeben, bei dem General dahin zu wirken, daß er vor Ablauf eines halben Jahres jenes Dekret erneuere, und in ihren Predigten das Gegenteil der Lehre des Suarez vorzutragen.¹⁾

Schon am 1. August 1614 erneuerte Aquaviva sein Dekret von 1610 (s. o. S. 13). Am folgenden Tage erließ er ein zweites Rundschreiben an die Provinziale: „In mehr als einem Schreiben an einzelne Mitglieder der Gesellschaft an verschiedenen Orten und in einem im Januar 1613 an alle transalpinischen Provinzen erlassenen Schreiben (s. u. S. 45) haben wir verordnet, Traktate oder Schriften von den Unserigen über die in der jetzigen Zeit kontrovertierten Materien, namentlich über die Gewalt des Papstes über andere Fürsten, sollten nicht veröffentlicht werden, ohne vorher zu Rom durchgesehen zu sein und von uns die Druckerlaubnis erhalten zu haben. Das hat uns bisher schon am Herzen gelegen, weil wir erkannten, daß es dem Willen des Papstes entspreche und für die Ruhe und den guten Namen der Gesellschaft von großer Bedeutung sei, und weil wir wahrgenommen, daß aus der Nichtbeachtung

¹⁾ Reusch, *Judeu* 2, 349. Douarche p. 228.

dieser unserer Verordnung sehr viele und bedeutende Unannehmlichkeiten entstehen könnten. Nun haben wir für nötig gehalten, Ihnen kraft des heiligen Gehorjams zu empfehlen, nicht zu dulden, daß in Ihrer Provinz bei irgend welcher Gelegenheit in irgend welcher Sprache irgend etwas von einem der Unserigen veröffentlicht werde, worin von der Gewalt des Papstes über Könige und Fürsten oder auch von dem Tyrannenmorde gehandelt wird. Sollte in der letztern Zeit irgend etwas über diese Materien herausgegeben worden sein, so werden Sie alles aufbieten, um es zu unterdrücken, bis wir, nachdem uns darüber berichtet worden, entschieden haben werden, was zu thun sei. In der That fürchten einige, es werde bei der nächsten Frankfurter Messe etwas der Art erscheinen. Sollte das geschehen, so würde das für die Gesellschaft im höchsten Grade unbequem, ja für alle unsere Patres in Frankreich im höchsten Grade gefährlich sein. Ew. Hochw. werden sich also nicht wundern, wenn ich Ihnen die sorgfältige Ausführung dieser Verordnung mit ernstern Worten auftrage und nochmals auf das dringendste empfehle. Wenn vielleicht über diesen Gegenstand etwas erscheinen sollte, was in Ihrer Provinz oder anderswo geschrieben ist, worüber Ew. Hochw. sorgfältige Erkundigungen einzuziehen haben, werden Sie es unterdrücken und uns schleunigst berichten.“¹⁾

Paul V. war natürlich sehr aufgebracht über die Behandlung, die das in seinem Auftrage geschriebene Buch des Suarez in Paris erfahren hatte. Er verlangte durch den Nuntius von der französischen Regierung Genugthuung und drohte, er werde das Arrêt des Parlaments in Rom verbrennen

¹⁾ Pachtler a. a. O. 3, 49. Im Instit. S. J. 2, 51 steht nur ein Auszug.

lassen oder den Nuntius abberufen. Er gab sich schließlich mit der Erklärung zufrieden, daß Arrêt sollte nicht publiziert werden.¹⁾

Bei den Verhandlungen mit dem Kardinal-Nepoten Borghese erklärte der französische Gesandte Marquis de Trénel: das Buch von Suarez sei verboten worden, weil es Anschläge auf das Leben der Könige und den Tyrannenmord für erlaubt erkläre. Der Kardinal erwiderte: das Parlament bringe mit Unrecht die Lehre vom Tyrannenmorde mit der Lehre von der indirekten Gewalt des Papstes in weltlichen Dingen in Verbindung; wenn die französische Regierung dem Papste bezüglich des Parlamentsbeschlusses Genugthuung geben wolle, würde er alles strenge zensurieren, was in dem Buche des Suarez der rechtmäßigen Autorität der Könige widerspreche oder ihre Sicherheit gefährde. Einigen deutschen Theologen, die hätten lehren wollen, man dürfe in gewissen Fällen das Leben der Fürsten angreifen, habe er dieses verboten. Die französische Regierung bat darauf den Papst förmlich, die in dem Buche des Suarez enthaltene Lehre, daß Attentate auf die Würde und die Person der Könige unter Umständen erlaubt seien, zu verbieten. Anfangs 1615 übersandte denn auch Paul V. dem Nuntius ein Breve, worin er das Defret des Konstanzer Konzils gegen den Tyrannenmord erneuerte. Das Breve wurde dem Staatssekretär de Villefroy übergeben, aber auffallenderweise nicht publiziert.²⁾

Ein ähnliches Buch wie Bellarmin verfaßte sein Schüler,

¹⁾ Neusch, Index 2, 351. L'arrêt contre Suarez (26. Juin 1614). in der Revue des questions historiques 1885, 37, 594. Ein Brief des Nuntius an den Staatssekretär de Villefroy vom 26. Aug. 1614 steht in den Annales 2, 604.

²⁾ Revue des qu. hist. p. 599. 602 ff.

der Löwener Jesuit Leonard Lessius. Als in Paris verlautete, dasselbe werde in Belgien erscheinen, erklärte der Parlamentspräsident Verdun dem Nuntius und den Pariser Jesuiten, die Veröffentlichung müsse wenigstens verschoben werden, bis die Aufregung über Bellarmins Buch sich gelegt habe. Der Nuntius schrieb darauf nach Rom, der General möge die Veröffentlichung verzögern. Das Buch erschien gleichwohl, zwar nicht in Belgien, aber in Saragoſſa im Jahre 1611.¹⁾

Im Herbst 1612 wurde das oben erwähnte Buch von Becanus in Paris bekannt. Der Nuntius schrieb darüber 22. November 1612 an den Kardinal Borghese: „Da ich sehe, wie sehr solche Bücher der Gesellschaft schaden, halte ich es für angezeigt, daß der General allen Provinzen seines Ordens befehle, die Veröffentlichung keines Buches über den Tyrannenmord und die Rechte des Volkes auch gegen rechtmäßige Fürsten zu gestatten, falls nicht der heilige Vater und Sie es für angemessen halten, daß, wenn man Schriften über die indirekte Gewalt des Papstes [in weltlichen Dingen] für nötig hält, die Abfassung derselben Weltgeistlichen an berühmten Universitäten oder Theologen aus anderen Orden aufgetragen werde, um auf diese Weise den ‚Politikern‘ zu Paris einen der gewöhnlichsten Vorwände zur Unterdrückung der Jesuiten zu entziehen, die sie mit Unrecht anklagen, als hätten sie die wahre und katholische Lehre über diesen Punkt zuerst aufgebracht. Man würde dann sehen, daß diese Lehre, wie sie so viele alte Schriftsteller aus allen Nationen vorgetragen haben, so auch jetzt die von allen Orden und Universitäten allgemein anerkannte ist.“

Gleichzeitig bestimmte der Nuntius die Königin, dem Parlamente und der Sorbonne zu verbieten, sich mit dem Buche

¹⁾ Defensio potestatis Summi Pontificis adv. libros Regis Magnae Britanniae, G. Barclaii et G. Blacuelli. Neuſch, Index 2, 345.

von Becanus zu befassen. Das Parlament gehorchte, in der Sorbonne aber verließ am 1. Dezember 1612 und 2. Januar 1613 Dr. Nikolaus de Paris eine Reihe von Stellen aus dem Buche und beantragte die Verdammung desselben. Als der ultramontan gesinnte Syndikus Filejac den Befehl der Königin mittheilte, beschloß die Fakultät, durch eine Deputation bei ihr Vorstellungen dagegen zu machen. Da sich auch der Prinz von Condé sehr scharf gegen das Buch aussprach, wäre es vielleicht gelungen, die Verdammung desselben durch die Sorbonne durchzusetzen: da meldete eine Depesche des Gesandten de Brèves vom 6. Januar 1613, das Buch sei auf Befehl des Papstes in den Index gesetzt worden, und am 1. Februar wurde der Sorbonne eine von dem Nuntius am 30. Januar vidimierte Abschrift eines Dekretes der Index-Kongregation vom 3. Januar mitgeteilt — die Sitzung hatte ausnahmsweise während der vom 25. Dezember bis 6. Januar dauernden Weihnachtsferien stattgefunden —, worin es heißt: da in dem Buche des Becanus einige falsche, verwegene, ärgernisgebende und aufrührerische Sätze vorkämen, habe der Papst befohlen, dasselbe in den Index zu setzen, bis eine neue, gemäß den Regeln des Index korrigierte Ausgabe gedruckt sei.

Die Pariser Jesuiten waren über diese Maßregel anfangs sehr bestürzt, wurden aber bald durch den Nuntius beruhigt, der ihnen begreiflich machte, daß sie darin ein Zeichen des Wohlwollens des heiligen Vaters zu erblicken hätten.¹⁾ Wir werden sehen, daß die Maßregel in der That nicht böse gemeint war.

Der General Aquaviva schrieb 13. Januar 1613 an den Pariser Provinzial Christoph Balthazard: „Sobald dieses

¹⁾ Neusch, Index 2, 346.

Buch hier angekommen war und man erkannte, was darin ausgelassen werden müsse oder, besser gesagt, was darin hätte ausgelassen werden müssen, haben wir die kritischen Bemerkungen abgesandt, damit das Buch nach ihnen corrigiert werde, das einzige Mittel, welches uns übrig blieb. Wir hoffen, der Vater wird in Zukunft vorsichtiger sein, und es wird das denen, die geneigt sind, unser Verhalten unbillig zu beurteilen, zur Belehrung dienen, daß die Gesellschaft nicht für den Fehler eines einzelnen verantwortlich gemacht werden kann, den sie nicht nur nicht billigt, sondern deutlich mißbilligt und zu verbessern sich bemüht, wie das auch bezüglich der Lehre Marianas vom Tyrannenmorde geschehen ist.“ Gleichzeitig schrieb er an P. Coton: „Infolge eines Versehens, das wir sehr bedauert haben, ist das Buch des Becanus nicht zur Revision hierher gesandt worden. Was wir aber noch thun konnten, haben wir nicht unterlassen. Sobald das Buch hier angekommen war, haben wir dafür gesorgt, daß die Stellen zusammengestellt und dem Verfasser übersandt würden, die gestrichen oder geändert werden müssen, damit das Buch emendiert erscheine und man sehe, daß der Irrtum eines einzelnen nicht der ganzen Gesellschaft zugeschrieben werden dürfe, da diese ihn nicht gut heißt. Wir hoffen, daß P. Becanus in Zukunft vorsichtiger sein und daß man auf dergleichen Fehler sorgfältiger achten wird.“¹⁾

Die Korrigenda, die Becanus, ohne Zweifel im Einverständnisse mit der Index-Kongregation, zugesandt und die in der bald darauf zu Mainz 1613 mit Approbation des dortigen Provinzials Heinrich Scheeren erschienenen zweiten Auflage berücksichtigt wurden, kennen wir aus einem Briefe, den der Mainzer Jesuit Adam Conzen 26. März 1613 an Kardinal

¹⁾ Die beiden Briefe stehen in französischer Übersetzung in den Annales 2, 546.

Bellarmin schrieb, der das Indexdekret mit unterschrieben hat.¹⁾ Couzen setzt dem Kardinal in einem sehr aufgeregten, teilweise derben Tone auseinander, was gelehrte und hochgestellte Männer in Deutschland — einmal sagt er sogar: die deutsche Nation — über eine Behandlung dächten, wie sie Becanus erfahren habe: die Index-Kongregation habe erklärt, dessen Buch enthalte falsche, verwegene, ärgernisgebende und aufrührerische Sätze und doch handle es sich bei den Stellen, die man ihm zu ändern aufgegeben habe, teils um Lappalien, teils um Sätze, die ganz unbedenklich oder nicht bedenklicher, ja viel weniger bedenklich seien als Sätze, wie sie von anderen, die man nicht in den Index setze, vorgetragen würden. In der That handelt es sich teilweise um Lappalien. Mit den Sätzen, wegen deren das Buch in Paris angegriffen worden war, hängen nur zwei von den acht Monita zusammen: es wurde verlangt, der Satz, daß das Volk, auch wenn ein gesetzlicher Thronerbe da sei, einen anderen zum Fürsten wählen könne, müsse gestrichen und zu der Deduktion, daß der jüdische Hohepriester Jozada die Königin Athalia kraft seiner hohenpriesterlichen Gewalt zuerst als Königin abgesetzt, dann als Privatperson habe töten lassen, und daß dieselbe Gewalt, die der Hohepriester im Alten Testamente gehabt, im Neuen der Papst habe, müsse, „um der in Frankreich entstandenen Aufregung willen“, die Moderatio beigelegt werden: die Erörterung über das Verhältnis des Königs und des Hohenpriesters im Alten Testamente solle nicht zeigen, daß der Papst zu den christlichen Fürsten in demselben Verhältnisse stehe, sondern nur die Behauptung des Gegners widerlegen, daß im Alten Testamente der König von dem Hohenpriester nicht abhängig gewesen sei. Die übrigen Ausführungen, an

¹⁾ Moralsfr. 2, 252; vgl. 1, 543.

welchen man in Paris Anstoß genommen hatte, durften auch in der neuen Ausgabe beibehalten werden.

Der Generalprokurator Servin wies im Parlament 3. April 1613 durch die Anführung vieler Stellen nach, daß die Änderungen in der zweiten Ausgabe ganz unbedeutend seien. „Nun ist aber“, fügte er bei, „entweder die Korrektion der Römischen Zensur entsprechend vorgenommen und dann ist die zweite Ausgabe approbiert, oder diejenigen, welche die zweite Ausgabe besorgt haben, haben die Zensur nicht beachtet und sie illusorisch machen wollen.“ Er beantragte, das Parlament möge beide Ausgaben prüfen lassen und vorläufig verbieten. Der Nuntius brachte es aber durch die Vorstellung, da der Papst die erste Ausgabe verboten habe, müsse man seine Entscheidung über die zweite abwarten, dahin, daß dem Parlamente und der Sorbonne weitere Verhandlungen über das Buch verboten wurden.

Das Buch von Becanus steht in keiner Ausgabe des Index, das Dekret der Index-Kongregation nicht in den seit 1642 erschienenen Sammlungen der Dekrete. Das Dekret ist augenscheinlich nur gemacht worden, um es in Paris vorzuzeigen und dadurch die Verdammung des Buches durch die Sorbonne zu hintertreiben und um dann, nachdem dieser Zweck erreicht war, kassiert zu werden.¹⁾

Durch das Schicksal des Buches von Becanus veranlaßt, erließ der General Aquaviva unter dem 1. Mai 1613 ein Rundschreiben an die transalpinischen Provinziale, worin er sagt: er wolle niemand von der Abfassung von Büchern über die Gewalt des Papstes über die Fürsten abhalten; solche Bücher dürften aber nicht gedruckt werden, ohne vorher zur

¹⁾ Reusch, Index 2, 348.

Approbation nach Rom geschickt zu werden; der Papst habe ihm mit Rücksicht auf ein kürzlich erschienenenes Buch befohlen, dieses zu verordnen.¹⁾

Trotz des Verbotes Aquavivas vom Jahre 1614 erschien unter seinem Nachfolger Muzio Vitelleschi mit dessen Approbation zu Rom 1625 ein Buch des Jesuiten Antonio Santarelli, welches zwar nach dem Titelblatte von Kezerei, Schisma und anderen kirchlichen Vergehen und der Gewalt des Papstes bei der Bestrafung derselben handelt, dabei aber u. a. folgende Sätze enthält: „Wenn ein weltlicher Fürst Gesetze erläßt, die den guten Sitten zuwider sind, so kann der Papst entgegengesetzte Gesetze erlassen und dem Fürsten befehlen, seine Gesetze wieder aufzuheben. Der Papst kann kezerische und ungerechte Fürsten mit kirchlichen Zensuren, auch mit zeitlichen Strafen belegen, sie absetzen und ihre Unterthanen von der Pflicht des Gehorjams entbinden. . . . Der Papst kann Könige absetzen nicht nur wegen Kezerei oder Schisma oder eines anderen für das Volk unerträglichen Verbrechens, sondern auch wegen Unfähigkeit (*propter insufficientiam*). Er kann einen König absetzen wegen seiner Gottlosigkeit oder persönlichen Unwürdigkeit (*ratione inutilitatis suae personae*); er kann den Kaiser absetzen und das Kaisertum einem anderen geben, wenn er die Kirche nicht verteidigt.“

Das Parlament beschloß 13. März 1626: das Buch sei durch den Henker öffentlich zu verbrennen und alle Exemplare desselben seien abzuliefern. Es zitierte ferner den Provinzial P. Cotton und sechs andere Jesuiten und nötigte sie, eine Erklärung zu unterschreiben, worin sie „die schlechte Lehre des Buches

¹⁾ Das Schreiben steht in dem handschriftlichen Ingolstädter Liber ordinationum. Bellarmin's Selbstbiographie S. 217.

bezüglich der Person und der Autorität der Könige“ desavouieren.¹⁾ Auch die Sorbonne veröffentlichte ein vom 4. April 1626 datiertes Verdammungsurteil, worin sie die Lehre des Buches als falsch, dem Worte Gottes widersprechend, . . . den öffentlichen Frieden störend, die Staaten untergrabend, die Unterthanen zum Ungehorsam auffordernd, Parteiungen, Rebellionen und Mordanschläge gegen die Fürsten (*principum parricidia*) anstiftend bezeichnete. In gleichem Sinne sprach sich 20. April die Universität Paris aus. Auch die sechs anderen französischen Universitäten traten dem Urteil der Sorbonne bei. Der Rektor der Pariser Universität übersandte diese Erklärungen dem Parlamente mit dem Antrage, die Verlesung derselben an bestimmten Tagen zu verordnen, erhielt aber ein Schreiben des Königs vom 3. Mai, worin das Verhalten der Universität gebilligt, ihr aber befohlen wurde, auf der Einregistrierung ihrer Erklärung nicht zu bestehen, da dieses geeignet sein würde, den eben beigelegten Zwist zwischen der Universität und den Jesuiten wieder anzufachen, und die Jesuiten ja selbst das Buch von Santarelli desavouiert hätten. Im Februar 1627 erklärte Richelieu, es sei nicht genug, daß Santarellis Buch öffentlich verbrannt worden sei, — in seinen Memoiren nennt er es *le plus méchant de tous ceux de cette sorte* —, es müsse auch durch eine „authentische Zensur der Kirche“ verdammt werden; bei den Mißhelligkeiten, die jetzt zwischen dem Papste und der französischen Regierung obwalteten, seien Zensuren der Sorbonne und des Parlamentes nicht opportun; der König hoffe aber, die Zensurierung des Buches in Rom zu erwirken.²⁾

Urban VIII. sprach sein Bedauern darüber aus, daß das

¹⁾ Von diesen Erklärungen wird unter No. II die Rede sein.

²⁾ Reusch, Index 2, 351. Douarche p. 270. Annales 3, 133 - 155. 166 - 269. d'Avrigny, Mémoires 1, 390. 400.

Buch gedruckt worden sei, tadelte den Jesuitengeneral und den Magister Sacri Palatii, die es approbiert hatten, und verbot, über diese Dinge anders als sehr nüchtern zu schreiben; aber von einem Verbote des Buches war keine Rede. Der Jesuitengeneral beauftragte die Superioren, die Exemplare des Buches aufzukaufen, ließ es in einer kleinen Auflage mit Weglassung der Kapitel 30 und 31, an denen man in Paris besonders Anstoß genommen hatte, neu drucken und schickte Exemplare derselben dem Pariser Nuntius¹⁾ und befahl den französischen Jesuiten, über die heikle Materie absolutement rien zu schreiben.²⁾ Das betreffende Schreiben vom 13. August 1625 lautet nach dem Institutum S. J.:³⁾ „Gemäß der Verordnung des sel. P. Claudius [Aquaviva] vom 5. Jan. 1613, wonach Schriften über die Gewalt des Papstes über die Fürsten, das Recht, sie abzusetzen u. s. w. nicht veröffentlicht werden sollen, wenn sie nicht zuvor zu Rom geprüft und approbiert worden seien,⁴⁾ verordnen wir aufs neue kraft des heiligen Gehorsams, daß niemand in Zukunft diesen Gegenstand in Büchern oder Schriften behandle oder öffentlich darüber disputiere oder in den Schulen darüber lehre, damit aller Anlaß zu Angriffen oder Klagen vermieden werde. Diese Verordnung soll den Magistern und Patres vorgelesen und den Bücher-

¹⁾ Fr. Génin, *Les Jésuites et l'Université*, 1844 p. 26 (und Guettée, *Hist. des Jésuites* I, 400) berichtet, unter Berufung auf die Papiere des Nuntius Spada, der General habe den Pariser Jesuiten zwei Exemplare geschickt, in welchen die zwei Kapitel weggelassen gewesen seien, um zu zeigen, daß die in Paris beanstandeten Sätze gar nicht in dem Buche ständen. Urban VIII., dem er dieses erzählt habe, habe aber befohlen, die Exemplare zurückzuziehen.

²⁾ Kenſch, *Judey* 2, 353.

³⁾ Vol. 2 p. 51.

⁴⁾ Es ist auffallend, daß der General nicht auf das Schreiben von 1614 (s. o. S. 38) Bezug nimmt.

Zensuren in der Provinz eingehändigt und bei den ordentlichen Revisoren aufbewahrt werden.“

Auf der Generalkongregation der Jesuiten im Jahre 1883 wurde der Antrag gestellt, über die Aufhebung oder Milderung des Verbotes von Vitelleschi zu beraten, und nach längerer Beratung einstimmig beschlossen, dem General die Sache anheimzugeben.¹⁾

4.

Das verbreitetste unter den älteren Kompendien der Kasuistik ist die *Medulla theologiae moralis* des westfälischen P. Hermann Busenbaum, welche zuerst zu Münster 1645, bis 1776 in mehr als 200 Ausgaben erschien.²⁾ Der Limburgische P. Claudius Sacroix, Professor in Köln, gab zu Köln 1710—14 eine bedeutend vermehrte Ausgabe heraus, die gleichfalls viele Auflagen erlebte. Eine angeblich zu Köln 1757 erschienene Ausgabe³⁾ veranlaßte das Parlament von Toulouse 9. September 1757,⁴⁾ das Buch von Henkershand verbrennen zu lassen, da es abscheuliche, den göttlichen und

¹⁾ Pachtler 1, 118.

²⁾ Im Kirchen-Lexikon 1, 1554 wird gesagt, Busenbaums *Madalla* sei mehr als 75mal gedruckt worden. Hurter, *Nomencl.* 2, 225 zählt bis 1675 mindestens 45, bis 1776 über 200 Ausgaben. Zaccaria, *Raccolta* 11, 10 sagt, noch bei Lebzeiten Busenbaums sei die 23. Ausgabe zu Paris erschienen, 1670 die 45. zu Liffabon; in Venedig seien mehr als 100 Ausgaben gedruckt.

³⁾ R. P. Herm. Busenbaum S. J. . . . *Theologia moralis, nunc pluribus partibus aucta a R. P. Claudio Sacroix S. J. . . . Editio novissima diligenter recognita et emendata ab uno ejusdem Societatis Jesu Sacerdote Theologo etc.* Coloniae sumpt. Fratrum de Tournes 1757.

⁴⁾ Das Arrêt mit den Beilagen (in italienischer Übersetzung) in der Instruzione ai Vescovi (Neusch, *Index* 2, 815), Napoli 1758. App. p. 16.

menſchlichen Geſetzen widerſprechende, ſtaatsgefährliche und ſolche Sätze enthalte, die geeignet ſeien, die Unterthanen zu Attentaten auf die geheiligte Perſon des Königs zu verleiten. Das Urtheil hebt im allgemeinen hervor, daß das Buch die ultramontanen Lehren über die Unfehlbarkeit des Papſtes und ſeine Gewalt über die Fürſten, über die volle Immunität der Geiſtlichen u. ſ. w. vortrage, die gallikaniſchen Artikel beſtreite u. ſ. w. Speziell werden fünf Sätze aus dem Traktate über den Mord angeführt, von denen der erſte von Lacroix, die vier anderen ſchon von Buſembaum vorgetragen werden.

1. Ein Geächteter (*bannitus*) kann nur in dem Gebiete des Fürſten getötet werden, der ihn geächtet hat, nicht in einem fremden Gebiete. . . . Der von dem Papſte Geächtete dagegen kann überall getötet werden — wie Filiuccius, Escobar, Diana, Moya lehren —, weil der Papſt in der ganzen Welt eine wenigſtens indirekte Jurisdiktion auch in weltlichen Dingen hat, ſoweit dieſes für die Verwaltung der geiſtlichen Dinge notwendig iſt, wie alle Katholiken lehren und Suarez in der Schrift gegen den König von England (l. 3 cap. 23) beweist.

2. Bei der Verteidigung des Lebens und der Integrität der Glieder darf ein Sohn, Ordensmann und Unterthan, wenn es nötig iſt, ſo weit gehen, daß er ſeinen Vater, Abt und Fürſten tötet, wenn nicht etwa deſſen Tod zu große Nachteile, wie Kriege u. ſ. w., herbeiführen würde. So Sylveſter, Bonacina.

3. Es iſt jemand auch erlaubt, denjenigen zu töten, von dem es gewiß iſt, daß er thatſächlich ihm Nachſtellungen bereitet, um ihn zu töten, wie z. B. eine Frau, die weiß, daß ihr Mann ſie in der Nacht töten will, falls ſie nicht fliehen kann, ihm zuvorkommen darf. So Navarrus, Leſſius.

4. Darum sagen einige, wie Sanchez u. a., du dürfeſt auch denjenigen töten, der darauf ausgehe, durch eine falſche Anklage oder durch falſches Zeugniß vor Gericht deine Hinrichtung oder Verſtümmelung oder, waß jedoch anderen bedenklicher ſcheint, den Verluſt deines Vermögens oder deiner Ehre herbeizuführen. Denn daß iſt nicht ein Angriff, ſondern eine gerechte Verteidigung, falls du von dem beabſichtigten Angriffe deß anderen überzeugt biſt und nicht auf andere Weiſe ihm entgehen kannſt. Leſſius, Filiuccius und Laymann wagen indes dieſe Lehre wegen der Gefahr großer Mißbräuche nicht zu verteidigen. S. Eſcobar, Hurtado, Lugo, Diana.

5. Wenn jemand in den angeführten Fällen daß Recht hat, einen anderen zu töten, ſo kann dieſeß ſtatt ſeiner auch ein Dritter thun, wenn ihn die Nächſtenliebe dazu treibt. So Filiuccius, Tanner, Molina.¹⁾

Es iſt bemerkenswert, daß der vierte Satz noch 1757 in einer Ausgabe deß Busenbaum ſtand, obſchon ihn die Inquiſition 1665 unter Alexander VII. (No. 17. 18) und 1679 unter Innocenz XI. (No. 30) verdammt hatte.²⁾

Daß, waß Laeroix in dem erſten Satze über den „Geächteten“ ſagt, auch auf den von dem Papſte abgeſetzten Fürſten zu beziehen, lag, wie in dem Urtheile deß Parlamentes hervor-

¹⁾ In den S. 26 erwähnten Kollegienheften deß P. Hóreaux kommen über die Tötung deß Gegners ſchlimmere Sätze vor. Er erklärt eß z. B. für erlaubt, denjenigen, der durch falſche Beſchuldigungen jemand bei einem Fürſten, einem Richter oder angeſehenen Männern zu verleumbden ſuche und durch Ermahnungen davon nicht abzubringen ſei, zwar um deß Argerniſſeß willen nicht öffentlich, aber heimlich zu töten. Annales 3, 869, 8. Vgl. Moralſtr. S. 320. 671.

²⁾ Er war 1640 von dem Jeſuiten Franc. Amicus verteidigt worden. S. die Verhandlungen darüber Keuſch, Index 2, 315, und über den Verſuch deß P. R. Bauer, Amicus rein zu waſchen (im Kirchen-Lexikon 1, 741) Deutſcher Merkur 1882, 321.

gehoben wird, um so näher, als im zweiten Satze der Fürst ausdrücklich unter denjenigen genannt wird, die unter Umständen getötet werden dürften. Das Parlament führt von Lacroix noch folgende Stelle an: „Wenn Cajus den bloß innerlichen Vorjat hat, den König zu töten und dieses dem Titius bloß spekulativ, nicht, um ihn zur Mitwirkung oder Ausführung zu bestimmen, mitteilt, so bleibt der Vorjat, strafrechtlich angesehen (in ratione delicti), ein bloß innerlicher, und es kann darum, auch wenn Titius die Sache anzeigt, nicht gegen Cajus vorgegangen werden; es können aber Vorichtsmaßregeln ergriffen werden, daß Cajus den Vorjat nicht ausführen kann.“

Das Parlament ließ die Superioren der vier Häuser der Jesuiten vorfordern. Sie erklärten: sie wußten nicht, wo die neue Ausgabe des Lacroix gedruckt sei; ¹⁾ sie glaubten nicht, daß sie von einem Jesuiten besorgt worden sei; sie mißbilligten die beanstandeten Sätze u. s. w. Sie unterschrieben ohne Schwierigkeit mit vielen anderen Jesuiten folgende Erklärung: „1. Wir haben niemals die Grundsätze oder vielmehr Ideen eines Autors, der im Auslande geschrieben hat, innerlich angenommen oder äußerlich bekannt. 2. Alle unsere Professoren

²⁾ Zaccaria behauptet, die angebliche Kölnische Ausgabe von 1757 sei eine ältere Ausgabe, der man ein neues Titelblatt vorgelegt habe; die Gebrüder de Tourneß hätten erklärt, sie hätten nie daran gedacht, den Lacroix neu zu drucken (Raccolta 11, 104). Der betreffende Brief ist vom Jahre 1749; in einem anderen vom 19. September 1756 sagen sie, sie hätten die Ausgabe von 1747 neu gedruckt (Sentence du chatelet du 18. Nov. 1762, p. 35). Französische Jesuiten behaupteten, das Buch von Lacroix sei überhaupt nur 1709 gedruckt, die späteren Ausgaben seien nur Titelausgaben. Eine Kommission, die das Pariser Parlament 1764 ernannt hatte, ließ sich vier Ausgaben, Venedig 1740 und Köln 1741, 1748 und 1757, vorlegen und konstatierte, daß dieses vier verschiedene Drucke waren (Arrêt de la Cour du Parlement du 3. Mars 1764, p. 40. 104).

haben immer verteidigt und werden verteidigen die völlige Unabhängigkeit des Königs von Frankreich in weltlichen Dingen und die unbedingte Unterwerfung, welche die Unterthanen ihrem Fürsten schulden, und daß es niemand erlaubt ist, sich dieser Unterwerfung in irgend einem Falle und unter irgend einem Vorwande unmittelbar oder mittelbar zu entziehen. 3. Wir betrachten den Gedanken, der geheiligten Person unserer Könige unter irgend einem Vorwande nachzustellen, als ein schreckliches und abscheuliches Attentat, und wir verwerfen und verdammen mit Entsetzen die Sätze, welche jenen Gedanken für erlaubt erklären, nicht nur bei Lacroix, sondern auch bei allen anderen Autoren, die er zitiert oder bei denen sie sich finden mögen. 4. Wir verdammen gleichfalls alles, was in dem fraglichen Buche den Geboten Gottes, den Vorschriften der christlichen Kirche, den Gesetzen und den im Königreiche anerkannten Grundsätzen widerspricht.“

Fr. A. Zaccaria, der damalige Hauptverteidiger der Jesuiten, ließ eine anonyme Streitschrift gegen das Parlament drucken, die aber auf Befehl des Generals unterdrückt wurde. Der bekannte französische Litterat Abbé Goujet gab eine Übersetzung mit einer polemischen Vorrede heraus. Zaccaria besorgte dann 1761 selbst eine neue Ausgabe des Lacroix. In dieser ließ er die fünf angeführten Sätze — von dem ersten die zweite Hälfte — im Texte weg, teilte sie aber in seiner Einleitung zu der Ausgabe vollständig mit und bemerkte dazu: die zweite Hälfte des ersten Satzes hätte Lacroix gar nicht drucken lassen dürfen, da den Jesuiten verboten sei, über die direkte oder indirekte Gewalt des Papstes zu schreiben; die vier anderen Sätze seien in der Lyoner Ausgabe des Bussembaum von 1683 klugerweise weggelassen worden. Er sucht dann den Sätzen eine möglichst unverfängliche Deutung zu

geben, spricht aber sein Bedauern darüber aus, daß Busenbaum die Bemerkung über die Ermordung eines Fürsten dem Sylvester Prierias und dem Bonacina, also einem Dominikaner und einem Weltgeistlichen nachgeschrieben habe.¹⁾ Auch anderswo sucht Zaccaria Busenbaum zu entschuldigen: er spreche nur von der Tötung des Fürsten als eines Privatmannes; er erlaube sie nur für den Fall, daß daraus kein zu großer Nachteil entstehe u. dgl.²⁾ An einer Stelle tadelt er es, daß man, um den Jesuiten den Prozeß zu machen, „einen guten Deutschen aus Westfalen wieder auferwecke“ — in derselben Schrift sagt er, Busenbaum gelte als ein ausgezeichnete Lehrer der Moral, sein Kompendium als das beste unter denen, die vor und nach ihm erschienen seien, und sei das beliebteste bei den Beichtvätern jedes Standes und jeder Nation —, während doch ein viel gerühmter Schriftsteller der neuesten Zeit, der Dominikaner Concina, Schlimmeres lehre.³⁾

Duhr beschränkt sich S. 392 auf die Bemerkung: der Satz habe mit der Lehre vom Tyrannenmorde nichts zu thun; er lehre nur, das Recht der Selbstverteidigung bleibe auch dem Fürsten gegenüber bestehen, falls nicht größere Übel für das Gemeinwohl aus der Tötung des fürstlichen Angreifers entstünden; der Satz sei übrigens fast wörtlich aus dem Moralwerke des h. Antoninus entnommen und werde dem Inhalte nach auch von dem h. Thomas verteidigt.⁴⁾

¹⁾ Moralstreit. S. 336.

²⁾ Raccolta 2, 64; 6, 37; 11, 13. 100; 12, 228. Ähnlich sucht Friß (kein Jesuit) im Kirchen-Lexikon 1, 1554 Busenbaum zu rechtfertigen.

³⁾ Raccolta 11, 102; vgl. 11, 10.

⁴⁾ Gegen die Behauptung, der h. Thomas und P. D. Concina lehrten dasselbe wie Busenbaum, ist die Schrift gerichtet, die G. B. Patuzzi unter dem Namen Eusebio Eraniste zu Venedig 1763 veröffent-

Alfons Liguori hat bekanntlich seinem großen Moralwerke die Medulla von Busembaum zu Grunde gelegt. Als er von der Verbrennung des Buches von Lacroix hörte, schrieb er seinem Verleger, in der nächsten Auflage müßten, um ihren Absatz in Frankreich nicht zu gefährden, die dort beaufstandeten Sätze corrigiert werden: „Es sind, wie ich höre, ganz gesunde Propositionen; doch muß man sie entfernen; denn Frankreich will es so.“¹⁾ In der neuen Auflage beseitigte Liguori von den vier Sätzen Busembaums — der von Lacroix hatte in seiner Moral nicht gestanden — nur den ersten, obgleich er diesen in Briefen an seinen Verleger als „nicht verdamulich“ und „höchst probabel“ bezeichnete;²⁾ die drei anderen ließ er stehen, schränkte aber in seinem Kommentar zwei etwas ein; zu dem dritten fügte er (oder ein späterer Herausgeber) die Bemerkung bei, er sei von Alexander VII. verdammt worden.³⁾

1760 erschien zu Venedig auch von dem Jesuiten Nikolaus Mazzotta eine *Theologia moralis in quinque tomos distributa, ad mentem praecipue R. P. Cl. Lacroix, celeberrimi ejusdem Soc. Theologi*. Er lehrt auch unter

sichte: *Lettere apologetiche ovvero difesa della dottrina di . . . S. Tommaso d'Aquino contro le calunnie de' suoi accusatori sulla materia del tirannicidio . . . Si aggiunge la difesa del R. P. Daniello Concina sullo stesso argomento contro l'autore delle Lettere ad un Conte [Zaccaria, Raccolta t. 17].*

¹⁾ Dühr S. 598 sagt, Liguori habe später den Titel seines Werkes geändert, „besonders wegen des von den Jansenisten in Scene gesetzten Reffeltreibens gegen Busembaum“.

²⁾ *Lettere* 2, 64. 103.

³⁾ *Moralstreitigkeiten* S. 420. Die 7. Auflage der Moral von 1773 enthält eine besondere Abhandlung über die Unerlaubtheit des Tyrannenmordes; sie wurde in den beiden folgenden Auflagen ohne Liguoris Vorwissen weggelassen. Er erklärt, einem Privatmann sei es nicht erlaubt, einen Tyrannen *tam primae, quam secundae speciei* (i. v. S. 23) zu töten. *Moralstr.* S. 432.

Berufung auf Lessius: Si injustus aggressor sit princeps, qui sit maxime necessarius reipublicae, ita ut ex ejus morte multa bella et dissensiones sequerentur, tenetur aggressus non adeo utilis pati mortem ad bonum commune, ex pietate tamen, non ex justitia: unde non esset injustus homicida, si illum occideret. Reliquos autem, etiam dominum, parentem, principem, omnino licite occideret.¹⁾

Auch die neueste ausführliche Moral eines Jesuiten, des P. Ballerini,²⁾ ist ein Kommentar zu der Medulla von Busembaum. Sie enthält auch die vier, oben S. 50, angeführten Sätze. Zu dem ersten (S. 50 No. 2) wird indes bemerkt: „Lugo mit Molina und anderen behauptet, es sei nicht erlaubt, den Angreifer zu töten, wenn er eine öffentliche Person sei, von der das öffentliche Wohl abhängt.“

Unerwartet nach dem Dekrete des Parlaments von Toulouse ließ sich ein Jesuit zu Rouen eine große Unvorsichtigkeit zu Schulden kommen. P. Franz Xaver Mamachi diktierte 3. März 1759, als er einen erkrankten Lehrer zu vertreten hatte, den Knaben, die das Kolleg der Jesuiten besuchten,

¹⁾ Ordonnance du baillage et siège présidial de Langres du 11. Dec. 1762, p. 89. — 1760 veröffentlichte Angelo Franzoja, Professor in Padua, Theologia morum ab H. Busembaum primum tradita, tum a Cl. La Croix et Fr. A. Zaccaria aucta, nunc demum juxta saniores et praesertim D. Thomae Aq. doctrinas ad trutinam revocata. Das Kirchen-Lexikon 2, 1555 jagt, er stehe auf dem Standpunkte des extremsten Rigorismus, Ballerini 1, 182: auctorem nostrum (Busembaum) notis conspurcavit. Er zählt Franzoja wie Concina zu den fanatici declamatores, quos furor excaecavit, imo et dementavit, mit denen er gar nicht verhandeln mag 1, 439. 441.

²⁾ Antonii Ballerini e S. J. Opus theologicum morale in Busembaum Medullam, absolvit et edidit Dom. Palmieri ex eadem Soc., Prato 1889 (j. Th. L. z. 3. 1889, 527) II, 632.

als Thema für ein poetisches Exercitium: Heroas faciunt quandoque crimina fortunata. Felix crimen desinit esse crimen. Quem Gallia probroso nomine appellat praedonem, appellabit Alexandrum, modo fortuna sit felix. Ad arbitrium fortuna sones facit et absolvit, prospera dat pretium crimini, adversa adimit. Der Jesuit hat gewiß nicht die Absicht gehabt, die Knaben über die Erlaubtheit des Tyrannenmordes zu unterrichten; wie aber ein Jesuit nach allem, was in Frankreich, und zwar noch 1757, vorgefallen war, ein solches Thema wählen konnte, ist unbegreiflich. Das Parlament von Rouen fällte 2. April das Urtheil, das Blatt sei zu verbrennen und P. Mamachi nie mehr bei dem Unterrichte zu verwenden.¹⁾ Es ist bezeichnend für die Frivolität, mit der Zaccaria seinen Orden verteidigte, wenn er nichts Sachliches vorzubringen wußte, daß er den Beschluß des Parlamentes parodierte.²⁾

Ein Seitenstück zu dieser Bêtise lieferte der P. Longbois zu Tours, indem er den Knaben vor der Verteilung der Prämien im August 1760 einen Aufsatz zum Übersetzen aufgab, der die Überschrift hat: Brutus ad caedem Caesaris se hortatur, und in dem unter anderem der Satz vorkommt: Caesarem interficiam? Est imperator . . ., sed tyrannus.³⁾

Eines der boshaftesten, aber geschicktesten Antijesuitica aus dieser Zeit ist Conferenza spirituale tra il M. R. P. Gabriele Malagrida Gesuita e Madama la Marchesa D. Eleonora de Tavora, Lugano 1760 (im 12. Bande des Sammelwerkes Delle cose del Portogallo). Malagrida überredet in diesem,

¹⁾ Appendice alle Riflessioni del Partoghese, 1759, p. 65
Confutazione del tomo XI. delle Apologie de' PP. Gesuiti, 1761, p. 78.

²⁾ Raccolta 11, 20.

³⁾ Confutazione p. 420.

natürlich fingierten Gespräche die Marchesa, nach der Lehre Busembaums von der Nothwehr — er zitiert nicht diesen, sondern andere Kasuisten, die dasselbe lehren, namentlich den Minoriten Patricius Sporer, von dessen Moral 1755 eine neue Ausgabe erschienen war — werde sie ein gutes Werk thun, wenn sie, um den Jesuitenorden gegen ungerechte Angriffe zu schützen, zu der Ermordung des Königs von Portugal mitwirke, zumal schlimme Folgen für den Staat daraus nicht entstehen würden (p. 94).

II.

Französische Jesuiten als Gallifaner.

1.

Unter der Regentschaft der Maria von Medici bemühten sich die Jesuiten, die förmliche Anerkennung ihres Collège de Clermont als eines Kollegiums der Pariser Universität zu erlangen. In der Sitzung des Parlaments vom 16. Dezember 1611 beantragte der Generaladvokat Louis Servin, von ihnen zuvor die Anerkennung folgender vier Sätze zu verlangen: „1. Kein Unterthan darf unter irgend welchem Vorwande etwas gegen die Person und das Leben des Königs unternehmen. 2. Der allerchristlichste König erkennt in weltlichen Dingen nur Gott als seinen Oberen an, und es steht keiner geistlichen Gewalt zu, unter irgend einem Vorwande in das Recht der christlichen Fürsten in weltlichen Dingen einzugreifen. 3. Alle Unterthanen des Königs, Geistliche wie Laien, schulden ihm den Gehorsam, den Christus geboten hat mit den Worten: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Darum hat keine Gewalt, auch nicht ein allgemeines Konzil, das Recht, den König abzusetzen oder die Unterthanen von dem Eide der Treue und des Gehorsams zu entbinden. 4. Die Jesuiten werden in Wort und Schrift die Rechte und Freiheiten der gallifanischen Kirche aufrecht erhalten und in allem sich an die alten Dekrete und Lehren der Pariser Universität

und theologischen Fakultät halten.“ Das Parlament beschloß am folgenden Tage demgemäß, und am 22. Februar 1612 gaben der Provinzial Christoph Baltazard und die Patres Barthélemy Jacquinet, Fronton du Duc, Franz Taconius und Jacques Sirmond die Erklärung zu Protokoll, daß sie der Lehre der Sorbonne zustimmten, auch in dem, was die Erhaltung der geheiligten Person der Könige, die Aufrechthaltung ihrer königlichen Autorität und die zu allen Zeiten in diesem Reiche beobachteten Freiheiten der gallikanischen Kirche betrifft.¹⁾

Nach der Verdamnung des Buches von Santarelli (s. o. S. 46) zitierte das Parlament für den 14. März 1626 den Provinzial Coton, die Superioren der drei Pariser Häuser und drei der ältesten Patres. Über das mit ihnen angestellte Verhör wurde folgendes protokolliert:

„Billigen Sie dieses schlechte Buch von Santarelli? — P. Coton: Im Gegenteil, wir sind bereit, dagegen zu schreiben und alles, was er sagt, zu bestreiten. In unser Haus sind zehn Exemplare gekommen, die wir alle vernichtet haben.

Vernichtet? Ist es Ihre Pflicht, so zu verfahren? — P. Coton: Wir haben geglaubt, nur dieses thun zu dürfen.

Warum haben Sie die Exemplare nicht dem Kanzler oder dem ersten Präsidenten gebracht? — Wir sind in viel mehr Punkten zum Gehorsam verpflichtet als die anderen Ordensleute.

Wissen Sie nicht, daß diese schlechte Lehre von Ihrem General zu Rom gutgeheißen worden ist? — Ja, aber wir, die wir hier sind, können nichts für diese Unflugheit und wir tadeln sie mit all unseren Kräften.

Nun, wohlán, antworten Sie auf zwei Punkte: Glauben

¹⁾ A. Douarche, L'Université de Paris p. 209. Die Aktenstücke bei Argentré, Collectio II 6, 58 und in den Annales 2, 443.

Sie nicht, daß der König in seinen Staaten allmächtig ist, und denken Sie, daß eine fremde Macht sich darin einmischen könne oder dürfe oder daß man in der Person des Königs die Ruhe der gallikanischen Kirche stören könne? — Nein, wir glauben, daß der König in weltlichen Dingen allmächtig ist.

In weltlichen Dingen; sprechen Sie offen und sagen Sie uns, ob Sie glauben, daß der Papst den König exkommunizieren, seine Unterthanen vom Eide der Treue entbinden und sein Reich preisgeben kann? — Den König exkommunizieren, der der älteste Sohn der Kirche ist und sich wohl hüten wird, etwas zu thun, was den Papst dazu nötigen würde!

Aber Ihr General, der dieses Buch gutgeheißen hat, hält das Gesagte für unfehlbar; sind Sie anderer Überzeugung? — Er, der zu Rom ist, kann nicht anders als gut heißen, was die römische Kurie gut heißt.

Und Ihre Überzeugung? — Ist die gerade entgegengesetzte.

Und wenn Sie zu Rom wären, was würden Sie thun? — Wir würden es machen wie die, welche dort sind. (Hier konnten sich einige Mitglieder des Parlaments nicht enthalten auszurufen: Wie, sie haben ein Gewissen für Paris und ein anderes für Rom? Gott behüte uns vor solchen Beichtvätern!)

Nun also, antworten Sie auf das, wonach Sie gefragt worden sind. — Wir bitten Sie, uns zu erlauben, uns zu besprechen.

Treten Sie in dieses Zimmer. — Nach einer halben Stunde treten die Jesuiten wieder ein und erklären: Wir werden dieselbe Ansicht haben wie die Sorbonne und das Nämliche unterschreiben wie die gallikanische Geistlichkeit.

Machen Sie Ihre Erklärung darüber. — Wir bitten Sie demüthigst, uns einige Tage Zeit zu lassen, um uns zu besprechen.

Der Gerichtshof gibt Ihnen drei Tage.“

Nach drei Tagen wurde dem Parlament folgende vom 16. März 1626 datierte Erklärung überreicht: „Wir erklären, daß wir die schlechte Lehre desavouieren und verabscheuen, die bezüglich der Person, der Autorität und der Staaten der Könige in dem Buche von Santarelli enthalten ist; wir erkennen an, daß die Könige unmittelbar von Gott abhängig sind, und wir sind bereit, für diese Wahrheit unser Blut zu vergießen und unser Leben hinzugeben. Wir versprechen, die Zensur, welche der Klerus oder die Sorbonne über jene verderbliche Lehre aussprechen werden, zu unterschreiben und nie Meinungen oder Lehren vorzutragen, die mit den in dieser Hinsicht von dem Klerus, den Universitäten des Reiches und der Sorbonne vortragenen in Widerspruch stehen.“ Diese Erklärung war von Coton, J. Armand, J. Suffren, Fr. Garasse, Denis Petau und zehn anderen Jesuiten unterschrieben. Am 17. März verordnete das Parlament, eine ähnliche Erklärung sei von allen französischen Provinzialen und Rektoren und von je sechs der ältesten Mitglieder jedes Kollegs zu unterschreiben.¹⁾

Fr. Stanonik, Dionysius Petavius S. 54, glaubt die sechzehn Jesuiten einigermaßen rein waschen zu können: sie hätten sich nicht, wie Huber und Fr. X. Kraus (K.-G. S. 501, auch in der 3. Aufl. S. 581) meinten, „zu den gallikanischen Grundsätzen bekannt“, sondern sich darauf beschränkt, zu erklären, daß sie sich der Ansicht der theologischen Fakultät anschließen und über die streitigen Punkte nichts anderes lehrten, als die Doktrin des Klerus, der Universitäten und der Sorbonne. Das sind ja aber eben die gallikanischen Grundsätze.

Um 1640 ging das Gerücht, Richelieu beabsichtige, ein

¹⁾ Douarche p. 272. Reusch, Index 2, 351. Argentré II^b 203. Annales 3, 152.

französisches Patriarchat zu gründen und so die französische Kirche von Rom unabhängiger und natürlich noch mehr von der französischen Krone abhängig zu machen. Da erschien zu Paris 1640 eine kleine Schrift, die eine bittere Satire auf das Projekt enthält: *Optati Galli de cavendo schismate liber paraeneticus*, von einem Doktor der Sorbonne, Karl Herjent, allem Anscheine nach im Auftrage oder doch mit Vorwissen des Muntius geschrieben. Auf Betreiben Richelieus ließ das Parlament die Broschüre verbrennen; sie wurde auch von dem Erzbischof de Gondi und den Bischöfen seiner Kirchenprovinz verdammt. Richelieu veranlaßte auch mehrere Gelehrte, gegen die Broschüre von Herjent zu schreiben,¹⁾ unter anderen den Jesuiten Michel Nabardeau. Dieser bestritt in seiner Schrift *Optatus Gallus de cavendo schismate benigna manu sectus tarde, sed aliquando*, Paris 1641, die Anklage, daß Richelieu auf ein Schisma hinarbeite mit der Behauptung, die Errichtung eines französischen Patriarchates würde unbedenklich und auch ohne Zustimmung des Papstes zulässig sein, wie ja auch die Patriarchate von Jerusalem und Konstantinopel ohne eine solche entstanden seien. Nebenbei bestreitet Nabardeau, daß in Frankreich die kirchliche Immunität durch die weltliche Gewalt beeinträchtigt werde, und verteidigt den Gebrauch, daß der König in der Form eines freiwilligen Beitrages von der Geistlichkeit Steuern erhob, sowie ein von dem König erlassenes Edikt über Ehefachen. In der Vorrede sagt

¹⁾ R. Kerviler, *Le chancelier P. Séguier*, 1874, p. 427 nennt außer Nabardeau den Theologen Jsaak Habert, den Juristen Jean de Sirmond (nicht zu verwechseln mit dem Jesuiten Jacques Sirmond; seine Schrift heißt *La chimère défaite*) und den Mediziner Martin Cureau de La Chambre (*Observations de Philalèthe sur le livre intit. Optatus Gallus*).

er, er sei im Sommer 1640 von seinen Oberen beauftragt worden, den Optatus Gallus zu widerlegen; nach dem Erscheinen anderer Widerlegungen hätten die Oberen freilich die Veröffentlichung der seinigen für unnötig gehalten; aber ein gelehrter Theologe, dem er sein Manuskript gezeigt habe, habe dasselbe bei einem hochgestellten Manne (offenbar Richelieu) gelobt, und dieser habe den Druck befohlen.¹⁾ Die Schrift erschien nicht etwa anonym oder pseudonym; vielmehr unter dem Titel Michaelis Rabardei e S. J. Aurelian. Optatus etc. und mit der Approbation, die der Provinzial 9. August 1641 auf Grund der im Juni von zwei Patres erteilten Gutheißung gegeben hatte.

Solange Richelieu lebte (er starb 4. Dezember 1642) schwieg man in Rom zu dieser für einen Jesuiten geradezu unglaublichen Leistung;²⁾ aber am 18. März 1643 wurde sie durch ein besonderes Dekret der Inquisition verdammt, in dem es heißt: das Buch sei der Inquisition als ein solches denunziert worden, das viele Sätze enthalte, die in der Kirche Gottes großes Ärgernis hervorzurufen und ein Schisma nicht so sehr zu beseitigen als zu begünstigen geeignet seien; bei der auf Befehl des Papstes angestellten Prüfung habe die Inquisition erkannt, daß es viele Sätze enthalte, die respektive temerär, ärgernisgebend . . . gottlos, die päpstliche Gewalt gänzlich zerstörend, der kirchlichen Immunität und Freiheit zuwider, den Rekereien der Neuerer sich annähernd, dogmatisch irrig und

¹⁾ Arnould, Oeuvres 30, 160 sagt, daß auf dem Titelblatte stehende *Autos ega* solle andeuten, daß die Schrift auf Richelieus Befehl erscheine.

²⁾ Nach d'Avrigny, Mémoires 2, 142 wurde Rabardeau von dem Oratorianer Jean Morin bei dem Kardinal Francesco Barberino denunziert.

offenbar keckerisch seien; demgemäß werde es bei den in dem Trienter Konzil und im Index angedrohten Strafen verboten. Dieses Dekret wurde, während man sonst in Frankreich Dekrete der Inquisition nicht anerkannte, von der Assemblée du Clergé 16. September 1645 gutgeheißen.¹⁾

Der Geschichtschreiber des Jesuitenordens, Crétineau-Joly (3, 347) meint: Richelieu habe sehr schlaue gehandelt, indem er, um Rom zu bekämpfen, sich seines Schildes (der Jesuiten) bemächtigt habe. Er versichert ferner, die französischen Jesuiten hätten sich der Doktrin Kabardeaus nicht angeschlossen, die römischen, englischen und spanischen Jesuiten hätten sie zurückgewiesen. Das war nicht mehr als ihre Schuldigkeit. Auch die französischen Jesuiten werden im allgemeinen trotz der Approbation des Provinzials mit Kabardeau nicht einverstanden gewesen sein; aber die Weise, wie einige von ihnen ihn zu entschuldigen suchten, gereicht ihnen nicht zur Ehre.

Le Moine sagt: „Man hält uns das Buch des P. Kabardeau und die Zensurierung desselben in Rom vor. Wie wir katholisch genug sind, um nicht die Zensuren des heiligen Stuhles zu tadeln, so müßten unsere Gegner französisch genug sein, um nicht ein Verbrechen aus dem Gehorjam zu machen, den einer von uns dem Willen des Königs und den Beratungen seines Conseil geleistet hat. Es ist doch sehr sonderbar, daß es gerade uns nicht gestattet sein soll, ungestraft den höchsten Gewalten zu gehorchen. Wenn der Papst durch ein ausdrückliches Breve und kraft seiner absoluten Autorität einem Jesuiten jenseits der Berge befiehlt, von seiner Gewalt und seinen Ansprüchen zu schreiben, so machen unsere Feinde hier zu Lande uns allen den Prozeß, ziehen uns vor das Parlament und

¹⁾ Reuich, Index 2, 362.

machen wegen des Gehorsams eines Italieners gegen den heiligen Stuhl dreitausend Franzosen zu Staatsverbrechern. Wenn der König auf den Rat seines Conseil einem Jesuiten, der sein Unterthan ist, befiehlt, das zu verteidigen, was er als zu seinen Rechten und zur Unabhängigkeit seiner Krone gehörend ansieht, so denunzieren unsere Gegner sein Buch bei der römischen Curie, bringen über es alles, was es an Zensuren und Exkommunikationen dort zu Lande gibt, und machen aus einem Dienste, den ein einzelner seinem Fürsten nicht hat verweigern können, ein Objekt eines Anathems, welches sie auf die ganze Korporation ausdehnen.“¹⁾

Theophile Raynaud verspottet das Urtheil der Inquisition mit der höhniſchen Bemerkung: Rabardeaus Buch sei angeblich wegen vieler augenscheinlicher Ketzereien verdammt worden; die schlimmste unter den Ketzereien, die man ihm in der Anklageschrift vorgeworfen habe, sei die gewesen, daß er bezweifelt habe, ob Salomo ein kanonischer Schriftsteller sei, was man aus dem von ihm gebrachten Ausdrucke: Salomo, ut opinor, scriptor canonicus geschlossen habe.²⁾

Zaccaria ereifert sich gegen die Angabe in einer anti-jesuitischen Schrift, 1640 sei der Optatus Gallus des Jesuiten Rabardeau vom Pariser Parlament und von siebenzehn Bischöfen verdammt worden. Er bemerkt mit Recht, das fragliche Buch sei von einem Gegner der Jesuiten, Karl Herjent; Rabardeau habe dasselbe widerlegt; Richelieu sei mit dieser Antwort sehr zufrieden gewesen und das Parlament, welches jenes Buch habe verbrennen lassen, habe gar nicht daran gedacht, das Buch des

¹⁾ Manifeste apologétique pour la doctrine des Jésuites, Rouen 1644, p. 296, zitiert in den Annales 3, 796.

²⁾ Erotemata de malis ac bonis libris, 1653, p. 293, wieder abgedruckt im Apopompaeus 1669, p. 262.

Jesuiten zu verdammen.¹⁾ Daß man in Rom mit diesem Buche nicht sehr zufrieden war und daß es von der Inquisition verdammt wurde, unterläßt Zaccaria zu erwähnen.

P. Kenward Bauer gesteht, Rabardeau habe in seiner Verteidigung Richelieus sehr fehlgegriffen, und erwähnt, daß sein Buch in den Index gekommen sei.²⁾ P. Hurter hält es für besser, ihn in seinem *Nomenclatur literarius*, auch in der zweiten Auflage, gar nicht zu erwähnen. Der Grazer Professor Fr. Stanouik, kein Jesuit, sagt zur Entschuldigung der französischen Jesuiten: „Richelieu hatte aus Anlaß der Schrift Santarellis den Jesuiten genugsam gezeigt, daß er auch wegen der Opposition eines nicht französischen Ordensmitgliedes ihnen kurzen Prozeß zu machen im stande wäre. Als er in seinen späteren Jahren durch das Streben, alle geistliche Gewalt für das Reich in seiner Hand zu konzentrieren, mit Rom in Spannung geriet, wagte kein Jesuit, dagegen zu schreiben, und Herzogent gegenüber übernahmen sogar Rabardeau und der berühmte Peter de Marca, ersterer freilich ohne die Zustimmung und gegen die Absicht seiner Ordensmitbrüder, die Verteidigung Richelieus.“ Ob Rabardeau ohne die Zustimmung und gegen die Absicht seiner Ordensmitbrüder geschrieben, mag dahingestellt bleiben; die Approbation seines Provinzials hat er erhalten.

2.

Der König von Frankreich übte in den meisten Diözesen seit langer Zeit das Recht aus, von dem Augenblicke der Erledigung eines Bistums nicht nur bis zur Ernennung oder Einsetzung des neuen Bischofs, sondern bis dieser seinen Tren-

¹⁾ *Riflessioni sopra i Motivi pressanti . . .* im 9. Bande der *Raccolta*, 1760, p. 63.

²⁾ *Stimmen aus Maria-Laach* 3 (1872), 538.

eid in der Rechnungskammer zu Paris hatte einregistrieren lassen und von dieser gegen Entrichtung einer Geldsumme die Freigebung seiner Einkünfte erlangt hatte, diese Einkünfte zu beziehen und außerdem alle Benefizien mit Ausnahme der Pfarreien pleno jure, d. h. mit derselben Wirkung, als ob sie der Bischof vergeben hätte, zu vergeben. Dieses Recht, das sogenannte Regalienrecht, dehnte Ludwig XIV. durch Edikte vom 10. Februar 1673 und 11. April 1675 auch auf diejenigen Diözesen aus, in denen es, wie in den Provinzen Languedoc, Guienne, Provence und Dauphiné, bis dahin nicht gegolten hatte.¹⁾ Ohne Zweifel hat der König diese Maßregel im Einverständnis mit den Jesuiten, die seine Beichtväter waren, ergriffen und durchgeführt. Im Jahre 1670 wurde P. Jean Ferrier der Nachfolger des P. Fr. Annat, der sechzehn Jahre Beichtvater gewesen war; er war der erste, dem der König auch das Vorschlagsrecht für die erledigten Bistümer und Benefizien, la feuille des bénéfices, übertrug. Als er 29. Oktober 1674 gestorben war, folgte ihm François de la Chaise, der erst 20. Januar 1709 starb. Er war dreißig Jahre der einflussreichste Geistliche in Frankreich. Er hatte nicht nur la feuille des bénéfices (allerdings von 1695 an zusammen mit dem Erzbischof Noailles von Paris), sondern wurde auch, anfangs abwechselnd mit dem Erzbischof de Harlay, von 1686 an allein, zu dem conseil de conscience berufen, wo keine Frage ohne ihn entschieden wurde.²⁾ Fénelon sagt in dem Briefe an

¹⁾ G. J. Phillips, Das Regalienrecht in Frankreich, 1873.

²⁾ Crétineau-Joly 4, 278. Michaud, Louis XIV. et Innocent XI. 4, 381. R. de Chantelauze, Le Père de la Chaise [so schreibt er selbst seinen Namen], 1859. Er übertreibt, wenn er S. VI sagt: Secrétaire d'état des affaires ecclésiastiques et en cette qualité placé au-dessus de tous les évêques du royaume, et même au-dessus de l'archevêque de Paris, le P. de La Chaise fut, pour ainsi dire,

Ludwig XIV. vom Jahre 1695 geradezu: „Ihr Erzbischof (de Harlay) und Ihr Beichtvater haben Sie in die Schwierigkeiten der Regalienſache gebracht.“ Für die Beichtväter hatte ja die Ausdehnung des Regalienrechtes den Vorteil, die Befetzung von noch mehr geistlichen Stellen in die Hand des Königs oder in ihre eigene zu bringen und namentlich die Fernhaltung der „Janſeniſten“ zu erleichtern.¹⁾

Der Jeſuit René Rapin ſagt in einem anonymen Sendschreiben an den Kardinal-Staatsſekretär Alderano Cybo, das 1680 gedruckt wurde und 1681 in den Index kam,²⁾ ganz offen: „Der König war zu dem, was er gethan, verpflichtet durch den bei ſeiner Krönung abgelegten Eid, daß er die Religion ſchützen wolle; denn auf andere Weiſe konnte er es nicht hindern, daß ein Biſchof, der der Sekte von Port-Royal angehörte, Anhängern der Sekte die Benefizien verlieh“ (also mußte der Zweck das Mittel heiligen).

Clemens X. (1670—76) nahm von der Ausdehnung des Regalienrechtes, von der er doch durch ſeinen Nuntius erfahren haben wird, keine Notiz. Auch ſein Nachfolger Innocenz XI. wurde zum Einſchreiten erſt veranlaßt, als ſich 1677 die Biſchöfe Nikolaus Pavillon von Alet und Etienne Caulet von Pamiers — beide galten als Janſeniſten —, die einzigen,

pendant le tiers d'un siècle, l'unique chef de l'église gallicane. Vgl. p. 51. 347. Aus dem Buche ergibt ſich, daß La Chaiſe in ſehr lebhaftem Briefwechſel mit den Generalen der Jeſuiten ſtand.

¹⁾ Der Biſchof Caulet von Pamiers ſagt in einem Briefe an La Chaiſe vom Jahre 1680 (Recueil p. 91; J. Th. Loyson, L'assemblée du Clergé de France de 1682, Par. 1870, p. 41): „Sie erinnern ſich, daß Sie mir, als ich Sie zu Paris ſah, von der Schaar von Geiſtlichen, die ihnen den Hof machten, um durch Ihre Gunſt Benefizien zu erlangen, ſagten, daß ſieien hungrige Wölfe.“

²⁾ Renſch, Index 2, 562.

die gegen die Ausdehnung des Regalienrechtes offen opponierten, an ihn wendeten.¹⁾ Unter dem 9. Mai 1678 schrieb La Chaise an den General Oliva: die nach Rom gelangten Klagen stammten aus einer sehr verdächtigen Quelle und rührten hauptsächlich von denjenigen her, die die erbittertsten Feinde der Kirche und des Staates (*respublica cum sacra, tum civilis*) seien und das standhafte Bestreben des Königs, den apostolischen Stuhl und seine Autorität zu schützen, haßten und fürchteten. „Was das seit alter Zeit in Frankreich bestehende Regalienrecht betrifft“, fährt er fort, „so pflegt kaum zu Rom eine den Glauben und die Religion betreffende Angelegenheit mit größerer Gewissenhaftigkeit unter Abwägung aller Gründe für und gegen geprüft und entschieden zu werden, als diese Angelegenheit hier auf Befehl des Königs ein Jahrzehnt lang von den gelehrtesten, weisesten, ganz unparteiischen und dem apostolischen Stuhle ergebensten Männern erwogen worden ist, die der König wiederholt ermahnte, ihm nichts zuzuerkennen, was ihm nicht zukomme, und nur auf das Recht und die Gesetze Rücksicht zu nehmen, und denen er wiederholt befahl, das, was sie nach langer Untersuchung beschlossen hatten, nochmals zu untersuchen. Der Bischof von Met, aus dem elenden Zustande von dessen Herde man ersieht, welchen Schaden eine erheuchelte oder nicht mit dem Salze der Klugheit und dem Lobe des Gehorjams verbundene Frömmigkeit der Kirche bringen kann, und der, solange er lebte, die apostolischen Konstitutionen und Dekrete mißachtet und in seiner Diözese dem Papste gleich oder vielmehr höher als er hat gelten wollen, — dieser Bischof, sage ich, allein oder mit einem zweiten, hat, alle gesetzliche Gewalt mißachtend, unter Berufung auf eine ganz falsch ausgelegte

¹⁾ Vie de M. Pavillon, Utrecht 1739, 3. 24. C. Sfondrati, Gallia vindicata, Ed. 2, 1702, p. 214. 227. 246.

Erklärung des Lyoner Konzils die seit unvordenklicher Zeit so fest begründete Prærogative der französischen Krone bestritten.“¹⁾

Der Papst sprach sich in drei langen Breven an den König vom 12. März und 21. September 1678 und 29. Dezember 1679 entschieden gegen dessen Maßregel aus.²⁾ Er billigte auch die Opposition der beiden Bischöfe, obschon sie, namentlich Pavillon, in Rom sonst übel angeschrieben waren. Pavillon starb schon 8. Dezember 1677, Caulet 7. August 1680, nachdem ihm 1679 die Einkünfte sequestriert worden waren. Der Streit dauerte aber in der Diözese Pamiers noch einige Zeit fort, weil die von Caulet ernannten Domherren Kapitularvikare wählten, welche die Opposition fortsetzten und der von dem König ernannte neue Bischof Bourlemont von dem Papste nicht bestätigt wurde. Innocenz XI. billigte auch diese fortgesetzte Opposition in einer Reihe von zum Teil sehr scharfen Breven an die Kapitularvikare und an den Erzbischof Montpezat von Toulouse, der als Metropolit in seinem Suffraganbistum Pamiers als „Regalist“ auftrat.³⁾

Es ist hier nicht zu untersuchen, inwieweit die Ausdehnung des Regalienrechtes, die J. de Maitre un brigandage légal nennt, zu billigen und das Einschreiten des Papstes in dieser Angelegenheit berechtigt und der Klugheit entsprechend war, sondern lediglich darzustellen, wie sich die französischen Jesuiten, nachdem Rom gesprochen hatte, verhalten haben.

Als Schriftsteller war im Interesse der königlichen Gewalt außer Rapin namentlich P. Louis Maimbourg thätig.

¹⁾ Chantelauze p. 363.

²⁾ Recueil de diverses pièces et lettres concernant la régale et le diocèse de Pamiers, Col. 1681, p. 3. Sfondrati, Gallia vind. p. 198.

³⁾ Phillips S. 281. Sfondrati, Gallia vind. p. 299.

Am 23. Mai 1680 wurden zwei Bücher von ihm von der Inquisition unter dem Voritze des Papstes verdammt. Schon im März sprach sich Innocenz XI. gegen den Jesuitengeneral Oliva sehr ungehalten darüber aus, daß er ein Mitglied seines Ordens ein Buch über den Streit zwischen Päpsten und Kaisern habe schreiben lassen,¹⁾ das ebenso schlecht sei, wie die Bücher des Sarpi (dem französischen Gesandten gegenüber bezeichnete er im November Maimbourg als einen schlechten Menschen und Hugenotten). Unter dem 8. November 1680 zitierte Oliva de la Chaise und Maimbourg nach Rom: „Das Interesse der ganzen Kirche erheischt durchaus, daß ihr beiden euch so bald als möglich vor uns stellet. Darum gebieten wir euch im Namen unseres Herrn Jesu Christi, daß ihr kraft des Gehorsams, den ihr durch unsere Hände feierlich gelobt habt, und unter Strafe einer Todsünde nach dem Empfange dieses Schreibens unverzüglich und mit Beiseitelassung jeglichen Vorwandes irgend welcher Geschäfte und ohne irgend jemand außer dem Provinzial, an den wir geschrieben haben, von der Sache Mitteilung zu machen, auf dem kürzesten Wege zu uns nach Rom kommet, um den Willen Gottes zu vernehmen durch die Worte derjenigen, von denen Christus gesagt hat: Wer euch hört, hört mich.“²⁾ In derselben Zeit sprach man in der Umgebung des Papstes von der Exkommunikation des Beichtvaters und des Erzbischofs von Paris.³⁾

In welcher Weise die beiden Patres sich dieser Zitation entzogen haben, ist nicht bekannt. La Chaise blieb in seiner

1) Histoire de la décadence de l'empire après Charlemagne et des differends des empereurs avec les papes, 1679. Michaud, Louis XIV. et Innocent XI., 4, 201. 204.

2) Recueil p. 146.

3) Michaud 4. 382.

Stellung bis zu seinem Tode 1709. Maimbourg aber ging es nicht so gut. Am 7. Januar 1681 ließ der Papst dem General durch den Assessor S. Officii in Begleitung eines Notars unter Androhung der Absetzung befehlen, Maimbourg aus dem Orden zu entlassen und diejenigen, die seine Bücher approbiert hätten, eine Buße aufzulegen. Ludwig XIV. war anfangs geneigt, die Ausstoßung Maimbourgs zu hindern; aber am 10. Februar 1682 trat dieser, angeblich freiwillig, aus und der König bewilligte ihm eine Pension. Ende 1684 veröffentlichte er, Ludwig XIV. gewidmet, ein ganz gallikanisches Buch, *Traité historique de l'établissement et des prérogatives de l'église de Rome et de ses évêques*. Es wurde 4. Juni 1685 durch ein Breve verdammt. Eine Zeit lang wurde in Rom sogar bei der Erteilung der Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher Maimbourg, wie seit alter Zeit Machiavelli und Molinaeus, ausgenommen.¹⁾

Über das Verhalten der Jesuiten sagt der Kapitularvikar von Bamiers, J. Cerle, in einem Schreiben an Innocenz XI.: „Sie erheben in Privatgesprächen, in Vorlesungen und in Büchern die Autorität der Herrscher in kirchlichen Dingen. Sie verachten und schmähen die Päpste, welche die Freiheit der Kirche verteidigen, als leichtgläubig oder unbesonnen oder wenig geeignet zur Verwaltung. Die Regalisten haben keine andere Ratgeber, Gönner und Freunde. Durch sie erlangen sie Zutritt zum Hofe. Auf ihr Zureden drängen sie viele, die früher durch das Gewissen zurückgehalten wurden, zu den Benefizien, von denen sie vorgeben, sie unterlägen dem Regalienrechte. Nicht mit Unrecht hat jemand gesagt, der Vater des Regalienrechtes sei P. Ferrier, sein Nährvater und Erzieher P. de la Chaise,

¹⁾ Reusch, Jnder 2, 583. Michaud 4, 205. 207.

sein Herold P. Maimbourg, seine Verteidiger und Advokaten, ja seine Soldaten alle Jesuiten. Das ist auch nicht auffallend, da die Gesellschaft die besten Früchte des Regalienrechtes erntet; denn da die Benefizien nach dem Belieben des Beichtvaters von dem Fürsten vergeben werden, so wird dadurch die Macht der Gesellschaft ganz besonders gefördert; dadurch werden Familien ihr verpflichtet und zahlreiche Klienten für sie gewonnen. Der Erzbischof von Toulouse ist in allen Stücken den Jesuiten ergeben und zu unserer Unterdrückung mit ihnen verbunden.“¹⁾

Speziell über die Jesuiten in Pamiers berichten Cerle und seine Freunde: ihr Colleg sei die Zufluchtstätte der Regalisten gewesen; diese hätten von dort aus die Beerdigung des Bischofs Caulet gestört; zwei angesehenene Jesuiten hätten gesagt: der Bischof sei sicher verdammt, da er wiederholt die Gesellschaft verleumdete und dieses Unrecht vor seinem Tode nicht wieder gut gemacht habe; der Rektor des Collegs habe einige Regalisten auf offener Straße umarmt mit den Worten: Vive la Régale! Der Professor der Rhetorik habe seinen Schülern Skandalgeschichten von Päpsten erzählt; P. Barges, Rektor zu Montauban, habe gesagt: Armer Papst, nimm dich in acht, daß man dir nicht einen Patriarchen auf die Nase setze u. dgl.²⁾

Was auch von diesen Knechtoten zu halten sein mag, jedenfalls mißachteten die Jesuiten in Pamiers die von dem Bischof und dem Kapitularvikar über sie verhängte Suspension, mit Zustimmung anderer französischer Jesuiten und des Erzbischofs von Toulouse, dessen Ratgeber ihr P. Roques war. Das veranlaßte Innocenz XI., in einem Breve vom 1. Januar 1681 an den Kapitularvikar Cerle und das Domkapitel von

¹⁾ Sfondrati, Gallia vindicata, 1702, p. 305. 315. 324.

²⁾ Relation p. 107. Loyson p. 56. Döllinger-Neusch, Moralstreitigkeiten S. 610.

Pamiers, allen Welt- und Ordensgeistlichen, „auch den Jesuiten“, die nicht von ihnen approbiert seien, die Ausübung der geistlichen Jurisdiktion bei Strafe der Exkommunikation zu untersagen.¹⁾ P. La Chaise sagt darüber in einem Briefe: „Das Verhalten Roms bezüglich der Diözese Pamiers ist sehr auffallend wegen des Schismas, das man dort unterhält und das ohne Zweifel einen großen Aufstand verursachen würde, wenn wir in einer weniger geordneten Zeit lebten.“²⁾ Das Breve wurde von den Jesuiten in Pamiers und von dem Erzbischof von Toulouse für unterschoben erklärt und von dem Pariser Parlament auf den Antrag des Generaladvokaten Denis Talon am 31. März unterdrückt.³⁾ Der Papst befahl darauf dem Generalvikar des Jesuitenordens, Charles de Moyelle — der General Oliva war 26. November 1681 gestorben; Moyelle wurde 5. Juli 1682 sein Nachfolger —, den Provinzialen zu Paris und Toulouse Abschriften des Breves mitzuteilen mit dem Auftrage, sie zu publizieren und für die Echtheit des Breves einzutreten. Zugleich wurde Moyelle angewiesen, dem Assessor S. Officii seiner Zeit über die Antworten der Provinziale zu berichten.

Moyelle gehorchte, die französischen Jesuiten aber nicht. La Chaise setzte den König von dem Schreiben Moyelles in Kenntniß. Der König befahl darauf dem Generalprokurator, bei dem Parlemeute die Vorladung des Provinzials zu beantragen, um ihm die Veröffentlichung des Breves zu verbieten

¹⁾ Sfondrati, Gallia p. 308. Phillips S. 283.

²⁾ Michaud 4, 21. Eine von dem Erzbischof von Paris und P. La Chaise unterzeichnete, von letzterem verfaßte Denkschrift für den König über die Opposition in Pamiers vom 12. Januar 1681 ist bei Michaud 4, 384 abgedruckt.

³⁾ Phillips S. 292. Loyson p. 59.

und die Ablieferung desselben an das Parlament zu befehlen. Am 20. Juni erschienen denn, zwar nicht der Provinzial, der sich absentiert hatte, aber die Vorsteher der drei Pariser Jesuitenhäuser und der Procurator der Provinz. Der Superior des Professhauses, P. Berthamont, erklärte, er wisse, daß der Provinzial dem General unter anderem geantwortet habe, er glaube nicht, daß irgend ein Mitglied der Gesellschaft es an dem Seiner Heiligkeit schuldigen Respekt fehlen lassen werde; er könne andererseits dem Parlament versichern, daß kein französischer Jesuit es an Treue und Eifer für den Dienst des Königs fehlen lassen werde. Der Generaladvokat Talon erklärte darauf: nach dem in Frankreich wie in Spanien und anderen Ländern geltenden Rechte dürften Breven und andere wichtige Erlasse der römischen Kurie nicht ohne Genehmigung des Königs publiziert werden. Diese Bestimmung würde illusorisch gemacht werden, wenn der Papst, wie er mit dem Breve vom 1. Januar gethan, in den Fällen, wo die Publikation auf Schwierigkeiten stoße, sich der Vermittlung der in Rom residierenden Ordensgenerale bedienen wolle. In dem vorliegenden Falle hätten die Jesuiten korrekt gehandelt. Da es ihnen aber vielleicht in Zukunft schwer fallen werde, den Befehlen des Papstes und ihres Generals nicht Rechnung zu tragen, falls sie nicht darüber informiert würden, wie sehr dergleichen Befehle den Gesetzen des Königreiches zuwider liefen, so habe das Parlament beschlossen, ihnen folgendes zu insinuieren: das Parlament verbietet dem Provinzial und den anderen Mitgliedern der Gesellschaft Jesu, die besagten Breven und Befehle, die sie durch den General von dem Papste erhalten haben, zu publizieren oder direkt oder indirekt auszuführen. Es verbietet auch ausdrücklich allen Provinzialen, Superioren und Mitgliedern aller Orden, Breven oder Bullen des Papstes, die nicht die

innere und ordentliche Disziplin ihrer Orden betreffen, ohne Genehmigung des Königs zu publizieren, bei Strafe des Verlustes aller Gnaden und Privilegien, die dem betreffenden Orden von dem Könige oder seinen Vorgängern verliehen worden sind. 1)

Der Erzbischof Le Tellier von Reims schrieb 24. Juni an den Generalprokurator de Harlay: „Ich danke Ihnen für Ihren Bericht über das Ende der Jesuiten-Komödie, wobei, wie mir scheint, der erste Präsident und der Pater de la Chaise wichtige Rollen gespielt haben.“ In einem früheren Briefe, vom 20. Juni, sagt er: „Wenn man die Register des Parlaments durchsieht, wird man finden, daß die Jesuiten jetzt viel bessere Franzosen sind, als zu der Zeit des Besuchs, den sie Ihren Vorgängern bei Gelegenheit der Lehre des Santarelli machten.“ 2)

Auch das Parlament von Toulouse lud den dortigen Provinzial auf den 7. Juli vor. Statt seiner erschien der Superior des Professhauses, P. Sartre, mit drei anderen Patres und erklärte: Der Provinzial habe kein an ihn oder einen anderen Jesuiten gerichtetes Breve erhalten, sondern nur einen Brief des Generals vom 23. April mit der nicht unterzeichneten Abschrift einer italienischen Weisung des Assessors der Inquisition, dem Provinzial eine Abschrift des Breves vom 1. Januar zu schicken und den Jesuiten zu befehlen, dieses Breve anzuerkennen und für authentisch zu erklären. Er versicherte dabei seinen kindlichen Gehorsam gegen den h. Stuhl und seine unerschütterliche Treue gegen den König und lieferte

1) Phillips S. 294. d'Avrigny, Mémoires 3, 196.

2) Depping, Correspondance administrative sous le règne de Louis XIV. 4, 133. 134.

die Schriftstücke ab, worauf der Präsident einfach erklärte, das Parlament sei mit seiner Unterwürfigkeit zufrieden.¹⁾

Weiteres ist über diese Sache nicht bekannt. Crétineau-Joly fügt seinem Berichte darüber folgendes bei: „Später schleuderte Innocenz XI. in einem Anfälle von Zorn, der vielleicht gerechtfertigt war, ein Exkommunikationsbrevé gegen Ludwig XIV. und gab es dem P. Dez mit, um es in Paris zu publizieren. Dieser veröffentlichte aber das Brevé nicht. Die Pariser Jesuiten schrieben an den General, um die Vernichtung dieses Breves zu verlangen, welches der Papst selbst zur Vergessenheit zu verdammen schien, da er es nicht in der gesetzlichen Form publizierte. Der Papst erkannte schließlich an, daß die Jesuiten verständig gehandelt; diese Exkommunikation, von der sich zu Rom jede Spur verloren hat, hatte keine weiteren Folgen und diente nur dazu, die Klugheit der Kinder Loyolas zu beweisen.“

Die im Oktober 1681 zusammengetretene Assemblée du Clergé erklärte sich mit der Ausdehnung des Regalienrechtes auf alle französischen Diözesen einverstanden, mit dem Vorbehalt, daß die von dem König ernannten Benefiziaten, wenn mit ihren Benefizien Seelsorge verbunden sei, sich von den Kapitularvikaren die kanonische Institution geben lassen müßten. Dieses wurde von dem König 24. Januar 1682 genehmigt.²⁾ Die Assemblée richtete darauf unter dem 3. Februar 1682 ein langes Schreiben an den Papst mit der Bitte, nunmehr nachzugeben.³⁾ Innocenz XI. antwortete mit einem Breve vom 11. April 1682, worin er erklärt: kraft der ihm von dem allmächtigen Gott übertragenen Autorität fassiere er alles, was

1) Crétineau-Joly 4, 288.

2) Phillips S. 329. Loyson p. 326.

3) Abgedruckt bei Sfondrati p. 335. Phillips S. 347.

von der Assemblée bezüglich der Regalien beschlossen sei, und er erwarte eine baldige Retraktation.¹⁾ Am 6. Mai 1682 protestierte die Assemblée gegen frühere Breven (vom 20. Oktober 1680 und vom 1. Januar 1681), soweit sie den Rechten der gallikanischen Kirche zuwider seien, und das diese Protestation enthaltende Schreiben an den Papst wurde dem Nuntius eingehändigt.²⁾ Das Breve vom 11. April 1682 wurde der Assemblée am 9. Mai vorgelegt. Bossuet entwarf eine Antwort, die aber nicht mehr zur Diskussion kam, weil die Sitzungen an demselben Tage suspendiert wurden und die Assemblée am 23. Juni geschlossen wurde. Durch die Deklaration dieser Versammlung vom 19. März 1682 (die vier gallikanischen Artikel) wurde der Streit über das Regalienrecht in den Hintergrund gedrängt, und die Ausübung desselben wurde fortan von Rom aus geduldet. Man legte dort, wie Sainte-Beuve sagt, auf die Privilegien einiger französischer Bischöfe keinen sonderlichen Wert.³⁾

Den Verlauf des Regalienstreites eingehender darzustellen, ist nicht diesen Ortes. Es handelte sich hier nur darum, das Verhalten der Jesuiten zu charakterisieren.

Zu erwähnen ist noch, daß nach dem Schlusse der Assemblée von 1682 im Auftrage des Königs der Generalprokurator de Harlay 1. August dem Parlamente eine Protestation bezüglich des Breves vom 11. April 1682 einreichte, worin es heißt: „Der Generalprokurator appelliert von dem schlecht unterrichteten Papst an den über die Wahrheit unterrichteten oder seine Nachfolger, und erklärt, alles, was seines Amtes ist, thun zu wollen, um eine so große Schädigung

¹⁾ Abgedruckt bei Sfondrati p. 345. Phillips S. 369.

²⁾ Abgedruckt bei Sfondrati p. 349. Phillips S. 352.

³⁾ Meusch, Index 2, 561.

der Rechte des Königs und der französischen Kirche wieder gut zu machen durch die von seinen Vorgängern in ähnlichen Fällen angewendeten Mittel, selbst, wenn es nötig sein sollte, durch eine Appellation an ein allgemeines Konzil, nicht um diesem Tribunal die Rechte des Königs zu unterbreiten, dem Gott, von dem allein sie abhängen, Macht genug gegeben hat, sie zu wahren, sondern um die Ordnung der kirchlichen Hierarchie herzustellen, die durch dieses Breve so empfindlich verletzt worden ist.“ Diese Protestation wurde nicht veröffentlicht; die einzigen Geistlichen, denen sie bekannt wurde, waren, wie Gérin konstatiert, der Erzbischof von Paris und P. La Chaise.¹⁾

Der Generaladvokat D. Talon sagte von Innocenz XI. 1688 in einem Plaidoyer im Parlamente: Der Papst, dessen Haupt Sorge sein sollte, die Reinheit des Glaubens zu bewahren und den neuen Meinungen zu steuern, habe seit seiner Thronbesteigung fortwährend mit den offenkundigen Anhängern des Jansenius, dessen Lehre seine Vorgänger verdammt hätten, Verkehr unterhalten, sie mit Gnadenerweisen und Lobsprüchen überhäuft und sich als ihren Protektor gezeigt.²⁾ Wenn man sich in Paris erzählte, P. La Chaise habe Talon veranlaßt, diesen Passus in sein Plaidoyer aufzunehmen,³⁾ so hat man damit La Chaise kein Unrecht gethan. Bei Michaud⁴⁾ ist eine von La Chaise 1685 geschriebene Aufzeichnung abgedruckt, die Talon benutzt haben könnte.

Für La Chaises Urteil über Innocenz XI. ist auch ein Brief charakteristisch, den er 23. März 1686 an den General Gonzalez schrieb, als Antwort auf einen Brief, worin dieser

¹⁾ Loyson p. 378.

²⁾ Neujch, Index 2, 480.

³⁾ Arnauld, Oeuvres 3, 73. 88.

⁴⁾ Louis XIV, 4, 441.

von der liebevollen und dankbaren Gesinnung des Papstes gegen den König gesprochen hatte. Es heißt darin: „Niemand weiß besser als ich, wie sehr Sr. Majestät diese Gesinnung verdient, nicht nur wegen der bewunderungswürdigen Dinge, die er für die Religion thut, die alles weit übertreffen, was man Ihnen darüber melden und was man aussprechen kann, sondern noch viel mehr durch den reinen und aufrichtigen Eifer für den wahren Glauben und das Heil der Seelen, womit er sie thut, indem er allen seinen Interessen die Gottes und des Christentums vorzieht. Ich bin überzeugt, wenn Sr. Heiligkeit alles dieses an der Quelle sähe, würde er sich nicht auf einfache Wünsche, ihm gefällig zu sein, und auf unfruchtbare Kundgebungen seiner väterlichen Zärtlichkeit beschränken und sich durch nichts abhalten lassen, ihm Beweise derselben zu geben, die Sr. Heiligkeit selbst Ehre machen und die ganze Kirche erbauen würden. Sw. Paternität können und werden bei mehreren Gelegenheiten erkannt haben meine besondere Anhänglichkeit an den heiligen Stuhl und meine große Verehrung für den gegenwärtigen Inhaber desselben, und ich darf wohl sagen, wenn meine Wünsche und beständigen Gebete erhört worden wären und nicht meine Sünden meine Sorgen fruchtlos gemacht hätten, so würde er selbst durch die Beweise davon überzeugt worden sein; aber mein Schmerz, alle meine guten Absichten vereitelt zu sehen, ist um so größer, als das, was ihren Erfolg sicher stellt, so wenig geeignet zu sein scheint, in dem liebevollen und eifrigen Herzen Seiner Heiligkeit Hindernisse für das Wohl der ganzen Christenheit zu schaffen. Denn was die Regalien-sache betrifft, so kann ich mich nicht genug darüber wundern, durch welchen Kunstgriff man darin für Sr. Heiligkeit eine große Affaire hat machen können, da sie in drei Jahren dem König nur die Vergebung von zwei kleinen Kanonikaten ein-

gebracht hat, so daß hier kein wohl denkender Mann begreifen kann, weshalb nicht Se. Heiligkeit gern für das Wohl der Kirche und die großen und wichtigen Vorteile, die ihm die Befriedigung Seiner Majestät bringen würde, ein so kleines Opfer bringt; denn Gott verhüte, daß ich glauben sollte, Seine Heiligkeit könne nicht von einem so wenig wichtigen Reglement dispensieren, wie Ew. Paternität mir andeutete. Was die ernannten Bischöfe betrifft, denen Se. Heiligkeit die Bullen verweigert, so kann ich Ew. Paternität versichern, daß es die frommsten und fähigsten Männer des Königreichs sind.“ In einem späteren Briefe sagt er mit Rücksicht darauf, daß Innocenz XI. den Teilnehmern an der Versammlung von 1682, die von dem Könige zu Bischöfen ernannt wurden, die Bestätigungsbullen verweigerte: ¹⁾ „Was die ernannten Bischöfe betrifft, denen Se. Heiligkeit die Bullen verweigert, so ist es sicher, daß man in keiner Weise Se. Majestät bestimmen könnte, seine Ernennungen zurückzunehmen. Der König sieht es als die wichtigste Aufgabe seiner Regierung an, den Diözesen seines Reiches nur würdige Bischöfe zu geben, und er hat die verdienstvollsten, tugendhaftesten und fähigsten ausgewählt. Es scheint auch nicht, daß Seine Heiligkeit die Bullen aus dem Grunde verweigert hat, den Sie anzunehmen scheinen; man muß ihm die Weise, wie die Sache verlaufen ist, verborgen haben. Da die Geistlichen zweiter Ordnung auf der Versammlung, über die Se. Heiligkeit sich beklagt, keine Stimme hatten, so haben sie an den dort gepflogenen Beratungen und den dort gefaßten Beschlüssen keinen Anteil gehabt und die Akten nur als Zeugen und in derselben Weise unterzeichnet, wie man selbst Laienbeamte bei solchen Zusammenkünften unterzeichnen

¹⁾ Neujch, Index 2, 567.

läßt. Daß sie also die Akten der Versammlung gewohnheitsmäßig unterzeichnet haben, ist kein Beweis, daß die Beschlüsse ein Ausdruck ihrer Gesinnung sind. Wenn man Se. Heiligkeit davon unterrichtet, kann er ohne Verletzung seines Gewissens und ohne Gefährdung seiner Autorität die Verweigerung der Bullen einstellen, die für die Religion so bedenklich ist und 23 Kirchen so lange und in so beklagenswerter Weise verweist läßt.“

Cölestin Sfondrati, seit 1687 Abt von St. Gallen, 1695 zum Lohne für seine antigallikanischen Schriften von Innocenz XII. zum Kardinal ernannt (er starb schon 4. September 1696), veröffentlichte 1684 unter dem Namen Eugenius Lombardus ein Buch mit dem Titel *Regale sacerdotium* (2. Auflage 1693) und 1688 unter seinem wahren Namen ein zweites mit dem Titel *Gallia vindicata*. In beiden handelt er auch ausführlich über den Regalienstreit und über das Verhalten der Jesuiten, das er scharf tadelt. Von Maimbourg sagt er z. B., es sei noch nicht klar, was ihn zu seinem Auftreten gegen Rom veranlaßt habe, ob das Streben nach der Gunst des Königs oder seine Freundschaft mit dem Erzbischof von Paris oder der Geist (genius) der Gesellschaft, welche für das Glück und die Macht Frankreichs begeistert, dem Papste aber abgeneigt gewesen sei, weil er so viele Moralsätze zu ihrem Verdruß und zur Freude ihrer Gegner verurteilt habe.

Ein deutscher Jesuit machte 1693 dem Abt brieflich Vorstellungen über seine Unbilligkeit gegen seine Ordensgenossen, und der Abt versprach, in der dritten Auflage des *Regale sacerdotium*, die demnächst erscheinen werde, einiges wegzulassen und einiges beizufügen. Er hat in den Büchern nichts von Bedeutung geändert und nur in der Vorrede der neuen Auflage des *Regale sacerdotium* die Bemerkung beigefügt:

was er von den (französischen) Jesuiten gesagt habe, dürfe nicht von der ganzen Gesellschaft verstanden werden; der General Gonzalez und der P. Nic. Pallavicini hätten gegen die gallitanischen Artikel geschrieben; von Cerle (s. o. S. 73) möchte er annehmen, daß ihm in der Hitze des Streites Äußerungen entfallen seien, die er bei ruhigerer Stimmung nicht geschrieben zu haben gewünscht haben werde. Er fügte noch bei: „Mit Rücksicht auf die Diplome der Päpste und die großartigen Leistungen der Gesellschaft in der ganzen Welt könne man nicht leugnen, daß sie ein durchaus heiliges und um das christliche Gemeinwesen hochverdientes Institut sei und sich noch heute verdient mache durch viele gelehrte Bücher, durch die Befehrung vieler Sünder und viele Missionen in den entferntesten Ländern.“¹⁾ Damit hat Sfondrati, wie wenigstens P. Michael²⁾ versichert, „jeden Mißbrauch seiner Schriften und Textpublikationen verurteilt.“ P. Michael meint: „Selbst wenn der Plan der ungerechten Regale von P. La Chaise ausgegangen wäre und den Zweck gehabt hätte, die Kraft des Jansenismus zu brechen, wie kann man das ‚jesuitische Politik‘ nennen? La Chaise, Maimbourg, Rapin und wen man sonst noch nennen könnte, dürfen doch wohl nicht als die Vertreter der jesuitischen Politik gelten, zumal da der General des Ordens sich so scharf gegen die Grundsätze ausgesprochen hat, von denen diese Patres sich leiten ließen.“ Natürlich handelt es sich bei dem Regalienstreit nur um die Haltung der maßgebenden französischen Jesuiten, und auf diese hat der damalige General, soviel wir wissen, keinen Einfluß geübt.

Selbst P. Newward Bauer gibt zu, daß P. La Chaise „nicht unschuldig und im Regalienstreit leider tief verwickelt“

¹⁾ Döllinger-Reusch, Moralstreit. S. 616.

²⁾ J. v. Döllinger S. 450. 445 (3. Aufl. 480. 475).

gewesen sei.¹⁾ Der Abbé U. Maynard, der sich selbst als einen „unverbesserlichen Verteidiger der Gesellschaft Jesu“ bezeichnet, erklärt, das Verhalten der Jesuiten zu Toulouse „verdammte“ er. „Ich weiß alles, was man zu ihrer Entschuldigung sagen kann und gesagt hat: daß sie in der Mitte standen zwischen einem Papste, der zwar das Recht für sich hatte, aber eigensinnig war und in einer Sache von nicht großer Bedeutung ein wenig weit ging, und einem Könige, der noch eigensinniger und eifersüchtiger auf seine Ansprüche war; daß sie den Konflikt zu mildern, dabei aber nicht nutzlos durch denselben vernichtet werden wollten. Aber, da ihnen die Breves Innocenz' XI. anvertraut waren und ihnen vom Papste und von ihrem General befohlen war, sie zu publizieren, hätten sie es auf die Gefahr hin, unterzugehen, thun müssen. Und was haben sie in Wirklichkeit gethan? Durch den P. La Chaise haben sie den Hof von dem Auftrage, der ihnen Verlegenheit bereitete, in Kenntniß gesetzt und sich von dem Parlamente von der gefährlichen Verpflichtung entbinden lassen. Es gibt keine Entschuldigung für ein solches Verhalten, vor allem keine Entschuldigung für den P. La Chaise, der, anstatt das Gewissen seines königlichen Beichtkinds aufzurütteln, es beschwichtigte und gegen den Papst verhärtete.“²⁾

3.

Daß die gallikanischen Artikel von 1682 und das Edikt Ludwigs XIV. vom 20. März, daß alle Lehrer dieselben unterschreiben sollten,³⁾ nicht ohne Mitwirkung des Beichtvaters

1) Stimmen aus Maria-Laach 5 (1873), 248.

2) Rev. des qu. hist. 8 (1870), 427.

3) Loyson p. 380. Phillips S. 257 bezeichnet das oben S. 69 genannte Buch von Loyson als ein gediegenes Werk, das kurz vorher

La Chaise zu stande gekommen sind, ist selbstverständlich. Selbst P. Michael gibt zu, daß der Minister Colbert, den er als den eigentlichen Urheber der Deklaration bezeichnet, bei seinen Bemühungen von dem Erzbischof Harlay und von P. La Chaise unterstützt worden sei.¹⁾ „Es scheint aber nicht“, sagt Crétineau-Joly,²⁾ „daß der König von den Jesuiten eine förmliche Zustimmung zu den Beschlüssen von 1682 verlangt hat; man glaubt, daß er sie von der Unterzeichnung der vier Artikel dispensierte. Man erzählt sogar, daß P. La Chaise sich weigerte, diese Ausnahme zu ratifizieren, unter dem Vorwande, die Jesuiten seien ebenso gute Franzosen wie die andern französischen Priester, daß aber Ludwig XIV. die Dispense zu ihren Gunsten aufrecht erhielt. Was an dieser Tradition wahr oder falsch ist, scheint uns nicht festzustellen zu sein. Die Werke, welche von der Erklärung von 1682 handeln, die Memoiren aus jener Zeit und die Archive der Jesuiten zu Rom enthalten keine Spur davon, daß sie die Verpflichtung übernommen, die vier Artikel zu lehren. Aus den Briefen des P. La Chaise an den General kann man nur schließen, daß die Jesuiten sie anerkannt hätten, wenn man es ihnen vorgegeschrieben hätte.“ Die Biographie La Chaises von Chantelauze enthält keine Briefe darüber, wenn man nicht den Brief an den General vom 18. Juni 1686 dahin zählen will, worin es heißt: „Ich erfahre, daß man nicht zufrieden mit mir ist. Darüber beun-

erschienene von J. Gérin als ein völlig kritikloses, von Fälschungen, Verdrehungen und Verleumdungen wimmelndes Buch. Wenn P. Michael S. 445 (3. Aufl. 475) sagt, Gérin habe in seiner Gegenschrift „sein Buch gegen den Apostaten siegreich verteidigt“, so verwechselt er Jules-Théodose Loyson, Docteur et Professeur de Sorbonne, mit dem Père Hyacinthe, der in saeculo Charles Loyson hieß.

¹⁾ Jw. Döllinger S. 445 (3. Aufl. 475).

²⁾ Hist. des Jésuites 4, 294.

ruhige ich mich nicht. . . . Die Rechte des Königs sind so gewiß und seine Absichten so gerecht, daß ich Gott sei Dank, in diesem Punkte ganz ohne Skrupel bin.“¹⁾

Die Angabe, Ludwig XIV. habe die Jesuiten von der Anerkennung der Artikel von 1682 dispensiert, ist übrigens unrichtig. Der Rektor und Rat der seit 1667 französischen Universität Douay, an der die Jesuiten die hervorragendste Rolle spielten, baten 9. März 1683, er möge die Universität von der Verpflichtung, nach der Deklaration von 1682 zu lehren, entbinden. Die darin enthaltene, dem absoluten Primat und der Unfehlbarkeit des Papstes widersprechende Lehre sei in den Niederlanden immer als irrig angesehen worden; man würde mit der neuen Lehre den Jansenisten gegenüber in Verlegenheit geraten, die sich darauf beriefen, daß die Lehre des Jansenius nicht durch ein allgemeines Konzil, sondern nur durch fehlabare Päpste verdammt worden sei; die meisten Studenten würden lieber die Universität verlassen und auf Promotionen und Würden verzichten, als sich zu Ansichten bekennen, die ihrem Gewissen widersprächen; in der theologischen Fakultät habe seit der Einregistrierung des königlichen Ediktes niemand mehr promoviert; die Seminare, deren Einkünfte aus dem spanischen Gebiete kämen, würden ihre Alumnen von Douay abrufen u. s. w.²⁾ Diese Vorstellung war von Rom aus veranlaßt worden. Wenigstens schrieb der Kardinal d'Estrées schon 30. Juli 1682 nach Paris, er habe aus sicherer Quelle erfahren, daß die von den Jesuiten geleiteten Universitäten zu Köln und Douay im Auftrage des Papstes aufgefordert worden seien, die Deklaration von 1682 zu bekämpfen. Ludwig XIV.

¹⁾ Chantelauze p. 195.

²⁾ Ein Teil der Eingabe ist in dem unten zu erwähnenden Buche des Jesuitengenerals Gonzalez S. 116 abgedruckt.

ließ die Professoren, welche sich weigerten, nach der Deklaration zu lehren, absetzen. Als der Nuntius Ranucci 4. Februar 1684 ihm im Namen des Papstes Vorstellungen machte, erklärte er, da Douay eine französische Universität sei, müsse sie auch die französischen Grundsätze lehren.¹⁾

In einer später zu erwähnenden, ohne Zweifel von P. La Chaise verfaßten Beschwerdeschrift gegen den Jesuitengeneral Gonzalez heißt es: „Zu Pont-à-Mousson wollten ein Professor der Theologie und der Präsekt der höheren Klassen trotz des Befehles des Königs die Artikel von 1682 nicht lehren. Darauf entfernte sie der Provinzial der Champagne in anständiger Weise (*honnêtement*). Der General tadelte ihn und befahl ihm, diese beiden Patres in ihre Ämter wieder einzusetzen, ohne ihnen das Lehren der vier Artikel zur Pflicht zu machen. So sah sich der König genötigt, einen ausdrücklichen Befehl mit Androhung seiner Ungnade zu schicken, um die Entfernung der beiden Patres aus dem Colleg zu bewirken.“²⁾ Näheres erfahren wir aus einem Schreiben des P. La Chaise, welches der Rektor des Jesuitencollegs zu Pont-à-Mousson, P. Jobal, 7. Oktober [1682?] erhielt: „Der König hat mir diesen Morgen befohlen, daß Sie sofort den Vater [Anton] Mado, Kanzler der Universität,³⁾ und einen der Professoren der Theologie, P. [Cl.] Nicolas [seit 1677 Professor der scholastischen Theologie], aus dem Colleg entfernen und in eines unserer Häuser außerhalb Lothringens versetzen, wo sie nicht zu dozieren haben und kein bedeutendes Amt erhalten dürfen.

¹⁾ Michaud, Louis XIV., 4, 105. 398.

²⁾ E. Michaud, La politique de compromise avec Rome en 1689, Bern 1888, p. 115.

³⁾ Er hat zwei Schriften gegen die Artikel von 1682 verfaßt, die aber nicht gedruckt sind.

Nachrichten aus Rom haben ihnen diese Ungnade zugezogen. Ich fürchte, [der Provinzial] P. de Saraucourt wird bei seiner Rückkehr Unannehmlichkeiten erleben. Man ist unzufrieden mit seinem Verhalten, und man hat sich erinnert, daß Seine Majestät auf meine Bitte, obschon er ein Lothringer von Geburt ist, seine Ernennung zum Provinzial genehmigt hat. Man hat mir sogar einigermaßen zum Vorwurf gemacht, ich hätte mich für ihn verbürgt. Man berichtet aus Rom, der P. Provinzial habe die große Unklugheit begangen, gegen den Dienst des Königs für die Patres Mado und Nicolas bei dem General Partei zu ergreifen. Man hat sich nicht deutlicher ausgesprochen; darum kann ich Ihnen nichts anderes sagen, als daß es sehr bedauerlich ist, diese lothringischen Patres an dem Nationalitätsgeiste festhalten zu sehen, der unserem Institute so fremd ist. Sie richten viele böse Geschichten an, denen gegenüber ich mit allem möglichen Eifer für das Wohl und die Ehre der Gesellschaft zu kämpfen gehabt habe, und sie kümmern sich gar nicht darum. Möge Gott ihnen ein wenig Eifer für seinen Dienst und ein wenig Klugheit bei ihrem Verhalten geben. . . . Ich vergaß, Ihnen zu sagen, daß ich diesen Auftrag übernommen habe, um Lettres de cachet von seiten des Intendanten zu verhüten. Wenn diese Patres nicht sofort gehorchen, werde ich solche kaum verhüten können.“¹⁾

Der Abbé Servient berichtet 22. Oktober 1682 nach Paris über das, was ihm der Jesuit Dumau über eine Audienz erzählt habe, die er bei dem Papste gehabt. Der Papst habe ihm Vorhaltungen gemacht über eine gallikanische These, die zwei Jesuiten zu Paris verteidigt hätten, dann darüber, daß die Jesuiten zu Pont-à-Mousson den geheimen Befehl ihres

¹⁾ E. Martin, L'Université de Pont-à-Mousson, Paris 1891, p. 113.

Generals, die päpstliche Unfehlbarkeit zu verteidigen, nicht befolgt hätten. Er, Dunau, habe geantwortet: Seine Heiligkeit müsse die Gesellschaft bemitleiden, die in Frankreich ihre guten Absichten nicht ausführen könne, ohne sich der Gefahr auszusetzen, aus dem Lande vertrieben zu werden; die Jesuiten zu Pont-à-Mousson würden die Unfehlbarkeit verteidigt haben, wenn nicht Herr de Louvois, der auf der Durchreise davon gehört, es ihnen streng verboten hätte. Aber Seine Heiligkeit dürfe überzeugt sein, daß die Gesellschaft nichts unterlassen werde, um mit der Zeit und mit Geschick die der Kurie günstigen Ansichten zu verteidigen; mittlerweile werde sie nie die entgegengesetzten verteidigen, selbst wenn ihre Patres das Martyrium sollten erdulden müssen. Seine Heiligkeit müsse es hoch an schlagen, daß ihre Patres schon die geheime Zustimmung Seiner Majestät dazu erwirkt hätten, daß sie nicht dem für die anderen geltenden Gesetze unterworfen sein sollten, und daß sie durch dieses Beispiel den anderen Ordensgeistlichen den Weg gebahnt hätten, gleich ihnen dadurch das Interesse des h. Stuhles wahrzunehmen, daß sie die Lehre der französischen Geistlichkeit verwürfen oder nicht anerkannten. Er bitte Seine Heiligkeit, von diesem Geheimnisse nichts laut werden zu lassen.¹⁾

Daß die französischen Jesuiten die gallikanischen Artikel in den ersten Jahrzehnten nicht bekämpften, bezeugt ihr General Gonzalez. Als er in dem Seligsprechungsprozeß Innocenz XI. vernommen wurde, sagte er aus: „Als ich [1687] zum General gewählt war, ließ mir der Papst durch seinen Beichtvater, den Pater Maracci, sagen, er sehe zu seinem Leidwesen, daß die Gesellschaft den Zweck, zu welchem sie der hl. Ignatius ursprünglich gegründet habe, die Verteidigung des apostolischen

¹⁾ Michaud, Louis XIV. 4, 401.

Stuhles, ganz vergesse; die Jesuiten hätten früher so viel Lößliches in dieser Hinsicht geleistet; jetzt aber schwiegen sie völlig, da es doch nie nötiger gewesen sei, zu reden und zu schreiben, als zu einer Zeit, wo so viele sich gegen den heiligen Stuhl erhöben; gegen diese träten viele Ordensgeistliche und Weltleute auf, aber, so viel er wisse, kein Jesuit.“ Gonzalez berichtet weiter, er habe infolge dieser Unregung einen (Quart-) Band über die Unfehlbarkeit des Papstes geschrieben und drucken lassen und auf das Titelblatt gesetzt: authore P. Thyrso Gonzalez, Praeposito Generali Societatis Jesu. Das habe der Papst ausdrücklich gewünscht, und zwar, wie er später erfahren habe, darum, weil Gegner des Ordens ihm gesagt hätten, die Jesuiten hätten ihren General bestimmt, aus Klugheitsrückichten nicht seinen Namen, sondern den eines anderen auf das Titelblatt zu setzen.

Der Druck des Buches wurde erst nach dem Tode Innocenz' XI. (12. August 1689) vollendet. Mit Rücksicht auf die bald darauf eingeleiteten Ausgleichsverhandlungen mit der französischen Regierung verbot Alexander VIII., es auszugeben. Es ist auch später nicht veröffentlicht worden.¹⁾ Sfondrati

¹⁾ Moralfreit. S. 121. 136. Gonzalez sagt: er habe noch alle Exemplare in Händen. Einige Exemplare sind aber doch in andere Hände gekommen. Der Titel des Buches lautet: De infallibilitate Romani Pontificis in definiendis fidei et morum controversiis extra concilium generale et non expectato Ecclesiae consensu, contra recentes hujus infallibilitatis impugnatores Tractatus theologicus authore P. Thyrso Gonzalez de Santalla, Praeposito Generali Societatis Jesu, olim in Salmanticensi Academia primario Sac. Theologiae Professore. Romae 1689. Superiorum facultate. (Es ist nicht zu verwechseln mit der Moralfstr. S. 136 besprochenen kleinen Schrift: Romani Pontificis in definiendo infallibilitas.) Es ist ein Quartband von 4 Blättern (Widmung an Innocenz XI.), XVI, XXIV und 916 S. Es beschränkt sich im wesentlichen auf das auf dem Titelblatte ange-

sagt 1693: Das vortreffliche Werk des Jesuitengenerals gegen die vier Pariser Sätze sei wegen der Hoffnung auf eine Verständigung mit Frankreich nicht veröffentlicht worden. Das von Sfondrati daneben erwähnte italienische Werk von Nic. Pallavicini erschien 1687 zu Rom in drei Foliobänden.¹⁾

Der Gegensatz zwischen dem General Gonzalez und den maßgebenden französischen Jesuiten bezüglich der gallikanischen Artikel tritt deutlich hervor in den auch andere Punkte betreffenden Streitigkeiten in den Jahren 1688 bis 1690.²⁾

Das Verhältnis Ludwigs XIV. zu den Jesuitengeneralen Moyelle und Gonzalez wurde zuerst getrübt durch Stifette-Streitigkeiten, die hier nicht erörtert zu werden brauchen.³⁾

Im Jahre 1682 verlangte Ludwig XIV. von dem General Moyelle, er solle die jetzt unter seiner Herrschaft stehenden Häuser der beiden niederländischen Provinzen zu einer Provinz vereinigen und diese dem französischen Assistenten unterstellen und die elsässischen Häuser zu der Provinz Champagne und damit auch zur französischen Assistenz schlagen. Moyelle

gegebenen Thema und auf die damit zusammenhängende Lehre von der Superiorität des Papstes über das allgemeine Konzil. S. 532—576 wird gezeigt: Quam propria sit Societati doctrina de infallibilitate Romani Pontificis. (S. 432, 443 wird die Echtheit einer Stelle des Cyrillus verteidigt, die zu den Fälschungen in dem Traktat des Thomas von Aquin gegen die Griechen gehört.)

¹⁾ Moralstreit. S. 616.

²⁾ Die in den Moralstreit. S. 137 gegebene Darstellung ist unvollständig, weil, wie P. Michael (Döllinger S. 448, 3. Aufl. 478) richtig bemerkt, Döllinger und mir die Urkundenstücke nicht bekannt waren, die bei P. Bouix, Tractatus de Papa, Paris 1869, 2, 78 gedruckt sind. Ich benutze jetzt nicht nur diese, sondern auch die (P. Michael nicht bekannten) Urkundenstücke, die in den zwei Büchern von E. Michaud gedruckt sind.

³⁾ Moralstreit. S. 137. Michaud, Louis XIV. 1, 273. 278. 287. 291. La politique p. 114. 115.

stellte vor, es sei bedenklich, Häuser von verschiedenen Sprachen und Gewohnheiten in Eine Provinz zu vereinigen, und der König erklärte sich dann damit einverstanden, daß die ganze gallo-belgische Provinz, von der zwei Häuser nicht zu Frankreich gehörten, zur französischen Assistenz, die flandrisch-belgische Provinz, von der sieben oder acht Häuser zu Frankreich gehörten, wie bisher zur deutschen Assistenz gehören sollten. Nach dem Tode von Noyelle zeigte sich, daß er nur den zweiten Punkt, nicht auch den ersten, zur Ausführung gebracht hatte. Ludwig XIV. forderte nun von seinem Nachfolger Gonzalez die Ausführung seines Planes; aber auch dieser machte Schwierigkeiten und berief sich namentlich darauf, daß er auch den Antrag des Königs von Spanien, die unter spanischer Herrschaft stehenden italienischen Provinzen zu der spanischen Assistenz zu schlagen, abgelehnt habe.¹⁾

Nachdem die Verhandlungen mit Gonzalez zwei Jahre erfolglos geblieben waren, verbot Ludwig XIV. 11. Oktober 1688 den französischen Jesuiten alle Korrespondenz mit dem General ohne seine spezielle Erlaubnis. Am 9. Oktober schrieb P. La Chaise an den General einen Brief, worin er seine Beschwerden vortrug und die Ernennung eines Generalvikars für Frankreich beantragte, mit der Erklärung, wenn er das nicht thue, würden die französischen Provinziale mit einigen Deputierten der Provinzen zusammentreten und für die Leitung der Gesellschaft in Frankreich Vorseeung treffen müssen, — oder, wie P. Michael es ausdrückt, würden die französischen Jesuiten „sich selbst zu helfen wissen.“ Bald darauf erhielt der General mehrere Briefe von Patres der Pariser Provinz (Provincia Francia). Jeder derselben hatte für sich geschrieben; aber ihre Briefe waren alle

¹⁾ Michaud, La politique p. 114.

vom 22. Oktober 1688 datiert, also nach gemeinsamer Überlegung geschrieben. In diesen Briefen wurde der General gebeten, er möge dem Könige nachgeben und er möge sein Buch über die Autorität des Papstes nicht veröffentlichen. Der General antwortete 16. November: Was das Buch betreffe, so werde er es sich angelegen sein lassen, jeden Anstoß zu vermeiden; ausführlicher schreibe er über diesen Punkt an den P. Deschamps, Rektor eines Pariser Collegs. An diesen schrieb er: im Hinblick auf die Menge der gegen die päpstliche Autorität erschienenen Bücher und Broschüren sei von vielen, auch von hervorragenden Männern der Römischen Kurie über das Stillschweigen der Jesuiten viel gesprochen worden. Da es aber bekannt sei, daß er als Professor zu Salamanca mehr als ein Jahr über die Autorität des Papstes in der Definition von Fragen des Glaubens und der Sitten und über die Superiorität dieser Autorität über die allgemeinen Konzilien Vorlesungen gehalten habe, sei namentlich darüber viel geredet worden, daß er jetzt als General darüber schweige. Endlich sei der Beichtvater des Papstes in dessen Auftrage zu ihm gekommen und habe ihm mitgeteilt, es sei dem Papste sehr schmerzlich, daß die Gesellschaft Jesu jetzt den Geist, in welchem der h. Ignatius sie gestiftet habe, vorzüglich den apostolischen Stuhl zu verteidigen, vergessen zu haben scheine. Da er wohl verstanden habe, daß der Vorwurf namentlich gegen ihn gerichtet sei, habe er sich entschlossen, zum Papste zu gehen, um sich wenigstens zu entschuldigen. Dabei habe er die Opposition, die er in Frankreich finde, nicht unerwähnt lassen können. Auf den Papst hätten die Verleumdungen von Böswilligen tiefen Eindruck gemacht: der Eifer der Jesuiten werde nach ihrem Vorteil bemessen; sie eiferten für den apostolischen Stuhl, wenn ihnen dieses gelegen sei, in der jetzigen Zeit aber schlossen sie

sich den weltlichen Fürsten an, von denen sie mehr hofften oder fürchteten; sie hätten eine politische oder ökonomische Theologie, deren Dogmen dehnbar, je nach der Menschengunst verschieden seien; sie hätten die unfehlbare und über die Konzilien erhabene Autorität des Papstes früher standhaft bekant und überall in ganzen Büchern vorgetragen, jetzt schämten sie sich derselben nicht nur, sondern fingen sogar hie und da an, das Gegenteil vorzutragen. Er habe bei der Audienz bei dem Papste erkannt, daß der Beichtvater ihm nicht einmal alles gesagt habe, und die Überzeugung gewonnen, daß er die Ausarbeitung seiner Vorlesungen unternehmen müsse. Er denke nicht daran, über die Gewalt des Papstes über die Fürsten etwas zu sagen, was deren Rechte irgendwie berühren könnte. Ihm liege nur die Lehrautorität des Papstes und deren Superiorität über die Konzilien am Herzen, die Lehre, die bisher (*utinamque semper*) von allen Theologen der Gesellschaft, von dem h. Thomas und den Thomisten, von fast allen Theologen, auch von dem Konstanzer Konzil, auch von so vielen Franzosen und sogar Sorbonnisten festgehalten worden sei. Ob denn diese Lehre in Frankreich Verwirrung anrichten, von den höchsten Behörden in Frankreich verdammt und dem Henker und dem Feuer überantwortet werden könne? Wenn dem so wäre, so wäre es nicht nur von einzelnen und von der ganzen Gesellschaft, sondern von der ganzen Kirche sehr zu beklagen. — Auf andere Briefe von französischen Jesuiten antwortete Gonzalez im November 1688 u. a.: er könne nicht glauben, daß das böshafte Gerücht, französische Jesuiten hätten angefangen, die entgegengesetzte Lehre vorzutragen, wahr sei. Wenn es aber wahr wäre, so wäre es eine nie abzumischende Makel der Gesellschaft. Viel besser würde es sein, wenn die Jesuiten von allen Lehrstühlen in Frankreich entfernt würden. Er sei

bereit, für diese Sache, wenn es nötig sei, sein Blut zu vergießen.¹⁾

Am 25. April 1689 richtete Ludwig XIV. an den französischen Assistenten Paul Fontaine folgendes Schreiben: „Die Gründe zur Unzufriedenheit, die mir Ihr General gegeben hat, haben mich bereits bestimmt, den Provinzialen Ihres Ordens in meinen Staaten jeden Verkehr mit ihm zu verbieten. Da er fortfährt, dasselbe Benehmen einzuhalten, und sich nur von dem spanischen Hofe leiten läßt, ohne sich darum zu kümmern, wie er versprochen hatte, meine berechtigten Forderungen zu erfüllen, so wäre es nutzlos, wenn Sie und die Patres aus meinen Staaten, die bei dem besagten General in Rom sind, noch länger dort blieben. Das nötigt mich, Ihnen zu schreiben, daß es mein Wille ist, daß Sie sobald als möglich Rom verlassen, um nach Frankreich zurückzukehren, und daß Sie auch dem Sekretär und dem Generalprokurator Ihres Ordens und überhaupt allen Patres der französischen Assistenz mitteilen, daß sie sich unverzüglich nach Frankreich zu begeben haben.“²⁾

Der General ließ sich von zwei angesehenen italienischen Jesuiten Gutachten über die Frage ausstellen, ob und welche außerordentliche Vollmachten er dem französischen Assistenten geben könne.³⁾ Ob er ihm solche erteilte, erhellt nicht. Jedenfalls verließen die französischen Patres Rom und „La Chaise, Fontaine und andere Patres von hoher Rangstellung vereinigten sich nun zu einem förmlichen Komplott gegen den General“, wie sich P. Michael ausdrückt. „Neue stürmische Schreiben“,

¹⁾ Bouix, Tractatus de Papa 2, 80.

²⁾ Irrtümlich gibt P. Michael nach Bouix 2, 78 an, diese Übernehmung habe schon 8. Oktober 1688, und Grépineau-Joly 4, 333, sie habe 25. April 1688 stattgefunden.

³⁾ Moralstreit. S. 138.

berichtet er weiter, „langten in Rom an, die mit unwürdiger Kriecherei vor dem gewaltthätigen König den stärksten Unwillen gegen den General verbanden und dem Historiker einen klaren Einblick gestatten in den Kontrast, welcher damals den General mit dem Orden einerseits und die französische Faktion anderseits spaltete.“ Wenn Michael sagte: „Mit dem Ordensobern hielten der Sache nach dessen Sekretär, ein außergewöhnlich überlegener Geist, die Assistenten von Italien, Deutschland, Spanien und Portugal, also die offiziellen Vertreter des gesamten Ordens“, so ist das nicht ganz richtig. Die vier Assistenten standen schon damals nicht so ganz auf der Seite des Generals, wie der Sekretär Agidius Estriz.¹⁾

Am 29. Juli 1689 schrieb Fontaine von Paris aus — da die Korrespondenz mit dem General verboten war — an die Assistenten und den Sekretär: Wenn der General nicht alsbald den König (durch die Vereinigung der betreffenden Provinzen mit der französischen Assistenz) zufrieden stelle oder einen Vorsteher (Generalvikar) für die französischen Provinzen bestelle, so würden auf Befehl des Königs die Provinziale und Abgeordneten aller französischen Provinzen nach Paris berufen werden und einen solchen, von dem General unabhängigen Vorsteher wählen. — Am 29. September schrieb er an einen Assistenten: er habe sich vergebens bemüht, das Aufgeben des Planes dieser Zusammenkunft oder eine Verschiebung derselben zu erwirken; sie werde am 1. November stattfinden. „Der General ist für die Gesellschaft in Frankreich bedeutungslos geworden, weil er den König beleidigt und nicht, was allein die Gnade des Königs verlangte, für die Leitung unserer Provinzen hat Fürsorge treffen wollen. Ich weiß, daß der König

¹⁾ Moralstr. 1, 139. 140.

beschlossen hat, den Papst zu bitten, unsere Beschlüsse zu bestätigen, und daß er viel mehr erreichen wird, als der General gewährt haben würde.“

La Chaise erwirkte, daß die Einberufungsschreiben zu dieser Versammlung nicht von dem Könige selbst, sondern von ihm und P. Fontaine ausgefertigt wurden.¹⁾ Fontaine erwirkte, daß nur die Provinziale, nicht auch andere Deputierte der Provinzen berufen wurden, und sorgte dafür, daß sie am 1. November noch nicht alle eingetroffen waren, weil er hoffte, daß bis zum 6. November ein entgegenkommender Brief des Generals eintreffen werde. Der General ließ in der That 18. Oktober durch den Sekretär schreiben; aber von diesem Briefe sagt Fontaine, er habe alle seine Hoffnungen zerstört und nicht Frieden, sondern Krieg gebracht; der General, der für den französischen Teil der Gesellschaft gar keine Teilnahme mehr zu haben scheine, sei auf seine Wünsche nicht eingegangen und habe eine Antwort erteilt, von der er gewußt habe, daß sie dem Könige mißfallen werde.²⁾

An der Versammlung in Paris nahmen teil der Assistent Fontaine, die Provinziale der fünf französischen Provinzen und der Provinzial der gallisch-belgischen Provinz und vier frühere Provinziale, unter diesen auch P. La Chaise und Deschamps. Nach derselben schrieb Fontaine an die Provinziale (ohne Zweifel zur Mitteilung an ihre Untergebenen): „. . . Der General hat sich gegen den allerchristlichsten König und die gallikanische Gesellschaft so verhalten, daß er unsere Sache aufs äußerste gefährdet hat. . . . Während dieser Verhandlungen wurde von dem General ein Buch über die Autorität und die Rechte des Papstes veröffentlicht. Als dieses in Frankreich verlautete,

¹⁾ Bouix p. 83.

²⁾ Moralstr. I, 139. Bouix p. 85.

ergriff die Provinziale, die Rektoren, alle Gutgesinnten Stannen und Furcht und sie baten den General, von seinem Beginnen abzulassen, das für die Gesellschaft eine große Verwirrung und Belästigung zur Folge haben werde. . . . Wir bestanden darauf, daß er die Veröffentlichung eines solchen Buches in dieser Zeit unterlassen möge. . . . Er versprach, er wolle alle Exemplare des Buches zurückhalten. Aber der Drucker wurde bestochen, und es heißt, es seien schon Exemplare in Frankreich in Umlauf. — Was soll die Gesellschaft thun, da der König schwer gekränkt worden ist und seinen Unterthanen jeden Verkehr mit dem General verbietet? Unsere (die französische) Gesellschaft hat den General auf das Dringendste gebeten, den König zufrieden zu stellen. . . . Das hat er verweigert. Darum hat der König mich mit den bei der Assistenz beschäftigten Patres nach Frankreich zurückberufen und mir befohlen, für die Leitung unserer Provinzen Fürsorge zu treffen. In dieser Bedrängnis habe ich, da ich an den General nicht schreiben durfte, viele Briefe an die Assistenten und an den Pater Sekretär geschrieben, worin ich sie gebeten habe, bei dem General darauf zu dringen, daß er nicht alle Fürsorge für die französische Gesellschaft aufgeben und, da er sie wegen des Verbotes des Königs nicht selbst wahrnehmen könne, durch einen anderen wahrnehmen und darum einen Vikar oder Kommissar oder Visitator bestellen möge, um in seinem Namen die französischen Provinzen zu leiten. . . . Ich fügte bei, das sei nach dem gemeinen Rechte und dem besonderen Rechte der Gesellschaft zulässig. . . . Der Pater Sekretär mißbilligte das nicht [gegen diese Angabe protestierte P. Estriz], versicherte aber, der General werde nie einwilligen. Ich erhielt also von dem Könige den Befehl, einen anderen Weg einzuschlagen und die französischen Provinziale in Paris zu versammeln. Ich habe mit ihnen und mit den

hier anwesenden [Er-] Provinzialen reiflich alle mit unseren Konstitutionen vereinbaren Mittel überlegt, uns zu erhalten, nachdem der General alle Fürsorge für uns aufgegeben. Einige von uns befragte gelehrte Kanonisten zu Rom und Paris erklärten, die französische Gesellschaft dürfe, ohne dem Vorwurf des Schisma und des Abfalles von ihrem rechtmäßigen General zu verfallen, in diesem Falle, wo dieser die Gesellschaft in Frankreich nicht leiten wolle und könne, 1. zu einer rechtmäßigen Kongregation zusammentreten, 2. einen Obern wählen, der statt des Generals die französische Gesellschaft leite, 3. diesem von ihr gewählten Obern dieselbe Jurisdiktion, die der General habe, übertragen, bis es möglich sei, sich an diesen zu wenden. Gleichwohl habe ich mit den Provinzialen ein anderes Ausfuhrsmittel gewählt, welches der ganzen Gesellschaft besser gefallen wird. Mit Unterlassung der Wahl eines Vikars, die nicht ohne Aufsehen stattfinden könnte, haben wir uns an den Papst, als unseren gemeinsamen Vater gewendet und in einer ihm übersandten Bittschrift gebeten“ u. s. w.¹⁾

Die hier erwähnte, von allen Teilnehmern an der Pariser Versammlung, von P. La Chaise an letzter Stelle, unterschriebene Bittschrift schildert die Lage, in welche die Gesellschaft in Frankreich durch den General gebracht worden sei, — sein Buch wird indes hier nicht erwähnt, — und schließt mit der Erklärung, es gebe kein anderes Mittel, als daß der General durch die päpstliche Autorität veranlaßt werde, den König zufrieden zu stellen, oder daß, wenn das verweigert werde, von ihm ein dem Könige genehmer Vikar oder Kommissar mit voller Gewalt, die französischen Provinzen zu leiten, bestellt werde. „Wenn aber, was Gott verhüten wolle, diese Hoffnung uns

¹⁾ Bouix p. 89.

genommen würde, so bliebe noch im äußersten Falle ein Ausweg übrig, nämlich, daß Du, heiliger Vater, uns gestattetest, einen Obern, dem wir vorerst zu gehorchen hätten, zu wählen, oder daß in irgend einer andern Dir geeignet scheinenden Weise für die Erhaltung der Gesellschaft besser gesorgt würde.“¹⁾

Diese Bittschrift wurde 16. Dezember 1689 dem Papste Alexander VIII., der 6. Oktober auf Innocenz XI. gefolgt war, durch den französischen Gesandten Herzog von Chaulnes überreicht. Der Gesandte hatte schon 13. November die Jesuiten-Angelegenheit bei einer Audienz zur Sprache gebracht. Der Papst antwortete: Der General sei ein guter Mann und habe gute Absichten; er, der Papst, sei gern bereit, bezüglich der französischen Jesuiten alles zu thun, was der König wünschen könne, und wenn der General nicht richtig verfare, ihn dazu anzuhalten; nur in die Abtrennung der Jesuiten eines Königreiches werde er nicht willigen. Der Gesandte bat darauf den Papst, die Vorsteher der Häuser der Jesuiten zu Rom über die Beschwerden der französischen Jesuiten gegen den General zu vernehmen, was der Papst versprach.²⁾

Mit der Bittschrift erhielt der Gesandte ein Schreiben des P. La Chaise und eine vom 15. November datierte, nicht unterzeichnete, aber offenbar auch von La Chaise oder in seinem Auftrage verfaßte Denkschrift. In seinem Briefe sagt La Chaise „im Auftrage des Königs und der Pariser Versammlung“:
 „1. Wir glauben E. Heiligkeit bitten zu müssen, er möge dem General befehlen, eine Generalkongregation zu versammeln, um den Spaltungen vorzubeugen, die in unserer Gesellschaft auszubrechen drohen, und um die Lockerungen der Disziplin (*les relâchements*) zu verhindern, die davon in dieser Zeit zu

¹⁾ Bouix p. 86.

²⁾ E. Michaud, *La politique* p. 188.

befürchten und die die gewöhnliche Folge solcher Spaltungen in allen Orden sind. In unserer Bittschrift haben wir dieses nicht erwähnt, um nicht den Schein zu erwecken, als lehnten wir uns offen gegen den General auf, von dem wir eingestehen müssen, daß er der Stelle, die er einnimmt, durchaus unwürdig ist. 2. Da die Versammlung dieser Kongregation beträchtliche Zeit in Anspruch nimmt, so bitten wir den Papst, er möge uns provisorisch einen Generalvikar geben. Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß es wichtig ist, daß der Papst diese Angelegenheit nicht einer (Kardinals-) Kongregation wie der der (Bischöfe und) Ordensgeistlichen überweist; denn der General würde froh sein, dort einen langen Prozeß daran zu knüpfen, worauf er sich, wie wir hören, vorbereitet und wofür er bereits eine ausführliche Denkschrift fertig hat. 3. Aus demselben Grunde bitte ich Sie, dafür zu sorgen, daß der Papst nicht auf den Vorschlag eingeht, den wir ihm ausstandshalber (in der Denkschrift) machen zu müssen geglaubt haben, er möge den Generalvikar durch den General wählen lassen, der nicht verfehlen würde, den unbequemsten und unfähigsten zu wählen, wenn er ihn auch aus den Unterthanen des Königs wählte.“ La Chaise schlägt dann ausdrücklich den Assistenten P. Fontaine als Generalvikar vor und fügt den Vorschlag bei, die sechs französischen Provinziale zu ermächtigen, falls er sterbe, einen Nachfolger zu bestellen. Er schließt: „Könnte man nicht, um alles mit weniger Geräusch zu ordnen, ein Mittel finden, den Vater General in anständiger Weise von der Stelle, an die man ihn gesetzt hat und an welcher er nie etwas anderes als Verwirrung anrichten wird, zu entfernen? Und wäre es nicht ein angemessenes Mittel, Seine Heiligkeit zu bitten, ihm irgend ein kleines Bistum im Königreich Neapel, in Sizilien, im Mailändischen oder in Sardinien zu geben und ihn zu ver-

pflichten, dasselbe anzunehmen? Auf diese Weise würden wir vor der Partei der Spanier gesichert, die alles anbietet, um die guten Wirkungen zu hintertreiben, die man von einer Generalkongregation hoffen kann.“

Zu der Denkschrift werden sechs Beschwerden (griechs) gegen den General vorgetragen. Sie sind, soweit sie von Bedeutung sind, bereits erwähnt worden. Als fünfte wird das Buch des Generals erwähnt: „Um Rom besser den Hof zu machen, ließ der General ein Buch gegen die Artikel von 1682 drucken, trotz aller Vorstellungen, die man ihm darüber machte; und jetzt verteilt er dieses Buch an seine Freunde. Er zeigt damit, daß er sich aus einem Reglement, welches den Jesuiten verbietet, über diese Materien zu schreiben und sie zu lehren, wenig macht.“¹⁾ La Chaise meint offenbar die Verordnung Aquavivas von 1614 (S. 38), Gonzalez hatte aber bereits erklärt, daß er diese nicht übertreten wolle (s. o. S. 95).

Die Pariser Bittschrift wurde, wie gesagt, am 16. Dezember 1689 von dem Gesandten dem Papste überreicht. Der Papst erklärte sich gleich gegen die Ernennung eines von dem General unabhängigen Generalvikars.²⁾ Schon am folgenden Tage schickte er die Bittschrift im Original dem General. In der ausführlichen Antwort, die dieser dem Papste überbandte, hob er unter anderem hervor, wie viel besser und sicherer es für den h. Stuhl sei, daß der ganze Orden in der Einen Person des zu Rom residierenden Generals von ihm abhängig sei. Er fügte bei, die Bestellung eines Generalvikars für Frankreich werde eine gewaltjame Trennung vor dem Haupte und ein Schisma zur Folge haben. Daß jetzt die Korrespondenz des französischen Teiles der Gesellschaft mit dem General suspendiert

¹⁾ Michaud p. 112.

²⁾ Michaud p. 128. 126.

sei, sei ein geringeres Übel; „freien Verkehr mit dem General haben auch so viele Knechte Gottes und Söhne der Gesellschaft nicht, die in England und anderen Ländern, in Kerker und Verstecken, in Gebirgen und Wäldern weilen“.¹⁾ Über die Gefahr der weiteren Ausbreitung des Gallikanismus sagt Gonzalez folgendes:

„Es ist bekannt, welche der päpstlichen Autorität widersprechende Lehre sich in Frankreich schon seit dem Konzil von Basel eingeschlichen hat; welche Verwirrung dieselbe auf dem Konzil zu Trient angerichtet hat; wie weit Richer und Vigor zu gehen gewagt haben; was zu unserer Zeit einzelne Schriftsteller in Frankreich in derselben Richtung versucht haben. Allgemein bekannt und vielfach besprochen ist die sogenannte Deklaration des französischen Klerus, durch welche einige französische Bischöfe als kraft des heiligen Geistes die französische Kirche vertretend und den französischen Diözesen und Bischöfen präsidierend die Autorität des Papstes mehrfach eingeschränkt haben. Die Verhältnisse liegen so, daß zu fürchten ist, die bisher von der ganzen Gesellschaft verabschente Lehre möge in die französischen Provinzen der Gesellschaft eindringen, wenn nicht durch die wachsame Fürsorge der Oberen alle Ritzen verstopft werden, durch welche sie unbeachtet eindringen kann, nicht ohne Gefahr, daß der Damm endlich bricht und durch einen weiten Spalt die Lehre aufnimmt. Vor aller Augen steht die Erklärung der Bischöfe als der vom heiligen Geiste gesetzten Präsidenten der französischen Kirchen. Überall wird in volltönenden Worten von der vierten und fünften Sitzung des ökumenischen Konzils von Konstantz gesprochen und von den durch den heiligen Geist eingegebenen und von der ganzen Welt mit Ehrfurcht anzu-

¹⁾ Bouix p. 88.

nehmenden Kanones, nach welchen der Gebrauch der apostolischen Gewalt einzuschränken sei, ja auch von den von dem französischen Reiche und der französischen Kirche angenommenen Regeln, Gewohnheiten und Einrichtungen: dem Papste komme in Glaubensfragen ein hervorragender Anteil zu, sein Urteil sei aber reformabel, wenn nicht die Zustimmung der Kirche hinzukomme. Die Autorität der Bischöfe wird durch des Königs Majestät gestützt, der nicht daran zweifelt, daß die Versammlung der von ihm ausgewählten Prälaten die gesunde Lehre vorgetragen, und der darum befiehlt, die Lehre der Erklärung müsse die der Akademien des ganzen Reiches sein.

„Wer in ganz Frankreich wagt dagegen den Mund aufzuthun? Selbst wenn außerhalb Frankreichs einer aus der Gesellschaft die Feder ergreift, werden ihm von Frankreich aus schreckliche Dinge angekündigt, um ihn abzuhalten, das begonnene Werk zu vollenden oder das vollendete zu veröffentlichen. . . . Solange die französische Gesellschaft nach den gemeinsamen Gesetzen der Gesellschaft regiert wurde, ist sie von dem Übel frei geblieben: die durch die Konstitutionen des h. Ignatius allen eingeflößte Ehrfurcht vor dem h. Stuhle hatte noch ihre Kraft; Neuerungen wurden durch den Gehorsam gegen den General verhindert, von dem man wußte, daß er sie wie eine Verletzung des Auges der Gesellschaft empfinden werde; von Einfluß war auch wohl die Scham vor den Genossen, die auf dem ganzen Erdkreise durch dieselben Regeln verbunden und zur Verteidigung der Autorität des h. Stuhles gewissermaßen verschworen sind. Das wird alles anders werden mit der Einsetzung des neuen Obern. Die Konstitutionen des h. Ignatius werden eine schwere Verwundung erleiden und dadurch ihr Ansehen verlieren; die französischen Provinzen werden keinen General mehr haben, und auf die Genossen in anderen Län-

dem wird man keine Rücksicht mehr nehmen, da das Band der Liebe zu ihnen und des Gehorjams gegen das gemeinsame Haupt zerichnitten wird. Ist zu hoffen, daß der Inhaber des neuen Amtes diese Übel abwehren werde? Auch er wird, wenn er nicht, um den Großen dieser Welt zu gefallen, sich der neuen Lehre zuneigen wird, die übeln Folgen dieser Lehre in der Stille beklagen, sie aber nicht aufhalten können. Was wir von der neuen Lehre zu erwarten haben, zeigt uns die Geschichte des unglücklichen Historikers Maimbourg. Unter uns lebend, hatte er angefangen, gegen den apostolischen Stuhl zu sündigen; der General bemühte sich eifrig, ihn im Zaum zu halten; er wurde dessen Autorität entzogen und wie viel Schlimmeres hat er seitdem begonnen! Man kann einwenden, er sei nicht nur der Autorität des Generals, sondern auch der anderen Oberen der Gesellschaft entzogen worden. Das ist richtig, aber was hätten diese in ihrem eigenen Namen in Frankreich damals und unter den damaligen Verhältnissen gegen ihn thun können? Nicht mehr wird der neue Obere der französischen Provinzen wagen oder vermögen.“¹⁾

Über den weiteren Verlauf des Streites wissen wir nur, was Crétineau-Joly (4, 334) berichtet: fünf französische Provinziale baten den König kniefällig, der Gesellschaft den Frieden wieder zu geben und ihr zu erlauben, nach ihren Konstitutionen zu leben, und der König richtete unter dem 22. Oktober 1690 an sie ein Schreiben, worin es heißt: da der General ihn bezüglich der Dinge zufrieden gestellt habe, die ihn genötigt hätten, 11. Oktober 1688 ihnen den Verkehr mit ihm zu verbieten, so nehme er dieses Verbot zurück und spreche ihnen seine Befriedigung aus über den pünktlichen Gehorjam, den sie seinen Befehlen geleistet hätten

¹⁾ Bouix p. 92.

Gonzalez ließ im Jahre 1690 eine aus zwei Abteilungen bestehende, von seinem Sekretär Estrix verfaßte Denkschrift über die Angelegenheit als Manuscript drucken.¹⁾ Darüber sprachen sich alle fünf Assistenten sehr unzufrieden aus.²⁾ Sie waren überhaupt mit seinem Verhalten in dieser Angelegenheit, welches von anderen in Rom gebilligt wurde,³⁾ nicht einverstanden. Als entschiedene Gegner treten sie in den folgenden Jahren in dem Streite über den Probabilismus gegen ihn auf.

Ein merkwürdiges Buch eines französischen Jesuiten sind die *Mémoires chronologiques et dogmatiques, pour servir*

1) Ein Auszug daraus ist bei Bouix a. a. O. abgedruckt.

2) *Moralstreit*. 1, 140. Zu dem Satze: „Die Assistenten tadelten dieses später und sagten, in diesen (und anderen Schriftstücken) habe der General vielfach gegen die Wahrheit, überall gegen die Klugheit verstoßen,“ zitiere ich dort „Doc. S. 130, 37. Concina, Difesa 1, 49“. P. Michael S. 448¹ (3. Aufl. S. 478) sagt: daß die Assistenten sagten, in diesen Schriftstücken habe der General vielfach gegen die Wahrheit verstoßen, sei in dem Briefe Doc. 130, 37 nicht mit einer Silbe angedeutet. Freilich nicht; aus diesem Briefe ergibt sich nur, daß die Assistenten den Druck der Aktenstücke tadelten; aber in der daneben citierten Denkschrift der Assistenten vom Jahre 1693, die bei Concina, Difesa 1, 47 abgedruckt ist und im Auszuge *Moralstreit*. S. 217 mitgeteilt wird, steht wörtlich p. 49: in quibus veritatem plerumque offendit, ubique prudentiam.

3) *Moralstreit*. 1, 140 heißt es: „In einer zur Verteidigung des Generals geschriebenen Denkschrift heißt es, nach dem Urteile eines angesehenen Prälaten habe Gonzalez die Angelegenheit mit solcher Klugheit beigelegt, daß er allgemeine Bewunderung gefunden habe“, lateinisch: nuper optimi praelati laudem est consecutus, dum res adeo difficiles Galliarum ea prudentia composuit, ut fuerint omnes summa affecti admiratione. P. Michael S. 449 übersetzt dieses: „er erwarb sich seiner Zeit den Ruf eines ausgezeichneten Obern“ und findet meine Übersetzung so „außergewöhnlich schülerhaft“, daß er daran die Vermutung knüpft, ich wisse, wie Döllinger, nicht gar viel Latein. Ich habe früher gemeint, die Jesuiten pflegten ihre Oberen nicht praelati zu nennen. Da dieses irrig ist, erkenne ich Michaels Übersetzung jetzt als die probabelere an.

à l'histoire ecclésiastique depuis 1600 jusqu' en 1716, avec des réflexions et des remarques critiques, die 1720 anonym und ohne Angabe des Druckortes in vier Bändchen erschienen. Der Verfasser ist der Pater Hyacinthe Robillard d'Uvigny, der 1719 vor dem Erscheinen des Werkes starb. Es ist nicht mit ausdrücklicher Approbation der Ordensoberen, aber nicht gegen ihren Willen erschienen. Der P. J. Ph. Lalle-
 mant, einer der Hauptgegner der Janßenisten,¹⁾ war als Zensor bestellt; er hat vieles gestrichen oder corrigiert, aber das Werk ist doch erschienen und in dem Avertissement vor dem ersten Bande wird d'Uvigny als esprit juste et pénétrant, . . . très-versé dans la théologie scholastique et morale et, ce qui est extrêmement à désirer dans un historien, plein de sens froid, de droiture et de piété gerühmt. Picot bezeichnet das Werk als das Beste, was wir über die Kirchengeschichte des 17. Jahrhunderts haben; er tadelt, daß darin zuviel von den Jesuiten die Rede sei, und einiges andere, aber nicht die vielfach hervortretende gallikanische Richtung, der ohne Zweifel das Buch es zu verdanken hat, daß es 1727 in den Index kam.²⁾

Im ersten Bande (S. 142) sagt d'Uvigny bei der Besprechung der Verdamnung des Buches von Bellarmín in Paris im Jahre 1610 (s. o. S. 34): „Man weiß, daß verschiedene Päpste seit Gregor VII. sich das Recht angemast haben (se sont arrogé), Könige abzusetzen. . . Die Parteigänger dieser Päpste berufen sich unter anderem auf das Konzil von Konstanz. . . . Es scheint aber auf der Hand zu liegen, daß die Väter von Konstanz nie daran gedacht haben, eine Ansicht zu

¹⁾ Hurter, Nomenclator 2, 1284.

²⁾ Mémoires p. s. à l'hist. eccl. 1816, 4, 82; I p. VIII. Neusch, Index 2, 598.

bestreiten, die deutlich in der h. Schrift und in der Tradition begründet ist, und zu behaupten, daß die Fürsten von den Statthaltern dessen abgesetzt werden können, der gesagt hat, sein Reich sei nicht von dieser Welt. . . . Übrigens würden der Kardinal d'Alilly, Jean Gerson und die anderen französischen Theologen, die zu Konstanz waren, nicht alle Definitionen des Konzils energisch verteidigt haben, wenn diese die Unabhängigkeit der Könige in weltlichen Dingen angegriffen hätten, die man in Frankreich immer mit der größten Lebhaftigkeit verteidigt hat; denn es ist bemerkenswert, daß Rom und Paris die beiden Schauplätze dieser Art von Kämpfen über die Gewalt des Papstes sind. Dehnt man diese auf das Weltliche aus, so nimmt das erste Parlament des Königreiches die Sache aller Fürsten in die Hand; beschränkt man sie auf das Geistliche, so glaubt die Inquisition, man trete dem h. Stuhle zu nahe. Was mich überrascht, das ist, daß man in den meisten anderen Ländern dieser Sache so kalt gegenübersteht. Das Buch von Bellarmin und ähnliche sind fremde Früchte, die man in Paris als giftig behandelt hat. In dem Lande, wo sie gewachsen sind, hat man nicht davon gesprochen; man sieht auch nicht, daß die Staatsbehörden in Deutschland, Polen, Spanien, Piemont, Portugal sich darüber aufgeregt, daß die Staatsräte sich versammelt und Verfügungen erlassen haben. . . . Vielleicht sind sie nur darum so ruhig, weil sie die Grundlagen eines Staates für zu sicher halten, als daß die Meinungen einiger Theologen sie erschüttern könnten. Denn sicher denken jetzt die Staatsbehörden über die Unabhängigkeit der Fürsten in weltlichen Dingen in allen Ländern gerade so wie in Frankreich, wenn sie auch diejenigen, die die Autorität des Papstes über ihre richtigen Grenzen hinaus ausdehnen, nicht so schlecht behandeln. Streit darüber ist nur unter den Theologen. Da

nicht alle Menschen die Dinge in derselben Weise ansehen und der eine das für wahr hält, was dem andern falsch scheint, hat man seit mehreren Jahrhunderten und namentlich im 17. Jahrhundert über diesen Punkt in starken Ausdrücken geschrieben.“ Ferner (S. 202): „Jeder schreit gegen die Vorurteile und oft sind die Befangenen diejenigen, die am lautesten sprechen. Die Lehre der Ultramontanen über gewisse Artikel scheint uns voll Schmeichelei und Kriecherei zu sein, und sie thun uns kaum die Ehre an, uns bezüglich dieser nämlich Artikel für katholisch zu halten. Es gibt Punkte, über die man bis zum Ende der Welt sehr eifrig und vielleicht ebenso ehrlich disputieren wird, weil der Mensch über die Punkte, die eine unfehlbare Autorität nicht entschieden hat, nicht zu einem sicheren Urteil gelangen kann. Kardinal Richelieu sagt, er habe die Doktoren der Pariser Fakultät und die gelehrtesten Mitglieder aller Orden stets gleich abgeneigt gefunden, die Rechte des Staats zu Gunsten der römischen Kurie oder die Autorität der Kirche zu Gunsten der Autorität der Krone zu bekämpfen. Aber damit ist nichts Bestimmtes über ihre Ansichten gesagt, da alle Nationen so reden. Die Franzosen und die Römer drücken sich darüber in derselben Weise aus, obschon sie oft sehr verschiedene Ansichten haben. Jeder weiß, wie man im allgemeinen in Frankreich denkt, und ich glaube nicht, daß die Argumente von Suarez und Bellarmin uns so bald zu einer Sinnesänderung bringen werden.“

Über die gallikanischen Artikel von 1682 sagt er (2, 429): „Die Sorbonne erklärte (1663), sie glaube nicht, daß der Papst über dem Konzil stehe oder unfehlbar sei; aber sie behandelt die entgegengesetzte Ansicht nicht als einen der Zensur würdigen Irrtum, und auch die eifrigsten Verteidiger unserer Freiheiten unter den Theologen behaupten nichts der Art. Mit Irrtum

bezeichnet man eine Ansicht, die einer feststehenden Wahrheit widerspricht, von der man sich nicht entfernen kann, ohne offenbar der h. Schrift oder den Entscheidungen der Kirche zu widersprechen. Nun ist es aber notorisch, daß die h. Schrift und die Kirche sich über die Fehlbarkeit des Papstes nicht ausgesprochen haben, und wenn die zu Konstanz versammelten Väter die Superiorität des Konzils entschieden zu haben glauben, so weiß alle Welt, daß die Ansichten darüber so verschieden sind, daß die französischen Bischöfe, selbst die der Versammlung von 1682, nie daran gedacht haben, einen Glaubensartikel daraus zu machen. Sie haben daraus nur einen Disziplinarartikel (*article de police*) gemacht. Das ist auch der Zweck des Parlamentsbeschlusses und der Erklärung des Königs (von 1663). Der König und die Behörden wollen nicht, daß man in Frankreich die Unfehlbarkeit des Papstes und seine Superiorität über das Konzil öffentlich lehre, ohne sich darum zu kümmern, wie man darüber denkt. Da diese Punkte nicht entschieden sind, kann sie die weltliche Macht disziplinarisch fixieren, aber nicht für den Glauben.“ Und anderswo (3, 226): „Die Erklärung des Alerus hat zwei wesentliche Teile: der eine betrifft die Unabhängigkeit der Könige, die nicht im Lebensverhältnisse zum Papste stehen, der andere die Autorität des Papstes in seinen Urteilen über Glaubenssachen. Bezüglich des ersten Punktes erklären die Bischöfe, da die Fürsten ihre Staaten nur von Gott hätten, sei niemand auf Erden berechtigt, sie ihnen zu nehmen. Ich habe an verschiedenen Stellen dieser Memoiren hervorgehoben, daß diese fast allgemeine Ansicht auf so solide Prinzipien gestützt ist, daß alles, was man dagegen vorbringt, nicht im stande ist, sie zu erschüttern. Die Grundlagen des Gehorsams, den die Unterthanen ihren Herren schulden, finden sich deutlich in der

h. Schrift, die die erste Regel unseres Glaubens ist, und in der Praxis der ersten Jahrhunderte, in denen die Christen die Treue, die sie den Kaisern schuldeten, nicht unter dem Vorwande verleugneten, sie hätten ihre Rechte durch ein Urteil des Nachfolgers des h. Petrus verloren. Durch die späteren Thatfachen, die dem Gebrauche der ersten Kirche widersprechen, wird die eingerissene Unordnung bewiesen, nicht gerechtfertigt. So hat der erste Teil der Deklaration keinerlei Bedenken für jeden, der nicht in den ultramontanen Ansichten befangen ist. Der zweite Teil macht mehr Schwierigkeiten, weil er offenbar nicht dieselbe feste Grundlage hat. Das sieht man leicht, wenn man die Sache gründlich untersucht, ohne, wie es nur zu oft geschieht, die Vorurteile des Landes oder persönliche Vorurteile zu berücksichtigen. . . . Man kann orthodox sein und sich doch gegen die Unfehlbarkeit des Papstes erklären. . . . Wenn man nur auf die Zahl und die Qualität derjenigen sähe, die sich seit einigen Jahrhunderten an dem Streite beteiligt haben, müßte man sich zu Gunsten der Unfehlbarkeit des Papstes und seiner Superiorität über das Konzil erklären. . . . Es gibt eine Wolke von Zeugen dafür. Aber es gibt auch entgegengesetzte Erklärungen, die, wenn auch nicht so zahlreich, doch gewichtig sind. . . . Die Unfehlbarkeit des Papstes und seine Superiorität über das Konzil ist noch ein unentschiedenes Problem, bezüglich dessen jeder nach seiner Einsicht Partei ergreifen kann. Wenn man, wie einige Schriftsteller thun, verlangt, daß man davon wie von einem entschiedenen, über jeden Zweifel erhabenen Punkt spreche, so maßt man sich das Recht an, einen Glaubensartikel aufzustellen, den die Kirche nicht kennt. Die dem Papste günstigen Theologen behaupten allerdings, ihre Ansicht stehe dem Glauben sehr nahe, aber mit Ausnahme von Suarez und einigen anderen von geringerem Ansehen, geben

sie zu, sie sei kein Dogma, das man nicht bestreiten könne, ohne in Keterei zu verfallen. In gleicher Weise verteidigen auch die bedeutendsten französischen Theologen ihre entgegengesetzte Ansicht nur als die probabelere. Zu Trient entschlossen sich die versammelten Bischöfe nach reiflicher Überlegung, den Kanon, der die Autorität des Papstes betraf, zu unterdrücken. Der Kardinal von Lothringen war derjenige, der die Entscheidung, die man treffen wollte, am schärfsten bekämpfte, weil sie auf die Unfehlbarkeit des Papstes und seine Superiorität über das Konzil hinauszuweisen schien. . . . Auch die (1682) zu Paris versammelten Bischöfe tragen die in ihrer Erklärung enthaltene Lehre nicht als eine Glaubensregel vor, von der man sich nicht entfernen dürfe. . . . Es steht also jedem frei, über den fraglichen Punkt zu denken, wie er es für gut hält. Nur muß man sich den Gesetzen seines Landes und den Verordnungen des Fürsten unterwerfen, der das Recht hat, um den Frieden und die Eintracht in seinen Staaten zu erhalten, nicht nur die verdächtigen Lehren zu verbannen, sondern auch das Vortragen solcher Lehren, die er als seine Autorität beeinträchtigend ansieht, zu verbieten, wenn sie nicht durch die Übereinstimmung der Kirche autorisiert sind. Was ich hier sage, ist vielleicht das Sicherste über diese heikle Materie, die man oft mit mehr Leidenschaft als Einsicht behandelt.“

4.

Bei den Verhandlungen, die der Unterdrückung des Jesuitenordens in Frankreich vorhergingen, wurde von der königlichen Kommission von den französischen Jesuiten verlangt, sie sollten eine Erneuerung der Verordnung Aquavivas über den Tyrannenmord erwirken und eine Anerkennung der Artikel von 1682 unterschreiben. Von der ersten Forderung war

bereits oben S. 19 die Rede. Was den zweiten Punkt betrifft, so wurde den Jesuiten zunächst ein königliches Dekret in 18 Artikeln mitgeteilt, von denen der vierte lautete: „Wir wollen, daß in jedem Kursus der Theologie, dem die Studierenden dieser Gesellschaft beiwohnen, die im Jahre 1682 publizierte Sätze der französischen Geistlichkeit verteidigt werden, wenigstens bei einer Disputation, zu der die Hauptpersonen des Ortes einzuladen sind, und daß im übrigen die Bestimmungen des Ediktes vom März 1682 beobachtet werden.“¹⁾ Dann wurde dem Provinzial Etienne de La Croix eine von der Kommission redigierte Erklärung vorgelegt. Die Jesuiten erhoben gegen die Fassung derselben einige Bedenken, unterzeichneten sie aber 19. Dezember 1761 in folgender Form:

„Wir Unterzeichnete, der Provinzial der Jesuiten der Provinz Paris, der Superior des Professhauses, der Rektor des Collegs Louis le Grand, der Superior des Noviziats und die anderen Professoren, auch die der ersten Gelübde, die in den besagten Häusern wohnen, erneuern, soweit es nötig ist, die von den französischen Jesuiten bereits 1626, 1713 und 1757 gegebenen Erklärungen und erklären den Herren Kardinalen, Erzbischöfen und Bischöfen, die sich gegenwärtig, auf Befehl des Königs versammelt, um Sr. Majestät ihr Gutachten über mehrere Punkte unseres Instituts abzugeben, zu Paris befinden, folgendes:

1. Wir erklären unsere volle Unterwerfung und unverletzliche Anhänglichkeit an die Gesetze, Grundsätze und Gewohnheiten dieses Reiches bezüglich der Rechte der königlichen Gewalt, die in weltlichen Dingen weder direkt noch indirekt von einer anderen Gewalt auf Erden abhängt und nur Gott unterworfen

¹⁾ Ravignan, Clément XIII. et Clément XIV., 1854, 1, 136.

ist. Wir erkennen an, daß die Bande, durch welche die Unterthanen mit ihrem Souverän verknüpft sind, unauflöslich sind. Wir werden die Lehre, welche der Sicherheit der Person der Könige zuwider ist, nicht nur in den Werken einiger Theologen unserer Gesellschaft, die diese Lehre angenommen haben, sondern auch bei jedem anderen Schriftsteller oder Theologen als verwerblich und des Abscheues aller Jahrhunderte würdig verdammen.

2. Wir werden in unseren öffentlichen und privaten theologischen Vorlesungen die von der französischen Geistlichkeit in den vier Sätzen der Versammlung von 1682 festgesetzte Lehre und niemals etwas ihr Widersprechendes vortragen.

3. Wir erkennen an, daß die französischen Bischöfe berechtigt sind, über uns dieselbe Autorität auszuüben, die ihnen nach den heiligen Kanones und der Disziplin der gallikanischen Kirche über die Ordensgeistlichen zusteht. Wir verzichten ausdrücklich auf alle dem entgegenstehenden Privilegien, die unserer Gesellschaft verliehen sein oder etwa in Zukunft verliehen werden mögen.

4. Wenn, was Gott verhüte, uns von unserem General etwas dieser Erklärung Widersprechendes befohlen werden sollte, so würden wir, überzeugt, daß wir nicht ohne Sünde gehorchen könnten, diese Befehle als ungesetzlich, rechtlich null und nichtig und als solche ansehen, denen wir kraft der Regeln des Gehorsams gegen den General, wie er durch unsere Konstitutionen vorgeschrieben ist, nicht gehorchen können und müssen.

Wir bitten, uns zu gestatten, diese Erklärung in der Kanzlei des Offizialates zu Paris einregistrieren zu lassen und sie den anderen Provinzen des Reiches zu übersenden, damit

sie mit den Unterschriften in den Kanzleien der einzelnen Diözesen niedergelegt, ein immerwährendes Zeugnis unserer Treue sei.“¹⁾)

Diese Erklärung wurde von 116 Jesuiten unterzeichnet.

Von der Fassung, welche die Kommission der Erklärung gegeben hatte, unterscheidet sich die Fassung, in der sie unterschrieben wurde, namentlich dadurch, daß in jener No. 2 lautete: „Wir halten fest und bekennen (ils tiennent et professent) und werden stets festhalten die Lehre der französischen Geistlichkeit, welche auf ihrer Versammlung von 1682 erklärt worden ist. Demgemäß lehren wir und werden wir immer lehren, daß die Gewalt, welche Jesus Christus dem h. Petrus und seinen Nachfolgern und der Kirche selbst gegeben hat, eine rein geistliche ist u. s. w.“²⁾)

Die Kommission legte auch den Entwurf einer (lateinischen) Erklärung vor, deren Unterzeichnung durch den General die französischen Jesuiten erwirken sollten: „Ich, der General der Gesellschaft Jesu, halte es für recht und billig, daß diese von den Mitgliedern unserer Gesellschaft in Frankreich unterzeichnete Erklärung von allen treu in der Praxis beobachtet werde.“³⁾) Der General Ricci verweigerte, wie die Erneuerung des Erlasses von Aquaviva, so auch die Billigung der von den französischen Jesuiten unterzeichneten Erklärung. Ludwig XV. beantragte darauf im Januar 1762, wie im Jahre 1688 Ludwig XIV. (s. o. S. 97), die Ernennung eines Generalvikars für die französischen Jesuiten, die gleichfalls von dem General im Einverständnis mit Clemens XIII. — dieser that bei dieser

¹⁾ Crétineau-Joly 5, 204. Ravignan 2, 190.

²⁾ Ravignan 2, 188. 183².

³⁾ Ravignan 2, 183.

Gelegenheit den Ausspruch: Aut sint ut sunt aut non sint¹⁾ — abgelehnt wurde.

P. Julius Cordara, der Historiograph des Ordens († 1785), bezeichnet die Unterzeichnung der Erklärung durch die französischen Jesuiten als einen nicht nur fruchtlosen, sondern auch unklugen Schritt, durch welchen sie „das Lob einer besonderen Anhänglichkeit an den heiligen Stuhl, ohne Vorteil davon zu haben, verscherzt hätten.“²⁾ Crétineau-Joly nennt sie eine „Konzeßion, die die Jesuiten nicht rettete, aber geeignet war, sie zu entehren“. P. Navignan sagt darüber: „Ich spreche es mit dem größten Schmerze aus: nichts entschuldigt in meinen Augen diesen Akt der Schwäche; ich beklage ihn und verdamme ihn.“ Er fügt indes bei: „Um gerecht zu sein, muß ich bemerken, daß diese unter dem Drucke der Furcht unterzeichnete traurige Erklärung keine Zustimmung zu den Grundjagen der vier Artikel von 1682, sondern nur das Versprechen enthält, sie lehren zu wollen. Sie war auch kein freier und spontaner Ausdruck der persönlichen Ansichten der Pariser Jesuiten im Jahre 1761; das zeigen die Umstände sehr deutlich. Aber, noch einmal, ich entschuldige nicht, ich erkläre. Der Papst und der General mußten bitter betrübt sein, als ihnen das Verhalten der Pariser Jesuiten bekannt wurde; aber sie glaubten nicht, öffentlich und durch strenge Zurechtweisungen Ordensleute an ihr Gewissen erinnern zu müssen, die dessen Stimme kannten und um der Gerechtigkeit willen Verfolgung erlitten. Sie unterließen jedoch nicht, väterlich und insgeheim den Schmerz auszusprechen, den ihnen ein solcher Schritt bereitet hatte. Als nach dem Unterdrückungsbeschlusse des Pariser Parlaments vom

1) Duhr, Jesuitenfabeln S. 357.

2) Döllinger, Beiträge 3, 34.

6. August 1762 Clemens XIII. in dem geheimen Konfistorium vom 3. September unter anderen Klagen auch den Eid erwähnte, den man von den unterdrückten Jesuiten verlangte, die Erklärung von 1682 verteidigen zu wollen, sprach er nicht von der der Vergangenheit angehörenden Nötigung und der von P. de La Croix 1761 unterzeichneten Zustimmung, sondern von der für die Zukunft von dem Parlament beschlossenen Gewaltthat und erklärte, die Befolgung eines ebenso absurden wie tyrannischen Beschlusses für unerlaubt und unmöglich.“¹⁾

Man sieht, Ravignan sucht das Verhalten der Jesuiten, welches er beklagt und verdammt, so gut zu entschuldigen, wie es eben geht. Wie es Clemens XIII. beurteilte, ergibt sich deutlich genug daraus, daß er den Parlamentsbeschluß vom 6. August 1762 in der erwähnten Resolution auch darum tadelt, weil derselbe die Jesuiten oder Exjesuiten von allen kirchlichen Ämtern ausschliesse, wenn sie nicht vorher unter anderm eidlich versprochen, „die berüchtigten und dem ganzen Erdfreife bekanten vier Sätze vom Jahre 1682 zu verteidigen, die Papst Alexander VIII. durch ein Breve mißbilligt und abge schafft habe (abolevit)“.

Bei dem Verhöre der Jesuiten zu Toulouse über die neue Ausgabe des Bujembaum am 10. September 1757 (s. o. S. 52) wurde ihnen auch die Frage vorgelegt, ob sie mit Herz und Geist der Erklärung der französischen Geistlichkeit vom Jahre 1682 unterworfen seien. Sie bejahten diese Frage.²⁾ Aus demselben Anlaß unterzeichneten die fünf Superioren in der Bretagne (Nennes, Brest, Nantes u. s. w.), zugleich im Namen ihrer Untergebenen 12. Januar 1758 eine Erklärung,

¹⁾ Ravignan 1, 135.

²⁾ Instruzione ai vescovi, App. p. 29.

in der es No. 5 heißt: „sie sind in allem der Erklärung der französischen Geistlichkeit vom Jahre 1682 unterworfen und werden fortfahren, die darin enthaltene Lehre zu verteidigen und vorzutragen.“¹⁾

¹⁾ Raccolta d'opuscoli 4, 159.

III.

Die Versammlung zu Bourgfontaine. Eine Jesuiten- fabel.

1.

„Die Jesuiten nehmen niemals die Verleumdungen zurück, die sie einmal ausgestreut haben.“ An diesen Ausspruch des französischen Theologen Anton Arnould¹⁾ wurde ich erinnert durch den Artikel Bourgfontaine in dem neuen Freiburger Kirchenlexikon, 2. Band, Sp. 1166, der den 1883 verstorbenen Jesuiten Kenward Bauer zum Verfasser hat. In diesem Artikel heißt es: „Bourgfontaine, angebliche Zusammenkunft der Jansenisten daselbst im Jahre 1621. Über diese mysteriöse Begebenheit schrieb der königliche Advokat Johann Filleau von Poitiers 1624²⁾ auf Geheiß der Königin Anna, Mutter Ludwigs XIV., eine Relation juridique de ce qui s'est passé à Poitiers touchant la nouvelle doctrine des Jansenistes. Diejem Berichte zufolge kamen in der Karthause

¹⁾ Oeuvres 3, 63. Im folgenden wird Arnould noch öfter zu zitieren sein. Der Kürze halber zitiere ich immer nach den Bänden und Seitenzahlen der Gesamtausgabe seiner Werke, die zu (Paris und) Lausanne 1775 ff. erschienen ist.

²⁾ Das ist ein böser Druckfehler; das Buch erschien erst 1654. In dem älteren Artikel „Gelehrtenversammlung von Bourgfontaine 1622“ in den „Stimmen aus Maria-Laach“ 1873, 4, 266, hat P. Bauer die richtige Angabe: Relation juridique . . . Poitiers 1654.

Bourgfontaine im Walde von Villers-Coterets, 16 Stunden von Paris, sieben Personen zusammen und faßten den Plan, die katholische Religion zu zerstören, den Deismus einzuführen und als Mittel hierfür alle jene Lehren und Übungen zu verbreiten, welche den Janjenismus charakterisieren. Einer der sieben jedoch, ein Priester, trat bald von der Verschwörung zurück, teilte Filleau das Geheimnis mit und bezeichnete die Namen der übrigen sechs durch ihre Initialen: J. D. B. D. H., — C. J., — P. C., — P. C., — M. M., — S. B. Dieselben werden gewöhnlich entziffert durch Jean du Bergier de Hauranne, † 1643, Cornelius Janjenius, † 1638, Philipp Cospéan, Doktor der Sorbonne, später Bischof von Nantes und Viseux, † 1646, Peter Camus, seit 1629 Bischof von Belley, † 1653, Arnould d'Andilly, † 1674, Simon Vigor, † 1624. Ob diese Deutungen alle richtig sind, ist freilich ungewiß, und ebenso unsicher ist es, ob nicht die ganze Erzählung des ungenannten Zeugen eine Mystifikation ist. . . . Lauten diese verschiedenen Quellen für die Richtigkeit der Angabe Filleaus günstig, so zeigen sich doch anderseits große Schwierigkeiten. Wir finden dieselben nicht sowohl in der Ungeheuerlichkeit des Projektes, welches etwa dem Geiste der Zeit nicht entsprochen hätte (Analogieen lassen sich wirklich auch in jener Zeit finden) als vielmehr in dem sonst bekannnten Charakter mehrerer der genannten Männer, welche sicher einem so ruchlosen Plane, wie Filleau ihn zeichnet, nicht zustimmten.“

Wenn heute jemand drucken ließe, habe ich in einem Aufsatze vom Jahre 1884¹⁾ gesagt, ein Herr, den er nicht nennen könne, habe einer geheimen Zusammenkunft in einem Försterhause im Spreewalde beigewohnt, in der sich Fürst Bis-

¹⁾ Deutscher Merkur 1884, 81.

marck, die Feldmarschälle Moltke und Manteuffel, Herr von Kleist-Nezow, Herr von Minnigerode und Herr Rauchhaupt verschworen hätten, die preussische Monarchie zu zerstören, die Republik einzuführen und als Mittel hierfür alle jene Grundsätze zu verbreiten und ins Werk zu setzen, welche die konservative Partei charakterisieren, so würde es niemand wagen, es als unsicher zu bezeichnen, ob nicht die ganze Erzählung des ungenannten Zeugen eine Mystifikation sei, und wer das wagen wollte, den würde man auslachen. Ebenjowenig bedarf es eines Beweises, daß Männer wie Cornelius Jansenius und der Abt von Saint-Cyran (so wird Bergier de Hauranne gewöhnlich genannt), um nur die bekanntesten zu nennen, Männer, die, wie immer man ihre theologischen Ansichten beurteilen mag, anerkannter- und unbestrittenermaßen so ehrenhaft und streng sittlich und so durch und durch katholisch fromm und dabei so jeder Heuchelei fremd und der katholischen Religion ebenso ergeben waren, wie Fürst Bismarck dem monarchischen Prinzip, sich nicht an einem Plane, die katholische Religion zu zerstören und den Deismus einzuführen, beteiligt haben können.

Wenn ich also die Versammlung von Bourgfontaine ausführlich bespreche, so geschieht das nicht zu dem Zwecke, zu beweisen, daß sie nie stattgefunden und daß P. Bauer sehr unrecht gethan hat, die Sache so darzustellen, als ob es unsicher sei, ob sie stattgefunden habe, sondern lediglich zu dem Zwecke, an der Geschichte dieser Jesuitenfabel, — und sie hat eine lange Geschichte, — nachzuweisen, daß die Jesuiten in der That eine Verleumdung, die sie einmal ausgestreut haben, niemals oder doch nur im äußersten Notfalle zurücknehmen.

Ich bezeichne die Sache unbedenklich als einen Jesuitenfabel; denn wenn P. Bauer den königlichen Rat Filleau

als denjenigen anführt, der den ersten Bericht darüber veröffentlicht habe, so stand dieser zu den Jesuiten in den engsten Beziehungen und er hat selbst den Jesuiten Ferrier als seinen Mitarbeiter bezeichnet.¹⁾ Jedenfalls sind es die Jesuiten gewesen, welche die Fabel Jahrhunderte lang verbreitet und verteidigt haben.

Um die dämonische Boshaftigkeit der Erdichtung anschaulich zu machen, muß aber aus Filleaus Erzählung etwas mehr mitgeteilt werden, als P. Bauer mitteilt.²⁾

¹⁾ Arnould sagt in dem Fragment einer Remonstrenz an Ludwig XIV. (24, 622): „Filleaus Verbindung mit den Jesuiten ist in der ganzen Provinz bekannt, und er hat seinen Freunden gesagt, er habe von dem Jesuiten P. Ferrier das erfahren, was er in dem Eingange seines Berichtes über den Ursprung des Janzenismus sagt.“ P. Nicole sagt in dem zuerst 1664 erschienenen dritten Briefe über die Hérésie imaginaire (in *Les imaginaires et les visionaires*, Col. 1683, p. 54): „Jesuiten haben die teuflische Lüge von der Zusammenkunft zu Bourgfontaine erfunden. . . . Derjenige, der ausgewählt wurde, diese abscheuliche Verleumdung zuerst vorzubringen, war ein gewisser Filleau, königlicher Advokat zu Poitiers, der seinen Freunden versichert hat, er habe sie von einem Jesuiten. Die Jesuiten übernahmen die Sorge, sie zu verbreiten und zu verteidigen. Nachdem erwiesen war, daß Arnould erst neun Jahre alt war, als er (zu Bourgfontaine) es übernommen haben sollte, das Buch von der häufigen Kommunion zu schreiben, haben sie jene abscheuliche Lüge noch zweimal in verschiedenen Büchern vortragen, in dem Buche des P. Mehnier [s. u.] und in dem eines Jesuiten zu Bordeaux. Einer von ihnen hat sogar in einer Predigt zu Bordeaux die ganze Geschichte aus dem Buche des Herrn Filleau vorgelesen. . . . Sie haben für Filleau sogar wegen der Fabel von Bourgfontaine in Rom ein lobendes Breve des Papstes Innocenz und in Frankreich Adelsbriefe erwirkt.“ Arnould 30, LIII.

²⁾ Der betreffende Abschnitt von Filleaus Relation, die ich nicht gesehen habe, ist abgedruckt im Anfange des unten zu besprechenden Buches *La réalité du projet de Bourg-Fontaine* (in der Ausgabe von 1787 I, 2). Die Hauptstellen sind auch bei Arnould 30, 520 abgedruckt.

Der erste, den Filleau mit seinem vollen Namen nennt, Jean du Bergier de Hauranne, bemerkte: es sei Zeit, daß die vollkommen erleuchteten Gelehrten die Leute enttäuschten und sie aus der Finsterniß, in der sie wie begraben seien, befreien; zu dem Ende müßten diejenigen, die die nötigen Kenntnisse und die geeigneten Talente zu diesem großen Werke hätten, die Hand ans Werk legen und zeigen, daß die Macht Gottes eine ganz andere sei, als man bisher erkannt habe. Sie wüßten, daß nur ein Gott Gegenstand des wahren Glaubens sei, der aus den Geschöpfen mache, was er wolle, der diejenigen selig mache, die er selig machen wolle, während die anderen verloren gingen, ohne sich darüber beklagen zu können, da sie als Nachkommen des ersten Menschen, der durch seine Übertretung den ewigen Tod verdient habe, zu der verdammten Masse gehörten. Man müsse den Leuten die Augen öffnen und ihre Unterweisung mit der Zerstörung der Glaubensgeheimnisse beginnen, an die zu glauben illusorisch und nutzlos sei, namentlich des Geheimnisses der Menschwerdung, das die Grundlage aller anderen sei. Denn wozu ein Jesus Christus, der für die Menschen geboren und gestorben sein solle, deren Heil von der Gnade abhänge, die Gott ihnen gebe, die allein wirksam sei und ihr gutes oder böses Los für die Ewigkeit wirke?

Der zweite, Cornelius Jansenius, sprach dieselbe Ansicht aus und begründete sie weiter durch die Folgerungen, die er aus den Grundsätzen ihrer Lehre zog.

Der dritte wird nicht genannt und von ihm nur gesagt, man habe ihn zugezogen, weil er in den Schriften des heiligen Augustinus sehr bewandert gewesen sei. Er habe nur erklärt, sie seien Narren, daß sie solche Dinge vorschlugen und in einem Lande zur Geltung bringen wollten, das von dergleichen Neuerungen so fern sei; er für seine Person wolle nichts damit zu

thum haben. Gemeint ist Philipp [de] Coispéan, damals Bischof von Nantes, später von Lizeux.

Die drei anderen meinten: der Vorschlag, sofort das Evangelium abzuschaffen und den Glauben an die Glaubensgeheimnisse, namentlich das der Menschwerdung, zu bekämpfen, sei ebenso gefährlich wie wenig erfolgverheißend; die Leute seien für die Wahrheit noch nicht vorbereitet; wenn sie gleich so offen aufträten, würden Gelehrte und Ungelehrte ihnen entgegentreten und ihre Lehre für gottlos erklären und sie den Behörden denunzieren, die sie bestrafen würden. Da auch die beiden ersten diese politischen Gründe anerkannten, einigte man sich dahin, es mit gelinderen Mitteln zu versuchen, um den Glauben an das Evangelium und seine Geheimnisse zu untergraben. Man beschloß also erstens, die beiden für Erwachsene wichtigsten Sakramente anzugreifen, die Buße und die Eucharistie, und darauf hinzuwirken, daß der Empfang derselben vernachlässigt werde; zu dem Ende solle aber nicht von dem Empfange derselben abgemahnt, sondern an denjenigen, der sie empfangen wolle, so hohe Anforderungen gestellt werden, daß die Erfüllung derselben unter den jetzigen Verhältnissen so gut wie unmöglich sei; indem man so diese Sakramente für die meisten unzugänglich mache, würden die Leute davon entwöhnt werden und allmählich den Glauben daran verlieren. Man beschloß zweitens, die Lehre von der Gnade so darzustellen, daß sie als allein wirksam und unwiderstehlich erscheine, die Willensfreiheit vernichtet werde u. s. w. Drittens sollte dem Einfluß der Beichtväter auf viele Katholiken entgegengewirkt und darum ihre Autorität und das Vertrauen auf sie untergraben werden, namentlich dadurch, daß man zeige, wie sie wesentlich in ihrem eigenen Interesse thätig seien. Um die christliche Religion zu untergraben, müsse viertens auch der Papst diskreditiert und

darum zunächst die monarchische Verfassung der Kirche angegriffen, die Unfehlbarkeit des Papstes bekämpft und seinen Entscheidungen gegenüber an ein allgemeines Konzil appelliert werden, an das man freilich ebensowenig glaube, wie an den Papst und das Evangelium. Da fünftens der h. Augustinus in der Kirche in besonderem Ansehen stehe und manche Stellen in seinen Schriften sich leicht mißbrauchen ließen, wie sie denn auch von den Calvinisten geschickt benutzt würden, wolle man sich als Schüler des h. Augustinus bezeichnen und unter dem Scheine, daß man dessen Lehre entwickle, an der Untergrabung des Christentums arbeiten.

Die Teilnehmer der Versammlung, fügt Filleau bei, verteilten diese verschiedenen Aufgaben unter sich und haben sie demgemäß in Büchern zu erfüllen gesucht. Zu diesen Büchern gehört nicht nur das des Jansenius, sondern auch eine Reihe von anderen. Das zuletzt erschienene derselben ist das von den angeblichen zwei Häuptern der Kirche.

Der Erfinder der Fabel hat offenbar bestimmte Bücher im Sinne, die den Jesuiten unbequem waren, und zu dem Zwecke, deren Verfasser zu diskreditieren, hat er die Fabel erfunden, sie hätten die Abfassung dieser Bücher im Jahre 1621 gemeinschaftlich zur Verwirklichung des ihnen zugeschriebenen ruchlosen Planes verabredet.

Cornelius Jansenius und Jean du Bergier de Hauranne, Abt von Saint-Cyran, sind natürlich diejenigen, die die zweite und die fünfte Aufgabe übernahmen. Anton Arnauld übernahm die erste, die vierte der Jurist Simon Vigor (1555 bis 1624), von dem im Jahre 1622 eine gallikanische Schrift erschien.¹⁾

¹⁾ De l'état et gouvernement de l'église: de la monarchie

Die dritte Aufgabe, die Untergrabung des Einflusses der Beichtväter, wurde Pierre Camus zugewiesen. Jean Pierre Camus de Pontcarré, geboren 1582, wurde 1608 von Heinrich IV. zum Bischof von Belley ernannt und 1609 von Franz von Sales konsekriert. Er blieb mit diesem innig befreundet bis zu seinem Tode im Jahre 1622, also über die Zusammenkunft von Bourgfontaine hinaus. Er selbst starb erst 1652. Unter seinen zahlreichen und verschiedenartigen Schriften — Nicéron zählt 186 — sind mehrere gegen die Mönche gerichtete. Diejenige, die in dem Berichte über Bourgfontaine gemeint ist, heißt *Le directeur spirituel désintéressé* und ist 1632 erschienen (den Verkauf der 1633 erschienenen Schrift *Saint Augustin de l'ouvrage des moines* ließ Richelieu bei Todesstrafe verbieten). P. N. Bauer sagt in dem von ihm handelnden Artikel im Kirchenlexikon (2, 1783) über die Angabe, er habe diese Schriften infolge der ihm zu Bourgfontaine übertragenen Rolle geschrieben: „Daß Camus sich zum Ruin der Religion verschwören wollte, ist nicht wahrscheinlich, und zur Abfassung obiger Schriften genügte sein Charakter ohne Verschwörung.“

Cospéan war ein Hofbischof, Hofprediger der Königin Anna, des Jansenismus gar nicht verdächtig, sogar mit den Jesuiten befreundet. Daß man ihn überhaupt zu einem Teilnehmer der Versammlung, wenn auch nicht zu einem Gesinnungsgenossen der anderen Teilnehmer machte, hat er wohl dem Umstande zu danken, daß er bei dem Streite der Jesuiten mit

ecclésiastique, de l'infailibilité, de la discipline ecclésiastique, des conciles. Schulte, Gesch. der Quellen 3, 571. Kenrich, Index 2, 359. Nach Guettée, Hist. des Jés. 2, 472 ist die Schrift schon 1621 erschienen, und zwar in zweiter Auflage, so daß sie unmöglich 1621 geplant sein könnte.

dem Kardinal de Becculle, dem Stifter der französischen Dratorianer, auf Seiten des letzteren stand.¹⁾

Die Erfindung Filleaus ist nicht nur böshaft, sondern auch plump. Als Beweis für die Wahrheit seiner Erzählung wußte er nichts anzuführen als die Aussage eines angeblichen Teilnehmers an der Zusammenkunft, den er nicht nennt²⁾ und der auch später nie genannt worden ist. — Wenn spätere Jesuiten mit Nachdruck hervorheben, sein Bericht sei auf Befehl der Königin Anna, „der Tochter, Gemahlin und Mutter eines Königs“, gedruckt worden, so beweist dieser Umstand für seine Glaubwürdigkeit natürlich nichts. Der Königin hatten die Jesuiten eingeredet, die Jansenisten seien eine religionsgefähr-

¹⁾ Guettée, Hist. des Jés. 2, 463. S. 314 führt Guettée aus einer Klageschrift, die die Jesuiten gegen Becculle dem Kardinal Richelieu überbanden, folgendes an: „Ein Rat an einem der französischen Parlamente, die zu ihren (der Jesuiten) Freunden gehört, hat ihnen gesagt, es sei zu Paris eine große geheime Versammlung gehalten worden, an der die bedeutendsten Dratorianer, einige Bischöfe und einige Mitglieder des Pariser Parlamentes teilgenommen und auf der beschlossen worden, die Dratorianer sollten in allen Städten möglichst viele Lehrerstellen übernehmen, um den Jesuiten entgegenzuwirken, deren Lehren und Gewohnheiten nicht mit den Freiheiten der gallikanischen Kirche und der politischen Regierung des Staates harmonierten.“ Guettée bezeichnet dieses als die erste Idee des Planes von Bourgfontaine, und glaubt wohl mit Recht, mit dem Räte an einem französischen Parlamente sei Filleau gemeint.

²⁾ In der Histoire du Jansénisme par le P. René Rapin, publiée par l'abbé Domenech, 1861, p. 167 wird ein Teil des Berichtes von Filleau mitgeteilt. Darin werden statt der Anfangsbuchstaben die vollen Namen der Teilnehmer gesetzt, und zu Simon Vigor wird beigefügt: qui était l'ecclésiastique dont il s'agit, d. h. der Filleau die Sache mitteilte. Offenbar ein willkürlicher und falscher Zusatz Rapins oder, was wahrscheinlicher ist, des Herausgebers, der überhaupt nicht zuverlässig ist, wie L. Aubineau in der Vorrede zu den Mémoires du P. R. Rapin p. X konstatiert.

liche Sekte, und Filleau als einen solchen bezeichnet, der Beweise dafür habe. Dadurch wurde sie veranlaßt, diesen zum Berichte aufzufordern.¹⁾

Eine Bestätigung seines Berichtes findet Filleau außer in den Schriften der Teilnehmer der Versammlung auch in den Briefen des Jansenius an Saint-Cyran, die bei der Verhaftung des letzteren im Jahre 1638 konfisziert und in Auswahl von dem Jesuiten Franz Pinthereau unter dem Namen *Sieur de Préville* 1654 veröffentlicht worden waren.²⁾ Aber aus diesen Briefen, die auch P. Bauer als „Quelle“ zitiert, ergibt sich nur, daß die beiden Männer im Jahre 1621 irgendwo zusammengekommen sind und etwas miteinander verabredet haben. Das ist ohne Zweifel eine Verabredung über ihre schriftstellerische Thätigkeit gewesen, infolge deren Jansenius sein dogmatisches Werk unter dem Titel „Augustinus“ ausarbeitete, Saint Cyran die Schriften über kirchliche Verfassung, die er unter dem Namen Petrus Aurelius herausgab. Aber gerade für das, was zu beweisen war, für die Verabredung, diese Bücher zu dem angeblichen antichristlichen Zwecke auszuarbeiten, beweisen diese Stellen gar nichts, und wenn Jansenius im Februar 1622 Saint-Cyran riet, die Leitung der Nonnen von Port-Royal nicht zu übernehmen damit er sich ganz der „großen, ihm bekanten Angelegenheit“ widmen könne, so ist diese Angelegenheit eben die Vollendung seiner Bücher, und daß diese

¹⁾ Arnould 30, 540. Guettée 2, 458.

²⁾ La naissance du Jansénisme, ou lettres de Jansénius à M. J. du Verger de Hauranne, abbé de Saint Cyran 1617–35, Louvain 1654. Gerberon besorgte eine neue Ausgabe derselben: *Lettres de M. Cornélius Jansénius, évêque d'Ypres, et de quelques autres personnes à M. Jean du Verger de Hauranne . . .*, avec des remarques historiques et théologiques par François du Vivier, Cologne 1702.

Arbeit mit der Untergrabung der christlichen Religion zusammenhänge, wird wieder mit keinem Worte angedeutet.¹⁾

Arnauld bemerkt richtig über Filleaus Bericht: „Er behauptet, der siebente Teilnehmer an der Versammlung habe 1622 oder 1623 die Partei verlassen. Woher kommt es denn, daß er dreißig Jahre den Mund nicht aufthut und wartet, bis nur noch einer der angeblichen Deisten am Leben ist? Warum hat ihn nicht wenigstens die Verhaftung Saint-Cyrans im Jahre 1637 veranlaßt, dem Kardinal Richelieu Mitteilung zu machen, der nur Mittel suchte, den Abt zu verderben, gegen den er sehr erbittert war, weil er sich geweigert hatte, sich für die Nichtigkeit der Ehe des Herzogs von Orleans auszusprechen? Woher kommt es, daß er, als das Buch über die häufige Kommunion erschien und die Jesuiten es so leidenschaftlich bekämpften, ihnen nicht entdeckte, zu welchem Zwecke dieses Buch geschrieben sei? Woher kommt es, daß er, als er endlich die große Neuigkeit kundmachen wollte, sich nicht an die Königin-Mutter oder an Herrn Vincenz (von Paul) wandte, sondern nur einen königlichen Advokaten zu Poitiers ins Vertrauen zog? Und woher kommt es endlich, daß Herr Filleau, der sich rühmt, zu der verstorbenen Königin Zutritt gehabt zu haben, nicht den angesehenen Geistlichen, wie er ihn nennt, bei ihr eingeführt hat, damit sie aus dem eigenen Munde dieses Ohrenzeugen ein so wichtiges Geheimnis vernehme, das so geeignet war, den Eifer zu vermehren, den man ihr eingeflößt hatte, den Jansenismus auszurotten? — Das Stillschweigen, welches der siebente Teilnehmer solange bewahrt haben soll, ist um so auf-

¹⁾ Arnauld 30, 545. B. Jungmann, *Dissertationes selectae* 7, 228; er sagt, aus Rapins Geschichte des Jansenismus ergebe sich evident, daß jene Briefe sich auf Saint-Cyrans Reise nach Löwen im Jahre 1621 und auf die Abfassung des Augustinus beziehen.

fallender, als er den in den Schriften des h. Augustinus bewanderten Teilnehmer (Cospean) als zweiten Ohrenzeugen hätte zuziehen können“¹⁾)

Als eine weitere „Quelle“ zitiert P. Bauer nur noch ein 1654 erschienenenes Buch des Staatsrates Marandé,²⁾ worin gesagt werde, die Jansenisten hätten längst einen festen Plan gefaßt, die Kirche in ihrer Lehre und Verfassung umzugestalten, ihre Häupter hätten in einem mehr als eine Tagreise von Paris entfernten Kloster Zusammenkünfte gehalten und ihren Plan lange Zeit sogar den Mitgenossen verheimlicht. Es liegt auf der Hand, daß der Staatsrat aus derselben Quelle geschöpft hat wie Filleau.

Das Buch von Marandé enthält auch Lettre circulaire des prêtres de Port-Royal, adressée aux disciples de S. Augustin nebst Réglements et constitutions, die die Priester von Port-Royal für die Schüler des h. Augustinus verfaßt haben sollten, mit der Angabe, dieses Stück rühre von einem bekehrten Jansenisten her und sei schon seit zwei Jahren in Paris und in den Provinzen verbreitet und man müsse schlimmer als ein Teufel sein, um ein solches Stück seinen größten Feinden zu unterchieben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es von Jesuiten den „Jansenisten“ untergehoben worden ist. Arnauld sprach dieses gleich 1655 in dem zweiten Briefe an einen Herzog und Bair aus.³⁾ Es wurde aber

¹⁾ Oeuvres 24, 630.

²⁾ Inconvéniens d'estat procédans du Jansénisme avec la refutation du Jansénisme, avec la réfutation du Mars François de M. Jansénius, Paris 1654, 4. Hurter, Nomencl. 2, 67. Feller, Dict. V, 513. Ich werde später auf dieses Buch zurückkommen müssen.

³⁾ Arnauld 19, 430. Arnauld spricht ausführlich darüber in dem 1698 erschienenen achten Teile seiner Morale pratique des Jésuites (35, 118; vgl. 31, 439. 515). Nach 35, 121 ist es abgedruckt in der

trotzdem 1656 von dem gleich zu erwähnenden Jesuiten Meynier als echt zitiert, später von den belgischen Jesuiten wieder abgedruckt und wiederholt zitiert und, wie wir sehen werden, sogar 1740 von dem Bischof Charaucy noch einmal wieder aufgewärmt.

Einige Jahre früher verbreiteten die Jesuiten in Paris Le Manifeste des Jansénistes composé par l'assemblée du Port-Royal en 1651. Auch dieses wurde sofort als Fälschung erwiesen.¹⁾

2.

Als der erste Bericht über die angeblich 1621 gehaltene Versammlung in Bourgfontaine im Jahre 1654 erschien, lebte von den angeblichen Teilnehmern an derselben außer dem nie genannten Gewährsmann Filleaus nur noch einer, Anton Arnauld. Filleau hatte diesen freilich nicht genannt; daß er aber mit A. A. gemeint war, zeigte das, was er über die diesem zugewiesene Aufgabe gesagt hatte: er sollte über die Sakramente der Buße und des Altars schreiben und den Empfang derselben durch die hohen Anforderungen, die er an die Empfangenden stellte, den Katholiken verleiden, womit offen-

Schrift: L'origine et les causes du Jansénisme avec certains réglemens et instructions, mises au jour par le sieur Marandé, Conseiller et Aumonier du Roi, au livre des Inconvénients d'état du Jansénisme dédié au Roi, benutz in den zu Lüttich gedruckten Schriften Réponse à plusieurs questions touchant les Jansénistes und La secrète politique des Jansénistes. In dem Abdruck ist beigelegt: „Wenn diese Instruktionen unglücklicherweise in die Hände der Feinde fallen sollten, werden die Schüler des h. Augustinus sie mündlich oder schriftlich desavouieren, falls das im Interesse ihrer Verteidigung ratsam ist.“

¹⁾ Remontrance aux Pères Jésuites touchant un libelle qu'ils ont fait courir dans Paris sous ce faux titre: Le Manifeste etc. Vgl. Arnauld 19, 430. 31, 438.

bar auf Arnaulds 1643 erschienenenes Buch „von der häufigen Kommunion“ angespielt wird. In einer Schrift, die Arnauld 1655 zu einem andern Zwecke herausgab, *Lettre à un Duc et Pair*, erklärte er die ganze Erzählung von der Versammlung von Bourgfontaine unter Hinweisung auf den notorischen Charakter der angeblichen Teilnehmer für eine schamlose Verleumdung und bemerkte zugleich: wenn man ihn selbst zu einem Teilnehmer gemacht, so habe man nicht bedacht, daß er 1612 geboren, also 1621 erst neun Jahre alt gewesen sei.¹⁾

Wer eine Geschichte wie die von Bourgfontaine erlügen kann, der scheut sich auch nicht, die erste Lüge durch eine zweite zu stützen. 1656 erschien zu Poitiers, wo Filleau wohnte, eine Streitschrift gegen Arnaulds Buch von der häufigen Kommunion unter dem Titel „Port-Royal und Genf [die Jansenisten und die Calvinisten] im Einverständnis gegen das allerheiligste Sakrament das Altars (Le Port-Royal et Genève d'intelligence contre le très-saint sacrement de l'autel), von Bernard Meynier, Priester der Gesellschaft Jesu.“ Darin heißt es: man könne die Wahrheit dessen, was Filleau von der Versammlung zu Bourgfontaine gesagt habe, nicht bezweifeln, dann weiter wörtlich: „Herr Arnauld hat mich der Mühe überhoben, die Sache nochmals zu erzählen, da er selbst in seinem zweiten Briefe erzählt, was Herr Filleau, dessen Eifer und Feder alle Tage der katholischen Religion, der Gerechtigkeit und dem Staate große Dienste leisten, uns in seinem auf Befehl unserer großen Königin gedruckten juridischen Berichte mitgeteilt hat. Ich gestehe, daß Herr Arnauld überzeugende Beweise dafür beibringt, daß er an dieser Versammlung nicht teilgenommen hat: er sagt, sie könne nur 1621 gehalten worden sein und

¹⁾ Oeuvres 30, 329.

er sei damals erst neun Jahre alt gewesen, da er 1612 geboren sei. Aber er täuscht sich, wenn er meint, mit A. A. sei Anton Arnauld gemeint. Ich sage ihm im Auftrage des Verfassers des juridischen Berichtes, daß diese Buchstaben einen anderen bezeichnen, der noch lebt und ein zu guter Freund des Herrn Arnauld ist, um ihm nicht bekannt zu sein. Er möge also in seinem zweiten Briefe die Worte streichen: „Gott hat, um sie zu beschämen, zugelassen, daß sie nicht wußten, daß ich 1621, wo diese Versammlung zu Bourgfontaine stattgefunden haben soll, erst neun Jahre alt war, da ich 1612 geboren bin“, und er möge vielmehr die Güte der göttlichen Vorsehung für die Kirche und für Frankreich bewundern, die zugelassen hat, daß ein Geistlicher, der dieser Versammlung zu Bourgfontaine beigewohnt hatte, den Eifer gehabt hat, das, was sich dort begeben, einem so verdienten und rechtschaffenen Beamten zu offenbaren, damit alle Welt davon Kenntniß erhalte.“¹⁾

Noch in demselben Jahre erschienen Pascals Briefe an einen Provinzialen. Im 16. findet sich folgende Stelle: „Es ist den Jesuiten nicht genug gewesen, den Verfasser der häufigen Kommunion und die Töchter des h. Sakraments (zu Port-Royal) zu beschuldigen, sie glaubten nicht an das h. Sakrament; um ihren Haß zu befriedigen, haben sie dieselben auch angeklagt, sie hätten Jesus Christus und ihrem Taufgelübde widersagt. Das ist nicht eine Erfindung wie Ihre Geschichten, meine Herren Patres, sondern soweit haben Sie wirklich Ihre Verleumdungen getrieben. Eine so hervorragende Lüge wäre nicht in würdigen Händen gewesen, wenn sie in den Händen des Herrn Filleau geblieben wäre, durch welchen Sie dieselbe zuerst haben aussprechen lassen; Ihre Gesellschaft hat sie selbst

¹⁾ Arnauld 24, 626.

in die Hand genommen und Ihr Vater Meynier hat als ‚eine ganz sichere Wahrheit‘ behauptet, Port-Royal bilde seit 35 Jahren eine Verschwörung, deren Häupter Herr von Saint-Cyran und der Bischof von Ypern gewesen seien, ‚um das Geheimniß der Menschwerdung zu ruinieren, das Evangelium als eine apokryphe Geschichte darzustellen, die christliche Religion zu zerstören und auf den Trümmern des Christentums den Deismus aufzubauen‘. Ist das alles, meine Herren Patres? Werden Sie zufrieden sein, wenn man alles dieses von denjenigen glaubt, die Sie hassen? Würde Ihr Haß endlich befriedigt sein, wenn es Ihnen gelungen wäre, Abscheu gegen Ihre Gegner zu erwecken, nicht nur bei allen Katholiken durch die Beschuldigung, sie ständen im Einverständnis mit Genf, sondern auch bei allen, die außerhalb der Kirche stehen, aber an Jesus Christus glauben, durch die Beschuldigung des Deismus? — Aber wenn glauben Sie denn durch Ihr bloßes Wort, ohne die geringste Spur eines Beweises, mit allen nur denkbaren inneren Widersprüchen davon überzeugen zu können, daß die Priester, die nur die Gnade Jesu Christi, die Wahrheit des Evangeliums und die Verpflichtungen des Taufgelübdes predigen, ihrem Taufgelübde, dem Evangelium und Jesus Christus widersagt haben? Wer wird das glauben, meine Herren Patres? Glauben Sie es selbst, Sie erbärmlichen Menschen? Und in welche schlimme Lage haben Sie sich jetzt gebracht, da Sie nun entweder beweisen müssen, daß jene Männer nicht an Jesus Christus glauben, oder als die erbärmlichsten Verleumder, die es je gegeben, werden angesehen werden! Also beweisen Sie, meine Herren Patres! Nennen Sie den ‚verdienstvollen Geistlichen‘, von dem Sie sagen, er habe 1621 der Versammlung zu Bourfontaine beigewohnt und Ihrem Filleau den dort verabredeten Plan, die christliche Religion zu untergraben, enthüllt. Nennen

Sie die sechs Personen, die diese Verabredung getroffen haben sollen. Nennen sie denjenigen, der mit den Buchstaben A. A. bezeichnet wird, da Sie erklären, es sei nicht Anton Arnauld, der Sie überzeugt hat, daß er damals erst neun Jahre alt war, sondern ein noch Lebender, der ein zu guter Freund des Herrn Arnauld sei, als daß er ihn nicht kennen sollte. Sie kennen ihn also, meine Herren Patres, und sind also, wenn Sie nicht selbst ohne Religion sind, verpflichtet, diesen Gottlosen dem Könige und dem Parlamente anzuzeigen, damit er bestraft werde, wie er es verdient. Sie müssen also reden, meine Herren Patres, Sie müssen ihn nennen, oder es wird Sie die Schmach treffen, daß man Sie als Lügner ansieht, die nirgendwo Glauben verdienen. Ihr Schweigen würde ein vollständiger Beweis für Ihre teuflische Kabale sein.“

Weder Filleau noch P. Meynier haben den angeblichen Schuldigen genannt. Der Jesuit Honoratus Fabri aber, der 1659 unter dem Namen Bernardus Stubrockius Pascals Briefe zu widerlegen suchte, beschränkt sich auf die echt jesuitische Erklärung: er wolle nicht sagen, daß die Erzählung von Bourgfontaine zu verwerfen sei, müsse aber die Verantwortung dafür Herrn Filleau überlassen, der ein rechtgläubiger und unbescholtener Mann, ein entschiedener Gegner des Jansenismus und ein um die katholische Sache wohl verdienter Mann sei, weshalb Innocenz X. ihn auch mit einem Breve beehrt habe.¹⁾ Auch andere Jesuiten ließen sich auf weitere Erörterungen über

¹⁾ Arnauld 30, 530. Notae in notas Willelmi Wendrockii, Col. 1659, p. 249: Filaei narrationem licet reprobendam esse non dicam, eam tamen auctore suo stare velim, viro scilicet intaminatae fidei, integerrimae vitae, acerrimo Janseniani nominis hoste, de re catholica benemerito ac proinde digno, quem litteris apostolicis Innocentius X. compellarit.

die Sache nicht ein, beriefen sich aber auf die Versammlung von Bourgfontaine als auf eine sichere oder doch probabile Thatsache. P. Franz Annat, der 1654—70 Beichtvater Ludwigs XIV. war, sagt in seiner 1657 erschienenen Streitschrift gegen Pascal: „Ich will Sie, da Sie das nicht für gut finden, nicht nach der Aussage des Herrn Filleau beurteilen, obgleich dessen Name und Verdienst zu bekannt sind, um den mindesten Vorwurf zu verdienen, wenn nicht aus dem Munde der Schuldigen.“ Den P. Meynier erwähnt er nicht.¹⁾ Im folgenden Jahre erwähnte P. Moÿse du Bourg im Anschluß an Filleaus Bericht in seiner Geschichte des Jansenismus die Beteiligung des Jansenius und Saint-Cyrans, dem er das Buch von der häufigen Kommunion zuschreibt, an der „berühmten, aber abscheulichen Konferenz zu Bourgfontaine.“²⁾

Der Jesuit René Rapin (1621—1687) teilt in seiner vor 1669 geschriebenen, aber erst 1861 gedruckten *Histoire du Jansénisme* p. 165 einen Auszug aus dem Berichte von Filleau mit. Er bemerkt dazu: „Da man verschieden über die Konferenz zu Bourgfontaine geredet hat und viele daran gezweifelt haben, werde ich hier nichts davon sagen als was Filleau 1654 darüber hat drucken lassen. Ich habe über die Sache keine andere Aufzeichnungen als die seinige,“ und am Schlusse (p. 170): „Ich möchte keine Verantwortung für die Schrift Filleaus übernehmen. . . Ich finde keine Spur von dieser Konferenz in den Aufzeichnungen über diese Sache, die durch meine Hände gegangen sind. Nur hat mir der Abt von

¹⁾ Réponses aux Lettres Provinciales, Liège 1657, p. 400; vgl. Hexaples 6, 403.

²⁾ L'histoire du Jansenisme, contenant sa conception, sa naissance, son accroissement et son agonie, Bordeaux 1658, p. 26; vgl. Hexaples 6, 405. Arnauld 24, 633.

Saint-Germain, der frühere Munonier und Prediger der Maria von Medici, versichert, er habe Jansenius, mit dem er während der Verbannung der Königin zu Brüssel verkehrt habe, oft sagen hören, er habe mit dem Abbé de Saint-Cyran und anderen, die er nicht nannte, einige Male in der Karthause von Bourgfontaine Besprechungen gehabt. Über diese Konferenz habe ich nichts zu sagen als: es wäre zu wünschen gewesen, daß man von einem so wichtigen Vorfalle Einzelheiten angeben könnte, die weniger Anlaß zu Zweifeln geboten hätten. Aber schließlich habe ich nicht unterlassen dürfen, hier davon zu reden und das zu sagen, was man nach dem Berichte von Filleau überall davon jagt.“ Offenbar glaubt Rapin selbst nicht an die Geschichte.

Erst mit dem Jahre 1681 kommen wir einen Schritt weiter. Der belgische Jesuit Cornelius Hazart veröffentlichte in diesem Jahre ein flämisches Buch unter dem Titel „Der Triumph der Päpste“, worin er nebenbei erzählt: die Eltern des Cornelius Jansenius seien Gueusen (Calvinisten) gewesen und er selbst sei als ein solcher erzogen worden; als er erwachsen gewesen, habe er sich für einen Katholiken ausgegeben und sei katholischer Priester geworden; auf der Rückreise von Spanien, wohin er von der Universität Löwen gesandt worden sei, um über die Jesuiten Klage zu führen, habe er mit seinem Freunde Saint-Cyran an der Versammlung in Bourgfontaine teilgenommen u. s. w. Jansenius' Großneffen verklagten den P. Hazart wegen Verleumdung ihrer Familie, aber nicht bei den bürgerlichen, sondern bei den kirchlichen Gerichten, und P. Bauer berichtet ganz richtig: „Der Prozeß hatte keinen Erfolg“, d. h. die geistlichen Gerichte verschleppten die Sache und es wurde kein Urteil gesprochen. (P. Bauer fügt bei: „Aus gleicher Ursache wurde S. Fierlant, der achtzigjährige

Kanzler von Brabant, wegen eines Buches vom Jahre 1685 vor Gericht belangt; aber sein Tod im Jahre 1686 beendigte die Sache.“) Aber zur Begründung der Klage der Verwandten des Jansenius veröffentlichten damals Gerberon und Arnauld vier Denkschriften,¹⁾ in denen erwiesen wurde, daß Jansenius' Eltern katholisch gewesen, er selbst katholisch erzogen worden u. s. w., daß er 1624 zum ersten, 1625 zum zweiten Male von der Universität Löwen nach Spanien gesandt worden sei, also jedenfalls nicht auf der Rückreise von dort im Jahre 1621 der Versammlung in Bourgfontaine beigewohnt haben könne u. s. w. Für die Sache, die uns hier interessiert, kommen wir insofern einen Schritt weiter, als P. Hazart endlich Pascals Frage beantwortet: wer denn mit A. A. gemeint sei, wenn nicht Anton Arnauld. Nicht dieser, sagt Hazart, sondern sein älterer Bruder Robert, der sich gewöhnlich Arnauld d'Andilly genannt habe, sei gemeint. Dieser, der älteste Sohn des Generaladvokaten Anton Arnauld, war in seinen jüngeren Jahren Beamter, wurde 1620 mit dem Abbé de Saint-Cyran bekannt, blieb aber in seiner Stellung am Hofe bis zum Tode seiner Frau, worauf er sich 1644 nach Port-Royal zurückzog, wo er bis 1674 lebte. Während seines Lebens hatten ihn die Jesuiten nicht als Teilnehmer an der Versammlung in Bourgfontaine genannt; nach seinem Tode glaubte P. Hazart dieses riskieren zu dürfen, und wir haben gesehen, daß P. Bauer die Sache jetzt so darstellt, als ob Arnauld d'Andilly immer gemeint gewesen wäre. Ohne allen Zweifel hat Filleau, als er zuerst seine Lüge publizierte, mit A. A. den Theologen Anton

¹⁾ Diese vier „Factums“ sind abgedruckt bei Arnauld 30, 481. Man kann daraus sehen, wie die Sache von dem päpstlichen Internuncius und P. Hazart verschleppt worden ist. Vgl. Arnauld 30, XLVII, über Fierlant 30, LVI.

Arnauld gemeint. Dieser hat das Buch über Buße und Eucharistie geschrieben, welches Jilleau im Sinne hatte, wenn er angab, A. A. habe es übernommen, den Empfang dieser Sakramente zu verleiden. Nur auf Anton Arnauld paßt es auch, wenn er sagt, das zuletzt erschienene der in Bourgfontaine geplanten Bücher sei das von den angeblichen zwei Häuptern der Kirche, womit nur das von Martin de Barcos 1646 zur Verteidigung Anton Arnaulds herausgegebene Buch *La grandeur de l'Eglise Romaine établie sur l'autorité de St. Pierre et de St. Paul* gemeint sein kann.¹⁾ Arnauld d'Andilly hat einige fromme Bücher geschrieben, aber nichts über Buße und Kommunion und überhaupt nichts von hervorragender Bedeutung. Und wenn Jilleau Jean du Bergier de Hauranne mit J. D. B. D. H. bezeichnet, so würde er gewiß Robert Arnauld d'Andilly, wenn er ihn gemeint hätte, nicht mit A. A., sondern mit R. A. D. A. bezeichnet haben.²⁾ Diesen haben die Jesuiten offenbar mit der Versammlung in Bourgfontaine erst in Verbindung gebracht, nachdem sich herausgestellt hatte, daß sie, als sie Anton Arnauld zum Teilnehmer der Versammlung gemacht, nicht daran gedacht hatten, daß er 1621 erst neun Jahre alt war.

Die Versammlung von Bourgfontaine wird noch einmal im 17. Jahrhundert in einer Schrift erwähnt, von der P. Bauer in seinem Artikel gar nichts sagt, in der 1692 zu Brüssel erschienenen anonymen, aber sicher von einem Jesuiten ver-

¹⁾ Kenich, *Judey* 2, 451.

²⁾ Arnauld 30, 556. Daß in dem von Rapin, *Hist. du Jans.* p. 167 mitgeteilten Stücke des Berichtes von Jilleau Antoine Arnauld statt A. A. steht, ist wohl Schuld des Herausgebers (s. o. S. 128) und die Vermutung Jungmanns p. 227, Rapin habe irrtümlich Arnauld d'Andilly Antoine statt Robert genannt, abzuweisen.

faßten Histoire de Jansénius et de Saint Cyran. In dieser wird behauptet, es habe um 1620 eine Versammlung stattgefunden, — wo wird nicht gesagt; es ist aber offenbar die Versammlung in Bourgfontaine von 1621 gemeint, — an der mehrere in der Kirche angesehene Männer, unter anderen Saint-Cyran, Jansenius und Arnould d'Andilly, der Vater oder der ältere Bruder Anton Arnoulds, teilgenommen hätten, um darüber zu beraten, wie man den Empfang des Bußsakramentes schwieriger und den Empfang des Abendmahls seltener machen könne. Als Gewährsmann wird ein Edelmann aus der Touraine, Herr von Razilly, angegeben, der selbst bei der Versammlung zugegen gewesen sei und 1652 und 1654, also mehr als dreißig Jahre später, darüber einem Karmeliten, P. Markus a Nativitate Virginis berichtet habe. Der Verfasser druckt einen Bericht vom 29. Juli 1687 ab, der von diesem Karmeliter, damals Provinzial der Touraine, und von einem P. Nikolaus de Visitatione unterzeichnet ist.¹⁾

Es gelang Arnould, den P. Markus, der damals (1692) Prior der Karmeliter zu Paris war, ausfindig zu machen.²⁾ Derselbe erklärte einem Augustiner, der ihn im Auftrage Arnoulds befragte: er habe die fragliche Erklärung Jesuiten in Flandern gegeben und sei bereit, sie zum Heile und Nutzen der

¹⁾ Arnould 3, 472; 35, 132. 136. 137. Das Buch Histoire de Jansenius habe ich nicht gesehen. Ein Bericht der Patres Markus und Nikolaus vom 28. März 1677 ist aber nach dem Original-Manuskripte abgedruckt in der Bibliotheca Carmelitana (von Cosmas a S. Stephano Villiers, Orleans 1752), 2, 322 (in dem Artikel Marcus a Nativitate Virginis, der in saeculo Genest hieß und 1696 zu Tours gestorben ist). Dabei wird bemerkt, eine ähnliche Erklärung, datiert 29. Juli 1687, habe P. Markus dem P. Cornelius Hazart und einem zweiten belgischen Jesuiten gegeben.

²⁾ Arnould 3, 569. 592.

Kirche nochmals abzugeben. Dann berichtete er dem Augustiner: „Herr von Razilly hat mir während seines Lebens anvertraut und auf seinem Sterbebette wiederholt, er sei bei einer Konferenz zugegen gewesen, an der Herr de Berulle, damals noch nicht Kardinal, Herr de Cospéan, später Bischof von Nantes, Herr Jansenius, der aus Spanien zurückkam und damals noch nicht Bischof von Ypern war, und Herr du Bergier de Hau-ranne, später Abt von Saint-Cyran, teilnahmen. Es wurde vorgeschlagen, die Hierarchie wieder herzustellen und die Ordensgeistlichen zu unterdrücken. Nachdem alle erklärt hatten, daß dieses geschehen müsse, wurde jeder gebeten, sich über die Mittel, es durchzusetzen, auszusprechen. Herr de Berulle sagte, man müsse Kongregationen von Priestern des Oratoriums errichten, die, da sie mehr Verkehr mit den Weltleuten hätten, deren Vertrauen gewinnen und allmählich ihr Vertrauen auf die Ordensgeistlichen untergraben würden. Herr de Cospéan sagte, man müsse ein Buch über die Gewalt der Bischöfe verfassen, die Ordensgeistlichen, wenn sie es für gut hielten, zu interdicieren und aus ihren Diözesen zu vertreiben. Herr Jansenius sagte, man müsse zuerst die Jesuiten angreifen, weil das Volk ihnen am meisten Vertrauen schenke; zu dem Ende müsse man die Frage de auxiliis wieder anregen, und es wäre leicht zu sehen, daß sie Semipelagianer seien. Herr du Bergier sagte, man müsse den Empfang der Sakramente durch sehr schwierige Vorbereitungen erschweren; denn durch den häufigen Empfang der Sakramente gewannen die Mönche das Vertrauen des Volkes.“ Diese Mittel, fügte P. Markus bei, haben die Einzelnen ins Werk gesetzt, Herr de Berulle durch die Gründung des Oratoriums, Herr de Cospéan durch das Buch über die Jurisdiktion der Bischöfe, das er verfaßte oder verfassen ließ und das ich gelesen habe, Jansenius durch seinen Augustinus und

Herr du Bergier durch das Fernhalten von der Beichte und Kommunion.

Arnauld veröffentlichte diese Erklärung im Jahre 1694 im 8. Bande der *Morale pratique des Jésuites* und knüpfte daran kritische Bemerkungen.¹⁾ Auf diese braucht hier nicht eingegangen zu werden.²⁾ Denn wenn man den Bericht, der Herrn de Razilly zugeschrieben wird, für sich ohne Berücksichtigung der Thaten des P. Markus und der Verwendung in der *Histoire de Jansénius* betrachtet, so liegt auf der Hand, daß er sich gar nicht auf die Versammlung von Bourgfontaine bezieht, sondern auf eine Besprechung ähnlich der, von welcher die Jesuiten schon früher gesprochen hatten (s. o. S. 128). Sie soll in Bordeaux stattgefunden haben,³⁾ und von den angeblichen sieben Teilnehmern an der Versammlung zu Bourgfontaine sollen nur drei, außer diesen Verulle und statt des Priesters, den Filleau als seinen Gewährsmann anführt, Herr de Razilly teilgenommen haben. Von einem Plane, das Christentum zu untergraben, ist hier gar nicht die Rede, sondern nur von einem Plane, dem wachsenden Einflusse der Ordensgeistlichen, namentlich der Jesuiten, zu steuern und die Rechte der Bischöfe und der Weltgeistlichen gegen sie zu verteidigen. Es ist also ganz verkehrt, wenn der Verfasser der *Histoire de Jansénius* und andere Jesuiten diese Besprechung mit der Versammlung von Bourgfontaine in Verbindung gebracht haben,⁴⁾

¹⁾ Arnauld 35, 131. Vgl. 3, 472. 592.

²⁾ Auch nicht auf die Bestreitung derselben in der *Bibliotheca Carmelitana* 2, 325.

³⁾ Das wird in dem in der *Bibl. Carm.* abgedruckten Bericht p. 323 ausdrücklich angegeben. Über die Zeit der Besprechung wird nur gesagt: environ l'an 16 . .

⁴⁾ P. Jacques de la Fontaine teilt den Bericht der Carmeliter (lateinisch) mit in der unter dem Namen *Jacobus de Monbron* 1694

und P. Bauer hat wohl daran gethan, von dieser Version der Geschichte gar nichts zu sagen. Er hat sich wahrscheinlich auch geschent, den Cardinal de Berulle mit in die Sache hineinzuziehen, der zwar nichts weniger als ein Freund der Jesuiten, aber ein sehr frommer, heiligmäßiger Mann war, von dessen Seligsprechung wiederholt die Rede gewesen ist.¹⁾

Auch eine dritte Version der Fabel von Bourgfontaine wird von P. Bauer wohlweislich mit keinem Worte erwähnt. Sie steht in der *Histoire du Bajanisme ou de l'hérésie de Michel Bajus* par J. B. du Chesne S. J., Douay 1731. (Das Buch wurde übrigens 1734 in den Index gesetzt.)²⁾ Dieser Jesuit behandelt die Erzählung von der Zusammenkunft

veröffentlichten *Disquisitio historico-theologica, an Jansenismus sit merum phantasma* (Index 2, 484) p. 1, c. 14, p. 179. Er bemerkt dabei: *Acerbum Jansenii et fidi ejus abbatis Joannis Vergerii in omnium ordinum religiosos animum magis prodiit, si verum sit testimonium, quod in quodam archivo repertum hic subjicio. Arnauld 35, 136.* — Die 1693 erschienene Schrift *Jansenismus evertens omnem religionem etc.* (abgedruckt in M. Leydeckeri *De historia Jansenismi* II. VI, Traj. 1695, p. 557; Index 2, 650) beginnt: *Si a Libertinis et Atheis conducti fuissent Jansenius Iprensis et ejus sequaces ad evertendam omnem religionem, non poterant magis callide fidei nostrae et Ecclesiae exitium machinari. Non aperto Marte eam hactenus aggrediuntur etc.* Im Gradus VI (p. 575) wird dann dreimal das Colloquium, cui se interfuisse testatur praenobilis D. de Rasily zitiert. In ähnlicher Weise wird das Colloquium, ohne es mit der Versammlung von Bourgfontaine zu identifizieren, zitiert in dem ausführlichen 1717 zu Rom erschienenen Werke des oben genannten P. de la Fontaine über die Bulle *Unigenitus* (Hurter, *Nomencl.* 2, 1025) 4, 903, in der 1757 verfaßten, aber erst 1791 vollständig gedruckten anonymen Schrift des römischen Jesuiten J. B. Faure, *In Arnaldi librum de frequenti communione* (Index 2, 823) p. 12, und in der *Brevis notitia de phantasmate Jansenismi*, Augsb. 1782, p. 5.

¹⁾ Kirchen-Lexikon 3, 485.

²⁾ Neusch, Index 2, 769.

in Bourgfontaine unter Berufung auf die vorhin besprochenen Schriften von Filleau, du Bourg und Hazart als eine geschichtliche Thatsache, versetzt aber die Versammlung in das Jahr 1627, um Janfenius auf der Rückreise von Spanien daran teilnehmen lassen zu können, muß nun aber Simon Vigor, der in allen früheren Berichten als Teilnehmer genannt wird, fallen lassen, da er schon 1624 gestorben war, und läßt wieder Anton Arnould, den Filleau zum Teilnehmer gemacht hatte, den aber die folgenden Erzähler durch Arnould d'Andilly ersetzt hatten, an der Versammlung teilnehmen, obschon derselbe 1627 erst fünfzehn Jahre alt war.¹⁾

Kurz vor dem Erscheinen des Buches von du Chesne war ein anderes Aktenstück mit vieler Wichtigthuerei veröffentlicht worden, welches als ebenso vernichtend für den Janfenismus ausgegeben wurde, wie die Berichte von Filleau und Razilly. Der Nachfolger des Bischofs Colbert von Montpellier, Georges Lazare Berger de Charancy, veröffentlichte unter dem 24. September 1740 eine lange Lettre pastorale au sujet d'un écrit trouvé dans son diocèse. In dem Nachlasse des Pfarrers Bonnery zu Sanjargues, der 27. August 1736 als Appellant gestorben war, hatte sich ein Manuscript gefunden mit der Überschrift: Constitutions ou secret du Jansénisme, Lettre circulaire des prêtres de Port-Royal à messieurs les disciples de S. Augustin. Charancy sagt in seinem Hirtenbriefe und einige andere Bischöfe sprachen es ihm nach: das seien vertrauliche Mitteilungen P. Quesnels an die zuverlässigsten Männer seiner Partei, aus denen man die schrecklichen Ansichten und Ränke der Janfenisten kennen lernen könne. Sofort wurde in den Nouvelles ecclésiastiques (1740, 189)

¹⁾ Arnould 30, LVIII.

bemerkt, daß jenes Manuskript nur eine Abschrift aus dem oben (S. 131) erwähnten 1654 erschienenen Buche von Marandé war, daß der Jesuit Dalbaret, Professor der Philosophie im Colleg zu Montpellier, 1708 dieses Stück seinen Schülern, unter denen auch Bonnery war, vorgelesen und zum Abschreiben gegeben hatte, um sie vor dem Jansenismus zu bewahren, und daß Bonnerys Manuskript eben daher stammte.¹⁾ Unter den zum Teil sehr heftigen Streitschriften, die der unglückliche Hirtenbrief hervorrief, ist hier die von Nikolaus Le Gros zu erwähnen, weil sie zugleich das Buch von du Chesne widerlegt.²⁾

3.

In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts taucht die Versammlung von Bourfontaine noch einmal auf. Um die zu diesem Zweige der Litteratur gehörenden Schriften richtig zu würdigen, müssen wir uns vergegenwärtigen, welche Bedeutung das Wort „Jansenist“ mittlerweile in dem Sprachgebrauche der Jesuiten erhalten hatte. Die Päpste haben nicht nur das Buch des Janzenius verboten, sondern auch fünf Propositionen oder Sätze aus dem Buche als ketzerisch verdammt. Diese

¹⁾ Index 2, 751.

²⁾ Défense de la vérité et de l'innocence outragées dans la Lettre pastorale de M. de Charaney, Evêque de Montpellier, Utrecht 1745. Le Gros war früher Kanonikus zu Reims, später Professor zu Amersfort. — Zwanzig Jahre später erschien eine (ohne Zweifel von Jesuiten besorgte) Übersetzung des Hirtenbriefes: „Unerhörte Ränke der Jansenisten und erzboßhafte Lehren des Jansenismus, aufgedeckt in dem Hirtenbrief des Herrn Bischofs zu Montpellier aus Gelegenheit einer in seinem Kirchengebiete nach dem Tod eines Jansenistischen Pfarrers gefundenen Schrift. Nach der Französischen Ausgabe von Montpellier in das Wälsche, und dann ins Deutsche übersetzt. Augsburg und Freiburg im Breisgau 1766. 149 S. 8. Die italienische Übersetzung steht in dem unten zu erwähnenden Buche von Gusta.

Verdammung fand bekanntlich vielfach Widerspruch; aber nur wenige Theologen behaupteten, die in Rom verdamnten fünf Sätze seien nicht kezerisch, sondern orthodox. Fast alle, die Janfenius verteidigten, erklärten, sie seien mit der Verdammung der fünf Sätze einverstanden, aber es sei nicht wahr oder wenigstens nicht ausgemacht, daß Janfenius diese Sätze in dem Sinne, in welchem sie in Rom verdammt worden seien, wirklich gelehrt habe, und sie könnten darum wohl eine Erklärung unterschreiben, die dahin laute, daß sie die fünf Sätze verwürfen, aber nicht, wie von Rom aus später verlangt wurde, eine Erklärung des Inhalts: sie verwürfen die aus dem Buche des Janfenius entnommenen Sätze in dem von dem Verfasser beabsichtigten Sinne. Es handelte sich also schließlich weniger um die Frage, ob die fünf Sätze mit Recht verdammt worden seien, als um die Frage, ob die Kirche bezw. der Papst mit Unfehlbarkeit auch darüber entscheiden könne, ob bestimmte Sätze von einem Schriftsteller in einem bestimmten Sinne in einem Buche vorgetragen seien.¹⁾ Anton Arnauld veröffentlichte 1687 ein Buch unter dem Titel „Le fantôme du Janfenisme“, worin er ausführt: wenn man unter der Kezerei des Janfenismus das Festhalten der Lehre der fünf verdamnten Sätze verstehe, so sei das allerdings eine Kezerei, aber kein nennenswerter Theologe halte an jener Lehre fest; nenne man aber alle diejenigen Janfenisten, die sich weigerten, zu beschwören, daß jene Irrtümer in dem Buche des Janfenius ständen, so gebe es allerdings viele Janfenisten; aber jene Weigerung könne man doch keine Kezerei nennen; im ersten Falle habe man also eine Kezerei ohne Kezer, im zweiten Kezer ohne Kezerei. Die Jesuiten gaben sich viele Mühe, dieses

¹⁾ Keujch, Index 2, 457.

Buch von Arnould in den Index zu bringen; es wurde jedoch nicht verboten, wohl aber eine lateinische Gegenschrift, die der Jesuit Jacques de la Fontaine unter dem Namen Jacobus de Moubroun herausgab: „Disquisitio historico-theologica, an Jansenismus sit merum phantasma“. ¹⁾

Die Gnadenlehre, welche die Schüler des Janfenius im Anschluß an die Lehre des h. Augustinus vortrugen, unterschied sich allerdings bedeutend von der Gnadenlehre, die seit Ludwig Molina in den Schulen der Jesuiten herrschte. Zu dieser stand aber auch die Gnadenlehre zweier anderer großen theologischen Schulen im Gegensatz, die der Thomisten, die besonders in dem Dominikanerorden, und die der Augustinianer, die besonders in dem Augustinerorden ihre Vertreter hatte. Nun war es gar nicht selten, daß sehr angesehene Theologen dieser beiden Schulen, auch wenn sie das Buch und die Lehre des Janfenius in den schärfsten Ausdrücken verwarfen, lediglich darum, weil sie eine der Molinistischen widersprechende Gnadenlehre vortrugen, von den Jesuiten als Janfenisten bezeichnet wurden. Das widerfuhr z. B., um nur zwei hervorragende Theologen zu nennen, dem Dominikaner Hyacinth Serry und dem Augustiner Kardinal Heinrich Moris. Dieser sagt in seinen Briefen an den Kardinal Bona: „Ich habe das Buch des Janfenius nicht gelesen; welche dogmatischen Ansichten er hat, weiß ich also nicht; ich lege auch keinen Wert darauf, es zu wissen.“ Gleichwohl wurde der Druck seines Buches über die Gnadenlehre des h. Augustinus in Frankreich auf Betreiben des königlichen Beichtvaters, des Jesuiten Tellier, verboten. Bona antwortete ihm: „Ihre Sache ist gerecht; aber so geht es jetzt: wer kein Molinist ist, ist ein Ketzer“ (Janfenist). ²⁾

¹⁾ Meusch, Index 2, 484.

²⁾ Meusch, Index 2, 672.

Bald nach dem Erscheinen des Buches von Janfenius hatten, was ja in keinem direkten Zusammenhange damit steht, Pascal die laxe Jesuitenmoral und Arnauld in seinem Buche über die häufige Kommunion die laxe Praxis der Jesuiten bezüglich der Beichte und Kommunion angegriffen. Seitdem wurde es Sprachgebrauch bei den Jesuiten, alle, die strenge, wie sie sagten, rigoristische Grundsätze in diesen Beziehungen vertraten, zu den Janfenisten zu zählen.¹⁾ Seit 1682 pflegten die Jesuiten auch die Gegner der päpstlichen Unfehlbarkeit und die Verteidiger der gallikanischen Grundsätze Janfenisten zu nennen. Janfenisten hießen bei ihnen endlich auch diejenigen, welche die von den Jesuiten geförderte übertriebene Marienverehrung tadelten, das Lesen des Neuen Testaments in der Volkssprache empfahlen, den Gebrauch der Volkssprache bei der Spendung der Sakramente für angemessen erklärten u. dgl. So wurde natürlich die Zahl der Janfenisten nach dem Sprachgebrauch der Jesuiten sehr groß, während Innocenz XI. wiederholt äußerte: in Frankreich gebe es viele Gegner des h. Stuhles (Gallikaner), aber keine Janfenisten. Sein Sekretär Favoriti stellte die Definition auf: ein Janfenist ist ein Mann von hervorragender Frömmigkeit und Tugend, der ein Feind der Jesuiten ist,²⁾ und der Kanzler d'Aguesseau sagte mit Rücksicht auf die Antipathie, die man Ludwig XIV. und der Frau von Maintenon gegen die Janfenisten eingeflößt hatte: einen Janfenisten nennt man denjenigen, den man am Hofe ruinieren will.

Wenn man diesen vielumfassenden Sinn kennt, der dem Worte Janfenist gegeben wurde, so wird man die Klage über die weite Verbreitung des Janfenismus verstehen, die Fénelon in einer Denkschrift über den Zustand der Diözese Cambrai

1) Döllinger=Reusch, Moralstr. S. 35.

2) Michaud, Louis XIV. 4, 432. 436.

im Jahre 1702¹⁾ erhebt: „Dieses ganze Land ist mit Geistlichen angefüllt, die in Löwen studiert haben; dieses sind die einzigen Geistlichen, welche Kenntnisse und Eifer haben; aber die meisten huldigen der schlechten Lehre. Ich kann sie nicht von der Anstellung ausschließen; man würde mich steinigen, wenn ich das versuchen wollte. Aber der König könnte den Gouverneuren und Intendanten befehlen, von den wichtigsten Stellen alle diejenigen auszuschließen, die in Löwen studiert haben. Es gibt zu Löwen einige, die Herrn Steyaert anhangen und Gegner des Jansenius sind; aber auf einen von diesen kommen zehn von der Gegenpartei. . . . Ich müßte ein gutes Seminar haben; aber wir haben keine geeigneten Leute zur Leitung desselben; die jetzigen Leiter desselben sind eifrige Parteigänger [des Jansenismus] und die Partei ist so mächtig, daß ich nicht gewagt habe, sie abzusetzen. . . . In diesem Lande ist alles, was Talent hat, der Cabale [des Jansenismus] zugethan. . . . Die Lazaristen sind hier nicht geachtet; die Rigoristen hassen und verachten sie.“ In einer für den Papst geschriebenen geheimen Denkschrift vom Jahre 1705²⁾ sagt Fénelon: „In unserm Belgien gibt es kaum einen namhaften Theologen, der nicht dem Jansenismus zugethan wäre. Zu Brüssel, Lille, Douai, Lüttich, wie zu Amsterdam werden die schlimmsten Schriften derselben ungestraft gedruckt, die Buchhändler sind fast alle der Partei ergeben. . . . Der Kurfürst von Köln ist unbedeutend und schwankend; sein Kanzler, Baron Carig,³⁾ ist ein offener Anhänger Duesnels. Der Erzieher des Kaisers, Fürst Salm, ist ein Jansenist. Der Herzog von Medinaceli empfiehlt in Neapel die Schriften von Port-Royal;

¹⁾ Oeuvres 12, 591.

²⁾ Oeuvres 15, 596.

³⁾ J. F. Karg; j. Neujch, Index 2, 393.

Kardinal Cajani soll dort das Haupt der Partei gewesen sein. Auch in Spanien hat der Janjenismus Eingang gefunden, ja auch in Rom selbst, bei dem Kardinal Casanate und anderen. In Frankreich ist der Erzbischof von Paris, Kardinal Noailles, Janjenist; er läßt sich von den Janjenisten Boileau, Duguet, Le Noir, Renaudot, de la Tour (General der Dratorianer) beraten. Kardinal Coislin ist vorsichtiger; aber da es ihm an Kenntnissen fehlt, läßt er seine Diözese durch Janjenisten regieren. Janjenisten sind Kardinal Le Camus und viele Bischöfe [sie werden aufgezählt], von den Ordensgeistlichen die Dominikaner, Karmeliter, Augustiner, Genovesaner, Benediktiner, Prämonstratenser, Dratorianer, von den belgischen Kapuzinern die gelehrteren, auch manche Franziskaner und Lazaristen, nur nicht die Sulpizianer. Am Hofe gehören zur janjenistischen Partei die Prinzessinnen Condé und Conti, der Kanzler, der Minister de Torcy. Eine Gegnerin der Janjenisten ist Madame de Maintenon; bei ihr und bei dem Könige steht in großem Ansehen der Bischof von Chartres.“ — In einer für den königlichen Beichtvater Le Tellier 1710 geschriebenen Denkschrift¹⁾ zählt Fénelon zu den Janjenisten: fast alle, die an der Sorbonne studiert haben, mit Ausnahme der Seminaristen von Saint Sulpice (sie werden an der Sorbonne Janjenisten unter der Maske des Thomismus), die Benediktiner von St. Maur und von St. Vannes, die Dratorianer, Genovesaner, Augustiner, unbeschuheten Karmeliter, manche Kapuziner, Franziskaner und Minimi, viele Leute am Hofe, die meisten frommen Frauen.

Die Zahl der Janjenisten in dieser weiten jesuitischen Bedeutung des Wortes nahm im achtzehnten Jahrhundert noch zu nach der Publikation der Bulle Unigenitus vom J. 1713.

¹⁾ Correspondance de Fénelon 3, 244.

Alle, welche sich der von dem Kardinal Noailles und mehreren französischen Bischöfen erhobenen Protestation gegen diese Bulle und der Appellation an ein allgemeines Konzil angeschlossen, — die Appellanten, wie sie genannt wurden im Gegensatze zu den Acceptanten, — und deren waren sehr viele, wurden zu den Jansenisten gezählt und schließlich dehnte man diesen Namen auch auf diejenigen aus, die nicht nur gegen die Bulle Unigenitus und gegen die kurialistische und jesuitische Richtung in der Kirche Opposition machten, so daß es gar nicht selten ist, in jesuitischen Schriften auch die katholisch getauften Aufklärer des achtzehnten Jahrhunderts, Männer, die ihrer Gesinnung nach keine Christen, geschweige denn Katholiken waren, als Jansenisten bezeichnet zu finden.

Im Jahre 1755 erschien nun anonym, von dem Jesuiten Henri Michel Sauvage aus Lothringen (geb. 1704) verfaßt, zu Paris *La réalité du projet de Bourg-Fontaine démontrée par l'exécution*, zwei Bände von zusammen 900 S. 12.,¹⁾ worin die Wahrheit des Berichtes von Filleau, — mit der nachträglich von dem P. Meynier mitgetheilten Modifikation (S. 33), — dadurch erwiesen werden soll, daß ausführlich gezeigt wird, thatsächlich hätten die fünf „Deisten“ von Bourgfontaine und nach ihrem Vorgange die späteren „Jansenisten“ eifrig und systematisch daran gearbeitet, „auf den Ruinen der Religion Jesu Christi den Deismus zu begründen.“ Als diejenigen, die an der Ausführung des Planes von Bourgfontaine gearbeitet hätten, werden in ausführlicher Darstellung vorgeführt: die fünf dort versammelten „Deisten“, Anton Arnould, Hamon, Nicole und andere Freunde desselben,

¹⁾ Nach Hurter, *Nomenclator* 2, 1336 sind auch 1756 und 1764 zu Paris Ausgaben erschienen. Feller bezeichnet in seiner Ausgabe von 1787 (f. u.) die Ausgabe von 1756 als die erste.

Gerberon, Quésnel, die antijesuitischen Bischöfe Caumartin, Henri Arnould und Gondrin, Pascal, Perrault, die Appellanten und die ihnen günstigen Advokaten und Mitglieder der Parlamente. „Man kann sich jetzt“, schließt Sauvage seine Darstellung, „ein Urteil darüber bilden, ob man Unrecht hat, wenn man den Jansenisten vorwirft, sie wollten den Deismus auf den Ruinen des Evangeliums aufbauen gemäß dem Plane, den ihre Väter auf der Versammlung zu Bourgfontaine entworfen haben.“ Selbst P. Hugo Hurter meint, diese „geschichtliche Beweisführung sei vielleicht (!) mehr scharfsinnig als solide.“¹⁾

Im Jahre 1758 veröffentlichte der gelehrte Mauriner Charles Clémencet eine Widerlegung des Buches unter dem Titel: *La vérité et l'innocence victorieuses de l'erreur et de la calomnie. Lettres à un ami sur la réalité du projet de Bourgfontaine*, zwei Bände 12., ein Buch, vor dessen Lektüre P. Bauer mit der Bemerkung warnt, es sei „eine lange, weitichweifige Antwort von 1143 Seiten, in welcher wenig Sachliches und noch weniger Logik enthalten sei.“ (Eine unter dem Titel: *Lettre à l'auteur des huit lettres sur la réalité . . .*, 73 S. 12., erschienene Gegenschrift der Jesuiten beantwortete Clémencet in der Broschüre *Vains efforts des benits Pères pour renouveler la fable de Bourgfontaine et les calomnies publiées dans la Réalité du projet de Bourgfontaine*, 84 S. 12.) In demselben Jahre 1758 beantragte der Generaladvokat Omer Joly de Fleury bei dem Pariser Parlamente das Verbot des Buches. In der Motivierung seines Antrags jagt er: „Wiewohl die von der Leidenschaft oder dem Parteigeiste eingegebenen Schriften in den Augen der Gerechtigkeit stets tadelnswert sind, muß der ver-

¹⁾ Nomenclator (2) II, 1336.

ständige Gerichtsbeamte doch die Fälle, in welchen sie öffentlich zu rügen sind, von denen, in welchen dieses nicht angebracht ist, unterscheiden. Wenn er seine Stimme gegen gewisse Werke erhebt, so vermeidet er es, auf andere die Aufmerksamkeit des Publikums zu lenken. Die meisten sind so frivol, daß sie nur Verachtung verdienen; manche, welche bereits geächtete Grundsätze, verdammte Irrtümer und anerkannte Lügen wiederholen, revoltieren jeden urteilsfähigen Leser so, daß sie nicht beachtet zu werden brauchen; mitunter kann es sogar gefährlicher scheinen, durch eine Verurteilung Schriften eine gewisse Celebrität zu verschaffen, die man besser in der Dunkelheit läßt, aus der sie hervorgegangen sind. Man könnte einige dieser Erwägungen auf das Buch anwenden, welches unter dem Titel *La réalité du projet de Bourfontaine* erschienen ist; aber aus besonderen Gründen glauben wir gegen dasselbe einen Antrag stellen zu müssen. Was wir bezüglich der Verbreitung dieses Werkes erfahren haben, läßt uns befürchten, daß man es an einigen der Orte verteilt, wo die Kandidaten des geistlichen Standes erzogen werden, und daß man durch die Lüge diejenigen zu gewinnen sucht, welche dereinst die Diener des Gottes der Wahrheit sein sollen. In diesem Alter, wo man noch nicht recht im stande ist, selbst zu urteilen, wo das Wort des Lehrers noch maßgebend ist für die Schüler, kann die Verführung nur verderbliche Folgen für die Kirche haben, und was kann man sich von jungen Leuten versprechen, die man im Parteigeiste erzieht, statt ihnen Liebe zum Frieden und Gehorsam gegen die Gesetze des Fürsten einzuflößen? . . . Der Zweck des Buches ist nicht zu verkennen. Eine Fabel, die zuerst 1654 vorgebracht wurde und als eine der Verleumdungen anzusehen ist, an die sich jeder anständige Mensch nur ungern erinnert, taucht darin unter einer neuen Form wieder auf; es wird ein Plan vor-

gelegt, der nur in der Phantasie derjenigen existiert, die ein Interesse dabei haben, ihn für wirklich auszugeben; die Absicht, die Religion zu untergraben, wird erleuchteten Männern zugeschrieben, welche ihre Tugenden und schon ihre Stellung als Bischöfe, Priester und Beamte über jeden Verdacht erhebt“ u. s. w. Dem Antrage des Generaladvokaten entsprechend beschloß das Parlament, — „das jansenistische Parlament“, sagt P. Bauer, — am 21. April 1758, das Buch solle, als ein solches, welches den Gesetzen, Grundsätzen und Gewohnheiten des Reiches widerspreche und in böshafter Weise falsche und verleumderische Angaben vorbringe, indem es ein System des Deismus und der Gottlosigkeit Prälaten, Doktoren, Beamten und anderen durch Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und Religiosität ausgezeichneten Männern imputiere, — von Henkers Hand zerrissen und verbrannt und die Verbreitung desselben verboten werden.¹⁾

Die Jesuiten versuchten nun ihr Glück im Auslande. 1764 erschien zu Augsburg eine lateinische Übersetzung des Buches von dem Jesuiten Joseph Schwarz.²⁾ Der Generalvikar des Fürstbischofs von Augsburg, des Landgrafen Joseph von Hessen, Heinrich Sigismund von Fercher (und der Zensor Fr. J. von Handl) hatte dieselbe 9. Februar 1764 approbiert.

¹⁾ Arnould 30, LXI. In der Sentence de la Senechaussée de Lyon vom 12. März 1763 gegen L'Observateur français sur le livre intitulé Extraits des assertions dangereuses heißt es p. 32: Auf Grund eines apokryphen Berichtes klagt er „die ersten Häupter des Jansenismus“ an, 1621 einen Plan zu einer Auflehnung gegen die Kirche und zur Untergrabung des Evangeliums entworfen zu haben.

²⁾ Veritas consilii Burgofonte initi in ipsa hujus executione demonstrata, seu verum systema Jansenismi et evolutio mysterii iniquitatis, opus gallico primum sermone conscriptum, nunc publicae utilitatis causa latine redditum, 2 Bände 12.

In der Approbation heißt es: „Mit Recht hat der Übersetzer das Werk den katholischen Lesern in Deutschland gewidmet. Denn da die jansenistische Ketzerei die, wie wir namentlich in unserer Zeit fast mit Händen greifen, in Frankreich und anderswo so viel Unheil angerichtet hat, in ihrer Bosheit wie ein Krebschaden sich weiter auszubreiten und auch die gesunden Teile anzugreifen strebt, so sind die Katholiken davor zu warnen, daß sie sich von dieser Pest nicht anstecken lassen. Möchte es nicht auch in dem katholischen Deutschland solche geben, die sich durch eine verkehrte Zuneigung oder durch den trügerischen Schein der Frömmigkeit und der reineren Lehre, womit die jansenistischen Wölfe die Augen täuschen, haben blenden und irreführen lassen! Diese mögen aus diesem Buche ersehen, welches der Charakter der Jansenisten und wie verkehrt und gottlos die Pläne der Jansenisten und das Ziel dieser Pläne ist. Die noch von dieser Pest nicht berührten und braven Katholiken aber werden, wenn sie die Wirklichkeit des Planes von Bourgfontaine, den Deismus einzuführen, so augenscheinlich aus der Ausführung desselben nachgewiesen sehen, ohne Zweifel diese verbrecherischen Seelenverderber mit Vatianiischem Haffe verfolgen und sich gewissenhaft davor hüten, in die von ihnen gelegten Schlingen zu fallen.“ Der französische Gesandte in München, Filard, machte aber dem Fürstbischof von Augsburg Vorstellungen, worauf dieser durch einen Erlaß vom 7. September 1764 das Buch verbieten ließ.¹⁾

Auch sonst wurde damals die Fabel von Bourgfontaine in Deutschland wieder aufgewärmt, z. B. in der Schrift „Der entlarvte Jansenist, d. i. Briefe eines Freundes aus Frankreich an einen Freund in Deutschland von den Greueln, Betrügereien

¹⁾ Nouvelles ecclésiastiques 1765 p. 36.

und bösen Absichten der Jansenisten, die christliche Religion zu stürzen und den Deismus oder Atheismus einzuführen, dem Deutschen zur höchstnöthigen Warnung übersezt“, Salem 1768, worin S. 4 und 32 von der Fabel des Herrn Jilleau die Rede ist, dann S. 84 von der „Wahrheit des zu Bourgfontaine gehaltenen Konziliums“, von der dort ein Kaplan sagt (das Buch berichtet über angebliche Gespräche): „Es ist die jansenistische Teufelsgeißel, mit deren Ablegung ich mich getraue alle Jansenisten aus einer Gesellschaft zu verjagen. Das Buch hat einen zweifachen Nutzen; denn erstens eröffnet es denen Blinden die Augen, daß sie klar und gründlich aus ihren eigenen Büchern die Abscheulichkeit der Jansenisten sehen; zweitens taugt dieses Buch als ein Probierstein, die wahren Katholischen von denen heimlichen Jansenisten zu erkennen. Denn kommt ein wahrer Katholischer über dieses Buch, so lobet er die gründlichen Beweise und danket dem Verfasser, daß er das Gift zum Nutzen des gemeinen Wesens entdeckt habe; lieset es aber ein heimlicher Jansenist, so schreiet er entsetzlich, er rufet um Feuer und Schwert, er verfluchet den Verfasser und möchte gerne dieses Buch aus aller Menschen Händen bringen.“ Gleich darauf erzählt jemand: „Ich fragte, da ich noch ein Jansenist war, einen jansenistischen Doktor, warum noch keiner unserer Gelehrten sich die Mühe gebe, dieses Buch gründlich zu widerlegen, da doch selbes uns den größten Schaden verursacht, indem es mit Entdeckung aller unserer Geheimnisse der Welt unsern Endzweck, den Umsturz nämlich des Christenthums, enthüllet, hiemit aber die Katholischen und Evangelischen, ja die Reformierten, und alle übrigen, welche sich Christen nennen, von unserer Freundschaft abschreckt. Mein Herr, antwortete mir der Doktor, dieses wäre schon längstens geschehen, wenn nicht der Verfasser dieses Buches uns alle Wege zu einer gründ-

lichen Gegenwehr verrennet hätte; denn da er alles aus unseren eigenen Büchern nur gar zu klar beweiset, müßten wir, um ihn zu bestreiten, unsere eigenen Bücher widerlegen. Es hat schon einer der Unserigen wider dieses Buch geschrieben; aber die Widerlegung gerieth so übel, daß sie dem Buche nur mehr Ehre machte. . . . Bleibet uns demnach nichts übrig, als daß wir mit Geld mächtige Männer auf unsere Seite bringen, welche dieses Buch zu drucken, zu lesen, zu haben, anzusehen und zu nennen verbieten.“

Diese Stelle ist auch insofern interessant, als sie zeigt, daß man damals in jesuitischen Kreisen den Namen Jansenist auf alle anwendete, die irgendwie mit den Jesuiten nicht einverstanden waren, sei es auch nur, daß jemand die Anwendung so schlechter Mittel, wie die Fabel von Bourgfontaine, nicht schön fand. Natürlich hießen die Theologen und Juristen, die man sonst als Josephiner zu bezeichnen pflegt, auch die aufgeklärten, zum Rationalismus hinneigenden Geistlichen u. s. w. in diesen Kreisen alle Jansenisten, und so darf man sich nicht wundern über die Schilderung der „Wanderungen des Jansenismus durch die katholischen Länder Europas“ und der „Einführung des Jansenismus in Oesterreich“ am Ende des vorigen Jahrhunderts, welche die Historisch-politischen Blätter im Jahre 1880 brachten.

Nach der Aufhebung des Jesuitenordens ließen sich die Ex-Jesuiten die Verbreitung des Buches von Sauvage angelegen sein. F. X. Feller besorgte 1787 eine neue französische Ausgabe, in der auch die Gegenschrift gegen Clémencet abgedruckt ist.¹⁾ In dem Vorwort, das er der Ausgabe bei-

¹⁾ Auf dem Titelblatte steht: Paris, chez les libraires associés, nach de Backer in anderen Exemplaren Paris et Liège. Das Buch ist allem Anscheine nach zu Vüttich gedruckt und sicher von Feller heraus-

fügte, sagt er (I, 10) von Filleau: „Dieser Jurist war entweder ein Prophet in der eigentlichen Bedeutung des Wortes, der in der speziellsten und sichersten Weise in der Zukunft las, oder seine Denunziation bezog sich auf eine wirkliche Thatsache, die ihm sehr genau bekannt war.“¹⁾

1789 erschien zu Brüssel eine holländische Übersetzung, 1793 (zu Augsburg) eine deutsche und eine polnische von Raphael Skrzyncki. Eine spanische von Peter Xaver Casseda wurde nicht gedruckt.²⁾ Eine italienische Übersetzung von Anton Maria Ambrogio war schon 1765 zu Rom, in zweiter Auflage 1771 zu Lucca erschienen, die dritte Auflage Assisi 1787; sie wurde 1787 in Toscana verboten, aber 1799 und 1800 zu

gegeben. Er hat ein Avis beigelegt (I, 9—16), worin er S. 11 flunkert, die Jansenisten hätten alle Ausgaben, von denen sie Kenntniß erhalten, aufgekauft und darum habe er, obgleich in den letzten Jahren viele Ausgaben in allen Sprachen erschienen seien, namentlich in der Stadt, wo er wohne, sich nur mit Mühe ein Exemplar verschafft. S. 14 sagt er, der Wiederabdruck sei besonders interessant für die Niederlande, wo der Jansenismus sich eben jetzt (unter Joseph II.) „auf den Trümmern der katholischen Religion zu erheben suche“. Am Schluß (II, 253—294) ist die oben erwähnte Lettre gegen Clémencet abgedruckt und S. 300 die Augsburger Approbation der lateinischen Ausgabe.

¹⁾ Dieser Witz ist auch später mitunter wiederholt worden. Abbé Maynard (St. Vincent II, 222) sagt: man könne nicht annehmen, daß Filleau von dem Geistlichen, dem er seine Information verdankte, belogen worden sei. „Dieser Geistliche wäre vielmehr ein Prophet als ein Lügner gewesen; denn er hätte zu einer Zeit, wo die Sekte noch nicht existierte, alles vorherverkündigt, was sie später that oder versuchte.“ Eine ähnliche Stelle führt Gusta (s. u.) Lega IV, XII aus der italienischen Schrift *La Cabala de' moderni filosofanti* an.

²⁾ Hidalgo. Diccionario I, 295 verzeichnet eine andere Ausgabe: *Bourg-Fontaine ó sea el jansenismo descubierto*. Trad. del frances por D. F. C. C. P., dedicado al . . . J. Dom. Costa y Borrás, obispo de Barcelona, revisado por D. J. Ricard. Lerida 1855. 2 vol. 8.

Venedig (f. u.) und 1852 nochmals zu Monza gedruckt.¹⁾ In Italien verbreitete man das Buch besonders eifrig, weil ja auch die theologischen und kirchlichen Reformbestrebungen, deren Mittelpunkt die theologische Fakultät zu Pavia und der Bischof Scipio Ricci von Pistoja waren, als Jansenismus bezeichnet wurden. Alfons Liguori schrieb 7. Januar 1766 an den Drotorianer Mik. Savio zu Palermo: „Es ist ein Buch (*La realtà ecc.*) erschienen, worin die Absicht der Jansenisten gezeigt wird, die ganze Kirche zu zerstören. Es ist ein großes Buch, weil es alles mit authentischen Schriften erweist. Verschaffen Sie sich das Buch und lesen Sie es. Sie können leicht von den Patres Jesuiten Näheres erfahren. Mir ist es geschenkt worden.“²⁾

Diese Identifizierung der damaligen Reformbestrebungen mit dem Jansenismus liegt denn auch einer Nachbildung des Buches von Sauvage zu Grunde, die der Ex-Jesuit Francesco Gusta 1795 zu Assisi drucken ließ unter dem Titel: *L'antico progetto di Burgo Fontana dai moderni Giansenisti continuato e compito* (Das alte Projekt von Bourgfontaine von den heutigen Jansenisten fortgesetzt und vollendet). In dem von J. Marchetti zu Rom herausgegebenen *Giornale ecclesiastico* (1796, 49) heißt es darüber: „Mag zu Bourgfontaine eine Versammlung, deren letztes Ziel die Zerstörung der geoffenbarten Religion und die Ersetzung derselben durch den reinen Deismus oder vielmehr Fatalismus gewesen sein soll, gehalten

¹⁾ Die erste Ausgabe erschien s. l. et a., zu Rom nach de Backer, 1765 nach dem Briefe von Liguori, die zweite zu Colonia, d. i. nach de Backer zu Lucca. — Die zu Monza 1852 erschienene Ausgabe wird als vierte bezeichnet; die von Gusta besorgte (f. u.) ist also nicht mitgerechnet.

²⁾ *Lettere. Corrispondenza speciale*, 1887, p. 275.

worden sein oder nicht, gewisse Bücher, die seit jener Zeit gedruckt worden sind, dienen dazu, jene Ziele zu verwirklichen,“ und nach einer kurzen Refapitulation der Beweisführung Sauvages: „Seit 1760 hat man nicht nur daran gedacht, dieselben Bestrebungen zu erneuern, sondern ist weit darüber hinausgegangen. Die 85 Sätze der Synode von Pistoja, die in der Bulle *Auctorem fidei* verdammt worden sind (diese Bulle ist in dem Buche von Gusta in italienischer Übersetzung abgedruckt), führen zu dem Ziele, welches die älteren [von Sauvage besprochenen] Bücher anstreben. Jene Synode ist der authentischste Codex der Sekte, der ohne die vielen Befürchtungen veröffentlicht worden ist, denen die Herausgeber der früheren Codices der Partei unterworfen waren, ein Codex, der die kirchliche Gewalt zur Sklavin macht, den äußeren Kultus vernichtet und die kirchliche und politische Anarchie aufrichtet. . . . Pietro Tamburini sagt: seit der französischen Revolution wurden Jansenisten, Freimaurer, Jakobiner, Atheisten als gleichbedeutende Bezeichnungen gebraucht; Gusta fügt bei: nicht mit Unrecht.“¹⁾

Eine andere Nachbildung des Buches von Sauvage von dem oben erwähnten Ambrogio war schon 1791 ohne Angabe des Druckortes erschienen unter dem Titel: *Realtà del progetto filosofico, anarchia e deismo* (Wirklichkeit des philosophischen Projektes, Anarchie und Deismus). Von 1799 an wurde in Venedig eine Sammlung von Schriften über dieses

¹⁾ Der Ex-Jesuit G. B. Volgeni schrieb: *Problema se i Giansenisti siano Giacobini*, Rom 1794. Gusta hatte schon 1793 zu Assisi drucken lassen: *Memorie della rivoluzione francese tanto politica che ecclesiastica e della gran parte, che vi hanno avuto i Giansenisti*. Die zweite Ausgabe erschien 1797 unter dem Titel *Dell' influenza de Giansenisti nella rivoluzione di Francia*; vgl. *Giorn eccl.* 1797, 181, 1797, 148.

Thema gedruckt mit dem Gesamttitel: *La lega filosofica del secolo 18. u. f. w.* (Der philosophische Bund des 18. Jahrhunderts gegen die Religion und die öffentliche Sicherheit, enthüllt und widerlegt von ausgezeichneten katholischen Schriftstellern in einer Reihe von klassischen Werken). Die vier ersten Bände dieser Sammlung sind die von Gusta besorgte „erste Venetianische Ausgabe“ des Buches von Ambrogio¹⁾ und das Buch von Gusta.

Ein drittes italienisches Buch aus dieser Zeit ist *La lega della teologia moderna colla filosofia ai danni della chiesa di Gesù Cristo* (Der Bund der modernen Theologie mit der Philosophie zum Schaden der Kirche Jesu Christi), 1787 von dem Ex-Jesuiten Rocco Bonola herausgegeben. Auf dieses Buch machte Pius VI. die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg, die Unterzeichner der Emser Puntation, aufmerksam in dem Breve vom Jahre 1789: „Ihr müßt euch sorgfältig hüten vor dem Betrüge derjenigen, die den Primat mit volltönenden Worten anerkennen, aber thatsächlich leugnen und fast auf nichts reduzieren. Dieses hinterlistige Treiben ist gut aufgedeckt in dem jüngst erschienenen Buche *La lega etc.*, welches ihr vollständig lesen müßt.“ Ob die vier Erzbischöfe das Buch gelesen und beherzigt haben, weiß ich nicht. Sonst ist es jedenfalls wenig beachtet worden, obschon die Augsburger Ex-Jesuiten 1791 eine deutsche Übersetzung herausgaben²⁾ und 1825 auch eine französische Über-

¹⁾ In der Vorrede zum ersten Bande wird die Vermutung ausgesprochen, die Thatsache, daß Exemplare der drei ersten Auflagen selten seien, möge darin ihren Grund haben, daß die Jansenisten sie aufgekauft und verbrannt hätten. I, 261 ist der Hirtenbrief des Bischofs von Montpellier (s. o. S. 145) beigelegt, III, 237 die Schrift gegen Clementet (s. o. S. 153).

²⁾ Allianz der neuen Theologen mit der Philosophie wider die

setzung erschien. Jedenfalls war es ganz in Vergessenheit geraten, als die römischen *Analecta Juris Pontificii* im Jahre 1868 (im 84. Hefte, 10. Serie S. 1) einen ausführlichen Auszug daraus brachten. Dadurch ist der Bischof Konrad Martin von Baderborn veranlaßt worden, 1870 eine deutsche Bearbeitung zu veröffentlichen unter dem Titel: „Nuch eine Enthüllung oder ein altes Buch gegen die neuen Irrungen“. Unter den neuen Irrungen versteht er, wie er S. 11 jagt, „das ärgerliche und wüste Treiben unserer sogenannten Protestkatholiken“, die „durch den Mund ihrer Führer ihre geistige Verwandtschaft mit den Jansenisten öffentlich dokumentiert hätten“. Die Schrift von Martin hat trotz des Aufhebens, das die Historisch-politischen Blätter (Band 87 S. 406) davon machten, selbst in den Kreisen, in denen man sonst die Erzeugnisse seiner Schreibseligkeit zu bewundern oder doch zu loben pflegte, keinen sonderlichen Anklang gefunden.¹⁾ Das Original

Kirche Jesu Christi. . . Aus dem Wälischen übersetzt (im 8. Bande der Neuesten Sammlung jener Schriften, die von einigen Jahren her über verschiedene wichtige Gegenstände zur Steuer der Wahrheit im Druck erschienen sind). Vgl. N. D. Bibl. 107, 377. — Hidalgo, *Diccionario* 3, 409 verzeichnet *La liga de la teologia moderna con la filosofia in danno de la Iglesia de I. C. descubierta en una carta de un parroco de ciudad á un parroco de aldéa . . . con un dialogo en verso entre un jansenista y un empio.* Madr. 1841, 8.

¹⁾ Der Biograph Martins, Chr. Stamm, Dr. Conrad Martin (1892), I, 323 spricht von der „freundigen und begeisterten Aufnahme, welche die Schrift bei den edel denkenden Katholiken fand“, und von der „Erregung, welche sie im gegnerischen Lager hervorrief“, weiß aber zur Begründung dieser Behauptung nichts anderes anzuführen, als daß der alte Dompropst Allioli zu Augsburg, dem Martin ohne Zweifel als seinem früheren Lehrer seine Schrift zugesandt hatte, an ihn schrieb: „Wir alle hier sind hoch erfreut über diesen den Neuprotestanten vorgehaltenen Spiegel und bewundern die alles leitende göttliche Vorsehung, die in der vor beinahe hundert Jahren veröffentlichten Schrift nicht nur

ist auch eine ziemlich stümperhafte Nachahmung der Fabel von Bourgfontaine, eine Schilderung von Beratungen zwischen Jansenisten und Philosophen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, die der Verfasser selbst nicht für einen historischen Roman ausgibt und für die selbst Martin nur eine „innere Wahrheit“ beansprucht. Die Sache ist so wenig geistvoll und pikant behandelt, daß es sehr begreiflich ist, wenn diese Version der alten Fabel geringe Verbreitung gefunden hat und bald vergessen worden ist. Es ist die reine Rodomontade, und wie wir gesehen haben, nicht einmal eine originelle Rodomontade (s. S. 159. 162), wenn die römische Zeitschrift und Martin sagen: die italienische Schrift sei von den Jansenisten, die sie nicht hätten widerlegen können, bald nach ihrem Erscheinen unterdrückt und in fast allen Exemplaren bei Seite geschafft worden und die 1825 erschienene französische Übersetzung habe fast das gleiche Geschick gehabt. Offenbar ist mit der Schrift trotz der päpstlichen Belobung weder in Italien noch in Frankreich ein Geschäft zu machen gewesen; sonst würden die Jesuiten, wenn die Jansenisten die erste Auflage unterdrückt hätten, eine zweite veranstaltet haben. Oder sind vielleicht an der geringen Verbreitung der Martin'schen Schrift auch die Jansenisten bzw. die „Protestkatholiken“ Schuld?

P. Bauer hat in seinem Artikel von diesen letzten italienischen Ausläufern der Fabel von Bourgfontaine und von Bischof Martins Versuch, den allerletzten nach Deutschland zu

ein Bild der damaligen Neologen, sondern auch eine Prophezeiung auf das Gebaren der heutigen erscheinen ließ“ Der Lit. Handw. 1871, 510 versichert: die italienische Schrift sei sowohl in der Originalausgabe von 1787 wie in der späteren französischen Übersetzung „von den Jansenisten bald völlig unterdrückt“ und „fast Wort für Wort lasse sich alles, womit der geistvolle Verfasser die Jansenisten seiner Tage geißele, auf unsere heutigen Jansenisten anwenden.“

verpflanzen, gar keine Notiz genommen. Die ursprüngliche Fabel hat in Deutschland in unserem Jahrhundert meines Wissens zuerst der spätere Kardinal Reisch, damals Rektor der Propaganda, in einer 1835 anonym veröffentlichten Schrift ¹⁾ wieder in Erinnerung gebracht: „Wer kennt nicht die so berühmt gewordene Jansenisten-Verschwörung von Bourgfontaine vom Jahre 1621? . . . Vgl. Beweise von der Wirklichkeit der Zusammenkunft von Bourgfontaine. Hieraus kann man am besten ersehen, daß die Jansenisten stets die Verschworenen gegen Thron und Altar waren.“ ²⁾

In der 1872 in zweiter Auflage erschienenen anonymen Schrift des P. G. Schneemann, „Der Jesuitenorden, seine Gesetze, Werke und Geheimnisse“ wird S. 128 der Bericht von Filleau erwähnt mit dem Bemerkten: „Man mag von dieser Konferenz denken, was man will, eines ist sicher, daß thatsächlich der Jansenismus in Frankreich am meisten den Unglauben, mit dem er sich schließlich unverholen verbündete, sowie die Unterdrückung des christlichen Kultus vorbereitet hat.“

¹⁾ Was haben wir von den Reformatoren zu Offenburg, St. Gallen und andern religiösen Stimmführern des katholischen Deutschlands unserer Tage zu halten? Mainz 1835, S. 88.

²⁾ Daß Abbé Mahnard, St. Vincent de Paul, Paris 1860, II, 220 Filleaus Bericht als zuverlässig behandelt, wurde bereits S. 59 erwähnt. — Fr. Stanonik, Professor in Graz, Dionysius Petavius, Graz 1876, S. 94 sagt: „Alle diese Äußerungen (von Saint-Cyran) lassen vermuten, daß ein so weit verzweigtes Gestrüpp von häretischen Behauptungen auch tiefe und weitgreifende Wurzeln haben müsse; hiermit stimmen viele Aufkänge im Augustinus des Jansenius und in Arnaulds Schrift über die öftere Kommunion überein,“ und zitiert zu diesen Sätzen die Veritas consilii, Rapin, Hist. du Jans. 166 ff., Stimmen aus Maria-Laach 1873, I, 266. S. 96 nennt er Simon Vigor „auch einen der zu Bourgfontaine versammelt gewesen“.

Im folgenden Jahre behandelte P. Bauer die Sache ausführlich in den Stimmen aus Maria-Laach.¹⁾ Er sagt unter anderem: „Gelehrtenversammlung²⁾ von Bourgfontaine. Mit dieser Überschrift befinden wir uns vor einer Thatsache, die von den Anhängern der Jansenistenekte vertuscht und auch gänzlich in Abrede gestellt worden ist und wegen ihrer Unbequemlichkeit auch heute noch von den Schriftstellern kirchlich-liberaler Richtung als Fabel behandelt zu werden pflegt. Daß aber im Jahre 1621 eine Besprechung und eine eigentliche Verschwörung gegen die Kirche unter den nachmaligen Häuptionern des Jansenismus stattgefunden hat, läßt sich gegen die starken Beweise, die man dafür besitzt, nicht mehr in Abrede stellen. Dagegen ist der Plan des Feldzugs gegen die Kirche, der dort verabredet worden sein soll, nicht mit derselben Sicherheit gegen jeden Zweifel erhaben. Am meisten hat die Ungeheuerlichkeit des Projektes in einer so frühen Zeit Bedenken erregt. . . . Es war natürlich, daß die Jansenistenhäupter das Vorhandensein eines solchen Planes in Abrede stellten; daher ist es nicht auffallend, wenn der ‚große Anton Arnauld‘ die Geschichte von Bourgfontaine einen teuflischen Roman nennt; aber auffallend ist, daß kein Versuch einer Widerlegung gemacht wurde, da doch Gillesau seine Erzählung wenigstens mit Wahrscheinlichkeitsgründen erhärtet hatte.“

Die Weise, wie er in seinem späteren Artikel im Kirchenlexikon (s. o. S. 120) die Sache behandelt, ist echt jesuitisch. Er behauptet weder, die Geschichte sei wahr, noch, sie sei erlogen. Er führt Gründe für die eine und für die andere Ansicht an, ohne sich für eine derselben bestimmt zu entscheiden. Hätte er dieses

¹⁾ Vierter Band, 1873, S. 266.

²⁾ Die Bezeichnung scheint gewählt zu sein, um an die Münchener Gelehrtenversammlung von 1862 zu erinnern.

thun wollen, so hätte er nicht wohl anders entscheiden können als: die Sache sei Erfindung. Das würde aber den Jesuiten, welche die Sache erfunden und hartnäckig festgehalten haben, nicht zur Ehre gereichen. Darum stellt P. Bauer beide Ansichten als probabel dar. Mit einer Ansicht aber, die noch probabel, wenn auch nur tenuiter probabilis ist, kann ein Jesuit schon viel machen. Es würde mich gar nicht wundern, habe ich 1884 gesagt, nächstens irgendwo eine Hinweisung auf die Verschwörung von Bourgsfontaine zu lesen, mit der Bemerkung: daß man nicht mit Bestimmtheit behaupten könne, die Sache sei erwiesenermaßen eine jesuitische Erfindung, zeige der betreffende Artikel in dem von Professor Kaulen in Verbindung mit den angesehensten katholischen Gelehrten Deutschlands herausgegebene Kirchenlexikon. Einigermassen hat sich diese Erwartung bereits erfüllt.

Nach P. Bauer ist die Sache am ausführlichsten behandelt worden von dem Professor Bernard Jungmann in Löwen, einem Bruder des Jesuiten Joseph Jungmann, in dem 7. Bande seiner *Dissertationes selectae in historiam ecclesiasticam* (Regensburg 1887) S. 226—232. Der Rezensent des Bandes im Lit. Handweiser (1887, 739), Prof. Peters in Luxemburg, sagt mit Recht, „der Bericht von Filleau und Sauvage“ werde darin „als unhistorisch nachgewiesen.“¹⁾ In den Stimmen aus Maria-Laach von 1887 (33, 416) berichtet P. D. Rattinger ganz kurz: „In der Frage von der

¹⁾ Auch zwei Schüler des Prof. Jungmann sind bei ihren Studien zu dem Ergebnisse gekommen, daß das Projekt, wie es P. Sauvage erzähle, nie stattgefunden habe. So wird ohne nähere Mitteilungen angegeben in dem Hefchen von G. d'Hoore, Rapport sur les travaux du Séminaire d'histoire ecclésiastique (zu Löwen) pendant l'année 1890-1891, Löwen 1891, S. 17.

Gelehrtenversammlung respektive dem Komplott von Bourgfontaine (1621) meint Jungmann, dasselbe verneinen zu müssen. P. Bauer war bekanntlich anderer Ansicht; s. 4, 266.“ Also sind auch jetzt noch beide Ansichten probabel! ¹⁾

¹⁾ P. H. Hurter sagt in der 1893 erschienenen zweiten Auflage des zweiten Bandes seines Nomenclator S. 446: Sauvage habe die Wahrheit des Berichtes von Jilleau durch die Thatfachen zu erweisen versucht. „Es kann nicht geleugnet werden, daß er geistreich und sorgfältig beweist, daß alle späteren Ereignisse sich genau so zugetragen haben, als wenn ein überlegter Plan der Art vorausgegangen wäre und daß darum aus der Voraussetzung eines solchen Planes die Ereignisse sehr gut erklärt werden können. Aber diese wunderbare Zusammenstimmung der Thatfachen genügt nicht, die Thatfächlichkeit des Planes zu erweisen. Daß dieser in der That erdichtet sei, wird nach einer genauen Untersuchung der Archive und Urkunden behauptet in Hoore's Rapport“. (Jungmann wird nicht erwähnt.) S. 1336 desselben Bandes heißt es: „Sauvage sucht in seinem Werke, die Geschichte zur Führerin und Lehrerin nehmend, vielleicht mehr scharfsinnig als gründlich, die Wahrheit des sechs Häuptern der janzenistischen Sekte zugeschriebenen Planes, die christliche Religion zu zerstören und an ihre Stelle den Deismus zu setzen, zu erweisen, da alle Thatfachen so zusammenzuhängen scheinen, wie die Ausführung eines Werkes mit der Idee und dem Plane desselben.“

IV.

Der falsche Arnauld.

Eine Illustration des Satzes: Der Zweck heiligt die Mittel.

Eine Geschichte, die den Jesuiten ebensowenig zur Ehre gereicht, für sie aber ebenso charakteristisch ist, wie die Fabel von Bourgfontaine, ist die Geschichte, die unter dem Namen der Geschichte des falschen Arnauld oder der Betrügerei in Douai, la fourberie de Douai, gegen Ende des 17. Jahrhunderts viel besprochen wurde.¹⁾

¹⁾ Die darüber erschienenen Schriften werden ziemlich vollständig verzeichnet bei de Backer unter dem Worte Wandripont. Ich habe hauptsächlich folgende benutzt: Le faux Arnauld ou recueil de tous les écrits publiez contre la Fourberie de Douay . . ., 1693 (der Quartband enthält 14 Schriften, jede besonders paginiert; die Angabe von Querard, er sei von Adrien Delcourt, seit 1692 Professor zu Douay, herausgegeben, ist falsch, da Delcourt ein entschiedener Gegner der „Jansenisten“ war; die Angabe der Biographie nationale de Belgique 5, 350, Philipp Rivette, 1691 als Professor zu Douai abgesetzt, sei der Herausgeber, kann richtig sein); Mémoires importants pour servir à l'histoire de la faculté de théologie de Douay, 1695; Oeuvres de M. A. Arnauld, besonders vol. 31, XXIV und 417, und daneben die anonyme Schrift des Jesuiten J. Ph. Lallemand; Le véritable esprit des disciples de S. Augustin, Brux. 1705, und die gleichfalls anonymen Mémoires chronologiques et dogmatiques des Jesuiten Hyacinth Robillard d'Uvrigny, (Paris) 1720 (s. v. S. 108), — von den neueren Darstellungen besonders die von Abbé Guettée, Histoire de l'Eglise de France, Paris 1856, vol. 11, 129, und Histoire des Jésuites, Paris 1859, 3, 21.

Donai stand damals unter französischer Herrschaft. Die dortige Universität hatte viel von ihrer früheren Bedeutung verloren. Unter den Professoren der Theologie war keiner hervorragend. Einige derselben galten als Jansenisten, während andere mehr oder weniger eifrige Anhänger der Jesuiten waren.¹⁾ Im Juni 1690 hielt ein Jesuit Beeckmann bei einem akademischen Akte eine Rede gegen die Jansenisten, bald darauf bei einer ähnlichen Veranlassung ein junger Professor der Philosophie, P. de Ligny, eine Gegenrede. Vierzehn Tage später erhielt dieser einen freundlichen Brief, der Antoine A. unterzeichnet war und von dem er annehmen mußte, daß er von Antoine Arnould geschrieben sei, der damals in der Verborgenheit zu Brüssel lebte. Ligny kannte diesen persönlich nicht, war aber hoch erfreut, von dem berühmten alten Theologen, den er und seine Freunde hoch verehrten, einen so freundlichen Brief zu erhalten, und beeilte sich, denselben unter der ihm angegebenen Adresse zu beantworten. Er erhielt darauf vor und nach 16 oder 17 Antoine A. unterzeichnete Briefe und schrieb ebensoviele Antworten, die er der erhaltenen Weisung gemäß anfangs an Herrn Bertelo, Priester, rue d'Avré zu Mons, dann an Herrn Billekens, Baccalaureus der Theologie, rue S. Antoine zu Brüssel adressierte und in Couverts mit der Adresse „an Herrn Abbé Boubair, rue de Mons zu Valenciennes“ einschloß. In den nächsten Monaten wurden in ähnlicher Weise etwa zwanzig Briefe zwischen Antoine A. und mehreren Bekannten Lignys gewechselt, die zum Teil Professoren zu Donai oder im Seminar zu Tournai, zum Teil Pfarrer in der Diözese Tournai waren.²⁾ Acht oder neun erhielt Jacques Gilbert, der früher Professor der Theologie

¹⁾ Mémoires importants p. 22.

²⁾ Die meisten Briefe sind abgedruckt in Le faux Arnould.

und Kanzler der Universität zu Douai gewesen war, — er hatte im Auftrage des Bischofs de Choiseul von Tournai dort über die vier Artikel von 1682 gelesen, — der aber 1688 auf Betreiben der Jesuiten von dort entfernt worden war und jetzt zu St. Quentin lebte.¹⁾ Dieser Gilbert hat schließlich Arnauld, den er für den Absender der mit Antoine A. unterzeichneten Briefe halten mußte, sein Gewissensrat zu werden, und schickte ihm, da dieses bewilligt wurde, eine sechs Bogen lange Selbstbiographie, die man als eine Art von brieflicher Beichte bezeichnen kann.²⁾ Keiner dieser Männer stand sonst in persönlichen Beziehungen zu Arnauld; sie scheinen auch nicht miteinander über ihren vermeintlichen Briefwechsel mit ihm gesprochen zu haben: so erklärt es sich einigermaßen, daß ihnen nicht der Gedanke kam, sie möchten dupirt worden sein.

Im Verlaufe der Korrespondenz schrieb Antoine A. an

1) Beglaubigte Abschriften des Festes, welches er 1686 als *Traité de la grâce* diktiert hatte, wurden nach Paris geschickt, auf Befehl des Königs durch den Erzbischof Harlay einigen Professoren der Sorbonne und des Collège de Navarre übergeben und von diesen 28. Januar 1687 als jansenistisch zensuriert, worauf Gilbert abgesetzt wurde. Der *Traité* wurde dann auch von dem Bischof von Arras als jansenistisch zensuriert. Lallemand p. 206. Ausführlich spricht darüber Arnauld 35, 76. Vgl. *Causa Quesnelliana* p. 42. Ein Brief von Gilbert, worin er über die acht Briefe, die er von dem falschen Arnauld erhalten hatte und über seine Antworten ausführlich berichtet, steht in den *Mémoires importants* p. 72. Er lieferte dem falschen Arnauld auch ein Manuskript ab, welches den Titel hatte: *Le petit refuge des âmes craintives et affligées, par le R. P. Hautain de la C. de J.*, von dem er p. 72 sagt: *Tout ce qu'on avait objecté de plus horrible à la Compagnie contre la morale et au sujet de quelques dogmes de notre religion, se trouvait enseigné si formellement et si clairement, qu'il n'y avait aucun lieu de tour ou détour à y donner; en effet, c'était un précis le plus accompli qu'on pouvait souhaiter et attendre de ces gens là.*

2) Arnauld 31, 424.

Ligny, ein heiliger Bischof in Frankreich, — Ligny mußte nach den gegebenen Andeutungen an den Kardinal Le Camus, Bischof von Grenoble, denken, — wolle ihn auf seine Empfehlung als Professor in seinem Seminar anstellen. Ligny erklärte sich bereit, die Stelle anzunehmen, erwarb sich den Lizentiatengrad und übersandte Antoine A. für den Bischof eine Art von Glaubensbekenntnis, zu welchem ihm ein Entwurf vorgelegt wurde, und verschiedene vertrauliche Mitteilungen. Darauf teilte ihm Antoine A. mit, ein mit ihm befreundeter Offizier werde demnächst nach der Diözese des heiligen Bischofs reisen und könne ein Paket von 40—50 Pfund mitnehmen; Ligny möge diese Gelegenheit benutzen, seine seltensten Bücher und seine Briefe und Papiere vorauszuschicken; er möge das Paket zu einer bestimmten Stunde in einer Herberge zu Valenciennes an einen Diener abgeben lassen, der sich Antoine Dubois nennen und durch ein Billet mit den Worten: Non nobis, Domine, non nobis, sed nomini tuo da gloriam legitimieren werde. Ligny gab seine Bücher und Papiere ab und erhielt nach einigen Wochen die Mitteilung, das Paket sei richtig an seinem Bestimmungsorte angekommen. Im Mai erhielt Ligny dann die Weisung, nach Paris zu reisen und dort bei den Oratorianern mit Antoine A. zusammenzutreffen; falls er diesen dort nicht treffe, solle er über Toulouse nach Carcassone reisen und sich dort bei dem Domdekan melden; die Reisekosten würden ihm ersetzt werden.¹⁾ Ligny reiste Ende Mai 200 Lienes weit nach Carcassone; er traf Antoine A. weder zu Paris noch zu Carcassone.

¹⁾ Dieser Brief ist abgedruckt bei Arnauld 31, 469. A. A. sagt darin, er werde in den Niederlanden Abbé de Sainte-Croix genannt, zu Paris Abbé de Puilaurent, zu Toulouse, Carcassone u. s. w. Abbé de Valle-Dieu. Arnauld 31, 425.

Er überreichte dem dortigen Domdekan folgendes Empfehlungsschreiben: „Dieses ist der Geistliche, der aus so weiter Ferne kommt, um in die Dienste unseres heiligen Prälaten zu treten. Um einen Mann von seinem Verdienst, seiner Tugend und seiner Gelehrsamkeit zu finden, wäre es nicht zu viel, bis ans Ende der Welt zu gehen. Er ist ein entschiedener Feind der Jesuiten; er ist so reformiert, wie man es sein kann; die fünf Sätze des Janfenius machen ihm keine Beschwerde und er weiß, daß dieser heilige Prälat durch eine Kabale verdammt worden ist; mit einem Worte, er ist ein Mann, der die Neuerungen der Casuisten verabscheut und der fähig ist, eine ganze Diözese mit den Gesinnungen zu erfüllen, womit Herr Pavillon seligen und heiligen Andenkens sie erfüllt hat, die aber durch die Verfolgungen einiger Laristen abgeschwächt worden sind. Geben Sie ihm ein Logis in Ihrer Wohnung und so viel Geld als er bedarf und haben Sie die Güte, mir seine Ankunft zu melden. Ich werde ihn in einem Wagen abholen und Sie bitten, uns zu begleiten. Monseigneur erwartet ihn mit Ungeduld. Sainte Croix.“¹⁾ Ligny erfuhr zu seinem Erstaunen, daß der Domdekan von der ganzen Sache nichts wußte und einen Abbé Sainte-Croix gar nicht kannte. Er reiste also nach Douai zurück.²⁾

Im Juni 1691 erhielt der Kanonikus Malpairo zu Douai, der schon fünf Briefe von Antoine M. erhalten hatte, von ihm folgendes Schreiben: „Nach dem Unglück, welches mich eben betroffen hat, kann mir nichts angenehmer sein als der Tod. Glücklich und hundertmal glücklich würde ich in

¹⁾ d'Avrigny 3, 363.

²⁾ In der Sammlung *Le faux Arnauld* steht *Lettre de Mr. de Ligny à un de ses amis, où ce Professeur fait le recit de son voiage de Carcassonne et de ses autres aventures*, 23 S.

meinem Elend sein, wenn dieses Unglück mich allein anginge und nicht auch alle lieben und vertrauten Freunde zu Douai in eine unausbleibliche Verlegenheit verwickelte. Ein elender Bedienter, der ungetreueste aller Menschen, hat mir alle meine Papiere, alle meine Briefe und einen Teil meiner Bücher gestohlen. Da dieser Raub ihm nur dazu dienen kann, meine Korrespondenzen zu verraten und damit sein Glück zu machen, so zweifle ich nicht daran, daß er nach dem Hofe [zu Paris] gereist ist und dort gut aufgenommen werden wird, weil er das Geheimniß aller meiner Verbindungen bei sich hat. Ich werde sicher diesen Schlag nicht überleben, und von allen Prüfungen, die ich erlebt habe, ist dieses die schmerzlichste und niederdrückendste. Trösten Sie mich, mein Herr, oder vielmehr trösten Sie sich, da Sie einen großen Anteil an der Verfolgung haben werden, die sich jetzt erheben wird. Ich bin nicht fähig, Ihnen einen Rat zu geben, so unruhig und niedergedrückt bin ich. Benachrichtigen Sie von diesem Verrat die Professoren Salen und Rivette und Herrn Gilbert; ich bin nicht im stande, diese Pflicht zu erfüllen. Sie werden bald von meinem Tode hören. Ich bitte Sie, für mich zu beten, und wenn ich die unschuldige Ursache ihres Unglückes gewesen bin, will ich mich bemühen, mich für Ihre Freundschaft und für die Dienste, die Sie der gemeinsamen Sache geleistet haben, in wirksamere Weise im Himmel dankbar zu erweisen.“ Der Brief schließt mit den Worten: „Vorsehung meines Gottes, wie unerforschlich bist du! Ich kann vor Traurigkeit nicht weiter schreiben. Ich bin untröstlich Ihr Antoine A.“¹⁾

Obgleich Antoine A. erklärt, er könne seinen Freunden keinen Rat erteilen, riet er ihnen doch, sich zurückzuziehen, bis

¹⁾ Abgedruckt bei Arnould 31, 428.

man sicher wisse, ob der Dieb wirklich nach Paris gereist sei. Malpaix antwortete: er und seine Freunde hielten sich für unschuldig und hofften, man werde sie nicht ungehört verdammen und es werde ihnen möglich sein, dem Könige zu beweisen, daß er keine treueren Unterthanen habe als sie. Antoine A. schrieb am 18. oder 19. Juni nochmals: „Es ist geschehen: was nur eine Vermutung war, ist jetzt ganz sicher. Der Glende hat, um sein Glück zu machen, seinen Herrn verraten, der ihn mit Wohlthaten überhäuft hat. Ich muß unter einer unglücklichen Konstellation geboren sein, deren böser Einfluß mich bis jetzt verfolgt hat, daß ich mich so eine Beute meiner Feinde werden sehe. Ich vergehe mehr als ich lebe. Ich liege beständig zu Bett, so kräftig ich auch vorher in meinem hohen Alter war. . . . Zwei Geistliche in Grenoble und der Pfarrer einer großen Gemeinde bei Bordeaux sind verhaftet. Wie es heißt, findet man schreckliche Dinge in ihrem Verkehr mit mir. Unter diesen Umständen beschwöre ich Sie, die Trümmer der guten Partei zu retten und für einen Monat oder etwas länger ein Asyl aufzusuchen, bis man ein Mittel findet, den Sturm zu beschwören. Es ist unangenehm, in flagranti gefaßt zu werden.“¹⁾

Die Herren zu Douai folgten dem Räte, zu fliehen, nicht. Nun erschien Ende Juni zu Douai eine Lettre a un Docteur de Douay sur les affaires de son université und bald darauf zu Paris eine verbesserte Ausgabe derselben unter dem Titel *Sécrets du parti de M. Arnauld decouverts depuis peu.*²⁾ Der Verfasser der Lettre sagt: er wolle auf Grund

¹⁾ Arnauld 31, 429.

²⁾ Die Sammlung *Le faux Arnauld* beginnt mit *Le libelle diffamatoire du Faux-Arnauld selon les deux editions fort differentes qui en ont été faites, la I. au mois de Juin 1691 sous ce titre*

der Originalpapiere, die ihm „durch eine geheime Fügung der Vorsehung in die Hände gefallen seien“, die unseligen Pläne enthüllen, die von einigen Professoren zu Douai gegen die Religion entworfen seien, „den Plan, eine neue Kirche auf den Trümmern derjenigen zu gründen, die Christus zu seiner Braut erwählt habe, der *Ecclesia malignantium*, wie der Prophet sagen würde.“¹⁾

Damit kein Zweifel darüber bleibe, wer die Sache arrangiert habe, wurde die Lettre im Jesuitenkolleg zu Douai verkauft und machte der Rektor desselben, P. Bayen, bekannt, die Originale der betreffenden Schriftstücke könnten bei ihm eingesehen werden.²⁾

Das anscheinend kompromittierendste unter diesen Schriftstücken ist noch zu erwähnen. Antoine A. schickte Ligny eine These mit sieben Sätzen über die Gnadenlehre mit der Bemerkung: diese These sei zu Mecheln verteidigt worden; der dortige Erzbischof, Humbert de Precipiano, ein fanatischer Gegner der Jansenisten, verfolge den Geistlichen, der sie verteidigt habe, und die „Gegner des h. Augustinus“ bemühten sich, die Verdammung derselben (in Rom) zu erwirken; um diesen Schlag gegen die Lehre des h. Augustinus abzuwenden, bemühe er sich, möglichst viele Unterschriften für eine Erklärung zusammenzubringen, daß jene Sätze orthodox seien; mehrere französische Bischöfe und Doctoren der Sorbonne, die hervorragendsten Löwener Professoren und die bedeutendsten Männer

Lettre . . ., la II. quelques mois après sous cet autre titre: *Secrets* . . ., 1693. In der Vorrede wird bemerkt: die Lettre sei offenbar von einem Wallonen (P. Wandripont, s. u.) geschrieben, in der Pariser Ausgabe von jemand, der ein besseres Französisch schrieb (P. Le Tellier?), corrigiert worden.

¹⁾ Arnauld 31, 430.

²⁾ Arnauld 31, 451. 454.

von Europa hätten bereits unterschrieben; in Rom gehe nach seinen Informationen alles sehr gut; es fehlten nur noch die Unterschriften aus Douai, um der Wahrheit zum Siege zu verhelfen.¹⁾

Ligny und seine Freunde antworteten, sie könnten die Sätze nicht unbedingt gut heißen und hätten darum Erläuterungen beigefügt, durch welche die Ausdrücke derselben, die zu Mißverständnissen oder Mißdeutungen Anlaß geben könnten, berichtigt würden. Antoine A. sprach sich sehr erfreut über ihre Zustimmung aus, die für die Sache sehr wertvoll sei, fügte aber bei: Die beigefügten Erläuterungen seien nicht gut aufgenommen worden, weil man geglaubt habe, sie wollten den anderen Approbatoren den Text lesen und sie meinten, die Richter, die über die Sätze zu urteilen hätten, seien nicht erleuchtet genug, ihren wahren Sinn zu erkennen; er schicke also eine neue Abschrift der Sätze und bitte sie, diese, die von so vielen mit außerordentlichen Lobsprüchen approbiert worden seien, da es auf die Zustimmung möglichst vieler Theologen ankomme, einfach zu unterschreiben und ihre Unterschriften durch einen Notar beglaubigen zu lassen. Neun Herren ließen sich denn auch dazu herbei.²⁾

Die Sätze sind nie zu Mecheln verteidigt worden und der echte Arnauld hat sie nie gebilligt, vielmehr vieles daran getadelt.³⁾ Sie wurden aber bereits im Juli 1691 von den Jesuiten als Anhang zu einer Schrift über die philosophische

¹⁾ Arnauld 31, 422.

²⁾ Ihre Namen bei Lallemand p. 213, die Sätze mit den Unterschriften im Libelle diffamatoire (in Le faux Arnauld) p. 9. Hier wird p. 23 bemerkt, sie seien im wesentlichen ein Auszug aus dem zensurirten Traktat von Gilbert.

³⁾ Arnauld 31, 423.

Sünde, — wovon in den Sätzen 4 bis 6 gesprochen wird und worüber eben damals Arnauld mit den Jesuiten stritt,¹⁾ — als Ausdruck der Ansichten Arnaulds abgedruckt.²⁾ Die Theologen von Douai ließen darauf sofort die Sätze mit ihren Erläuterungen drucken.³⁾

Arnauld erfuhr erst durch die oben erwähnte Lettre à un Docteur den Mißbrauch, den man mit seinem Namen getrieben hatte. Er veröffentlichte alsbald, im Juli, eine „Klage“ an den Bischof von Arras, zu dessen Diözese Douai gehörte, „gegen die Betrüger, welche länger als ein Jahr unter seinem Namen viele Briefe voll Lügen und Betrügereien an mehrere Theologen zu Douai haben schreiben lassen.“⁴⁾ Als die oben erwähnte Pariser Ausgabe der Lettre à un Docteur erschienen war und die Jesuiten austreuten, die Briefe von Antoine Arnauld rührten wirklich von Arnauld her und der

¹⁾ Index 2, 536. Deutscher Merkur 1892, 164.

²⁾ Arnauld 31, 450.

³⁾ Epistola ad quendam S. Theol. Baccalaureum, continens explicationes theseos ad mentem S. Augustini, de qua libellus, cui titulus: Lettre à un Docteur de Douay etc., ab approbatoribus Duacensibus missas et ab auctore libelli suppressas (von Prof. Hennebel zu Löwen 26. Juli 1691 approbiert), abgedruckt Arnauld 31, 593. — Weitere Erklärungen enthalten Conclusiones theologicae, quibus suam de gratia et libero hominis arbitrio sententiam complectuntur duo Universitatis Duacensis S. Theol. Professores, und Justificatio duorum Universitatis Duacensis Professorum contra atroces calumnias libelli famosi, cui titulus: Lettre à un Docteur de Douay, per eruditissimum D. Phil. Rivette (von vier Löwener Doktoren im August 1691 approbiert). Arnauld 31, 466. 509.

⁴⁾ Plainte de M. Arnauld, Docteur de Sorbonne, à Monseigneur l'Evêque d'Arras, contre les imposteurs, qui, pendant plus d'un an, ont fait écrire sous son nom un grand nombre de lettres à plusieurs theologiens de Douay, pleines de mensonges et de fourberies, abgedruckt Arnauld 31, 417—451.

Verfasser der Klageschrift sei allem Anscheine nach ein falscher Arnauld, ließ Arnauld im September eine zweite „Klage“ folgen, in der er sich direkt an die Jesuiten wendet.¹⁾

Diese Klage beginnt: „Ich wende mich mit den zwei Punkten dieser neuen Klage an Sie, meine hochwürdigen Patres! Es ist nicht mehr nötig, daß ich mich an andere wende. Sie haben so viel Einfluß und Geschicklichkeit, daß Sie immer ein Mittel finden, sich über die Gesetze und die Gerechtigkeit hinauszusetzen. Es bleibt mir also nur übrig, Sie vor den Richterstuhl aller ehrlichen Leute der Welt, die schon so entrüstet sind über die Spitzbüberei des falschen Arnauld, zu zitieren, damit, wenn nichts anderes im stande ist, Sie einzuschüchtern, doch die Furcht vor öffentlicher Infamie Sie zu einer Änderung Ihres Verhaltens nötige. Obgleich die Jesuiten in meiner ersten Klage nicht als die Urheber der fraglichen Spitzbüberei bezeichnet werden, werden Sie doch von aller Welt als solche angesehen. Man zweifelt hierzulande gar nicht daran. Man nennt sogar diejenigen, die hauptsächlich daran Anteil haben. Es wäre auch eine Thorheit, anzunehmen, daß eine Intrigue, die während mehr als eines Jahres mit so viel Ordnung und Heimlichkeit gespielt worden ist, bei der so viel Geschick erforderlich war, um so viele böshafte Briefe zu entwerfen, und die nur von vielen Personen gemeinschaftlich durchgeführt werden konnte, das Werk eines einzelnen sein sollte. Sie würden es selbst bedauern, wenn man im Ernst annehmen wollte, daß

¹⁾ Seconde Plainte de M. Arnauld . . . aux RR. PP. Jésuites sur le bruit qu'ils font courir, que c'est le vrai M. Arnauld qui a écrit les lettres et envoyé la Thèse, et que c'est un faux Arnauld qui a fait la Plainte. et sur la Lettre à un Docteur de Douay etc. reimprimée nouvellement à Paris sous ce titre: Secrets du parti de M. Arnauld découverts depuis peu, abgedruckt Arnauld 31, 453—468.

unter den Molinisten andere als Ihre Patres fähig gewesen sein sollten, eine so delikate und so genial erfundene Rache zur Ausführung zu bringen. . . . Es ist unbestritten, daß der Rektor der Jesuiten zu Douai die Papiere in Händen gehabt und anderen gezeigt hat. Er und der Verfasser der Briefe sind also sicher an dem Komplott beteiligt gewesen. Das ist genug; denn es handelt sich nicht darum, zu wissen, welche einzelnen Patres zu diesem Werke der Finsterniß mitgewirkt haben, wiewohl man sie vielleicht nennen könnte, sondern ob dasselbe von Ihnen geplant und ausgeführt worden ist.“ Am Schlusse heißt es: „Es gibt nur Ein Mittel für Sie, die Ehre Ihrer Gesellschaft zu retten: geben Sie Gott die Ehre und erkennen Sie an, daß alle diejenigen von den Ihrigen, die sich an dieser unseligen Intrigue beteiligt, sehr schlecht gehandelt haben. . . . Es wäre sehr zu wünschen, daß Ihre Oberen sich entschließen könnten, die Kirche durch diesen Akt der Demut und der Gerechtigkeit zu erbauen.“

Der Bischof von Arras, Guy de Sèves de Rochechouart, — derselbe, der 1675 und wieder 1703 so energisch gegen die Jesuitenmoral auftrat,¹⁾ — leitete im Juli 1691 eine Untersuchung gegen die Professoren von Douai und gegen den Rektor der Jesuiten P. Payen ein. Dieser stellte nun die Verbreitung der *Lettre à un Docteur* ein, zeigte auch die Originalpapiere nicht mehr, und als er nach wiederholter Vorladung endlich erschien, erklärte er, er habe die Papiere in Händen gehabt, sie aber jetzt an den königlichen Hof zu Paris geschickt; von wem er sie erhalten habe, verbiete ihm sein Gewissen zu sagen. Der Fortsetzung der Untersuchung in Douai wurde er dadurch entzogen, daß er als Rektor nach Lüttich

¹⁾ Moralsstreitigkeiten S. 66. 292.

verfezt wurde.¹⁾ Das veranlaßte Arnauld ſich im November mit einer dritten Klage an den dortigen Fürſtbischof zu wenden.²⁾ Dieſer nahm ſie freundlich auf, that aber nichts in der Sache.

Die Jeſuiten veröffentlichten nun eine dritte Ausgabe der Lettre à un Docteur mit einem „Avertiſſement über die Klagen des Herrn Arnauld“ und in dieſem einen Brief eines Unbekannten, der erklärt, er ſei kein Jeſuit und er ſei der Verfaſſer der Briefe von Antoine A. und der Lettre à un Docteur; er habe von dem, was er gethan, dem Könige und ſeinen Miniſtern Rechenschaft abgelegt; der König wiſſe, wer er ſei und wo er wohne, und er ſei bereit, ſich öffentlich zu nennen, wenn der König es befehle.³⁾ Das veranlaßte Arnauld zu einer vierten Klage, die er im Dezember 1691 veröffentlichte.⁴⁾ Am Schluſſe derſelben ſagt er: „Nehmen wir an, es ſei wahr, daß Ihr Unbekannter dem Könige und ſeinen Miniſtern über ſein Verhalten Rechenschaft abgelegt habe: ſo bedeutet das nichts anderes, als daß Sie Einfluß genug gehabt haben, zu erwirken, daß der König einen Mann anhörte, der ihm ſeinen Namen nannte und ihm verſicherte, er habe

1) Arnauld 3, 405. 31, 454. 458. 474. 478. 559. 568.

2) Troisième Plainte de M. Arnauld . . . à S. A. Mgr. l'Evêque et Prince de Liège, contre le P. Payen, Recteur du Collège des Jéſuites de Douay, nouvellement réfugié à Liège, pour éviter d'être condamné comme auteur ou complice des fourberies du Faux-Arnauld, abgedruckt Arnauld 31, 471—483.

3) Arnauld 31, XXXIX. 540.

4) Quatrième Plainte de M. Arnauld . . . aux RR. PP. Jéſuites, sur la prétendue lettre qu'ils viennent de publier sous le nom d'un inconnu, qui se déclare être auteur des lettres du Faux-Arnauld et de la Lettre à un Docteur de Douay, réimprimée à Paris sous ce nouveau titre: Secrets du parti de M. Arnauld, découverts depuis pere, abgedruckt Arnauld 31, 485—547.

mehrere Briefe an Theologen zu Douai geschrieben, um hinter ihre Geheimnisse zu kommen, wobei der König sich doch vorbehalten haben wird, die Sache gründlich zu untersuchen. Folgendes ist also der beste Rath, den man Ihnen geben kann, um die Ehre Ihrer Gesellschaft zu retten. Es handelt sich darum, die Meinung zu beseitigen, die alle Welt hat, daß Sie die Hauptakteurs bei einer Intrigue sind, die allgemein verdammt wird. Alles, was bis jetzt bekannt geworden ist, hat nur dazu dienen können, diese Meinung zu bestätigen. Nur Sie können ein so leidenschaftliches Verlangen gehabt haben, jene Theologen zu Douai als Ketzer erscheinen zu lassen. Die Veranlassung zu der Anzettlung des falschen Arnauld ist ein lebhafter Streit zwischen einem Ihrer Professoren der Philosophie und dem Professor de Ligny gewesen. Während der ganzen Zeit, die der Betrüger seine Rolle spielte, haben Sie stillschweigend den Erfolg abgewartet. Als diese Rolle ausgespielt war, ist das erste Mittel, die Frucht einzuheimsen, die Broschüre [Lettre à un Docteur] gewesen, die notorisch in Ihren Kollegien debitiert worden ist. Die Briefe und die Papiere, die der falsche Arnauld in Händen gehabt haben muß, haben sich bei Ihnen gefunden und Sie haben sie allen gezeigt, die sie sehen wollten. Sie haben Abschriften derselben, die von apostolischen Notaren beglaubigt waren, überallhin versandt. Sie sind auch im Besitz der gestohlenen Bücher. Ihr P. Bayen, der nicht hat leugnen können, daß er die Originalpapiere gehabt hat, hat sie anderswohin bringen lassen; aber er hat nie sagen wollen, von wem und wie er sie erhalten habe. Ihre widersprechenden Ausjagen sind als starke Indizien Ihrer Beteiligung an diesem Werke der Finsterniß angesehen worden. Es ist erwiesen und Sie haben nicht gewagt, es zu bestreiten, daß Jesuiten anfangs versichert haben, von einem

Betrüge könne nicht die Rede sein, die Briefe seien von dem wahren Arnauld. Einer Ihrer Theologen, der von Antwerpen nach Löwen gekommen ist, hat mir auch die These zugeschrieben. Sie sind so weit gegangen, das Gerücht zu verbreiten, die erste Klage sei nicht von mir. Nach der zweiten haben Sie Ihre Sprache geändert und behauptet, Sie hätten nie den Glauben erwecken wollen, daß die Briefe von dem wahren Arnauld seien. Der Eifer, mit dem Sie die Lettre verbreitet, in verschiedenen Formen haben drucken und von Ihrem gewöhnlichen Approbator Nikolaus Dubois haben approbieren lassen, hat alle Welt überzeugt, daß diese Sache Ihnen zu sehr am Herzen liegt, als daß Sie keinen Anteil daran haben sollten. Die dreihundert Gulden, die dem Professor de Ligny von einem mit Ihnen befreundeten Geistlichen als Ersatz für die Kosten seiner Reise nach Carcassone ausgezahlt wurden, bestätigen, was man schon vorher wußte, da es sehr unwahrscheinlich ist, daß ein Unbeteiligter die Mittel und den Willen gehabt haben sollte, diese Ausgabe zu machen. Der Brief des Unbekannten endlich, den Sie als Ihr letztes Mittel angesehen haben, Ihre Ehre zu retten, macht im Gegenteil das Maß all dieser Beweise voll, wenn Sie dabei stehen bleiben, das heißt wenn Sie sich damit begnügen, uns einen maskierten Mann vorzuführen, der alles auf sich nimmt, was man Ihnen zuschreibt.“

„Es gibt also nur Ein Mittel, alles das aufzuwiegen, was Ihnen zur Last fällt: daß Sie den König drängen, Richter zu ernennen, die allen Beteiligten unverdächtig sind und vor denen Ihr Unbekannter, der darauf pocht, er habe nur etwas Löbliches gethan, mit offenem Visir zu erscheinen hätte, um auf zwei Punkte zu antworten: erstens, ob er wirklich derjenige ist, der er sein will, der falsche Arnauld und der Verfasser

der Lettre, zweitens, nach welchen Gewissensregeln er hat glauben können, es sei ihm erlaubt, eine Menge von Lügen zu erfinden und so viele Schmeicheleien und Verrätereien anzuwenden, um junge Theologen zu verleiten, als große Wahrheiten zu unterzeichnen, was er als Ketzerien ansah, die geeignet seien, die Religion zu untergraben. Alle Welt würde Sie loben, meine Herren Patres, wenn Sie das thäten und wenn man sähe, daß Sie sich ehrlich dafür bemühten, daß diese Sache erleuchteten und unparteiischen Richtern überwiesen würde, die sich ernstlich bestreben, die wahren Urheber dieser Intrigue herauszufinden, ohne irgend jemand zu begünstigen. Das würde stark für Ihre Unschuld sprechen und Ihr Unbekannter könnte nichts dagegen einwenden, da er ja stolz erklärt, er fürchte keinen geistlichen oder weltlichen Richter und er sei bereit, sich zu nennen, wenn Seine Majestät es befehle. So spricht er selbst von sich; denn er hat nicht gewagt, vorzugeben, der König habe ihm verboten, sich zu nennen, bis es ihm befohlen sei. Er hat selbst einen anderen Grund für das Verheimlichen seines Namens angegeben, den ich als einen sehr schlechten erwiesen habe [er hatte gesagt: „er fürchte die Rache einer ganzen Partei, wie die der Jansenisten sei“]. Da es um der Ehre Ihrer Gesellschaft willen zu wünschen ist, daß er sich nenne, so kann er es Ihnen nicht verweigern, ohne damit zu bekunden, daß er von der Nennung seines Namens etwas anderes befürchtet, als von den Jansenisten mißhandelt zu werden.

„Damit schließe ich, meine hochwürdigen Patres. Es ist in keiner Weise wahrscheinlich, daß ein Nicht-Jesuit alles das, was die lange Geschichte der Betrügerei von Donai ausmacht, gethan haben sollte ohne die Mitwirkung Ihrer Patres; daß er von selbst sich entschlossen haben sollte, sich hinter

meinem Namen zu verstecken, um junge Theologen zu täuschen; daß er böshaft und geschickt genug gewesen sein sollte, um die betrügerische These zu verfassen, die das Hauptstück dieser Intrigue ist; daß er genug geistige Fruchtbarkeit im Bösen besessen haben sollte, um so viele Lügen, so viele Schmeicheleien, so viele perfide Liebfosungen, zu erfinden, und genug Herzensverderbtheit, um alles dieses für erlaubt zu halten; daß er sich selbständig, ohne die Hilfe irgend eines Ihrer Rajuiten, die Mahnungen seines Gewissens beschwichtigt haben sollte, als er mit sakrilegischer Geschicklichkeit einen Priester, den er verriet, veranlaßte, ihm einen Bericht über sein Leben zu schicken, den er nur für jemand, den er zum Gewissensrat annehmen wollte, geschrieben hatte; daß er sich durch einen raffinierten Probabilismus neue Sittenregeln gebildet haben sollte, nach welchen er ohne Sünde eines der zehn Gebote übertreten zu können glaubte, indem er zweien dieser Theologen durch zwei verschiedene Betrügereien ihre Bücher und Papiere stahl; daß er schließlich in seinem falschen Eifer plötzlich aus dem milden Tone eines Verräters in die leidenschaftliche Ausdruckweise eines giftigen Denunzianten verfallen sein sollte.

„Sie werden Mühe haben, dieser Annahme einen Schatten von Wahrscheinlichkeit zu verschaffen. Aber wenn dieses möglich wäre, könnte es nur durch das Vertrauen geschehen, das Ihr Unbekannter ausspricht, er habe, wenn er sich nenne, nichts von irgend welchen geistlichen oder weltlichen Richtern zu fürchten. Denn wenn die Richter unter Beobachtung aller Regeln der Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person die Sache untersuchen und die Überzeugung gewinnen, daß eine bestimmte Person, deren wahrer Name und Stand bekannt ist, die Briefe des falschen Arnauld und die Schrift darüber allein ohne irgend

welche Mitwirkung der Jesuiten verfaßt habe, dann gebe ich Ihnen mein Wort darauf, meine hochwürdigen Patres, daß ich Sie bezüglich dieser Sache in Ruhe lassen und mich vielmehr an jenen Mann, wer er auch sein mag, halten werde, um vor den nämlichen Richtern Gerechtigkeit für das Unrecht zu verlangen, das er mir angethan, indem er mir seine Betrügereien, Diebstähle und Verrätereien zuschrieb, um Theologen zu täuschen, die einige Achtung vor mir hatten, obgleich sie mich nicht kannten.“

Arnauld verfaßte noch eine kurze Requête au Roi sur l'affaire de Douai,¹⁾ in der er von den Jesuiten sagt: „Sie sind die wahren Urheber der Betrügerei von Douai. Sie haben sich durch eine Menge von Lügen und Verleumdung, die sie ausgestreut haben, um die Gegner ihrer Neuerungen und ihrer verderbten Moral zu Grunde zu richten, jedes Glaubens unwürdig gemacht und noch mehr durch die Kühnheit, mit der Sie Gw. Majestät getäuscht haben, indem Sie einen Unbekannten statt des wirklichen Betrügers vorschoben, der kein anderer als ein Jesuit ist.“

Er veröffentlichte auch im März 1692 noch eine Verteidigung seiner dritten Klage.²⁾ Es ist aber nicht nötig, auf diese Schrift und die anderen zahlreichen Streitschriften einzugehen.

Ludwig XIV. ließ die Papiere, die der Ungenannte an ihn abgab, durch den Erzbischof von Paris den Professoren der Sorbonne vorlegen und diese erklärten am 26. Dezember 1691, es werde darin die verdamnte Lehre des Jansenismus

¹⁾ Arnauld 31, 587.

²⁾ Justification de la troisième Plainte de M. Arnauld contre le P. Payen, Recteur du Collège des Jésuites de Liège, abgedruckt Arnauld 31, 549—580.

erneuert, worauf der König die Absetzung der Professoren Saleu und Rivette von Douai verfügte und durch Lettres de cachet sie und Ligny und Malpax nach verschiedenen Orten in Frankreich und drei andere aus Frankreich verbannte.¹⁾ Von einer Bestrafung der Aufstifter der Betrügerei scheint gar nicht die Rede gewesen zu sein. Ludwig XIV. soll gesagt haben, das sei eine Kriegslist (un stratagème de guerre) gewesen.²⁾

Dem Professor de Ligny wurden von einem Dechanten dreihundert Gulden ausgezahlt und der Unbekannte gab an, das sei der Ersatz der Kosten seiner Reise nach Carcassone. Die ihm entwendeten Papiere und Bücher erhielt er nicht zurück. Die Jesuiten sagten, die Bücher seien verboten oder verdienten verboten zu werden und gehörten nicht in eine katholische Bibliothek, und sie scheinen darum geglaubt zu haben, es sei ein gutes Werk, sie nicht zurückzugeben.³⁾

Der Unbekannte hat sich nie genannt. Die Herausgeber der Werke Arnaulds sagen, es sei sicher Honoré Tournély gewesen, der 1688 Professor in Douai geworden war, 1692 Professor zu Paris wurde und sich später als theologischer

¹⁾ d'Avrigny p. 369. Arnauld 3, 434. 438. 453. 521. Die Sententia S. Theologiae Professorum apud Sorbonam et Navarram super pluribus Theologorum Duacensium propositionibus steht in der Relation sommaire de ce qui s'est passé dans l'affaire de quelques Theologiens de Douay, Paris 1692, par ordre exprès de sa Majesté im Faux Arnauld. Unmittelbar vorher steht hier Le vain triomphe des Jesuites dans leur libelle intitulé: Satisfaction donnée par Sa Majesté Tres-Chrestienne à Mr. Antoine Arnauld sur les plaintes etc. In diesem (vollständig abgedruckten) Schriftchen der Jesuiten wird das Urtheil des Königs mitgeteilt.

²⁾ Lallemand p. 216.

³⁾ Arnauld 31, 530. d'Avrigny p. 370 meint, mit den dreihundert Gulden seien zugleich die Bücher bezahlt worden und sie seien für Ligny eine triste consolation dans une aventure aussi pitoyable gewesen.

Schriftsteller einen Namen gemacht hat. B. Jungmann sagt, es komme ihm als kaum wahrscheinlich vor, daß er der „Auktor“ der Briefe des falschen Arnauld gewesen sei. Das ist er sicher nicht gewesen; aber er hat die Sache auf sich genommen und die Papiere in Paris ausgeliefert.¹⁾

Wer die Briefe des falschen Arnauld geschrieben hat, ist nicht völlig aufgeklärt worden. Arnauld vermutet wohl mit Recht, sie seien nicht alle von demselben geschrieben worden, da einige in gutem Französisch geschrieben seien, andere in einem Französisch, welches einen Wallonen verrate. Für diesen Wallonen hielt man den Pater Jean Baptiste de Wandripont zu Douai, später Rektor des Noviziates zu Tournai;²⁾ als Verfasser der gut französischen Briefe wurde

¹⁾ Steph. Goumlin, De Jansenio et Jansenismo, Lov. 1790, p. 94 drückt das so aus: Jesuitae. ut turpissimi facti infamiam a se averterent, per P. de la Chaise, regis confessarium, inverecundum hominem (Honoratum Tournely) velut hireum emissarium Majestati suae obtulerunt. qui se Pseudo-Arnaldum sive confessio sive mentitus totam criminis invidiam in infaustum caput devolvit. Die Mémoires sprechen p. 62 ausführlich über Tournelys Karriere, seine Anstellung in Douai und seine Beförderung nach Paris und erwähnen, im November 1692 hätte die Gazette de Rotterdam aus Paris berichtet, er habe sich für den Verfasser der Briefe des falschen Arnauld ausgegeben, um die Jesuiten und unter ihnen den P. Wandripont zu entlasten; dasselbe werde auch sonst berichtet und allgemein geglaubt und sei von Tournely nicht dementiert worden. — A. Le Roy. La France et Rome, Paris 1892, p. 50 erwähnt, in der Histoire de la sortie du P. Quesnel des prisons de l'archevêque de Malines, 1718, I, 68 werde angegeben, Adrien Delcourt, Präsident des Collège de France zu Tournai (er wurde 1692 nach der Absetzung von Valen und Rivette Professor in Douai) sei complice de la fourberie de Douai gewesen et a bien voulu passer pour le faux Arnauld. Die Mitteilungen über Delcourt in den Mémoires importants p. 68 bestätigen diese Angabe nicht.

²⁾ de Backer sagt s. v. Wandripont: „Er scheint der Verfasser verschiedener Stücke zu sein, die unter dem Namen Arnaulds veröffentlicht

vielfach der Vater Michael Le Tellier bezeichnet, der 1709 Beichtvater Ludwigs XIV. wurde. Er erklärte zwar, er könne durch authentische Aktenstücke beweisen, daß er nichts von der Sache gewußt habe. Die Aktenstücke sind aber nie zum Vorschein gekommen, und auf sein Wort glaubte damals dem P. Le Tellier nicht jedermann.¹⁾ Wahrscheinlich ist aber Le Tellier,

licht wurden, in denen er die janzenistische Partei in die Breiße schlug.“ In mehreren in dem Faux Arnauld enthaltenen Schriften wird Waudripont als der Hauptakteur bei der Sache bezeichnet. In einem Briefe vom 17. Juli 1691 (in *Remarques sur la lettre du R. P. Waudripont . . .*, 1692) sagt Waudripont: es gebe vielleicht niemand (er hat dieses Wort durchstrichen und dafür gesetzt: nur wenige), der über die Sache besser unterrichtet sei als er. Waudripont wird auch als der Verfasser der ersten Ausgabe der *Lettre à un Docteur* (s. o. S. 175) bezeichnet und in den *Lettres de l'imposteur* p. 11 wird die stilistische Übereinstimmung dieser *Lettre* und der [vieler] Briefe des falschen Arnauld nachgewiesen. — Auch in den *Mémoires importants* wird Waudripont wiederholt als der falsche Arnauld bezeichnet, p. 25. 56. Gilbert sagt in dem dort abgedruckten Briefe (p. 74), Waudripont habe die Rolle des falschen Arnauld gespielt; er habe aber die von ihm (Gilbert) geschriebenen Briefe an den P. Le Tellier geschickt und dieser habe sie beantwortet; denn die Antworten seien für einen Flämänder zu gut französisch geschrieben und enthielten auch Dinge, die man nur in Paris habe wissen können.

¹⁾ Arnauld 31, XXIV. XXIX. XXXVI. 464. Le Tellier hatte seit 1687 eine lebhaftere Kontroverse mit Arnauld. Neujähr, Index 2, 493. Er ist allem Anscheine nach der Herausgeber der Pariser Ausgabe der *Lettre à un Docteur* (s. o. S. 175). Arnauld 3, 374. *Remarques sur la lettre du R. P. de Waudripont* p. 19; *Les illusions de l'écrit intitulé: Relation sommaire etc.* p. 6 (beide im Faux Arnauld). Von einer anderen im November 1691 erschienenen anonymen Broschüre, *Lettre à M. Arnauld sur les Plaintes adressées par lui à M. l'Evêque d'Arras et aux Rev. Pères Jésuites touchant l'affaire de Douay*, sagt Arnauld in einem Briefe vom 24. Dezember 1691 (3, 414), man halte es für gewiß, daß sie das gemeinsame Werk der Pariser Pater Deschamps, Bouhous und Le Tellier sei. Gegen diese Broschüre schrieb Quésnel unter dem Namen J. Le Franc im Januar 1692: *Avis*

wenn nicht unschuldig, doch nicht der Hauptschuldige; denn später hat sich der Pater Lallemand, von dem gleich noch die Rede sein wird, als den Arrangeur der Betrügerei von Douai bezeichnet.¹⁾ Er hat aber jedenfalls andere Jesuiten nicht nur zu Mitwissern, sondern zu Mithelfern gehabt.

Der Zweck der Fourberie war ohne Zweifel nicht bloß, Arnauld und seinen Freunden eine Posse zu spielen, sondern auch die theologische Fakultät zu Douai von den den Jesuiten mißliebigen Elementen zu säubern. In den *Mémoires importants* wird ein Brief von W. Estius aus dem Jahre 1591 mitgeteilt, der durch Angriffe der Jesuiten auf die Fakultät wegen ihrer Beteiligung an der Zensurierung der Lehre der Jesuiten durch die Löwener im Jahre 1588 veranlaßt war. Dazu wird (p. 16) bemerkt: „Sie sind endlich zum Ziele gekommen; aber das ist das Werk eines Jahrhunderts gewesen. Denn dieser Brief, der uns mit den ersten Angriffen der Gesellschaft gegen die Fakultät bekannt macht, ist vom Jahre 1591 und die Betrügerei von Douai und die Zensur der Pariser

importans au R. P. Recteur du Collège des Jésuites de Paris . . . , 1692, 80 S. 4. (im Faux Arnauld). Arnauld 31, 552.

¹⁾ Sainte-Beuve, *Port-Royal* (1867) 5, 464 teilt ein ungedrucktes Stück aus der Selbstbiographie des Literaten P. J. Grosley († 1785) mit, worin er erzählt, er habe bei dem bekannten Jesuiten Tournemine († 1739) den hochbejahrten P. Lallemand „avec jubilation alle Details der famosen Betrügerei von Douai erzählen hören, qu'il avait imaginée, filée et conduite à la fin qu'il se proposait.“ P. Tournemine habe ihn während seiner Erzählung halb mitleidig, halb entrüstet angesehen und dabei ganz laut (Lallemand war taub) gesagt: *Le vieux renard! le vieux coquin!* — Daß Lallemand zu Tessier in engen Beziehungen stand, zeigt die Schrift *Le P. Quesnel séditieux et hérétique dans ses Reflexions sur le N. T., divisé en deux parties*, 1707, von der der erste Teil, der schon 1704 erschienen war, von Lallemand, der zweite von Le Tessier verfaßt ist. Der falsche Arnauld wird darin 1, 56 erwähnt.

Professoren gegen die Theologen der Fakultät, durch welche die Jesuiten Herren derselben geworden sind, sind vom Jahre 1691. *Tantae molis erat Duacenam evertere gentem.*¹⁾

Leibniz schrieb über die Betrügerei von Douai im Jahre 1691 an den Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels: „Die Betrügerei von Douai ist ein sehr schlechter Streich, das, was die Juristen *stellionatus* nennen. . . . Ich wundere mich, daß so viele anständige Leute, die es unter den Jesuiten gibt, solche gegen die einfachste Ehrlichkeit verstoßende Dinge dulden können“, und in einem anderen Briefe: „Die Jesuiten haben die Sache wohl nicht desavouiert, weil sie sich einbilden, eine Bestrafung der Schuldigen würde der Reputation ihrer Gesellschaft schaden, und weil sie eine so schlechte Idee von den angeblichen Jansenisten haben, daß sie eine solche Aktion als einen der Kirche geleisteten Dienst ansehen, wenn sie auch nicht alle Umstände derselben billigen. Wäre ich an der Stelle ihrer Oberen, ich würde Herrn Arnauld Genugthuung geben.“²⁾

Das ist den Jesuiten gar nicht eingefallen. Sie sagen in einer 1592 veröffentlichten Flugschrift: „Der falsche Arnauld

¹⁾ Die Jesuiten benutzten die Sache auch in der 1693 veröffentlichten Schrift *Jansenismus evertens omnem religionem* (Index 2, 650), in dem Abdruck bei M. Leydekker, *Hist. Jansenismi*, 1695, p. 620. 626. Ausführlich wird die Sache, namentlich P. Quesnel's Beteiligung daran besprochen in der unter dem Titel *Causa Quesnelliana* zu Brüssel 1704 erschienenen Anklageschrift des Erzbischofs Precipiano gegen Quesnel p. 41. P. 47 heißt es von den oben erwähnten sieben Thejen: *licet forte non sincero satis modo elicitaе, ideo non minus improbandaе*. P. Bayen wird p. 52 als *vir gravis, quondam Provincialis et pluribus vicibus variis in locis Rector* gefeiert. Quesnel erwähnt die bezüglich dieses Punktes gegen ihn erhobene Anklage in seiner *Idée générale du libelle . . . de l'Archevêque de Malines*, 1705, p. 133 137 nur beiläufig.

²⁾ *Kommel* 2, 306. 326.

hat den Katholiken einen guten Dienst erwiesen“,¹⁾ und daß sie diese Auffassung auch später festhielten, zeigen die Bemerkungen, mit denen ihr Vater Lallemant die Darstellung durchwebt, die er 1705, also vierzehn Jahre nach der Geschichte veröffentlichte:²⁾ „Das Treiben der Jansenisten in Douai nötigte einen unbekanntem Theologen, auf Mittel zu sinnen, um diese heimlichen Feinde der Kirche zu entlarven. Hören Sie, was dieser katholische Theologe ausdachte, um seinen Plan zu verwirklichen. . . . Zu verwundern ist, daß dieser Briefwechsel fast ein Jahr dauerte, ohne daß jemand Verdacht schöpfte. . . . Man hätte freilich die Jansenisten für schlauer halten sollen; aber es waren nur Jansenisten in der Provinz; die Pariser hätten sich nicht so leicht fangen lassen. Die Ehre, Briefe von Herrn Arnauld zu erhalten, blendete die armen Leute so, daß sie die ihnen gelegte Schlinge nicht sahen. . . . Es war ein furchtbarer Schlag für diese Herren, als sie erkannten, daß sie das, was sie nur Herrn Arnauld zu sagen geglaubt hatten, für die ganze Welt gesagt hatten. Die Beschämung, daß sie sich in so plumper Weise hatten täuschen lassen, der Verdruß darüber, daß ihre Intriguen, ihre Schliche, ihre Verbindungen, ihre Gesinnung enthüllt wurden, ohne daß sie leugnen konnten, war niederdrückend.“ Der Jesuit läßt sich die Einwendung machen: „Aber es war doch ein sonder-

¹⁾ Satisfaction etc. (j. v. S. 187) p. 4.

²⁾ Le véritable esprit (j. v. S. 169) p. 208. 210. 212. 215—217. In der 1707 erschienenen Suite du véritable esprit p. 507 sagt er: „Was die Jansenisten bei dieser Gelegenheit ärgerte, war, daß man nur die Theologen von Douai bestrafte und nicht auch den falschen Arnauld, der sie entdeckt hatte. Das ist als wenn ein Staatsverbrecher die Bestrafung eines Beamten verlangte, der durch Vertreibung und infolge des ihm mit Unrecht geschenkten Vertrauens ein Mittel gefunden hätte, ihn zu überraschen und zu verhaften.“

bares Mittel, das angewendet wurde; denn die ganze Geschichte ist nur ein Gewebe von Lügen von seiten des falschen Arnould.“ Er antwortet darauf: „Ich will ihn nicht rechtfertigen bezüglich dessen, was er gegen die Wahrheit gethan haben mag (en ce qu'il peut avoir fait contre la vérité); denn es ist nicht erlaubt, die Wahrheit zu irgend einem Zwecke zu verletzen. Aber (après tout) das Motiv, welches der falsche Arnould gehabt zu haben scheint, der Religion einen Dienst zu leisten durch die Entlarvung so gefährlicher Feinde, hat zur Folge gehabt, daß man seinen Fehler als weniger beträchtlich (moins considérable) angesehen hat, und der König, dem er sich zu erkennen gab, scheint auch so geurteilt zu haben, indem er diese ganze Intrigue mit einer Kriegslift (stratagème de guerre) verglich. . . . Der wahre Arnould veröffentlichte eine Reihe von Broschüren in der Form von Klagen, in denen er ein lamentabeles Geschrei vollführte. Er wandte sich an alle Tribunale, um Gerechtigkeit zu verlangen gegen die Jesuiten, die er für die Urheber des ganzen Unglücks hielt. Sein Eifer war so groß, daß er jeden Jesuiten, der ihm in den Sinn kam, als den falschen Arnould ansah. Bald sollte P. Bayen, bald P. Le Tellier ihm diesen Streich gespielt haben. Aber während Herr Arnould durch Klagen und Injurien gegen die Jesuiten seinem Schmerze Luft machte, lachte das ganze Publikum über die Geschichte von Douai.“¹⁾)

Ein Pater J. B. Hanot, der freilich kein schlauer Jesuit, sondern ein etwas einfältiger Franziskaner war, übersetzte zehn Jahre später diese Apologie des falschen Arnould ins Gröbere. Nachdem er die Geschichte erzählt hat, fügt er bei: „Übrigens untersuche ich hier nicht, ob der falsche Arnould gut oder schlecht

¹⁾ Le véritable esprit p. 206.

gehandelt hat, indem er Briefe mit A. A. unterschrieb, um verkappte Feinde der Kirche zu entlarven und die Interessen der Religion zu fördern. Ich beschränke mich darauf, in dieser Hinsicht zu bemerken, daß die Kirche ihn nicht verdammt hat, auch nicht der allerchristlichste König, dem er sich zu erkennen gab. Was Herrn Arnauld angeht, so war er zu sehr erzürnt über diese Sache und über diese Entdeckung, als daß er über denjenigen, der diese herbeigeführt hatte, günstig hätte urteilen sollen.“¹⁾

Der Jesuit d'Origny erzählt etwas später die Sache mit offenbarem Behagen sehr ausführlich und sagt dann: „Es ist ein Stück, welches alle diejenigen ergözte, die nicht ein Interesse hatten, sich darüber zu beklagen. Der Hauptakteur hätte allen Grund gehabt, sich selbst Beifall zu klatschen für den Dienst, den er der Kirche geleistet hatte, wenn nicht die Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit dabei verletzt worden wäre.“²⁾

Ganz ähnlich schließt eine ausführliche Erzählung der Geschichte in der deutschen Schrift „Der Jansenismus ist kein Schreckbild der Kinder“, o. D. 1777, S. 12—36: „Sei es, daß der verstellte Arnauld ein Betrüger gewesen, bleibt doch jederzeit wahr, daß er einen guten Dienst geleistet habe, damit weit größeren Betrügern die Larve abgerissen wurde.“

Von den neueren Jesuiten hat sich meines Wissens keiner über die Sache ausgesprochen. Den Artikel Douai im Kirchenlexikon, in welchem sie erwähnt wird, hat nicht P. R. Bauer verfaßt, sondern Professor B. Jungmann in Löwen, dessen Abhandlung über die Fabel von Bourfontaine

¹⁾ Index ou catalogue des principaux livres condamnés et défendus par l'Eglise, Namur 1714, p. 300.

²⁾ Mémoires 3, 370. Diese Mémoires wurden vor dem Druck von P. Lallemant durchgesehen und vielfach stark geändert. S. v. S. 108.

ich früher lobend erwähnt habe. Er sagt: „Wenn auch in dieser Angelegenheit der Urheber der Korrespondenz (le faux Arnauld) einen guten Zweck verfolgte und sein Verfahren als ein erlaubtes Stratagem darzustellen suchte, so wurde dasselbe doch auch von orthodoxer Seite als eine listige Täuschung der Betreffenden vielfach getadelt.“¹⁾

¹⁾ Kirchenglexikon 3, 2006.

V.

Kleinere Beiträge.

1.

Ignatius von Loyola wurde 1609 selig, 1622 heilig gesprochen.¹⁾ Die Seligsprechung hatte unter anderen der Herzog Maximilian von Bayern beantragt. Nachdem sie erfolgt war, schrieb ihm der Rektor des Kollegiums zu München, Jakob Keller, 16. August 1609, er sei durch Briefe aus Rom (von dem General) und Augsburg (von dem Provinzial) beauftragt, ihm zu danken „für die unermessliche Wohlthat, die er der ganzen Gesellschaft erwiesen habe“; zu Rom habe Seine Durchlaucht alles glücklich erreicht, was er in der Sache des seligen Vaters Ignatius verlangt habe. Das Tedeum und der Festgottesdienst werde bis zu seiner Rückkehr verschoben werden, damit er, wenn er gnädigst wolle, als einer der ersten den Heiligen verehren könne, „den zu machen er in hervorragender Weise geholfen habe (quem primario juvit facere); es sei sehr ehrenvoll, daß Seine Durchlaucht das erwirkt habe, was schon vorher Könige verlangt hätten.“²⁾

¹⁾ Selbstbiographie Bellarmins S. 314.

²⁾ Archivalische Beiträge zur Geschichte des Jesuitenordens, in der Zeitschrift für Kirchengeschichte, Band 15 (1894), S. 1 No. 9.

Im Jahre 1620 oder 1621 bat Maximilian, wie der Kaiser Ferdinand und der französische König Ludwig XIII., Paul V. um die Heiligsprechung des Ignatius. In dem betreffenden Schreiben schreibt er den Sieg am weißen Berge der Hilfe der Heiligen zu und fügt bei: „Da er nicht allen den schuldigen Dank darbringen könne, wolle er sich wenigstens gegen einen dankbar erweisen, gegen den seligen Ignatius, den er besonders verehere wegen seines strengen Lebens und wegen seiner Verdienste um die ganze Kirche, namentlich um Deutschland; dieser verdiene die Heiligsprechung nicht nur wegen seiner persönlichen Tugenden, sondern auch darum, weil seine Gesellschaft überall für die christliche Religion wirke; es werde ihm und anderen Fürsten zum Sporn dienen, die Kirche mit den Waffen zu verteidigen und auszubreiten, wenn das Oberhaupt der Kirche durch die Heiligsprechung des Ignatius zeige, daß es diejenigen ehre, die es verdienen.“¹⁾ — Im Jahre 1646 unterstützte Maximilian bei Innocenz X. den Antrag, von welchem er gehört, daß ihn die bevorstehende achte Generalkongregation der Jesuiten stellen werde, das Fest des h. Ignatius zu einem Festum duplex für die ganze Kirche zu machen.²⁾

Die Behauptung der „Stimmen aus Maria-Laach“ 23, 32: „der übernatürliche Ursprung des Exerzitienbüchleins des Ignatius sei von keinem Vernünftigen angezweifelt worden“, wird durch folgende Stelle in der Imago primi saeculi (p. 72) illustriert: „Ignatius hat die Exerzitien geschrieben, aber Maria hat sie ihm diktiert.“ Es wird beigefügt (p. 74): „Auch die Konstitutionen sind ein Werk, das größer als ein menschliches und einer Lehrerin wie der h. Jungfrau würdig ist. Da der

¹⁾ Selbstbiographie Bellarmins S. 321. Moralstreitigkeiten 1, 665; 2, 353.

²⁾ Moralstreitigkeiten 1, 666; 2, 354.

heilige Vater in denselben, obschon das nicht sein Zweck war, sich selbst uns abgebildet hat, bezeugt er in einem Schriftchen (commentariolus), es seien oft die Mittler (mediatores) zu ihm gekommen, womit er Jesus und Maria bezeichnet, damit die Gesellschaft Jesu wisse, daß sie mehr den von Jesus und Maria als den von Ignatius gegebenen Gesetzen gehorche.“¹⁾

Über die Wunder des Ignatius habe ich anderswo merkwürdige Data zusammengestellt,²⁾ auch über das sogenannte Ignatiuswasser.³⁾ Im Anhange zu dem dritten Bande der neuen amtlichen Ausgabe des Institutum Societatis Jesu⁴⁾ ist die von Pius IX. 1866 approbierte „Weise, das Wasser des h. Bekenners Ignatius zu segnen“ abgedruckt. In der Bittschrift des Generals Beckx, worin diese Approbation erbeten wird, heißt es: die Patres der Gesellschaft hätten seit unvordenklicher Zeit den Gebrauch gehabt, an Kranke und andere fromme Personen dieses Wasser zu verteilen, welches durch die göttliche Barmherzigkeit zu allen Zeiten und am meisten bei Gelegenheit einer ansteckenden Krankheit (pestilenza) viele und heilsame Wirkungen hervorgebracht habe. Die Formel der Segnung sei seit der ältesten Zeit an mehreren Orten, auch in Rom, mit Erlaubnis der Ortsbischöfe gedruckt worden; aber nach den angestellten Untersuchungen habe sich bis jetzt die förmliche Approbation derselben nicht wiedergefunden. Um also mit größerer Sicherheit vorzugehen und die besagte Formel authentischer zu machen und das Vertrauen bei den Gläubigen mehr zu befördern, die jetzt in Belgien und Frankreich, wo die asiatische Krankheit (die Cholera) herrsche, dringend dieses

¹⁾ Annales des Jésuites 3. 926.

²⁾ Selbstbiographie Bellarmins S. 338. 343.

³⁾ Die deutschen Bischöfe und der Aberglaube S. 62.

⁴⁾ S. Theol. Lit.-Ztg. 1892, No. 4.

gesegnete Wasser verlangten, bitte er S. Heiligkeit, den Gebrauch der beiliegenden Formel zu bestätigen.¹⁾

Nach den mir vorliegenden Jesuitenbriefen²⁾ gab es auch ein Xaverius-Wasser. In einem Briefe aus Landshut vom Jahre 1731 heißt es: Das Ignatius- und das Xaverius-Wasser hat Menschen und Vieh sofortige Hilfe gebracht. Eine angesehene Matrone schreibt die Genesung ihres Sohnes dem h. Apostel von Indien zu; zur Feier des achttägigen Festes hat eine andere Matrone hundert Gulden beigetragen. In einem Briefe aus Landsberg vom Jahre 1733 wird von einem Seifensieder erzählt, der infolge einer Beherzung (*fascinus*) sich lange vergebens bemüht habe, verkäufliche Seife herzustellen, der dann Xaveriuswasser in den Kessel gegossen habe, worauf die Hexerei beseitigt worden (*sublato mox fascino*) und alles nach Wunsch gegangen sei. Andere Wundergeschichten werden in anderen Briefen mitgeteilt: Dillingen 1722: die Tochter eines Günzburger Bürgers war schon drei Jahre erblindet: da ein geschickter Chirurg sie ohne Erfolg behandelte, floh der Vater zum Altare des h. Franz Xaver. Er ließ eine Messe lesen und bestrich die Augen mit Öl aus der Lampe des Heiligen, und das Mädchen hat schon ziemlich und fast vollkommen das Augenlicht wieder erlangt. — Ingolstadt 1731: Der h. Xaverius hat für viele, die in Körper- und Seelenleiden die Hoffnung aufgegeben hatten, Heilung erlangt. Ein ausgezeichnetes Beispiel ist folgendes: Ein hiesiger in ganz Bayern berühmter Doktor und Professor der Medizin hatte an seiner Kunst und an der Erhaltung seines Lebens längst verzweifelt und fürchtete zu ersticken. Er rief in der größten Lebensgefahr den Arm des Heiligen zu Hilfe. Er lebt noch heute und preist

¹⁾ Deutscher Merkur 1892, 92.

²⁾ Archival. Beiträge No. 9.

dankebar seinen heiligen Arzt. — Landsberg 1735: Ein Wasserkrüchtiger ist, nachdem er Luther abgeschworen (ejurato Luthero) und den h. Kaverius angerufen, geheilt worden. Das Söhnchen eines hiesigen Bürgers litt am Arme so, daß die Chirurgen versicherten, es werde den Gebrauch desselben verlieren. Es wurde geheilt, sobald die Eltern eine Messe zu Ehren des h. Kaverius lesen ließen. — Brieg 1745: der heilige Apostel von Indien fährt fort, sich an seinen Verehrern als Wohlthäter zu erweisen; er zieht viele an seinem Festtage und an den Freitagen zum Altare. Nicht geringere Wohlthaten erweist unser heiliger Stifter den Seinigen in seinen Bildern und in dem sehr begehrten Wasser (latex).

Wunderliche Wunder von Ignatius und Kaverius berichtet P. Benedikt Painter in einem Briefe an den Münchener Rektor Servilian Veihelin, datiert Trient 25. November 1668: „Kürzlich kam P. Wilhelm Feintl hier durch, der acht oder zehn Grafen und Barone nach Italien und dem Königreich Neapel begleitet hatte. Er erzählte einige Wunder, die unlängst von dem h. Franz Xaver gewirkt worden. Da ich glaube, daß Sie nie etwas davon gehört haben, theile ich Ihnen wenigstens eines, das vorzüglichste, mit. Ein neapolitanischer Herzog Namens Cellamani wollte das wunderthätige Bild des h. Franz Xaver, welches sich zu Neapel in unserer Kirche befindet, dasselbe, welches vor wenigen Jahren die Augen bewegte, für sich kopieren lassen. Er beauftragte damit einen ausgezeichneten Maler. Als dieser sich anschickte, die Arbeit zu beginnen, wurde er plötzlich ohnmächtig (er war vorher ganz gesund). Nachdem er wieder zu sich gekommen, stärkte er sich durch kostbare Stärkungsmittel und nahm die Arbeit wieder auf, fiel aber alsbald wieder, einem Sterbenden ähnlich zu Boden. Als er nochmals durch kostbare Salben ge-

stärkt zum dritten Male dem Wunsche des vortrefflichen Herzogs zu entsprechen versuchte, wurde er zum dritten Male ohnmächtig und schien nun mit dem Tode zu ringen. Die Umstehenden, durch den Vorfall erschreckt, sahen nun plötzlich auf der Tafel, von der die Menschenhand so oft fern gehalten worden war, das Antlitz des h. Franz Xaver sehr schön und dem wunderthätigen Bilde ganz ähnlich abgemalt. — Er fügte eine ähnliche ebenso wunderbare Erzählung über unsern heiligen Vater Ignatius bei. In einer Stadt in Spanien befanden sich im Dome Bilder aller Ordensstifter mit Ausnahme unseres h. Ignatius. Ein Mann in Pilgerkleidung besah diese und fragte, warum hier der Stifter der Gesellschaft Jesu fehle. Er erhielt zur Antwort, man habe ein echtes Bildnis von ihm allein bis jetzt nicht aufstreifen können. Jener erwiderte, er sei ein Maler und man möge ihm den Auftrag geben, den h. Ignatius ganz so, wie er auf Erden gelebt hätte, zu malen. Die Anwesenden lachten, berichteten dann aber die Sache denjenigen, die es anging. Dem Pilger wurde der Auftrag erteilt, das Bild zu malen. Nachdem man eine Tafel und Farben herbeigeschafft hatte, verlangte er, man jolle ihn eine halbe Stunde in der Sakristei allein lassen. Noch vor Ablauf dieser Zeit drangen die Neugierigen ein: sie fanden keinen Maler und keinen Pilger, aber ein sehr schönes Bild des h. Ignatius. — So hat mir P. Wilhelm Feintl selbst erzählt, dem ich die Verantwortung für das Erzählte überlasse.“

Mloysius von Gonzaga († 1591) wurde 1618 nicht förmlich selig gesprochen, aber seine Verehrung gestattet. Schon 1630 beantragten Kaiser Ferdinand II. und seine Gemahlin Eleonore seine Heiligsprechung, erhielten aber von Urban VIII. die Antwort, dieselbe sei nach den von ihm erlassenen Verordnungen noch nicht zulässig, da noch nicht fünfzig Jahre seit

dem Tode verfloßen seien.¹⁾ Erst unter Benedikt XIII. wurde die Sache wieder aufgenommen, — Prosper Lambertini, der spätere Benedikt XIV., war bei diesem wie bei Bellarmins Prozeß Promotor fidei (Advocatus diaboli), — und 1726 erfolgte die Heiligspredung. Die Feier seines Festes als des eines Heiligen am 21. Juni mit einem eigenen Offizium und einer eigenen Messe wurde zunächst dem Jesuitenorden gestattet, von Clemens XII. 1736 auf den Antrag des Königs August auf Polen und Littauen ausgedehnt, 1737 auf Portugal, das deutsche Reich und alle österreichischen Staaten und auf ganz Italien, 1738 auf den Antrag Philipps V. auf die Länder der spanischen Krone. Schon 1725 hatte Benedikt XIII. Morysius zum Patron der in den Schulen der Jesuiten studierenden Jugend ernannt. 1739 verlieh Clemens XII. einen vollkommenen Ablass für die sechs Morysius-Sonntage.

Es ist erklärlich, daß sich die Jesuiten die Förderung der Verehrung des neuen Heiligen angelegen sein ließen. Aber ein Mittel, welches sie zu diesem Zwecke nach seiner feierlichen Heiligspredung anwandten, zeigt deutlich die Heruntergekommenheit des Ordens in den letzten Jahrzehnten vor seiner Aufhebung. Im Jahre 1756 erschien zu Padua und wurde von den Jesuiten eifrig verbreitet ein Buch über die von dem h. Morysius gewirkten Wunder,²⁾ — dieser Ausdruck wird unbedenklich neben dem vorsichtigeren „auf die Fürsprache des h. Morysius (von Gott) gewirkt“ gebraucht, — in vier Bänden. Ich habe das Buch nie zu Gesicht bekommen, besitze aber zwei Schriften, die wörtliche Auszüge daraus geben. Die eine ist

¹⁾ Selbstbiographie Bellarmins S. 285. Deutscher Merkur 1891, 210.

²⁾ Delle grazie di San Luigi di Gonzaga della Compagnia di Gesù approvate per miracolose.

eine der ſchärſten Streitschriften, die im vorigen Jahrhundert in Italien gegen die Jeſuiten erſchienen ſind, *I lupi ſmaſcherati*, „Die demaſkierten Wölfe“, 1760 gedruckt, wahrſcheinlich von einem Abate Capriata verfaßt; die andere, 1761 erſchienen, von einem Jeſuiten verfaßt, hat den Titel: *Il lupo ſmaſcherato nel mordere il miracoloſo S. Luigi Gonzaga miſeramente ſmaſcellato*, „Der demaſkierte Wolf, dem beim Beißen des h. Moyſius in jämmerlicher Weiſe die Kinnbacken ausgerenkt werden“, — die Schrift iſt reichlich ſo geſchmacklos wie der Titel.¹⁾ Ob ſie von Zaccaria verfaßt oder nur herausgegeben iſt, erhellet nicht; jedenfalls iſt ſie von einem Jeſuiten.

Außer vielen Krankenheilungen, die inſolge eines Gebetes zum h. Moyſius erfolgt ſein ſollen, erzählt das vierbändige Werk unter anderen folgende Geſchichten: Eine Laienſchwester in einem Kapuzinerinnenkloſter ſtieß aus einem Glaſe, welches

¹⁾ Mein Exemplar iſt dem 18. und letzten Bande einer von dem bekannten Jeſuiten Zaccaria herausgegebenen Sammlung von Schriften für die Jeſuiten (*Raccolta d'apologie edite ed inedite della dottrina e condotta de' Padri Geſuiti*) beigeſchwarz gebunden, welche die Bemerkung eines neueren franzöſiſchen Schriftſtellers beſtätigt: „Die Jeſuiten haben bei der Wahl ihrer Verteidiger nie eine glückliche Hand gehabt.“ Auf dem Titelblatte wird als Verleger der Sammlung und des *Lupo* Gino Bottagriſſi in Joſſombrone angegeben. Die Bücher ſind zu Venedig bei Antonio Zatta erſchienen. Joſſombrone iſt der Geburtsort des jeſuitenfeindlichen und den Jeſuiten verhaßten Kardinals Paſſionei und Gino Bottagriſſi iſt Anagramm für Bottari und Foggini, die gleichfalls jeſuitenfeindlichen und den Jeſuiten verhaßten Theologen des Kardinals Corſini. Der Verfaſſer der *Lupi* revanchierte ſich: er wußte, daß Zaccaria, obſchon er ſich nicht nannte, der Herausgeber der Sammlung war; er behauptet, derſelbe ſtamme nicht, wie er oder ſeine Freunde angaben, aus der vornehmen venetianiſchen Familie Zaccaria, ſondern ſei der Sohn eines Tancredo Zacheri zu Ortiguano, der als Sbirre (Poliziſt) in unangenehme Dinge verwickelt geweſen und darum nach Venedig geflohen ſei, und gab als Druckort der *Lupi* Ortiguano an.

sie füllen sollte, an einer Seite am Rande ein halbkreisförmiges Stück heraus. Sie wandte sich in ihrer Verlegenheit an den Heiligen, den sie sich gegenwärtig dachte: „Ich kann mir nicht helfen, aber was wäre es für dich, mir das Glas etwas wachsen zu lassen? Thue es, laß es mir wachsen, o gebenedeiter Heiliger, und tröste deine arme unglückliche Verehrerin!“ Darauf stellte sie das Glas bei Seite und verrichtete ein kurzes Gebet. Als sie das Glas wieder in die Hand nahm, sah sie, daß das Loch zur Hälfte zugewachsen war. „Ein guter Anfang“, rief sie aus; „aber das genügt nicht; noch ein wenig!“ Sie stellte das Glas wieder bei Seite, betete nochmals ein wenig und fand dann, daß das Glas wieder zwei Finger breit gewachsen war. „Schon besser“, rief sie aus; „aber man sieht wohl, o guter Heiliger, daß du, ein geborener Fürstensohn, nie in deinem Leben ein Glaser gewesen bist und von der Sache nicht viel verstehst. Aber glaube mir, die ich etwas davon verstehe, das genügt nicht; das Glas muß noch etwas wachsen.“ Und so stellte sie es nochmals bei Seite, betete nochmals und fand das Glas dann völlig wiederhergestellt. — Der Jesuit hat in seinem Buche (S. 39) einen eigenen Paragraphen mit der Überschrift: „Das Wunder mit dem gewachsenen Glase nicht nur als möglich, sondern als thatsächlich erwiesen“, und einen zweiten mit der Überschrift: „Gegen dieses wunderbare Wachstum spricht nicht die große Einfalt derjenigen, die es durch vertrauensvolle Anrufung des Heiligen erwirkte.“

In einem Salesianerinnen-Kloster zu Benevent wurde auf die Fürbitte des h. Moysius Wein, der verdorben war, wieder genießbar und in wunderbarer Weise vermehrt. Läppchen, die in diesen Wein eingetaucht waren, wurden an verschiedene Klöster versandt und bewirkten Heilungen von Kranken,

nach dem Jeſuiten (S. 12) wenigſtens in fünfzehn Fällen. — Im Jahre 1729 hatten die Karmeliterinnen zu Betralla kein Brot mehr und kein Geld, Brot zu kaufen; ſie nahmen ihre Zuflucht zu dem h. Moyſius, und er vermehrte ihnen wunderbar das wenige Mehl, das ſie noch hatten, ſo daß es vom 12. April bis 21. Juni ausreichte. Der Jeſuit konſtatirt (S. 52), daß dieſes Wunder nicht nur von Clemens XII., ſondern auch von dem gelehrten Benedikt XIV. in ſeinem Werke über die Heiligſprechung (4, 23, 4) anerkannt werde. Er fügt bei: da dieſes Wunder in der ganzen Welt bekannt geworden, hätten viele „religiöſe und andere Familien“ in der Not zu dem „barmherzigen und für die Armen mitleidigen Heiligen“ ihre Zuflucht genommen und er habe an vielen Orten Mehl, Korn, Öl, Wein und andere eßbare und nicht eßbare Sachen vermehrt. Dieſe wunderbaren Vermehrungen (*moltiplicazioni*) ſcheinen im vorigen Jahrhundert eine Spezialität des h. Moyſius geweſen zu ſein. Capriata verweiſt auf das Register des genannten vierbändigen Werkes unter den Worten Mehl . . . Bohnen, Nüſſe, Brezel, Kleie, Schrot, Eier, Fleisch, Kohl, Waſſer, Seife, Leinwand, Farbe, Geld u. ſ. w., und der Jeſuit hat (S. 50) einen beſonderen Paragraphen über die Frage: „ob der Vermehrungen (*moltiplicazioni*), die der h. Moyſius fortwährend bewirkt (*di continuo va facendo*), zu viele ſind“, und (S. 59) einen zweiten über die Frage: „ob zu vielerlei Dinge und zu geringfügige (*vili*) Dinge und für zu geringe (oder gemeine, *vili*) Perſonen vermehrt werden.“ Anderswo (S. 25) ſpricht er von „jenem Meere von Gnadenerweiſungen, womit unſer wunderthätiger Heiliger jetzt die Welt überſchwemmt“. Er fügt bei: der Jeſuit, der auf Befehl ſeiner Oberen die Berichte über Gnadenerweiſungen geſammelt habe und noch ſammle, habe in einer einzigen Woche von ver-

schiedenen Seiten über zweihundert erhalten, und Papst Clemens XII. und der Kardinal Olivieri, der Sekretär der Breven, hätten dem Jesuitengeneral Rez gesagt, sie hätten für den h. Morysius im Laufe des Jahres mehr Ablässe bewilligen müssen, als für alle anderen Heiligen zusammengenommen.

Der Jesuit verweist ferner (S. 26) seinen Gegner, — dem er freilich damit schwerlich imponiert hat, — auf die „wunderbar große Zahl“ (*prodigiosa infinità*) von Bildern des Heiligen; der erwähnte Sammler habe 600 verschiedene aus Italien gesammelt; dazu kämen dann noch die Bilder aus Deutschland, Frankreich, Spanien, Portugal, Flandern u. s. w., sogar aus Indien; „denn auch dorthin ist jetzt mit der Verehrung des Heiligen die Druckerkunst gedrungen. Nichts zu sagen von den Hunderten von verschiedenen kleinen Büchlein, die von den Verehrern des Heiligen mit unaussprechlichem Eifer gesucht werden. In Venedig sind allein in den letzten zwei Jahren fünf Auflagen der sechs Morysiussonntage erschienen und mehr als sechstausend Exemplare abgesetzt. Auch die zahllosen Altäre, welche dem h. Morysius auch außerhalb der Kirchen seines Ordens errichtet worden sind, beweisen die Wahrheit der wunderbaren Zahllosigkeit der Gnadenerweisungen, die unser Gegner für erdichtet erklärt. Man sehe nur die vielen Motivtafeln.“ Doch die Leser werden an diesen Proben genug haben.

In den mir vorliegenden Jesuitenbriefen¹⁾ wird berichtet: Bruntrut 1721: Die Hilfe des seligen Morysius hat namentlich ein Student erfahren, der in Wahnsinn verfallen war, so daß er selbst fromme Bilder wütend angriff. Mit menschlichen Mitteln war ihm nicht zu helfen, da nahm man seine Zuflucht zu dem englischen Jüngling: das im vorgehaltene

¹⁾ Archival. Beiträge No. 9.

Bild deſſelben verehrte der Student, während noch der Wahnsinn wütete, mit einem Kuſſe. Die Wut hörte ganz auf, als ſeine Stirn kreuzweiſe mit dem heiligen Öle deſ ſel. Moyſius geſalbt wurde, und er iſt wieder ſo geiſtig geſund geworden, daß er am Ende deſ Jahres mehrere Prämien erhalten hat. — Landsberg 1735: Die wunderthätige und wohlthätige Hand deſ h. Moyſius haben in dieſem Jahre mehrere erfahren. Ein Schüler litt faſt vier Monate an einem Magenübel, ſo daß er Speiſe und Trank gleich wieder ausbrach. Da daſ Übel aller ärztlichen Hilfe ſpottete, nahm er ſeine Zuflucht zu dem h. Moyſius, nahm ein wenig von dem durch ihn wunderbar vermehrten Mehl und wurde wieder geſund. Daß die Wiederherſtellung der Geſundheit über die Kräfte der Kunſt und der Natur hinausgehe, haben zwei Ärzte in einer nach Rom geſandten Urkunde bezeugt. Ein anderer, faſt erblindeter Knabe hatte kaum mit Öl aus der Lampe deſ h. Moyſius, daſ von Rom hierher gebracht worden war, die Augen beſtrichen, als er ausrief, er ſehe wieder und ſei von dem h. Moyſius geheilt worden. Daſ haben auch die Eltern durch ein ſilberneſ Weihegeſchenk an den Altar deſ Wunderthäters bezeugt. — Dillingen 1743: Daſ Söhnchen deſ Präſekten von Altheim, welches bei der Übertragung der Reliquien deſ englischen Jünglings Moyſius als Genius gekleidet die Prozeſſion geführt hatte, litt drei Monate an Augenschmerzen; ſie verſchwanden faſt augenblicklich, als die Augen unter Gebeten zu dem Heiligen mit Öl von der Lampe beſtrichen wurden. Eine Nonne in einem hieſigen Kloſter bezeugt ſchriftlich, ſie ſei von einer achtjährigen Krankheit, die der Kunſt der Ärzte geſpottet habe, augenblicklich geheilt worden, nachdem ſie die Hilfe deſ h. Moyſius angerufen und ein wenig von dem von ihm vermehrten Mehle geſſen habe.

Behufs der Seligsprechung des Petrus Canisius († 1597 zu Freiburg in der Schweiz) wurden schon 1625, 1627 und 1630 bischöfliche Prozesse zu Freiburg geführt, der Prozeß in Rom aber erst 1693 und nach längerer Unterbrechung 1729 wieder eingeleitet. Nachdem die große Katastrophe des vorigen Jahrhunderts [die Aufhebung des Jesuitenordens] die Sache abermals verzögert, nahm Gregor XVI. 1833 den Prozeß wieder auf und Pius IX. entschied ihn am 24. Juni 1864.¹⁾ — In den Jesuitenbriefen²⁾ wird folgendes berichtet: Freiburg 1736. Am Feste des h. Jakobus des Älteren schlug der Blitz zweimal in den Turm der Kirche und durch die Mauer derselben auf der Seite des Grabes des ehrwürdigen Vaters Petrus Canisius und des dem h. Erzengel Michael geweihten Hauptaltars. Er richtete keinen Schaden an; außer dem Schwefelgestank war nichts wahrzunehmen, ob schon in der Stadt die ganze Kirche zu brennen schien. Diese große Wohlthat schreiben wir dem mächtigen Schutze des h. Erzengels Michael und des ehrwürdigen Vaters Canisius zu. — Freiburg 1743: Die Verehrung des Dieners Gottes Canisius ist in Freiburg sehr alt und breitet sich auch in anderen Provinzen immer mehr aus. Zum Beweise dient, daß die Vorsteherin eines Klosters im inneren Schwaben vor einigen Monaten ein kostbares gesticktes Belum für den Kelch geschickt hat, der bei der feierlichen Messe nach der Apotheose des Canisius, die sie mit frommem Sinn erwartet, gebraucht werden soll. Eine Cistercienserin zu Dole in Burgund, die sich eine Verletzung der Eingeweide zugezogen und von den Ärzten aufgegeben war, hatte eine neuntägige Andacht zu dem ehrwürdigen Canisius kaum vollendet, als sie sich vollkommen

¹⁾ Kirchenlexikon 2, 1800.

²⁾ Archival. Beiträge No. 9.

wiederhergestellt fühlte. Durch diese und ähnliche Wohlthaten zieht der ehrwürdige Vater Canisius täglich zahllose Verehrer zu seinem Grabe. Um ihrer Andacht zu genügen, muß die Thüre der Kirche oft geöffnet oder den Tag über offen gelassen werden. Und die meisten gehen nicht weg, ohne als Zeugen ihres Vertrauens einige Geldstücke auf den Grabstein geworfen zu haben.

Von einem noch lebenden Jesuiten wird in einem Briefe aus Eger 7. Februar (1635?) folgendes berichtet: P. Gladisch, in der österreichischen Provinz, der sich täglich geißelt und ein Cilicium trägt, brachte das Messopfer für einen Verstorbenen dar: da löschte ein Sturmwind die Kerzen aus und der Leuchter wurde in drei Stücke zerbrochen, weil jene Seele verdammt war. Als er für Pappenheim celebrierte, hörte man Pistolenschüsse und zu Prag in seinem Hause wiederholtes Geräusch, als er für einen andern celebrierte, Geräusch und Geschrei (ejulatus), das zweite Mal nur Geschrei. Für andere die Messe lesend, schwitzte er vor heftiger Aufregung und war so entsetzt, daß die Umstehenden es bemerkten und fürchteten, die Seele möge verdammt sein. Er hatte aber den Trost, daß die Seele in das Corporale gekommen sei [?], und das zweite Mal wurde er vergewissert, daß sie in gutem Zustande sei. Dem Kaiser teilte er mit, die Kaiserin sei von den Strafen befreit, und er deutete den Augenblick an, worüber dem Kaiser schon von anderer Seite eine Offenbarung bekannt geworden war; dem Vater hatte es aber eine andere Seele mitgeteilt. Für den Wallenstein oder Friedland wollte er keine Messe lesen, damit nicht, wenn er verdammt sei, die Familie, wenn er aber gerettet sei, das Haus Osterreich Schmach erlitte; er meint auch, das hieße Gott versuchen. Eine Seele hat ihn um eine Messe, die schon 160 Jahre in den Flammen war,

und die sagte, wenn er ihr nicht helfe, würde sie auf das Opfer eines damals noch nicht geborenen Priesters warten müssen. Die Seele des Barons Adalbert von Sternberg wurde von ihm an demselben Tage befreit, an welchem in unserer Kirche zu Prag von einem Legate desselben ein Altar des h. Kaverius errichtet wurde. Er war schon vor etwa zwölf Jahren gestorben, die Errichtung des Altars aber verzögert worden. Er war ein ausgezeichnete Jüngling und 1629 (?) mein Mitschüler in der Rhetorik zu Prag; er ist gestorben wegen seiner Liebe zur Keuschheit; denn wenn er diese hätte verlieren wollen, hätte er wieder hergestellt werden können. Die Seele des Kardinal-Infanten ist befreit worden, weil er, wenn auch im Leben weniger heilig, fromm und im Gnadenzustande gestorben ist. Es wird bei dem Papste dahin gearbeitet, daß dieser Pater die Erlaubnis erhalte, täglich dreimal zu celebrieren.

P. Joseph Kropf berichtet 1733 von den Philippinischen Inseln aus in einem Briefe an den Münchener Rektor Magnus Amman, P. Leonhard Finck, der unter den Tagalen, der Hauptnation der Inseln, als Missionar wirke, habe ihm folgendes erzählt: „In den entlegensten Theilen des Gebirges fand ich einige Tagalen, die keine Nase hatten. Als ich nach der Ursache fragte, antworteten sie mir: „Einer deiner Genossen, der dir sehr ähnlich sah, hat uns mit dieser Strafe bestraft. [Nach Andeutungen des P. Kropf war es ein belgischer Pater Jansen.] Er gab sich Mühe, einige der Unserigen für die Herde Christi zu gewinnen. Nachdem er sich lange vergebens bemüht hatte, entschloß er sich, die Barbaren durch Schrecken und heilsame Furcht zu demüthigen, und rief, ohne Zweifel auf göttlichen Antriebe, den rächenden Gott an, der die Hartnäckigen dadurch strafe, daß sie die Nase verloren.“ Ich ermahnte die Barbaren, sich das zur Lehre dienen zu lassen und sich jetzt

zu entschließen, die Berge zu verlassen und sich in einem an einem geeigneten Platze zu errichtenden Dorfe anzusiedeln; dann werde ihnen vielleicht Gott die frühere Form des Gesichtes wieder geben. Sie erklärten aber, sie wollten lieber die Nase als die Freiheit entbehren. Sie fahren also fort, wie wilde Tiere in den Bergen umherzuschweifen. Merkwürdig ist, daß diese Leute die Nasenlosigkeit von ihren Vorfahren geerbt haben. Denn diejenigen, die P. Leonhard traf, sind nicht selbst so gestraft worden, sondern Nachkommen derjenigen, die der rächende Gott so gestraft hat.“

2.

Seit dem Jahre 1593, in welchem Franz Toletus Kardinal wurde, sind dreizehn Jesuiten Kardinäle geworden.¹⁾ Nach der Ordensregel darf ein Jesuit nicht nach geistlichen Würden streben und nur auf ausdrücklichen Befehl des Papstes eine solche annehmen. Über die anfängliche Weigerung Belarmins, die Kardinalswürde anzunehmen und über das darauf bezügliche Schreiben des Generals Aquaviva ist in der Selbstbiographie S. 144 berichtet. In den Moralsstreitigkeiten ist das Schreiben des Generals Vitelleschi mitgeteilt, worin er den Provinzialen anzeigt, daß P. Johannes de Lugo (1643) zum Kardinal ernannt worden sei, obgleich dieser selbst und im Auftrage des Generals ein Assistent dem Papste Vorstellungen gemacht habe. In dem bei dieser Gelegenheit erwähnten ähnlichen Schreiben des Generals Tamburini über die Ernennung des J. B. Ptolomäus (Tolomei) zum Kardinal²⁾ (vom 11. Juni

¹⁾ Kirchenlexikon 6, 1388.

²⁾ Er wurde ernannt, nachdem der den Jesuiten sehr verhaßte Kardinal Tournon als Legat in Macao, allem Anscheine nach vergiftet, 8. Juni 1710 gestorben war. Neusch, Index 2, 772.

1712) heißt es: „Ohne Zweifel haben Sie schon erfahren, daß P. J. B. Ptolomäus von dem h. Vater Clemens XI. in dem Konsistorium vom 18. Mai unter die purpurtragenden Fürsten der Kirche aufgenommen worden ist. Da aber diese hohe (eminentissima) Würde mit unserm Institute und mit der Demut, die wir durch die Ablehnung von Würden, auch von kirchlichen, an den Tag legen, in Widerspruch zu stehen scheint, so habe ich es für angezeigt gehalten, Ihnen mitzuteilen, wie gewissenhaft und entschieden der Vater, jetzt Kardinal Ptolomäus sich bemüht hat, die dargebotene Ehre abzulehnen. Zunächst hat er, als er von dem ihm von dem h. Vater bestimmten Purpur hörte, nie vermocht werden können, zuzustimmen. Dann stellte er in einem langen Schriftstücke viele Dinge zusammen, die er als Fehler an sich ansah und wegen deren er als nicht geeignet für eine solche Würde und Würde angesehen werden konnte. Zuletzt fügte er aus der Lehre des h. Thomas die gewichtigen Gründe bei, die den Papst davon abbringen konnten, ihn, wie es erforderlich war, von dem Gelübde, welches die Professoren der Gesellschaft ablegen, zu entbinden. Dieses alles legte er dem Papste vor. Dieser änderte aber darum seine Willensmeinung nicht nur nicht, sondern wurde dadurch darin bestärkt und erachtete ihn als der ihm bestimmten Würde um so würdiger, je deutlicher dadurch seine Tugend sich fund that. Er ließ ihm darum durch den Kardinal Fabroni bei Strafe einer Sünde befehlen, die ihm auferlegte Würde auf sich zu nehmen und den ihm angewiesenen Platz in dem h. Kollegium einzunehmen. Durch einen solchen Befehl besiegt, mußte er Gott, der durch seinen Statthalter gebot, gehorchen, und ich mußte es dulden, daß in der Gesellschaft wiederum der Zutritt zu dieser Würde eröffnet wurde, den unser heiliger Stifter für immer geschlossen zu sehen gewünscht hat.“ Es wird dann

angeordnet, daß alle Priester für den neuen Kardinal eine Messe lesen, alle anderen Mitglieder des Ordens einen Rosenkranz für ihn beten sollen.¹⁾

3.

Die religiösen Orden pflegen sich gegen Wohlthäter dadurch dankbar zu erweisen, daß sie dieselben der guten Werke oder der Verdienste des Ordens theilhaftig machen.²⁾ In den Constitutiones des Jesuitenordens P. 4 c. 1 n. 5 heißt es darüber: „Die Gründer und Wohlthäter der Kollegien werden aller guten Werke, die mit Gottes Gnade in den Kollegien und in der übrigen Gesellschaft gethan werden, in besonderer Weise theilhaftig gemacht.“ In dem Schreiben der Jesuitengenerale³⁾ ist davon wiederholt die Rede.

Aquaviva sagt in einem Briefe vom Jahre 1582: „Die Theilnahme an den guten Werken der Gesellschaft (*participatio [anderstwo communio] bonorum operum Societatis*) wird nicht nur den Wohlthätern gewährt, sondern auch anderen frommen Personen. Daß den Wohlthätern diese Verdienste von dem General oder von andern, die dazu ermächtigt sind, mitgeteilt werden, geschieht mehr darum, damit ihnen ein äußeres Zeichen gegeben und ihre Devotion befriedigt werde, als darum, weil es nötig wäre, da sie ohne Zweifel kraft der Konstitutionen theilhaftig werden.“

Die Ausstellung einer Urkunde darüber erklärt Laynez 1560 für unnötig. Ebenso Mercurian in einem Schreiben an den oberdeutschen Provinzial Hoffäus 1573. Er fügt bei:

¹⁾ Archival. Beiträge No. 7.

²⁾ J. Friedrich, Der Mechanismus der Vatikanischen Religion, 1875, S. 31.

³⁾ Archival. Beiträge No. 3.

„Die schriftlich gegebenen Bewilligungen haben viele Unannehmlichkeiten zur Folge: 1. anderen gezeigt, veranlassen sie diese, dasselbe zu verlangen, und wenn es ihnen abgeschlagen wird, werden sie meist aus Freunden Feinde; 2. wir könnten dadurch den Schein auf uns laden, als wollten wir die Güter anderer uns aneignen oder doch, wenn sie etwas von dem Ihrigen geben, dieses kompensieren, was, wenn irgendwo, in Deutschland zu vermeiden ist. Wenn die Dame, um die es sich handelt, Sie drängt, ihr eine Urkunde zu geben, so könnten Sie ihr die Teilnahme an den guten Werken Ihrer Provinz gewähren.“

Nach einem Schreiben Aquavivas vom Jahre 1582 konnten die Provinziale und die Lokaloberen nur mit Ermächtigung des Generals jemand der Verdienste einer Provinz oder eines Collegiums theilhaftig machen.

Anderstwo¹⁾ habe ich die Berechnung des P. Laymann mitgeteilt, wonach um 1626 für den Gründer eines Collegs mindestens 7000 Messen gelesen und 50,000 Rosenkränze gebetet wurden. Ein Brief Aquavivas vom Jahre 1582 an den Provinzial von Sizilien handelt von einer Dame, die zur Gründung des Collegs von Messina einen, wahrscheinlich bedeutenden Beitrag geliefert hatte, nun aber suffragia fundatricis beanspruchte, d. h. verlangte, daß für sie ebensoviele Messen gelesen und Rosenkränze gebetet würden, als wenn sie das Colleg gegründet hätte. Darauf habe sie, sagt der General, nach den Konstitutionen keinen Anspruch, und er könne nicht mehr bewilligen, als die Gesellschaft zu tragen im stande sei. Wenn allen, die eine bedeutende Beihilfe gewährt hätten, dieselben suffragia bewilligt würden wie den Gründern, so würde

¹⁾ Moralstr. S. 572.

der Gesellschaft eine große Last aufgeladen werden; denn was dem einen bewilligt werde, könne man dann anderen nicht verweigern. Der Provinzial möge von allen Priestern der Provinz für die Dame eine Messe bei ihren Lebzeiten und eine nach ihrem Tode lesen lassen; er selbst wolle auch einige Messen für sie lesen lassen. Sie müsse dann aber anerkennen, daß das eine besondere Begünstigung sei, und die Patres sollten sich nicht unterstehen, anderen solche Begünstigungen zu versprechen; denn er sei nicht gesonnen, mehr zu bewilligen, als die Konstitutionen gestatteten.

Sehr freigebig zeigte sich Vincenz Caraffa nach seiner Wahl zum General gegen König Philipp IV. von Spanien. Unter dem 30. April 1646 schrieb er an die Provinziale: ¹⁾ „Die achte Generalkongregation (die Caraffa zum General gewählt hatte) hat beschlossen, es solle in ihrem Namen an Se. Majestät den König von Spanien geschrieben werden, um ihm zu danken für die ausgezeichnete Huld, mit der er fortwährend die Gesellschaft beehrt, indem er ihr nicht bloß seinen Schutz zu teil werden läßt, sondern auch sie mit reichlichen, seiner Hochherzigkeit und Freigebigkeit würdigen Almosen unterstützt, namentlich die Provinzen und Häuser seiner Staaten und besonders die Missionen in Indien. Ich habe es für angemessen gehalten, daß mit dem Dankschreiben an Se. Majestät eine thatsächliche Kundgebung unserer Dankbarkeit verbunden werde. Darum biete ich ihm mit Genehmigung der Kongregation hunderttausend Messen an, ein Geschenk, welches ihm ohne Zweifel sehr angenehm sein wird. - Diese Messen sind in seiner Intention innerhalb eines Jahres zu lesen. Außerdem will ich von den Messen, welche die Mitglieder der Gesellschaft

¹⁾ Der Brief steht unter den Jesuitenbriefen, die in dem Memorial historico español (Madrid 1861 ff.) abgedruckt sind, Bd. 18 S. 285.

jede Woche für den General zu lesen haben, eine große Zahl für die besagte Intention applizieren. Demgemäß werden Ew. Hochwürden allen Priestern Ihrer Provinz aufgeben, daß sie von dem Tage an, an welchem sie Kenntniß von diesem Schreiben erlangen, ein Jahr lang — außer den Messen, die sie jeden Monat oder jede Woche oder sonst zu applizieren verpflichtet sind — alle vierzehn Tage eine Messe für Seine Majestät lesen, wodurch das, was ich Sr. Majestät anbiete, herauskommen wird.“

Als 1683 die Gemahlin Ludwigs XIV. gestorben war, bat der P. La Chaize den General Gonzalez, er möge dem Könige „eine Anzahl Messen“ anbieten, worauf der General 4000 anbot.¹⁾ Ein anderes derartiges, Ludwig XIV. gemachtes Geschenk ist noch unbedeutender, aber merkwürdig wegen der Begründung. Unter dem 8. Juli 1682 dankte der General Moyelle dem Könige für die Vereinigung des Collegs von Le Mans mit dem von Clermont und fügte bei: die Gesellschaft Jesu könne, von einem so mächtigen Monarchen beschützt, allem widerstehen; er habe allen Priestern des Ordens befohlen, drei Messen für den „durch zahllose Trierden ausgezeichneten Fürsten, den Ausrotter der Ketzerei und den Beschützer der Kirche“ zu lesen.²⁾

4.

Baronius und Bellarmin rühmen von Clemens VIII. und Paul V., sie hätten die Absicht gehabt, die Mißbräuche im Ablasswesen abzustellen und namentlich, entsprechend der Verordnung des Trienter Konzils, in der Verleihung von Ab-

¹⁾ Chantelauze, Le P. La Chaize p. 21. 372.

²⁾ Michaud, Louis XIV. 4, 373.

lassen Maß zu halten.¹⁾ Daß Paul V. ebensowenig wie seine Nachfolger diese Absicht durchgeführt hat und daß die Ordensgenossen Bellarmins die Vervielfältigung der Ablässe, und zwar gerade der bedenklichsten Arten derselben, der Ablässe, die an Rosenkränze, Medaillen und andere Devotionalien geknüpft sind, der sogenannten Indulgentiae reales, und der Ablässe für Verstorbene, sich ebensowehr haben angelegen sein lassen, wie andere Orden,²⁾ zeigen folgende Auszüge aus Verzeichnissen, die von den Jesuiten verbreitet wurden:³⁾

Ablass, den Paul V. 10. September 1609 auf die Bitte der Gemahlin des spanischen Gesandten, Lucrezia Signiani, Gräfin von Castro, für gesegnete Rosenkränze, Kreuze, Medaillen und Bilder bewilligt hat.

1. Wer einen der genannten Gegenstände besitzt, gewinnt, so oft er freiwillig oder pflichtmäßig beichtet und kommuniziert, einen vollkommenen Ablass, und wenn er den Psalm De profundis mit einem Vaterunser und Avemaria oder, wenn er nicht lesen kann, drei Vaterunser und Avemaria betet, befreit er eine Seele aus dem Fegfeuer.

2. Wer das Brevier oder das Offizium der h. Jungfrau oder die sieben Bußpsalmen oder den dritten Teil des Rosenkranzes oder die Litanei von allen Heiligen oder von der h. Jungfrau betet und dabei Gott für die Erhöhung der h. Kirche und die Ausrottung der Ketzereien bittet, gewinnt, wenn er auch zu irgend einem dieser Gebete verpflichtet ist, alle Ablässe, die an diesem Tage in allen Kirchen innerhalb und außerhalb der Mauern der Stadt Rom zu gewinnen sind,

¹⁾ Selbstbiographie Bellarmins S. 134.

²⁾ Die deutschen Bischöfe und der Aberglaube S. 16. 21. Friedrich a. a. O. S. 17.

³⁾ Archival. Beiträge No. 8.

und einen vollkommenen Ablass, wenn er gebeichtet und kommuniert hat.

3. Wer drei Vaterunser und Avemaria betet und Gott für die Vermehrung aller religiösen Orden bittet, wird aller Opfer, Gebete, Fasten, Abtötungen und frommen Werke der Orden theilhaftig, als wenn er ein Mitglied derselben wäre.

5. So oft jemand sein Gewissen erforscht und darnach ein Vaterunser für die Erhöhung der Kirche, die Ausrottung der Ketereien, die Reiche des katholischen Königs und die ganze Christenheit betet, erlangt er Nachlaß des dritten Theiles seiner Sünden, und wenn er gebeichtet und kommuniert hat und sieben Vaterunser und Avemaria betet, befreit er eine Seele aus dem Fegfeuer.

6. Wenn jemand das Gemüt zu Gott oder zu einem Heiligen erhebt oder, wenn morgens, mittags oder abends das Zeichen des englischen Grußes gegeben wird, ein Avemaria spricht oder an einem Kreuze oder einem andern Bilde der h. Dreifaltigkeit, Christi, der h. Jungfrau oder der Heiligen vorübergehend sich verneigt, gewinnt er 50 Jahre Ablass oder wenn er etwas der Art thut und es für die Seelen des Fegfeuers aufopfert, das Doppelte.

8. Wenn jemand den Psalm Laudate Dominum omnes gentes oder ein Vaterunser und Avemaria spricht, so ersetzt er damit alle Mängel, die er sich bei dem Hören der Messe, bei dem Beten des Breviers oder bei einem frommen Werke, das er aus Devotion oder pflichtmäßig gethan, hat zu Schulden kommen lassen.

9. Wer einen dieser gesegneten Gegenstände im Augenblicke des Todes hat, erlangt einen vollkommenen Ablass in der Form des Jubiläums, wenn er andächtig Jesus sagt, wenigstens im Herzen, wenn er es nicht mit dem Munde kann.

10. Wer 28 Vaterunser und Avenmaria betet und jedesmal am Ende zu Ehren Jesu Christi den Boden küßt, gewinnt alle Ablässe, die denjenigen verliehen sind, welche die 28 Stufen der heiligen Treppe zu Rom emporsteigen.

12. Wer irgend eine Kirche seines Wohnortes an dem Feste dieser Kirche besucht und sieben Vaterunser und Avenmaria zu Ehren der Wunden des h. Hauptes, der Seite, der Hände und der Füße Christi spricht, gewinnt, wenn er gebeichtet und kommunitiziert hat, einen vollkommenen Ablass aller seiner Sünden in Form des Jubiläums; an anderen Tagen als dem Festtage der besagten Kirche verleiht Se. Heiligkeit alle die Ablässe, die an jenem Tage die Gläubigen gewinnen, welche die Kirchen innerhalb und außerhalb der Mauern Roms besuchen; dieser Ablass kann per modum suffragii für die Befreiung einer Seele aus dem Fegfeuer nach seiner Intention verwendet werden.

15. Um die vorbesagten Gnaden zu erlangen, genügt es, einen der gesegneten Gegenstände als Eigentum oder geliehen zu haben. Alle besagten Ablässe können den Seelen im Fegfeuer zugewendet werden. Wenn einer der besagten Gegenstände verloren geht oder zerbrochen wird, soll, aber nur einmal, statt dessen ein anderer genommen werden, der dieselben Ablässe haben soll. Diese Ablässe sollen auf dem ganzen Erdkreise gelten und niemals als zurückgenommen angesehen werden, wenn sie nicht bei der Zurücknahme ausdrücklich mit allen besonderen Bestimmungen erwähnt werden.

Ablässe, die auf Anstehen der Prokuratoren der Heiligprechung der h.h. Isidor, Ignatius, Xaverius, Theresia und Philippus [Meri] von Gregor XV. 1622 für gesegnete Rosenkränze, Bilder, Kreuze und Medaillen verliehen worden sind.

1. Seine Heiligkeit verleiht allen, die einen der besagten

Gegenstände haben, wenn sie beichten und kommunizieren oder die Messe lesen, sei es aus Devotion oder pflichtmäßig, einen vollkommenen Ablass und Nachlaß aller Sünden, und wenn sie für die Seelen des Fegfeuers beten, sollen sie jedesmal fürbittweise eine Seele nach ihrer Wahl aus dem Fegfeuer befreien. Die aber die Messe hören oder bei ihr dienen, sollen zehn Jahre Ablass und Nachlassung des dritten Theiles der Sünden erlangen.

2. So oft sie den dritten Teil des Rosenkranzes oder das kleine Offizium der h. Jungfrau oder das Offizium für die Verstorbenen beten oder an der Vigilie eines der besagten Heiligen fasten und beichten und am Festtage selbst kommunizieren, mögen sie dieses aus Devotion oder pflichtmäßig thun, sollen sie eine Seele nach ihrer Wahl aus dem Fegfeuer befreien und für sich einen vollkommenen Ablass gewinnen.

3. So oft sie ihr Gewissen erforschen und fünf Vater-unser und Ave maria beten und Gott um Vergebung ihrer Sünden durch die Fürbitte der besagten Heiligen oder eines derselben bitten, oder an dem Grabe, worin ihre Leiber beigesezt sind, beten oder in einer ihnen geweihten Kirche oder an einem Altare mit ihren Reliquien oder Bildern die Messe hören oder beten, sollen sie alle Ablässe und Gnaden erlangen, die sie gewinnen würden, wenn sie zu dem heiligen Grabe des Herrn in Jerusalem und zu dem Grabe des h. Jakobus in Compostella pilgerten. Diese Ablässe können fürbittweise den Verstorbenen zugewendet werden.

5. Wenn sie an den römischen Stationstagen vor dem Bilde eines der besagten Heiligen den Rosenkranz beten für die Ausrottung der Ketereien und die Befehrung der Ungläubigen, sollen sie alle Ablässe für Lebende und Verstorbene gewinnen, die an dem Stationstage in allen Kirchen Roms innerhalb und außerhalb der Mauern gewonnen werden. Wenn

sie dasjelbe zu einer andern Zeit thun, nachdem sie gebeichtet und kommunitiert haben, sollen sie den Ablaß gewinnen, der von denjenigen gewonnen wird, die bei dem Segen zugegen sind, den der Papst feierlich am Osterfeste und am Himmelfahrtsfeste erteilt. Auch diese Ablässe können fürbittweise den Seelen im Fegfeuer zugewendet werden.

6. So oft sie einen einem der besagten Heiligen geweihten Tempel oder Altar besuchen und dort fünf Vaterunser und Avemaria für die Vermehrung der heiligen Kirche und die Befehrung der Sünder beten, sollen sie an diesem Tage aller Güter aller Orden der ganzen Welt teilhaftig werden, als wenn sie Kinder des Ordens wären. Diese können auch den Seelen der Verstorbenen zugewandt werden.

8. So oft sie sieben Kirchen nach ihrer Wahl oder eine Kirche mit sieben Altären besuchen und zu Ehren der besagten Heiligen oder eines derselben beten, sollen sie alle Ablässe und Gnaden der sieben Kirchen innerhalb und außerhalb der Mauern Roms gewinnen, als wenn sie dieselben an diesem Tage persönlich besucht hätten.

9. Wer zu Ehren der besagten Heiligen oder eines derselben das Miserere oder das Credo oder das Tedeum betet und siebenmal die Erde küßt, gewinnt alle Ablässe und Gnaden, die diejenigen gewinnen, welche die heilige Treppe zu Rom emporsteigen.

Der Papst hat die besagten Ablässe und Gnaden mit dem Vorbehalt bewilligt, daß sie nicht gedruckt werden und daß die Bilder privatim zu Hause aufbewahrt werden und daß die Bilder und Medaillen nur von Christus, der h. Jungfrau und Heiligen sind.

Eine Reihe von anderen Dokumenten ist nicht nur für das Ablaßwesen am Ende des 17. Jahrhunderts bemerkens-

wert, sondern auch für die Liebhaberei der Jesuiten, neue Andachtsformen einzuführen, und für den Gebrauch, den sie von dem Probabilismus machten.

Das erste Dokument ist eine italienische Bittschrift, die der französische Gesandte Herzog von Chaulnes — zwar, wie wir sehen werden, nicht verfaßt, aber unterschrieben und — kurz vor seiner Abreise, am 3. Juni 1670 dem Papste Clemens X. überreicht hatte oder hatte überreichen lassen. Es heißt darin: Nach alten und neuen Schriftstellern hätten sieben Päpste für das Beten des Angelus Domini („Der Engel des Herrn brachte Maria die Botschaft“ u. s. w.) 18 Ablässe verliehen; diese seien aber in Vergessenheit geraten. Ein Jesuitenpater habe Alexander VII. gebeten, denjenigen, die nach jenem Gebete, zu dem morgens, mittags und abends mit der Glocke das Zeichen gegeben werde, dreimal (also nach jedem Ave Maria) Deo gratias et Mariae (Danke sei Gott und Maria) beifügten, zehn Jahre Ablass zu bewilligen, denjenigen, die dieses einen ganzen Monat thäten, nach der Kommunion im folgenden Monat einen vollkommenen Ablass und „die Befreiung einer Seele aus dem Fegfeuer“. Der Papst habe dem Pater für seine Person diesen Ablass verliehen und versprochen, die Verleihung des Ablasses für alle Christgläubigen in Erwägung zu ziehen. Clemens IX. habe eine neue Bittschrift desselben Inhaltes der Kongregation der Ablässe überwiesen und diese habe am 10. April 1668 die Verleihung eines Ablasses von 40 Tagen empfohlen. Dieser Ablass sei aber in den unruhigen Zeiten nicht publiziert worden, Clemens IX. habe nur mündlich erklärt, er verleihe ihn dem Jesuitenorden. Clemens X. möge also den Ablass jetzt in der oben angegebenen Form bewilligen.

Unter dieser Bittschrift steht die Notiz, der Kardinal

Altieri habe darunter geschrieben: Sanctissimus annuit (vom Papste bewilligt) hac die 3. Junii 1670, — eine Notiz, die, wie wir sehen werden, allem Anscheine nach auf einem Irrtum oder Mißverständnis beruht. Es folgt eine weitläufige Bescheinigung eines apostolischen Notars Nikolaus Mallejus vom 5. Sept., daß die Abschrift der Bittschrift (und des Vermerkes des Kardinals ?) richtig sei. Dann folgt eine französische Urkunde des Generalvikars Denille von Lyon vom 9. August 1671, worin er erklärt, er habe die beglaubigte Abschrift der Bittschrift gesehen und gestatte darum den Druck des Ablasses.

Der Ablass wurde dann in Lyon zweimal gedruckt und von der ersten Auflage in kurzer Zeit 30,000 Exemplare verkauft. Er fand auch in Deutschland und Polen eine große Verbreitung. Es wurden aber bald Zweifel laut, ob es mit dem Ablasse seine Richtigkeit habe. Man hätte nun deshalb einfach bei der Kongregation der Ablässe anfragen können. Die Jesuiten hatten aber Gründe, das nicht zu thun und auf andere Weise die Echtheit der Ablassverleihung zu erweisen. Ein französischer Jesuit schrieb 30. Mai 1672: Die Veranlassung zu dem Drucke des Ablasses in Lyon sei ein Brief des P. Honoratus Fabri über die Verleihung des Ablasses gewesen. „Wer sollte einem so berühmten Manne nicht glauben, der in Rom Pönitentiar und bei dem Papste beliebt ist, zumal es sich um eine so sehr der Vernunft und dem allgemeinen Sinne der Kirche entsprechende Sache handelt? Warum sollen wir noch weitere Zeugen suchen? Allerdings ist sein Buch in den Index gesetzt worden¹⁾; aber das thut seiner Autorität keinen Eintrag, wie P. Pleckner schreibt“.

¹⁾ Kenrich, Index 2, 503, wo von Fabri mehr erzählt wird.

Der Rektor des Jesuitenkollegiums zu Augsburg fragte bei dem P. Chryostomus Georg Kant in Rom an. Dieser antwortete am 20. Februar 1672: er könne nach sorgfältigen Erkundigungen versichern, daß der Ablass unzweifelhaft echt sei. Am 21. Mai schrieb er etwas weniger zuversichtlich: „Der Ablass wird von uns für durchaus sicher gehalten; denn es steht fest, daß er uns vom Papste verliehen worden ist. Mehrere hiesige Patres haben die Bittschrift des Herzogs von Chaulnes und die Unterschrift des Kardinals Altieri mit eigenen Augen gesehen. Der Pater Constantinus Centoflorinus, ein Greis von 80 Jahren, der vor seinem Eintritt in die Gesellschaft fast elf Jahre Kammerherr Innocenz' X. war, hatte die Sache zuerst angeregt und die Bittschrift verfaßt. P. Peter Bossinus, der Historiograph unserer Gesellschaft, hat die Bittschrift dem Herzog übergeben, um sie dem Papste vorzulegen, und der Herzog hat sie ihm, nachdem sie bewilligt worden, zurückgegeben. Ich könnte noch andere nennen, die bei der Sache beteiligt waren, aber ich habe keine Zeit. Die ganze Schwierigkeit liegt darin, daß die Agenten der Bischöfe keine sichere Auskunft haben erlangen können, weil der Ablass nicht auf dem ordentlichen Wege, sondern auf außerordentliche Weise bewilligt worden ist. Aber darum ist er nicht ungültig. Denn der Papst gibt täglich und kann täglich zahllose Ablässe geben, ohne daß sie durch die Hände der Beamten der Kurie gehen. Warum wenden sich die Agenten nicht an den Notar, der die Unterschrift des Kardinals Altieri beglaubigt hat? Daß hier jener Ablass nicht publiziert worden, hat seinen Grund darin, daß man fürchtet, die Kongregation der Ablässe möge, weil der Ablass nicht durch sie vermittelt worden ist, den Papst bestimmen, ihn aufzuheben oder wenigstens einzuschränken.“

Das Ende der Geschichte erzählt ein Brief des P. Romanus Tuisanus aus Loreto 5. August 1673: „Endlich ist dekretiert worden, jene Ablässe seien apokryph und null und nichtig, weil niemals vom Papste verliehen, auch nicht auf die Bitte des französischen Gesandten. Infolge davon sind alle die libelli (Ablassbüchlein oder Ablasszettel), die zu Venedig, Bologna und Mailand in starken Auflagen gedruckt waren, verboten worden. Die Sache ist erst in diesen Tagen dadurch herausgekommen, daß solche Büchlein überall verbreitet wurden und die Kongregation auf eine dadurch veranlaßte Anfrage geantwortet hat, dem französischen Gesandten sei seine Bitte nicht gewährt worden; der Papst hat diese vielmehr der Kongregation der Ablässe überwiesen. Diese war aus verschiedenen Gründen, namentlich wegen der Formel Deo gratias et Mariae (offenbar wegen der Gleichstellung von Gott und Maria) dagegen. Der französische Gesandte, verdrießlich über die Verzögerung, nahm nun seine Bittschrift mit dem Vermerk, der Papst habe sie der Kongregation überwiesen, mit nach Lyon und behauptete dort, der Ablass sei ihm bewilligt worden. Einer unserer Paters glaubte ihm, und so wurde jenes Büchlein zuerst französisch, dann deutsch, lateinisch, italienisch u. s. w. gedruckt. Ich teile dieses unseren Patres mit, damit sie nicht länger in einem so schlimmen Irrtum bleiben und anderen als Betrüger erscheinen“.

Die Notiz mit der Unterschrift des Kardinals Altieri ist also gefälscht worden oder der Papst hat diesen, nachdem er überzeugt worden, daß er sich übereilt habe, desavouiert. Jedenfalls haben die Jesuiten bei der Sache keine sehr schöne Rolle gespielt.¹⁾

¹⁾ Deutscher Merkur 1893, 25.

Über die sogenannten privilegierten Altäre spricht sich Bellarmin in einem Privatbriefe vom Jahre 1608 sehr bedenklich aus.¹⁾ Auch der General Aquaviva äußert sich darüber in einem Briefe vom Jahre 1583 an den Rektor zu Lecce sehr reserviert. Er lehnt es ab, bei dem Papste die Privilegierung eines Altars in der Kapelle eines Ungenannten zu beantragen, und fügt bei: „Es ist in der Gesellschaft nicht Gewohnheit, solche Altäre zu haben; es könnte scheinen, als ob wir einen Altar gegen den Altar anderer Orden errichten wollten, die solche Privilegien besitzen, und man könnte meinen, es würden von uns solche Altäre errichtet, um Almosen (Messstipendien) zu erhalten.“

Die Jesuiten erlangten aber für sich ein anderes Privilegium, „das persönliche Altarprivilegium“, d. h. das Privilegium, daß mit jeder von einem Jesuiten an einem beliebigen Altare gelese- nen Messe für einen Verstorbenen ein vollkommener Ablass für diesen verbunden ist.²⁾ Ein solches Privilegium wird schon in den Briefen des h. Ignatius erwähnt. Er schreibt 6. Juli 1549 an den P. Hieronymus Domenech: „Neulich schrieb ich Euch, wie ich unter anderen Gnaden für den Herrn Diego de Cordoba [einen Gönner der Jesuiten in Sizilien] auch jene erbeten hätte, daß Ihre päpstliche Heiligkeit ihm bewilligen möge, bei jeder von ihm gelese- nen Messe eine Seele aus dem Fegfeuer zu befreien; und so hat es mir in der That Seine Heiligkeit bewilligt am Tage Mariä Verkündigung, als ich nach Tische mit ihm sprach.“³⁾

Im Jahre 1623 wurde den bayerischen Jesuiten von

¹⁾ Selbstbiographie S. 136.

²⁾ Neusch, Die deutschen Bischöfe S. 28.

³⁾ Cartas de San Ignacio de Loyola, Madrid 1874, II, 184 (von H. v. Truffel citiert) im Deutschen Merkur 1877, 210.

dem Provinzial Grenzing mitgeteilt: alle Priester der Gesellschaft hätten fortan das Privilegium, durch jede Messe an irgend einem Altare, auch ohne eine Kollekte für die Verstorbenen, eine Seele aus dem Fegfeuer zu befreien, wenn die Messe für einen Verstorbenen gelesen werde. 1625 berichtete aber Grenzing diese Mitteilung: jenes Privilegium habe P. Hugo Roth vor zwei Jahren, als er als Procurator in Rom gewesen, erwirkt; es gelte aber nur für diejenigen, die damals schon Priester gewesen seien. Aber in einem, in dem Compendium privilegiorum et gratiarum S. J. s. v. Indulgentiae citierten Schreiben ermächtigt der General Bitelleschi einen Provinzial, alle Priester zur Gewinnung des sonst an einen privilegierten Altar geknüpften Ablasses zu befähigen.

Später hatten die Jesuiten aber auch privilegierte Altäre. Servilian Beihelin schreibt von Alt-Ötting 10. Dezember 1671 an Sebastian Gruber in München: In den im Jahre 1656 revidierten und nach Rom gesandten „Gewohnheiten“ der Provinz sei auch ein privilegierter Altar in allen Jesuitenkirchen verzeichnet. Der General Goswin Nickel habe darüber Auskunft verlangt und er habe ihm berichtet, in einem alten Buche der Provinziale finde sich die Notiz, Gregor XIII. habe 1583 den Provinzialen der nordischen Provinzen (der oberdeutschen, rheinischen, österreichischen u. s. w.) für ewige Zeiten die Gnade eines privilegierten Altares für die Kirchen ihrer Provinz bewilligt; er habe diese Notiz aus dem alten Buche, welches der Provinzial Laurenz Keppler weggeworfen habe, abgeschrieben und die Abschrift dem Archive einverleibt.¹⁾ Um die urkundliche Beglaubigung des Privilegiums war es also schwach bestellt, zumal die Notiz in dem alten Buche mit dem oben an-

¹⁾ Archival. Beiträge No. 8.

geführten Schreiben Aquavivas von 1583 in Widerspruch steht. Der General Nickel scheint sich aber damit zufrieden gegeben und die „Gewohnheiten“ bestätigt zu haben.

5.

Die Instruktion, welche Aquaviva 1602 für die Beichtväter der Fürsten erließ,¹⁾ ist im wesentlichen eine Verallgemeinerung derjenigen, die er 4. Oktober 1588 für den Beichtvater des Herzogs von Savoyen und Mantua entworfen hatte. In dieser heißt es am Schlusse: „Seine Durchlaucht muß sich damit zufrieden geben, daß der Beichtvater sich nicht in äußere und politische Angelegenheiten einmischt und nur auf das Gewissen und das, was dieses angeht, oder auf andere fromme Werke achtet. Ja, wir bitten den Herzog inständig, er möge dieses mit ausdrücklichen Worten befehlen. Denn so wird der Vater sein Amt mit größerer Freiheit und Integrität verwalten und der Herzog vielen Belästigungen überhoben bleiben, welche vielfach den Fürsten von denjenigen verursacht werden, die den Beichtvater zu ihrem Vorteil und für ihre Absichten benutzen wollen.“

In einem Briefe des Generals Mercurian vom Jahre 1579²⁾ heißt es: „Wir wissen sehr wohl, daß Fürsten nicht selten die Unserigen um ihre Meinung fragen, damit die Auctorität der Gesellschaft, wo es ihnen gelegen ist, ihnen zur Verteidigung und zum Schilde für ihre Absichten diene.“ Der Abschreiber hat beigefügt: „Er will sagen: wandeln wir vorsichtig.“ — Das Schreiben, worin Vitelleschi die Beichtväter von Fürsten und anderen angesehenen Männern (*principes viri*) anweist, theologische Gutachten nur mit Genehmigung

¹⁾ Moralstr. S. 101.

²⁾ Archival. Beiträge No. 5.

des Superior's und im Einverständniß mit den von diesem zu bestimmenden Patres abzugeben, habe ich schon anderswo erwähnt.¹⁾

In den „Erinnerungen über die bessere Beobachtung der Regeln“, die nach einer Visitation der oberdeutschen Provinz im September 1596 den Collegien zu München und Ingolstadt zugestellt wurden,²⁾ kommt folgender Passus vor:

„Der h. Ignatius warnt vor der Einmischung in weltliche Geschäfte. Die ernstesten Beispiele und Erfahrungen haben uns gelehrt, daß Gott bei solchen Geschäften nicht mit uns ist. Denn wo immer die Unserigen, wenn auch darum gebeten und beinahe dazu gezwungen, nicht nur von Potentaten, sondern auch von Päpsten, sich in solchen Geschäften bemüht haben, hat die Sache einen schlimmen Ausgang gehabt, und für die Gesellschaft hat diese Fügsamkeit bei Katholiken und Kettern viele Schmähungen und keinerlei Erbauung zur Folge gehabt. Auch der jetzige Papst [Clemens VIII.] hat, indem, wie fromm geglaubt wird, Gott durch ihn als seinen Statthalter redete, uns öffentlich dieses zum Vorwurfe gemacht, daß wir uns in die Angelegenheiten der Fürsten und Staaten einmischten und gewissermaßen die Welt nach unseren Ansichten regieren wollten. So ist es gekommen, daß die letzte Generalkongregation [die fünfte, 1593—94] durch die strengsten Dekrete [Decr. 47. 79] uns geboten hat, uns von solchen Geschäften fern zu halten. Und wenn wir nicht durch so viele schlimme Folgen geschreckt endlich klug werden, so ist zu fürchten, daß wir einmal zu unserem viel größeren Schaden die strafende Hand Gottes fühlen werden.

„Man sagt freilich, unsere Beichtväter, welche die Ge-

¹⁾ Moralstr. S. 651.

²⁾ Archival. Beiträge No. 4, zu Regel 45.

wissensräte von Fürsten sind, seien in dieser Hinsicht milder zu beurteilen. Sie sollten jedoch wissen, daß es sich hier um ein Verbot in den Konstitutionen und in den Dekreten der erwähnten Kongregation handelt, und zugleich bedenken, daß ihnen alles nur durch eine Dispensation gestattet ist, vorausgesetzt, daß beide Teile dispensiert worden sind und nicht bloß der eine Teil. Von einer solchen Dispensation darf aber nur maßvoll und vorsichtig Gebrauch gemacht werden, damit nicht für die Gesellschaft üble Folgen erwachsen und, was die Hauptsache ist, damit nicht größere geistliche Güter, die zur Ehre Gottes und zum Heile des Nächsten zu übernehmen sind, gehindert werden. Möchten die Beichtväter auch die Worte der Dispensation sorgfältig beachten, die sich vielleicht nur auf zweifelhafte Fälle bezieht, auf solche, bei denen es ihnen nicht hinreichend gewiß ist, ob die Sache nur wenig oder gar nicht das Gewissen berühre, während der General vielleicht will, daß sich die Unserigen um rein politische Dinge gar nicht bekümmern oder nur dann, wenn zu fürchten ist, daß der Fürst schwer betrübt oder beleidigt werde, falls ihm der Beichtvater in einem Falle seine Dienste verweigert.

„Ferner, da die Einmischung in weltliche Angelegenheiten unserm Institute so sehr widerspricht, daß wir fürchten müssen, Gott werde unseren darauf bezüglichen Beratungen seinen Beistand versagen und es könne darum durch unsern Rat der Fürst auf den unrechten Weg gedrängt werden, scheint es geraten, daß die Beichtväter, soweit es möglich ist, nicht leicht ohne den Rat des Obern dem Fürsten zu dem einen oder zu dem andern raten, und daß sie ihn vielmehr bestimmen, zuvor seine Ratgeber um ihre Ansicht zu befragen, ehe er die Unserigen auffordert, die ihrige zu sagen. Sonst könnten die Ratgeber des Fürsten mit Recht meinen, die Politik werde

nach dem Sinne der Jesuiten bestimmt und sie würden nur pro forma und ohne Erfolg gehört, was sie sehr verletzen, uns aber sehr schaden würde.

„Dieses sage ich nicht, um die Beichtväter zu verwirren und ihnen Schlingen zu legen, sondern um sie zu ermahnen, nicht zu sicher und zu frei sich auf weltliche Verhandlungen einzulassen, sondern wenigstens mit einer gewissen heilsamen Furcht und Maßhaltung und lieber solchen Dingen auszuweichen, so weit dieses in anständiger Weise und ohne Anstoß geschehen kann.“

Wie wenig diese Ermahnungen von einigen Jesuiten beachtet wurden, zeigt sehr deutlich ein Brief, den P. Joh. Ev. Bodler, der eine Reihe von Jahren Beichtvater am Hofe des Herzogs Philipp Wilhelm von Neuburg und Jülich-Berg war, d. d. Neuburg 14. Januar 1669 an den Rektor Servilian Weihelin zu München schrieb.¹⁾ Durch die Abdankung Johann Kasimirs war der polnische Königsthron erledigt. Es bewarben sich darum namentlich der Herzog Philipp Wilhelm und der Prinz Karl von Lothringen, ein Neffe des regierenden Herzogs. Kaiser Leopold I. hatte Philipp Wilhelm seine Unterstützung versprochen; aber auch der Lothringer hatte am kaiserlichen Hofe Freunde und für ihn wirkten die polnischen Jesuiten. Gewählt wurde 13. Juni 1669 Michael Wisniowiecki. Ein halbes Jahr vor der Wahl also schrieb der Neuburger Jesuit: Er habe neulich einen Brief des Fürsten Mueršperg (des ersten kaiserlichen Ministers) an den Vater Peter Carly übersandt. Seitdem sei ein deutscher Brief an den Herzog angekommen, in dem Mueršperg sich freier und bitterer gegen die Jesuiten ausspreche. Mueršperg habe nicht geahnt, daß dieser Brief den

¹⁾ Archival. Beiträge No. 5.

Jesuiten zu Gesicht kommen werde; aber seine schlechte Handschrift, die niemand als P. Carly entziffern könne, habe den Herzog genötigt, den Brief den Jesuiten zu schicken. Er schicke ihm die Abschrift einer Stelle aus dem Briefe, die aber nur für ihn bestimmt sei; „denn Sie sehen, wie viel uns daran gelegen sein muß, daß unser Fürst und der andere Fürst nie erfahren, daß die mit dem dringendsten Wunsche der Geheimhaltung gemachten Mittheilungen von uns gelesen und bekannt gemacht worden sind“. Die Stelle aus dem Briefe Muerzpergs lautet: „Die dilatio electionis würde Lothringen auch nichts nützen. Ich bin an dem, daß des Sjola“ [Baron S'Jjola] Sekretarius abgerufen werde. Diese und andere Leute dienen dem Herzog von Lothringen, und es kann leicht sein, daß daher die Fama causirt wird, daß man es mit Ew. Liebden allhier nicht gut meine. Ew. Liebden glaube nicht, daß es in Ihrer Majestät des Kaisers Macht steht, zu verhindern, daß sich die Patres Societatis in anderer Richtung bemühen, theils als Beichtväter, theils als polnische Jesuiten.¹⁾ Es ist ihre Manier — wie lange es gerät, weiß Gott — in allen promotionibus, daß ein Teil für einen, der andere für den andern steht, damit, es mag ausschlagen, wie es wolle, sie den Dank und Nutzen haben. Wenn Ew. Liebden, wo es vielleicht noch Zeit, sich deshalb bei dem General beschweren, wird es den Effect haben, daß man alle cautelas, ne sic pateat, anbefehlen wird, aber in toto non esset remedium. Ew. Liebden haben es nicht um sie verdient, und je mehr sie sich in der Welt Sachen mischen, je übler geht es ihnen, wie man sieht in Hispanien, und ist mir leid für die Societät, die das erste Säculum so viel Gutes für die Sache gethan“. Der

¹⁾ Einige Worte, die offenbar verschrieben sind, habe ich geändert.

Jesuit fügt bei: „Soweit Muerſperg, P. Gabriel [Middler] hat dieſes ins Lateiniſche überſetzt und denkt es dem General zu ſchicken. Unſer Fürſt zeigt ſich, nachdem er dieſe und andere ähnliche Mittheilungen geleſen hat, fortwährend freundlich gegen uns, bemüht ſich aber eifrig, den Grund zu entdecken, durch welchen unſere Paterſ beſtimmt würden, ſich für ſeinen Nebenbuhler zu bemühen“. Er meine, der General könne durch ernſte Vorſtellungen beſtimmt werden, den polniſchen Patres ihre „Machinationen“ zu verbieten. Der Herzog beharre auch noch bei dem Plane, den P. Middler nach Prag zu ſchicken. „Keiner von uns billigt dieſen Plan; wir ſehen auch nicht, waſ er dort ausrichten könnte, zumal der Herzog von ihm daſ zu verlangen ſcheint, waſ er jetzt bei dem Pater Richard, dem Beichtvater deſ Lothringers, und bei den polniſchen Patres verdammt. Ich hoffe, über dieſe Reiſe wird noch der Pater Gabriel mit dem Herzog reden oder wenigſtens die Herzogin, die den P. Middler um ihretwillen (*sui solatii causa*) hier zu behalten wünſcht“. Der P. Albert habe unter anderen Mitteln, auf die polniſchen Jeſuiten einzuwirken, auch vorgeſchlagen, der General möge den P. Schorrer als Viſitator nach Polen ſchicken; er ſei aber von allen, auch von dem Herzog ausgelacht worden. „Ich ſchreibe Ihnen dieſes nicht nur, damit Sie wiſſen, waſ vor ſich geht, ſondern auch, damit Sie mir mit Ihrem Räte beiftehen. Ich habe biſ jetzt über die Sache, alſ eine ſolche, die mich nichts angeht, geſchwiegen; jetzt halte ich eſ für möglich, daſ man, wenn die Sache ein für die Geſellſchaft weniger günſtiges Ende nimmt, — waſ ſicher der Fall ſein wird, wenn ſich die Hoffnung deſ Fürſten nicht erfüllt, — mir einen Vorwurf daraus machen wird, daſ ich, obſchon mit dem Verlaufe bekannt, nicht ſorgfältiger über die Einzelheiten an den General geſchrieben. Ich habe dieſem

einmal geschrieben, dann aber geglaubt, daß weitere Mitteilungen nichts nützen könnten“

6.

Die oben (S. 238) erwähnten „Erinnerungen“ des Visitators der oberdeutschen Provinz¹⁾ vom Jahre 1596 zeigen, daß die bayerischen, namentlich die Münchener Jesuiten es mit der Beobachtung der Ordensregel in einigen Punkten nicht allzu streng nahmen und daß der Zustand der dortigen Kollegien der lobpreisenden Schilderung des Ordens in der *Imago primi saeculi* nicht entsprach. Die Erinnerungen schließen sich an die Regeln an;²⁾ ich gebe daraus nur einige besonders charakteristische Auszüge.³⁾

Zu der 15. Regel wird bemerkt: „Anderwärts ist es in der Gesellschaft Sitte, daß in teureren Zeiten die Unserigen gern einige Wirkungen der Armut in der Verminderung der Portionen und der Entziehung des Weines erdulden. Aber hier wollen wir uns in knappen Zeiten keiner der gewohnten Bequemlichkeiten berauben lassen und immer alles in Überfluß haben und bestürmen mit zudringlichen Klagen die Oberen und verlangen, daß sie es uns an nichts mangeln lassen sollen. Viele tadeln ungestraft, was ihnen an Speise und Trank mißfällt. Bei der letzten Fastnacht hat man Lamentationen gehört, man sei nie so schlecht traktiert worden, am Montag

1) Allem Anscheine nach des P. Paul Hoffmänn, der früher oberdeutscher Provinzial, 1581—91 Assistent des Generals für Deutschland gewesen war.

2) Nach der Reihenfolge des *Summarium Constitutionum, Regulae communes et generales*, im Anfange des zweiten Bandes des *Institutum S. J.*

3) Archival. Beitr. No. 4. Einige, wahrscheinlich besonders scharfe Stellen sind durch Ausstreichen oder Überkleben unleserlich gemacht.

und Dienstag hätten nicht alle Mittags und zur Kollation Wein erhalten u. s. w. Es ist hierorts durchaus notwendig, daß, auch wenn die Buntel gefüllt und Vorräte in Überfluß vorhanden sind, die Unserigen mit klösterlicher Armut und Frugalität zufrieden zu sein lernen und wünschen, daß die Oberen durch kluge Sparsamkeit es möglich machen — was die dringende Noth der Provinz erheißt, — daß mehr Personen hier ernährt werden, statt daß wenige alles verschlucken. Der Ordensmann muß zufrieden sein, wenn ihm nicht die Armut etwas von dem anständigen Unterhalt und von den gewöhnlichen Bequemlichkeiten vorenthält, und wenn dieses zu Zeiten vorkommt, soll er das durch religiösen Geist und Eifer für die Armut ersetzen.“

Zu der 25. Regel wird bemerkt: „Von der ersten Form der Armut sind wir weit abgewichen: wir sind mit dem Notwendigen nicht zufrieden und verlangen in allen Dingen das Bequeme, Reichliche, Mannichfaltige, Überflüssige, Seltene, Ausgesuchte, Elegante, Glänzende, Vergoldete, Kostbare, Weichliche, und was der Eine hat, will auch der Andere haben. Ich kann nur mit Schmerz und Scham daran denken, wie viele Tausend Gulden im letzten Jahre hier für die Unterhaltung und Ausschmückung des Kollegiums ausgegeben worden sind, als wären wir nicht arme Ordensleute, sondern Hofleute und Prasser. Wehe denjenigen, welche diese verdammenswerte und verfluchte Verschwendung zum Verderben unserer religiösen Armut veranlaßt und erjonnen haben! Das ist um so mehr zu beklagen, als dieses Verderben schon zu einer Gewohnheit geworden ist, die nicht mehr auszurotten ist, wenn nicht die Art an die Wurzel gelegt wird.“

Zu der 27. Regel, welche die Annahme von Messstipendien und Honoraren für Beicht hören, Predigen u. dgl. ver-

bietet, wird bemerkt: „Diese Regel verbietet auch die Ausnahme von Geschenken (*munuscula*), wie sie namentlich Beichtvätern angeboten werden. Jedenfalls ist es sicherer und für unsere Armut und unserer Dienstleistungen passender, das Angebotene dankend zurückzuschicken und die Anbietenden zu ermahnen, in Zukunft dergleichen dem Beichtvater, namentlich wenn er nicht krank und schwach ist, nicht zu schicken. Das gilt namentlich für ein Collegium, das durch Gottes Güte dergleichen Geschenke nicht zu bedürfen scheint.“

Zu der 28. Regel bringt der Visitator eine Instruktion des h. Ignatius über die Beichtväter der Frauen in Erinnerung, die er noch kürzlich habe vorlesen lassen: die Beichtväter sollen reiferen Alters sein, sich mit den Beichtkindern nicht in lange Gespräche einlassen u. s. w. „Wir sollen Frauenzimmer nicht besuchen und nicht mit ihnen korrespondieren; wenn sie krank sind, soll der Beichtvater nur in einem offenen Raume Beichte hören und einen Socius bei sich haben. . . . Es ist zu beklagen, daß diese von der Gesellschaft vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln nicht immer oder vielfach nachlässig beobachtet werden. Es finden mitunter Schmausereien mit Frauenzimmern allein in ihren Häusern statt, unnötige Besuche, lange Unterhaltungen in der Kirche und anderswo, skandalös lange Beichten auch solcher, die oft beichten. Oft, wollte Gott nicht sehr oft, findet man eine zu große Vertraulichkeit von beiden Seiten und bei dem Beichtvater keine Strenge, sondern vielmehr, wie zu befürchten ist, milde, gefällige, weibliche, mit Sinnlichkeit vermischte Reden. . . . Wozu dergleichen bei einigen Beichtvätern geführt hat, das haben abscheuliche Beispiele gelehrt, die mit Apostasie oder Ausstoßung aus der Gesellschaft geendigt haben. . . . Zeugt das nicht von der größten Verblendung des Geistes und Herzens, wenn ein Beichtvater so

frei und sorglos, ohne Furcht und Scham, vor den Augen der argwöhnischen Welt so viele gute Stunden mit Frauenzimmern verplaudert, als wollte er allen zeigen, er und seine Betschwestern (devotulae) könnten bei so leichtfertigen Unterhaltungen ohne alle Gefahr verweilen, sie seien in der paradiesischen Unschuld befestigt und bedürften der Wachsamkeit weniger als Salomo und David und seien Engel in Fleisch und Blut. . . . Es ist endlich selbst Fürsten bekannt geworden, daß von unseren Beichtvätern einige durch solche satanische Selbsttäuschungen in schändliche Sünden gefallen und dann von ihrem Berufe freiwillig abgefallen oder aus der Gesellschaft als unwürdige Mitglieder ausgeschlossen worden sind.“ . . . Unter Umständen soll der Provinzial Beichtvater, denen Gefahr droht, an einen anderen Ort versetzen oder ihnen ein anderes Amt anweisen oder sie, damit sie ihre Betschwestern los werden, auf längere Zeit auf Missionen schicken.

Zu der 42. Regel, welche von der Eintracht handelt, wird bemerkt: „Es ist dahin zu streben, daß die alte Aufrichtigkeit und heilige Einfalt, das brüderliche und gegenseitige Vertrauen, der Friede und die Eintracht wieder hergestellt werden. Es herrscht unter uns viel zu sehr eine gewisse Verwegenheit und Unbesonnenheit im Urtheilen über das Reden und Thun der Oberen, der Gleichgestellten und der Untergebenen, eine Neigung zum Widersprechen, eine Lust am Herabsetzen anderer, am Lachen, Neckeln, an bissigen Bemerkungen und verkehrten Scherzen. Als Beweise für das Vorhandensein dieser Übel in fast allen Collegien habe ich die Klagen der besten Patres und Brüder. Und dabei rühmen wir uns mit Unrecht des Friedens und des glücklichen Zustandes der Provinz.“

Die 43. Regel bestimmt: Die Jesuiten sollen bei Zwistigkeiten unter christlichen Fürsten oder Herren nicht Partei er-

greifen, sondern mit allgemeiner Liebe alle einander gegenüberstehenden Parteien umfassen. Dazu wird bemerkt: „Die Welt war immer und wird immer reich sein an Parteien (factiosissimum), auch unter den Katholiken und ihren Nationen. Das ist so bekannt, daß es hier nicht hervorgehoben zu werden braucht. Ich spreche hier nicht von dem Parteizwist zwischen Katholiken und Ketzern; denn die Ketzer sind nicht würdig, in dieser Regel mit zu den Christen gezählt zu werden, da sie durch ihr Leben und durch ihren Unglauben Christus und die wahren Christen bekämpfen. Ich glaube auch nicht, daß uns diese Regel verbietet, bei unseren Rekreationen die katholischen Siege über die Ketzer zu rühmen und die Anfeindungen der Katholiken durch die Ketzer zu beklagen. Aber fern sei der Nationalhaß, wenn wir die Ketzerei verabscheuen, und immer geziemt es sich, daß wir die in trauriger Weise Irreführten bemitleiden und daß wir den herzlichen Wunsch empfinden und aussprechen, Gott möge auf die verlorenen Schafe barmherzig herabblicken und sie zu seinem Schafstall zurückführen. Da nun zudem unsere Leute oft mitten durch die Ketzer hindurch zu reisen haben, so müssen wir zu Hause sehr behutsam namentlich über ihre Fürsten, die uns benachbart sind, reden, damit nicht unvorsichtige oder leichtsinnige Äußerungen durch falsche Brüder, an denen es mitunter bei uns nicht mangelt, zum Schaden der Gesellschaft den Fürsten zu Ohren kommen. Denn es wird kaum etwas zu Hause im Verborgenen gesprochen, was nicht mit der Zeit draußen kund gemacht und übertrieben wird.

„Was die Katholiken angeht, so haben sehr viele von den Unserigen dadurch gefehlt, daß sie die Österreicher und ihre Fürsten oder auch die Bayern und andere katholische Nationen durchgehechelt haben (perstrinxerunt), und diese Unbesonnen-

heit und Zuchtlosigkeit im Reden ist nicht gebührend gezügelt, vielmehr geduldet worden, theils infolge der Nachlässigkeit der Oberen, theils auch infolge jener falschen Nachsicht, die vielmehr eine Gott verhasste Feigheit und Dummheit zu nennen wäre, da als Heilmittel öffentliche Züchtigungen, Suspension, Absetzung vom Amte und härtere Strafen gegen diese gefährlichen und unbesonnenen Geister und ihre losen Zungen hätten angewendet werden müssen. Dahin gehört auch das Übel, daß sich in unserer Gesellschaft einige finden, die keine gute Meinung von den Brüdern haben, die nicht unserer Nation sind, und die mitunter im Ernst oder Scherz ihre Sitten und ihre Nationalfehler lieblos tadeln und es nicht ertragen können, daß solche in diese Provinz gesandt werden. Das ist ein sehr schlimmer Fehler; er ist zu beseitigen und der alte vertraute Verkehr der verschiedenen Nationen miteinander sehr zu wünschen und wiederherzustellen. Es gab früher kaum einen größeren Schmuck der Gesellschaft, — er war beinahe ein Wunder, — als daß so verschiedene Nationen so freundschaftlich beieinander wohnten. Wenn diese gesellschaftliche Gemeinschaft aufhört, wie kann man dann von einer Gesellschaft reden und wie kann sie bestehen bleiben? Die Oberen dürfen in keiner Weise das geringste Zeichen der verderblichen Entfremdung der verschiedenen Nationen in der Gesellschaft voneinander ungestraft lassen. Sie müssen diejenigen ausscheiden, die diese Einigkeit stören und das ungenähte Gewand der Gesellschaft mit ihren giftigen Zungen zerreißen.“

7.

Der Jesuitengeneral hatte im 16. Jahrhundert eine Zeit lang die Vollmacht, seinen Patres die Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher zu erteilen; sie wurde aber spätestens

durch Urban VIII. (1623—44) ihm entzogen.¹⁾ Wenn Laynez in einem Rundschreiben vom Jahre 1559²⁾ von einer Erlaubnis bezüglich der verbotenen Bücher spricht, die die Jesuiten von der Inquisition hätten, so ist das wahrscheinlich nicht von einer allen Jesuiten erteilten Erlaubnis, sondern von jener Vollmacht des Generals zu verstehen. Laynez bemerkt dabei, es sei nicht rätlich, diese Erlaubnis zu veröffentlichen oder bei anderen davon zu reden, da das leicht dazu Anlaß geben könne, daß auch andere sich um das gleiche Privilegium bemühten, was die Zurücknahme des Privilegiums zur Folge haben könne. Unbestritten war das Privilegium ohnehin nicht. 1605 wies die Römische Inquisition den Inquisitor zu Genua an, gegen einen Jesuiten einzuschreiten, der ein verbotenes Buch nicht abliefern wollte, indem er sich auf eine den Jesuiten durch ein Breve Pius' V. verliehene Erlaubnis berief; der Inquisitor solle sich dieses Breve vorlegen lassen.³⁾

In einem Schreiben vom Jahre 1566 läßt der General Borgia erklären, die Erteilung der Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher sei durch viele Bedingungen eingeschränkt; der General erteile sie nur wenigen; in vielen Provinzen habe sie niemand, nicht einmal der Provinzial.⁴⁾ Eine ausführliche Instruktion über diesen Punkt erließ der General Mercurian (1573—80). Sie ist zum Teil unter die Ordinationes Generalium (cap. 2, n. 1) in dem Institutum S. J. aufgenommen.⁵⁾ Es heißt darin unter anderem: man wisse, wie der h. Ignatius über die Schriften von Erasmus und Ludwig

¹⁾ Reusch, *Judey* S. 187.

²⁾ *Archival. Beiträge* No. 1.

³⁾ *A. J. P.* 26, 946.

⁴⁾ *Archival. Beiträge* No. 1.

⁵⁾ Vollständig ist sie abgedruckt in den *Archiv. Beitr.* No. 1.

Bives geurteilt habe, obgleich diese damals vielleicht noch nicht verboten gewesen seien;¹⁾ sie dürften also von Jesuiten nicht gelesen werden; einzelnen dürfe der Provinzial mitunter den Gebrauch gestatten, und darum seien sie an einem besonderen Orte aufzubewahren. Das Lesen obscöner Schriften, wie der des Catullus, Tibullus, Propertius, der meisten des Ovidius, des Plautus, Terentius, Horatius, Martialis, Lucretius Gallus sei nur den gereifteren Patres zu gestatten, den Scholastikern nur der Gebrauch expurgierter Ausgaben. „Da sich auch unter den Verfassern geistlicher (asketischer) Bücher einige finden, die zwar fromm erscheinen, aber zu dem Geiste unseres Institutes nicht recht passen, sollen sie nicht allgemein und ohne Auswahl gestattet werden, sondern nur nach dem Ermessen der Oberen. Dahin gehören Tauler, Rußbroch, das Rosetum, Heinrich Herp, Ars serviendi Deo, Raimundus Lullus, Heinrich Suso, die Werke der Gertrudis und Mechtildis und andere der Art.“²⁾ Nichts von diesen Büchern soll irgendwo in unseren Collegien aufbewahrt werden, wenn es nicht der Provinzial für angemessen hält, der darüber zu entscheiden hat, welche Bücher und an welchen Orten sie aufzubewahren sind und welche die Rectoren ihren Untergebenen zu lesen erlauben dürfen. Sie dürfen aber dann den Gebrauch dieser Bücher nur zu der Zeit gestatten, wo sie es für nötig halten. Diejenigen Bücher aber, die einigen der Unserigen gestattet werden, dürfen nicht in den

1) Vgl. Reusch, Index 1, 347. 504 und über Bives G. Müller, Unterricht und Erziehung in der Gesellschaft Jesu während des 16. Jahrhunderts, bei Schmid, Geschichte der Erziehung III, 35.

2) In dem Abdrucke im Institutum S. J. werden nur Tauler, Rußbroch und Herp (Harphius) genannt. Ein Buch des letzteren war von dem Karthäuser Bruno Lohr mit einer Widmung an Ignatius von Loyola 1555 zu Köln herausgegeben. 1585 wurde er zu Rom expurgiert. Reusch, Index 1, 309. N. D. B 10, 617.

Bibliotheken oder in Räumen aufbewahrt werden, wo sie von anderen gelesen werden können. Die Provinziale haben seiner Zeit dem General mitzuteilen, welche verbotene Bücher an den einzelnen Orten aufbewahrt werden und welche Fakultät sie den Rektoren gegeben haben.“

Der oberdeutsche Provinzial Hoffäus erteilte allen in der Theologie graduierten Superioren die Erlaubnis, verbotene Bücher zu lesen und diese Erlaubnis nach Anhörung der Konsultoren allen graduierten Patres zu erteilen, verpflichtete sie aber, darüber an den Provinzial zu berichten, und bestimmte, die verbotenen Bücher seien in einem Raume aufzubewahren, zu dem nur der Superior den Schlüssel habe.¹⁾

Von den Erklärungen der Generale über einzelne Punkte sind folgende bemerkenswert: Ignatius 1556: Die Werke des Hieronymus Savonarola sind in unserer Gesellschaft nicht als keßerisch verboten. Der General will allerdings nicht, daß seine Bücher gelesen werden, namentlich in denjenigen Gegenden, wo viele dieselben billigen, andere für seine Person nicht günstig gestimmt sind; der General will nicht, daß in der Gesellschaft ein Schriftsteller gelesen werde, der nicht notwendig und dessen Güte zweifelhaft ist. Es kann allerdings nicht geleugnet werden, daß viele von seinen Büchern gut sind, wir können sie aber entbehren. — Laynez 1559: Petrarca, Ariosto und Dvid sind nicht verboten, auch nicht Auszüge oder ausgewählte Schriften des Erasmus; es wäre aber ratsam, die Namen auszustreichen.²⁾

¹⁾ Moralstr. 1, 513.

²⁾ Von Erasmus wurden in dem Index Pauls IV. von 1559 alle Werke verboten, auch die Auszüge aus seinen Briefen und seinen Noten zum N. T. von A. Barland und J. Mahusius. Neusch, Index 1, 347. 355. Über das Streichen der Namen von Kezern s. ebenda 1, 453.

Aus einem nicht datierten Briefe ¹⁾ ergibt sich, daß die polnischen Jesuiten viel mit der Expurgation verbotener Bücher zu thun hatten. Sie klagten, daß mitunter ein Pater einen oder ein paar Monate darauf verwenden müsse, die er doch nützlicher verwenden könne, und wünschen, es möge ihnen erlaubt werden, in feyerlichen Büchern, die nicht ex professo von Dogmen handelten, durch andere die Namen und die be-
 anstandeten Stellen ausstreichen zu lassen. Der Procurator der Provinz erhielt denn auch vom Papste mündlich (*vivae vocis oraculo*) die Ermächtigung, daß die Jesuiten die zu streichenden Stellen bezeichnen, das Streichen selbst durch andere zuverlässige Männer besorgen lassen sollten.

8.

Eine amtliche Zusammenstellung der in der Gesellschaft Jesu geltenden Verordnungen über Bücherzensur aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hat R. Th. Heigel im Jahre 1881 unter dem Titel „Anleitung für die Bücherzensoren, gesammelt aus den römischen Verordnungen und Reskripten“ veröffentlicht.²⁾ Ergänzungen dazu sind in den *Moralstreitigkeiten* S. 652 mitgeteilt. In unserem Jahrhundert sind die älteren Verordnungen teilweise abgeändert worden. Genauere Auskunft darüber gibt die neue amtliche Ausgabe des *Institutum Societatis Jesu*, die 1869—86 gedruckt, aber nicht in den Buchhandel gekommen und darum noch wenig bekannt geworden ist.³⁾

Die Generalkongregation vom Jahre 1829, über die im

¹⁾ Archival. Beiträge No. 1.

²⁾ Im Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels 6, 162—167, abgedruckt im Deutschen Merkur 1883, 163.

³⁾ Ich habe sie in der Theol. Lit.-Ztg. 1892, 105 besprochen.

ersten Bande berichtet wird, sprach sich über die Schriftstellerei der Jesuiten nicht sonderlich wohlwollend aus. Sie erklärte (Defret Nr. 26): „Bezüglich der Veröffentlichung von Werken der Unserigen ist die Kongregation nicht dagegen, daß, falls jemand etwas glücklich ausgearbeitet hat, dieses, wenn es von geeigneten Beurteilern für wirklich nützlich erklärt wird, gedruckt werde. Übrigens ist sie der Ansicht, daß die gegenwärtigen Umstände nicht so sehr erheischen, die Unserigen zum Schreiben anzutreiben, als vielmehr die Neigung (*pruritus*) einiger, zu schreiben und ihre Schriften herauszugeben, zu zügeln (*freno coercatur*). Darum empfiehlt sie den Oberen die Ausführung dessen, was in dem Institutum über die Herausgabe von Büchern vorgeschrieben ist, besonders des 18. Dekretes der 2. Kongregation gegen diejenigen, — wenn es deren geben sollte, — die ohne Approbation mit Verschweigung ihres Namens ihre Schriften veröffentlichen oder gestatten, daß sie von Personen, die nicht zur Gesellschaft gehören, veröffentlicht werden.“

In den Verhandlungen der folgenden Generalkongregation von 1853 heißt (Defret 20): „Es wurde beantragt, alle auf die Bücherzensur bezüglichen Gesetze sollten genau beobachtet, namentlich aber das Urteil Jemandes, dem der Verfasser selbst seine Schrift freundschaftlich vorgelegt, nicht als Zensur angesehen und von den Oberen nicht geduldet werden, daß Schriften der Unserigen von beliebigen Personen, die nicht zur Gesellschaft gehören, ohne die im Institutum vorgeschriebene Zensur gedruckt werden, endlich nicht gegen das von Paul V. bestätigte 47. Defret der 5. oder gegen das 9. Defret der 15. Kongregation verstoßen werden. Um ihr Interesse für eine so wichtige Sache zu bekunden, hat die Kongregation diese ganze Angelegenheit dem General überwiesen und ihm empfohlen, dem Inhalt der Anträge besondere Beachtung schenken.“

Das erste der hier angeführten Dekrete verbietet den Jesuiten über politische Dinge zu schreiben, das zweite, sich eines bitteren Stiles gegen Gegner zu bedienen.

Im Anschlusse an dieses Dekret von 1853 erließ der General P. Beckx nach Beratung mit seinen Assistenten unter dem 9. Februar 1856 und 11. Mai 1862 eine „Verordnung über das, was bei der Veröffentlichung von Büchern oder anderen Ausarbeitungen der Unserigen zu beachten ist“, in 20 Paragraphen. Sie ist im 2. Bande der neuen Ausgabe S. 253 abgedruckt und ein sehr interessantes Aktenstück.

In § 6 wird bestimmt: Schriften, die über das Institut der Gesellschaft und über ihre Rechte oder Privilegien handeln, dürfen nicht gedruckt werden, ohne vorher von Zensoren, die der General speziell zu dem Ende ausgewählt hat, geprüft zu sein. Dasselbe gilt von Schriften, deren Approbation der General sich vorbehalten wird. Im allgemeinen aber wird die früher im Prinzip dem General vorbehaltene Erteilung der Druckerlaubnis den Provinzialen und die Prüfung der zu druckenden Schriften, die früher durch die General-Zensoren in Rom erfolgen sollte, Zensoren in den Provinzen, die der Provinzial ernimmt, der General bestätigt, übertragen, also das Zensurwesen mehr dezentralisiert. Im einzelnen wird bestimmt: Wenn ein Jesuit eine Schrift veröffentlichen will, soll er das Manuskript dem Provinzial vorlegen und dieser entscheiden, ob das Thema ein solches ist, worüber mit Nutzen oder doch ohne Bedenken etwas von einem Jesuiten veröffentlicht werden könne (§ 1). Wenn der Provinzial die Veröffentlichung billigt oder Zweifel hat, soll er an den General berichten. Wenn er sie mißbilligt, soll er dies dem Verfasser sagen, der, wenn er sich dabei nicht beruhigen will, an den General rekurrieren darf (§ 2). Wenn der Provinzial die Veröffentlichung der

Schrift billigt, soll er sie gleich den Zensoren übergeben, wenn er Zweifel hat, die Entscheidung des Generalis abwarten. Es sind je nach der Wichtigkeit der Sache zwei, drei oder vier Zensoren zu bestellen, wo möglich solche, denen der Verfasser unbekannt ist und die diesem unbekannt sind. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Sie haben die in den Konstitutionen für die Generalrevisoren aufgestellten Regeln zu beobachten, auch das oben angeführte 20. Dekret der 22. Kongregation. Jeder Zensor hat sein Gutachten einzeln abzugeben (§ 3—5. 8). Wenn die Zensoren einstimmig erklären, das Buch sei der Veröffentlichung würdig und eine mehr als mittelmäßige Leistung (*quod nempe mediocritatem in suo genere non mediocriter superare censeant*), so kann der Provinzial die Druck-erlaubnis sofort erteilen, und zwar schriftlich, eigenhändig unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen. Sind sie einstimmig gegen die Veröffentlichung, so ist das dem Verfasser mitzuteilen. Sind sie uneinig, so ist an den General zu berichten (§ 7). Die Zensoren dürfen an der ihnen vorgelegten Schrift nichts ändern, aber Änderungen vorschlagen, die dem Verfasser mitzuteilen sind (§ 9. 10). Diese Bestimmungen gelten für alles, was ein Jesuit drucken lassen will, auch für anonyme und pseudonyme Schriften, für Thesen, für Vorreden, Titel, Widmungen u. dgl., auch für Beiträge zu einem Werke eines anderen und für Artikel in periodischen Blättern (§ 11. 12). Wenn durch den Druck Verleumdungen oder Irrtümer verbreitet werden, die sofort widerlegt werden müssen, wenn nicht der Gesellschaft ein Schaden oder ein Ärgernis erwachsen soll, so kann, wenn der Provinzial nicht befragt werden kann, die Widerlegung mit Erlaubnis des Oberen des Hauses veröffentlicht werden. Es muß aber mit der nötigen Vorsicht geschehen, die Widerlegung, wo möglich, zuvor von

zwei geeigneten Patres durchgesehen und sofort an den Provinzial über die Sache berichtet werden (§ 13). Bezüglich unbedeutender Schriftstücke, fliegender Blätter u. dgl., die von Schülern veröffentlicht werden, kann der Provinzial die Lokaloberen delegieren (§ 14). Neue Ausgaben älterer Werke und Übersetzungen dürfen nicht ohne Erlaubnis des Provinzials gedruckt werden (§ 15). Verträge mit Verlegern unterliegen der Genehmigung des Provinzials. Die Bücher dürfen nicht im Selbstverlag erscheinen. Über die Honorare haben die Oberen zu verfügen (§ 16—18). Die über die Zensur und den Druck von Büchern geltenden bürgerlichen und kirchlichen Verordnungen sind auch von den Unserigen zu beobachten (§ 19). Von allen irgendwie bedeutenden Büchern sind wenigstens zwei Exemplare zeitig an den General zu schicken (§ 20).

Die kirchlichen Verordnungen, daß jedes (religiöse Dinge betreffende) Buch von dem Bischof der betreffenden Diözese approbiert und daß die Approbation in dem Buche abzudrucken ist, werden durch diese Verordnungen des Jesuitengenerals natürlich nicht berührt.

Diesen Verordnungen entspricht es, wenn in der *Theologia moralis* des P. Augustin Lehmkühl, Freiburg 1886, auf dem Titelblatte steht „Cum approbatione archiepiscopi Friburgensis et Superiorum Ordinis“, und dann das Dokument abgedruckt ist, in welchem der Provinzial J. B. Lohmann zu Graeten erklärt: das Buch sei von einigen damit beauftragten Revisoren der Gesellschaft geprüft und gebilligt worden, und der Druck gestattet. Auch in dem siebenbändigen Werke Antonii Ballerini S. J. *Opus theologicum morale* in Busembaum Medullam, absolvit et edidit Dominicus Palmieri ex eadem Societate, Prato 1889—93, steht eine solche Approbation des römischen Provinzials Rogerius

Freddi und darunter das Imprimatur des Generalvikars von Prato. In dem 1885 zu Paris erschienenen ersten Bande des von P. Rudolf Cornely und anderen (deutschen) Jesuiten bearbeiteten *Cursus Scripturae Sacrae* steht eine Approbation des stellvertretenden Generals M. M. Anderledy und das Imprimatur des Magister Sacri Palatii (weil P. Cornely nach der Vorrede den Band zu Rom vollendet hat). Aber nicht wenige Schriften von deutschen Jesuiten aus den letzten Jahrzehnten erwähnen entweder nur die bischöfliche Approbation, — wie L. Besch, *Das religiöse Leben*, Freiburg 1884, und die von G. Schneemann anonym herausgegebene Schrift „*Der Jesuitenorden*“, 2. Auflage, Regensburg 1872, — oder gar keine Approbation, — B. Cathrein, *Moralphilosophie*, 1891, B. Duhr, *Jesuiten-Fabeln*, 1891. Diese Schriften sind ohne Zweifel nicht ohne Genehmigung der Ordensoberen gedruckt worden. Die Bestimmung, daß die Approbation ausdrücklich erwähnt werden soll, ist also entweder neuerdings förmlich aufgehoben worden, oder es wird auf ihrer Beobachtung nicht mehr bestanden. Wahrscheinlich werden auch andere Bestimmungen, wenigstens in Deutschland, nicht mehr streng beobachtet. Wenn P. Schneemann in der oben angeführten Schrift S. 151 versichert: „Von Schriftstellern des Ordens darf nichts veröffentlicht werden, was nicht von den Ordensoberen revidiert worden wäre“, so gilt das doch wohl schwerlich von allen Artikeln, die Jesuiten für Zeitungen schreiben. Selbst die vorherige Befragung des Lokaloberen wäre da doch zu beengend und zeitraubend. Wahrscheinlich haben diejenigen, die Mitarbeiter von Tagesblättern sind, wie die Patres L. Besch, Freiherr von Hammerstein (und früher Graf Hoensbroech und P. Schneemann), eine allgemeine Erlaubnis oder einen allgemeinen Auftrag, für irgendwelche Zeitungen nach Gutdünken

zu schreiben. Sie werden aber über ihre journalistische Thätigkeit ihren Oberen berichten müssen und so von ihnen beaufsichtigt werden können. Wie es mit den zahlreichen Broschüren gehalten wird, die von Jesuiten, großenteils anonym oder pseudonym, veröffentlicht werden,¹⁾ weiß ich nicht.

Eine früher viel besprochene von einem Jesuiten herausgegebene Broschüre hat in der letzten Zeit zu interessanten Erörterungen Veranlassung gegeben.

Zu den merkwürdigsten Schriften über den Syllabus von 1864 gehören die beiden ersten Hefte einer 1864—1868 zu Wien unter dem Gesamttitel „Der Papst und die modernen Ideen“ erschienenen Sammlung von (fünf) Broschüren. Das erste Heft enthält „Die apostolischen Schreiben, aus denen die im Syllabus verworfenen 80 Irrtümer entnommen sind, nebst Kommentar“; das zweite „Die Encyklika vom 8. Dezember 1864 mit Kommentar und dem Verzeichnis der 80 verworfenen Irrtümer und ihren Antithesen, nebst einem Vorworte von P. Clemens Schrader S. J.“ Dieses zweite Heft wird in einem Aufsätze der „Preussischen Jahrbücher“ über „Jesuitismus und Katholizismus“ zitiert, mit den einleitenden Worten: „Hören wir statt anderer den Jesuiten Schrader in seiner Schrift „Der Papst und die modernen Ideen“, dessen Buch die Ordenszensur passiert

¹⁾ P. Schneemann ist nach dem Nekrolog in den „Stimmen aus Maria-Laach“ von 1886 der Verfasser von vier 1872—75 erschienenen anonymen scharf polemischen Broschüren. Nach dem in der Broschüre „Die Jesuitenfrage vom politischen Standpunkt“ S. 7 abgedruckten Verzeichnis (von J. Kürschner) hat P. T. Pesch unter den Namen Heinrich und Gottlieb die Germaniabriefe aus Hamburg, den Krach von Wittenberg und die Flugschriften zur Wehr und Lehr veröffentlicht, schreibt P. Dreves auch unter dem Namen Ulrich von Ahlenhorst und P. Grisjar unter dem Namen Constantin Germanus. Nach S. 6 gibt es etwa hundert schriftstellernde deutsche Jesuiten.

hat.“¹⁾ Darauf brachte die Germania einen Hh unterzeichneten, also von dem damaligen P. v. Hoensbroech verfaßten Artikel, in welchem erklärt wurde: es sei „vollständig unrichtig“, daß die Schrift „Der Papst 2c.“ den Jesuiten P. Schrader zum Verfasser oder die Ordenszensur passiert habe. Von Ordenszensur passieren sei in der ganzen Schrift nichts ersichtlich und von dem ganzen aus fünf Hefen bestehenden und 628 Seiten starken Werke „Der Papst 2c.“ habe P. Schrader nur das sechs Seiten füllende Vorwort zum zweiten Hefte verfaßt. In diesem Vorworte sage er freilich, er habe auch bei dem ersten Hefte durch Anregung und Weisung mitgewirkt, und so lasse sich immerhin „mit einem Scheine von Berechtigung“ behaupten, die infriminierten Sätze in diesem Buche enthielten die jesuitische Ansicht, wenn sie auch nicht von einem Jesuiten geschrieben worden seien. In der That sagt P. Schrader in dem Vorworte, bereits das erste Hefte sei infolge seiner Anregung und Weisung entstanden und der Einfluß, den er auf das erste Hefte genommen, und die Wichtigkeit und die Bedeutung des zweiten Heftes forderten gleiche Teilnahme an dem zweiten Hefte. Der Verfasser des Aufsatzes der Preussischen Jahrbücher entgegnete: Mit Rücksicht auf die eingestandene intellektuelle Urheberchaft und thatsächliche Mitarbeiterchaft des P. Schrader und in Anbetracht seiner außergewöhnlichen Empfehlung der Broschüre habe er die ohne Angabe eines andern Autors erschienene Schrift kurz als Schrift des P. Schrader bezeichnet. Da nach der oben angeführten Erklärung des P. Schneemann von Jesuiten nichts veröffentlicht werden dürfe, was nicht von den Ordensoberen revidiert worden wäre, so

¹⁾ Der Aufsatz, die Replik des P. v. Hoensbroech und die Duplik des Verfassers des Aufsatzes sind zusammen gedruckt in der Broschüre: Ein Wort für und wider die Jesuiten, Berlin 1891.

habe ohne Zweifel nicht nur die sechs Seiten lange Vorrede, sondern auch die in derselben empfohlene, im wesentlichen auf den Vorredner selbst zurückzuführende Schrift die Ordenszensur passiert; es wäre doch eine wunderbare Ordenszensur, welche lediglich die Empfehlung, nicht aber das von dem Jesuiten so warm Empfohlene prüfte. Daß von der Ordenszensur in der Schrift „nichts ersichtlich“ sei, spreche nicht dagegen, da das auch bei Broschüren des P. v. Hoensbroech zutreffe.

Wenn wir das, was P. v. Hoensbroech sagt, so verstehen dürften, wie er es gesagt hat, so würde sich aus seinen Worten ergeben, 1. daß die Schriften von Jesuiten, in denen von „Ordenszensurpassieren“ nichts ersichtlich ist, die also das „Mit Erlaubnis der Oberen“ nicht enthalten — und deren sind sehr viele — der Ordenszensur nicht vorgelegen haben; 2. daß ein Jesuit ohne Verletzung der Regeln seines Ordens einem anderen „Anregung und Weisung“ zur Abfassung einer Schrift geben und die Schrift eines anderen mit einem empfehlenden Vorworte herausgeben darf, ohne die Schrift und das Vorwort den Oberen zur Zensur vorzulegen. Aber das stimmt nicht zu der Angabe des P. Schneemann, daß ein Jesuit nichts veröffentlichen dürfe, was nicht von den Ordenszensoren revidiert worden wäre, nicht einmal zu der Angabe des P. Duhr, nur wenige Werke würden jetzt außer der Zensur der Lokalzensoren einer Zensur in Rom unterworfen. Jedenfalls wäre es ratsam, daß die Jesuiten sich bestimmt darüber aussprächen, welche Zensurvorschriften für sie jetzt geltendes Recht sind.

Daß die von Jesuiten geschriebenen Zeitungsartikel nicht alle vorher von den Lokalzensoren geprüft werden, glauben wir annehmen zu dürfen. Es ist kaum zu glauben, daß so ungeschickte und kompromittierende Artikel, wie die des P. v. Hoensbroech in der Germania und in der Deutschen

Reichszeitung mit Genehmigung der Oberen gedruckt sein sollten. Freilich dürfen diese, da sie dieselben nicht desavouiert haben, nach der Regel: „Wer schweigt, der scheint zuzustimmen“, dafür mit verantwortlich gemacht werden.

Über die dem P. Schrader zugeschriebene Broschüre aber macht Hoensbroech in der Entgegnung, die er 1891 veröffentlichte, „Die Preussischen Jahrbücher . . . und die Jesuiten“ S. 3 weitere interessante Enthüllungen. Er hat von den Jesuiten zu Wien, wo „Der Papst und die modernen Ideen“ 1864—69 erschienen ist, die Mitteilung erhalten: das Heft über den Syllabus sei wahrscheinlich von einem gewissen S. geschrieben, der „ein Literat und ein Freund des P. Schrader gewesen“ sei; „ein Priester Namens H. . . .“, — also Heinrich Hurter, der Bruder des Innsbrucker Jesuiten Hugo Hurter, — „habe sich der Empfehlung seiner Schriften wegen um eine Vorrede an P. Schrader gewandt“; dem Provinzial sei das Heft zur Zensur nicht vorgelegt worden. Also P. Schrader und Heinrich Hurter haben die Hefte „Der Papst und die modernen Ideen“ durch den Litteraten S. schreiben lassen, und P. Schrader sagt in der Vorrede zu dem 2. Hefte, bereits das 1. Heft sei „infolge seiner Anregung und Weisung entstanden“; so werden wohl auch die folgenden Hefte seiner Anregung und Weisung ihre Entstehung verdanken. Die Jesuiten haben seit 1865 dazu geschwiegen, wenn P. Schrader als der eigentliche Urheber des Werkes „Der Papst und die modernen Ideen“ bezeichnet wurde (wie noch in der Allg. D. Biographie 32, 426). Jetzt, wo dem P. v. Hoensbroech Citate daraus unbequem werden, erfahren wir plötzlich, daß das Buch nicht den P. Schrader zum Verfasser und nicht die Ordenszensur paßirt hat, ja sogar, daß der Verfasser des Buches bei der Auslegung des Syllabus „etwas Unrichtiges behauptet, einen

irrigen Satz aufgestellt, und daß P. Schrader, sollte er durch seine anerkennende Vorrede auch diesen Satz haben billigen wollen, geirrt hat".¹⁾

Wenn P. Schrader seine Vorrede und das Buch, welches er darin empfiehlt, wirklich ohne Erlaubnis des Provinzials hat drucken lassen, so hat er gegen § 11 der wenige Jahre vorher erlassenen Verordnung des Generals Beckx gefehlt, und wenn ihm der Provinzial dieses hat durchgehen lassen, so hat er seine Pflicht verlezt, zumal wenn die Schrift, zu der die Vorrede gehört, wirklich einen irrigen Satz aufstellt. Die Redensart, für die Schriften eines einzelnen Jesuiten dürfe nicht der Orden verantwortlich gemacht werden, sollten die Jesuiten nicht gebrauchen, so lange bei ihnen auch nur die Verordnung des Generals Beckx gilt, wonach ein Jesuit nichts ohne Erlaubnis des Provinzials drucken lassen darf, — wenn einmal ausnahmsweise etwas bloß mit Erlaubnis des Lokalobern gedruckt wird, darüber an den Prinzipal sofort zu berichten ist, — und von allen irgendwie bedeutenden Schriften der Jesuiten der ganzen Welt wenigsten zwei Exemplare an den General zu senden sind. Wird etwas gedruckt, was dem General oder den anderen Oberen mißfällt, so haben sie die Mittel in Händen, dieses Mißfallen zum Ausdruck zu bringen. Schweigen sie, so darf das als Zustimmung angesehen werden.

¹⁾ Hoensbroech a. a. O. S. 12. Der „irrige“ Satz lautet: „Auf alle diese 80 Sätze (des Syllabus) und auf jeden einzelnen derselben beziehen sich die oben angeführten Worte: Wir verwerfen, verbieten und verdammen u. s. w.“

Nachtrag zu S. 31.

Bellarmin erklärt: der Papst habe unzweifelhaft das Recht, unter Umständen Fürsten abzusetzen; es zieme sich aber nicht für ihn, über einen Fürsten ein Todesurteil auszusprechen, noch weniger, Meuchelmörder gegen ihn auszusenden, zumal da in der Regel andere Mittel zur Hand seien; thatsächlich hätten denn auch 28 Päpste Fürsten abgesetzt, aber keiner die Tötung eines Fürsten angeordnet. In dem Briefe an den englischen Erzpriester Blackwell sagt er: niemals habe ein Papst die Ermordung eines Fürsten, auch wenn er ein Ketzer und Verfolger der Kirche gewesen sei, befohlen oder, wenn sie ohne seinen Befehl ausgeführt worden sei, gebilligt. Dem gegenüber weist Jakob I. zunächst auf die Allocution Sixtus' V. über die Ermordung Heinrichs III. hin und sagte dann weiter: „Wie viele Machinationen und Nachstellungen sind gegen das Leben der Königin Elisabeth gemacht worden, und zwar von den Meuchelmördern, die dazu von ihren Beichtvätern im Auftrage des Papstes selbst beauftragt waren. Zum Beweise dafür genügt es, darauf hinzuweisen, daß keinem Geistlichen wegen der Teilnahme an solchen Verschwörungen der Prozeß gemacht worden ist, wie Sanderus bezeugt“ u. s. w. Es ist sehr bemerkenswert, daß Bellarmin in seiner Beantwortung der Schrift Jakobs I. von der Allocution Sixtus' V. sehr ausführlich spricht (s. o. S. 30), von den Mordanschlägen gegen Eli-

sabeth aber kein Wort sagt. Er hat offenbar gewußt, daß in diesem Punkte nicht alle Päpste ganz rein waren.

In der 1587 zu Rom erschienenen Biographie Pius' V. (gest. 1572, heilig gesprochen 1712) von G. Catena wird berichtet: der Florentiner Roberto Ridolfi habe im Auftrage des Papstes in England die Gemüther zu einem Aufstande zum Sturze der Elisabeth aufgeregt, und die Bulle veröffentlicht, worin der Papst sie als Ketzerin und der Herrschaft beraubt und ihre Unterthanen von dem Eide der Treue entbunden erklärte, diejenigen, die ihr fortan gehorchen würden, exkommunizierte und gestattete, daß jeder gegen sie auftreten könne. Ridolfi wurde 1571 mit einem Beglaubigungsbreve und mit mündlichen Aufträgen des Papstes an Philipp II. nach Spanien geschickt. Er berichtete dort über den Plan des Herzogs von Norfolk und seiner Mitverschworenen, die Königin Elisabeth zu töten oder gefangen zu nehmen, um Maria Stuart zu befreien und zur Königin von England zu machen, und der Nuntius schlug im Namen des Papstes Philipp vor, dieses Unternehmen solle im Namen des Papstes und als Ausführung der Sentenz, die er gegen Elisabeth ausgesprochen habe, ins Werk gesetzt werden. Ein gewisser Chapin Witteli erklärte vor dem spanischen Staatsrate: er wolle, wenn man ihn mit der Sache betraue, die Königin gefangen nehmen oder töten. Ridolfi fügte bei, es sei im Plane, nicht nur die Königin, sondern auch Bacon, Cecil, Leicester und Northampton zu töten. Philipp II. lehnte die Unterstützung des Projektes ab, auch darum, um die Ansprüche des apostolischen Stuhles auf die Kronen von England und Irland fern zu halten.¹⁾

Über einen andern von Gregor XIII. gebilligten Mord-

1) Selbstbiographie Bellarmins S. 306.

anschlag gegen die Königin Elisabeth finden sich ausführliche Mitteilungen in der von dem Londoner Oratorianer Th. Fr. Knox besorgten Ausgabe der Briefe des Kardinals William Allen.¹⁾

Knox teilt zunächst (S. 412) einen Brief mit, den der Nuntius in Paris, Mgr. Castelli am 2. Mai 1583 an den Kardinal von Como (Colomeo Galli, Staatssekretär Gregors XIII.) richtete. Darin heißt es: „Der Herzog von Guise und der Herzog von Mayenne haben mir gesagt, sie hätten einen Plan, die Königin von England ermorden zu lassen (far amazzar) durch die Hand eines Katholiken, der bei ihnen ist, sich aber nicht als Katholiken zu erkennen gibt. Dieser ist aufgebracht gegen die Königin, weil einige seiner katholischen Verwandten hingerichtet worden sind. Er hat es der Königin von Schottland gesagt; sie hat aber nicht darauf eingehen wollen. Die beiden Herzoge haben ihm oder, wenn er nicht entkommt, seinen Söhnen 100,000 Francs zugesichert. Er ist damit zufrieden, daß sich für 50,000 der Herzog von Guise verbürgt und daß die anderen 50,000 bei dem Erzbischof von Glasgow [Thomas Beaton] hinterlegt werden. Der Herzog von Guise hält den Plan für einen solchen, der gelingen könnte. Er verlangt dafür keine Unterstützung vom Papste; aber zur

¹⁾ The Letters and Memorials of William Cardinal Allen (1582—1594), edited by the Fathers of the London Oratory. With an historical introduction by Th. Fr. Knox, Priest of the same Congregation. London 1882. — M. Brosch, Oliver Cromwell S. 23 nimmt darauf Bezug mit den Worten: „Man versuchte wohl katholischerseits diese Mordpläne oder wenigstens die Thatfache, daß sie von hoher kirchlicher Autorität gebilligt wurden, in Abrede zu stellen. Nach dem, was bei dem streng katholischen Th. Fr. Knox in seiner Ausgabe der Briefe des Kardinals Allen zu finden ist, wird eine solche Ablenkung hierfür zur Unmöglichkeit.“ Knox ist 1882 gestorben.

rechten Zeit wird er auf eine Besetzung am Meere gehen und dort den Erfolg abwarten, um gleich nach England übersetzen zu können. Was die Ermordung jenes bösen Weibes betrifft, so habe ich ihm gesagt, ich würde darüber dem Papste nicht schreiben. Ich thue dieses auch nicht und ich beauftrage auch Sie nicht, es ihm zu sagen. Denn, wenn ich auch glaube, daß der Papst damit zufrieden sein würde, wenn Gott in irgend einer Weise jene seine Feindin strafen (castigare) wollte, so würde es sich doch nicht schicken (non converrebbe farsi), daß sein Statthalter dieses durch solche Mittel bewirkte. Der Herzog gab sich zufrieden; aber für die englische Unternehmung, welche in jenem Falle viel leichter sein würde, müßte er hier Geld bereit haben, um einige Truppen zu besolden. Aber auch für dieses sein Hinübergehen verlangt er keine Unterstützung. Der Herzog von Mayenne aber, der im Lande bleiben soll, um weitere Truppen anzuwerben, verlangt 100,000 oder wenigstens 80,000 Francs.“ Der Nuntius fügt bei, der Agent des Königs von Spanien glaube, sein Herr werde gern einen Teil der Summe zahlen und schlägt vor, wenn der König von Spanien 60,000 Francs zusichere, solle der Papst 20,000 versprechen.

Der Kardinal-Staatssekretär antwortete 23. Mai 1583: „Ich habe dem Papste berichtet, was Sie über die englischen Angelegenheiten schreiben, und da Seine Heiligkeit nur damit einverstanden sein kann, daß in irgend welcher Weise (in qual si sia modo) jenes Reich von der Unterdrückung befreit und für Gott und unsere heilige Religion wieder gewonnen werde, so sagt er, falls die Sache zu stande komme (il negotio habbi effetto), würden ohne Zweifel die 80,000 Scudi sehr gut angewendet werden. Der Papst wird also keine Schwierigkeit machen, sein Viertel der Summe seiner Zeit zu bezahlen, wenn die Agenten des katholischen Königs drei Viertel bezahlen.“

In dem nächsten Briefe, vom 30. Mai, berichtet der Nuntius dem Kardinal über einen Plan des Herzogs von Guise, mit 4000 Mann eine Landung in Schottland zu versuchen, und fügt am Schlusse bei: „Aus dem Plane bezüglich der Person der Königin von England wird, glaube ich, nichts werden.“

Der Agent des Königs von Spanien in Paris, J. B. de Tassis berichtet unter dem 4. Mai 1583 an Philipp II. über seine Verhandlungen mit dem Nuntius und dem Herzog von Guise und fügt bei: „Der Herzog wird Geld nötig haben für seine Pläne, namentlich für einen, über welchen ich seiner Gefährlichkeit wegen hier nicht zu berichten wage. Wenn derselbe gelingt, wird er Aufsehen erregen; wenn er nicht gelingt, werde ich später ohne Gefahr darüber berichten können. Der Nuntius wird über die Sache an den Papst schreiben.“ Unter dem 24. Juni berichtet der Agent: „Der Plan des Herzogs von Guise, von welchem ich am 4. Mai schrieb, war eine Gewaltthat (un hecho violento) gegen jene Dame, von welcher jemand, vielleicht aus interessierten Motiven, ihn befreien sollte. Es ist aber jetzt keine Rede mehr davon, so daß es nicht mehr nötig ist, das Geld zu beschaffen, welches mit Rücksicht darauf verlangt wurde.“ Die Worte „eine Gewaltthat“ hat der König Philipp unterstrichen und daneben geschrieben: „So haben wir es, glaube ich, hier auch verstanden, und wenn es geschehen wäre, wäre es nichts Schlimmes gewesen; sie hätten sich aber vorsehen sollen.“

Die englische Regierung scheint von dem Mordplane Wind bekommen zu haben. Der Nuntius Magazzoni zu Paris schreibt 10. März 1585 an den Kardinal-Staatssekretär: „Der Provinzial der Jesuiten [Claude Matthieu] hat mir heute erzählt, der Pater Critone [William Creighton, der 1584 ver-

haftet und im Tower verhört wurde] sei gefragt worden, ob er wisse, daß Seine Heiligkeit bei dem Jesuiten Claudio [also eben dem Provinzial] Geld deponiert habe, um die Königin von England ermorden zu lassen. Diese Frage ist gestellt worden nach der Verhaftung des William Barry.“ In einer Anmerkung fügt Knox bei: Barry sei ein Spion der Königin Elisabeth gewesen und habe einen Thomas Morgan als Teilnehmer an einem Komplott zur Ermordung Elisabeths angegeben; diese habe darauf von dem Könige von Frankreich die Verhaftung und Auslieferung Morgans verlangt. Von dem Jesuiten-Provinzial werde in einem Briefe des Nuntius vom 30. Juni 1583 erwähnt, daß er Gelder in Händen gehabt, welche der spanische Agent für den Neffen des schottischen Gesandten erhalten.

Ohne Zweifel bezieht sich auf das 1583 beabsichtigte Attentat auch, was der englische Jesuit Persons in einem Briefe d. d. Rom 30. Juni 1597 berichtet: „Maria Stuart sprach sich in einem Briefe an den Herzog von Guise gegen den Plan einer spanischen Invasion aus und gegen die Jesuiten, welche diesen Plan begünstigten. Sie tadelte zugleich den Herzog und den Erzbischof von Glasgow, daß sie nicht dazu mitgewirkt hätten, eine gewisse Geldsumme aufzubringen, welche Thomas Morgan und Charles Baget für einen gewissen jungen Gentleman in England verlangten, der den beiden, wie sie die Königin glauben machten, versprochen hatte, für die besagte Summe die Königin von England zu ermorden. Der Herzog und der Erzbischof wollten aber das Geld nicht hergeben, weil sie erfuhren, daß der besagte Gentleman, den ich nicht nenne, weil er noch lebt [am Rande stehen die Anfangsbuchstaben seines Namens: J. G.], ein Lump sei (un perdidido).“ Die Angabe von Persons, daß Maria Stuart den Mordplan ge-

billigt habe, steht im Widerspruch mit der oben angeführten Angabe des Nuntius.

Der Dratorianer macht zu diesen von ihm veröffentlichten Dokumenten in der Einleitung (S. XLIX) folgende merkwürdigen Bemerkungen: „Die Herzoge von Guise und von Mayenne wollten also den Mörder bezahlen. Der Erzbischof von Glasgow, der päpstliche Nuntius, der [Staatssekretär] Kardinal von Como, der spanische Agent J. B. Tassis, der König Philipp II. und vielleicht [aller Wahrscheinlichkeit nach] auch der Papst wußten um den Plan und sprachen nicht die leiseste Mißbilligung aus, sondern hoben nur hervor, von welchem Vorteile es für die Religion sein würde, wenn das böse Weib in der einen oder andern Weise durch den Tod beseitigt werden könnte. Um das zu erklären, setze ich einen analogen Fall. In einem Lande, in welchem die Exekutivgewalt machtlos ist und Macht vor Recht geht, wird ein harmloser Reisender von dem Haupte einer Räuberbande gefangen gehalten, bis er ein unerlöschliches Lösegeld zahle. Wenn der Gefangene oder einer seiner Freunde den Räuberhauptmann tötet, so wird man nicht sagen können, es sei ein unerlaubtes Mittel zu seiner Befreiung angewendet worden. . . . Elisabeth hatte keine Jurisdiktion über Maria Stuart und hielt diese mit Unrecht gefangen und bedrohte ihr Leben. Wenn also jener Gefangene ohne Sünde den Räuberhauptmann töten oder durch andere töten lassen kann, um sich zu befreien, warum sollte es dann eine Sünde sein, Elisabeth zu töten und dadurch ihr hilfloses Opfer, die Königin von Schottland, vor lebenslänglicher Gefangenschaft und vor dem drohenden Tode zu bewahren? Wenn das eine ein lobenswertes Mittel der Selbstverteidigung ist, warum soll das andere als Mordmord gebrandmarkt werden? . . . So mögen der Herzog von

Guise und diejenigen, die ihm zustimmten, gedacht und auf diese Gründe hin mögen sie, nicht ganz mit Unrecht (not without plausibility), die Erlaubtheit einer That angenommen haben, welche unter anderen Umständen den tiefsten Abscheu verdient haben würde.“

N. Bellesheim, Wilhelm Kardinal Allen, 1885, der das Buch von Knox benutzt hat, hält es auf Grund einer Abhandlung Pietro Balanz in der Zeitschrift *Scienza e lettere*, 1883, I, 284, für durchaus feststehend, daß „Gregor XIII. über den Plan der Guisen, Elisabeth zu ermorden, nicht unterrichtet wurde.“ Sein Rezensent in dem „Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft“ (1885, 472) erklärt aber: „Bei einer genauen Prüfung der einschlägigen Dokumente [des oben mitgetheilten Briefes des Nuntius vom 2. Mai und der Antwort des Kardinal-Staatssekretärs vom 23. Mai 1583] dürfte in dieser Frage zum mindesten ein *Non liquet* angezeigt sein.“ Den Mordanschlag verurteilt Bellesheim, nimmt aber die oben mitgetheilte Deduktion von Knox auf, um die Handlungsweise der Guisen wenigstens zu erklären. Der Rezensent bemerkt seinerseits: „Nach heutigen Anschauungen läßt sich der Mordanschlag überhaupt nicht rechtfertigen. Erklären aber läßt sich das Handeln und Denken der Beteiligten am ehesten durch die damals unter den Protestanten gerade so wie unter den Katholiken verbreitete Ansicht über die Erlaubtheit des Tyrannenmordes. Wie im 15. Jahrhundert Jean Petit dieselbe verteidigt hatte, so im 16. Jahrhundert Althusius, Junius Brutus in Frankreich Boucher und Johannes Major. Am Ende des Jahrhunderts erschien das bekannte Buch des Jesuiten Mariana . . . Ähnlich lehrte Emmanuel Sa (vgl. *Neusch*, *Judex* II, 171. 312. 342).“

Wenn man die von Knox mitgetheilten Briefe mit dem

zusammennimmt, was wir oben S. 29 ff. als die Anschauung hervorragender Jesuiten der damaligen Zeit kennen gelernt haben, erscheint es am wahrscheinlichsten, daß sich die Beteiligten über den Plan, Elisabeth zu ermorden, folgendes Urteil gebildet haben: Elisabeth ist nach der Publikation der Bulle Pius' V. nicht mehr Königin von England, sondern eine Privatperson, Elisabeth Tudor, welche die Herrschaft über England usurpiert. Der Papst könnte, wie Suarez sagt, einen allgemeinen Auftrag, das Todesurteil an ihr zu vollstrecken, erteilen, sie also in die Acht, für vogelfrei erklären; er könnte auch, wie Suarez weiter sagt, einer bestimmten Person auftragen, das Urteil zu vollstrecken (s. o. S. 33). Da aber das eine und das andere öffentlich zu erklären, nach Bellarmins Ausdruck, sich nicht schicken würde, kann er auch einen Mann, der sich erbietet, das Urteil zu vollstrecken, unter der Hand dazu ermächtigen, und wenn dieser dann Elisabeth tötet, ist es, moralisch betrachtet, kein Mord, sondern die Vollstreckung eines Todesurteils.

Daß solche Ansichten in Rom damals nicht unerhört waren, zeigen einige Auszüge aus den Akten der Inquisition, welche in der kirchlichen Zeitschrift *Analecta Juris Pontificii* (26, 676 ff.) veröffentlicht worden sind. In der Sitzung vom 7. August 1603 wurde die Frage vorgelegt: ob der Papst mit gutem Gewissen gestatten könne, einen abgefallenen Priester in der Türkei zu töten, der notorisch zum Verderben der katholischen Religion thätig sei. Das Protokoll sagt, die Konsultoren hätten ihre Botschaft abgegeben, aber leider nicht, was beschlossen worden. Es ist aber bemerkenswert, daß über die Frage überhaupt verhandelt wurde. — In der Sitzung vom 20. April 1606 wurde vorgetragen: Der Gesandte des Erzherzogs Albrecht in London habe mitgeteilt, der Sekretär des Königs (Jakobs I.) habe von der Geneigtheit desselben

gesprochen, den Papst als ersten Fürsten Europas anzuerkennen (de recognoscendo Summo Pontifice in majorem principem Europae), falls derselbe erkläre, es sei den Untertanen in keinem Falle, auch nicht der Religion wegen, gestattet, sich dem Gehorjam gegen den Fürsten zu entziehen und Hand an ihn zu legen. Es wird beigelegt: „Der Papst sprach sich dahin aus, es sei nichts zu thun; der hl. Stuhl werde den Katholiken nicht gebieten, Hand an den König zu legen.“ Daß der heilige Stuhl das nicht gebieten könne, wird, wie man sieht, nicht gesagt.¹⁾

¹⁾ Anderer Art, aber in seiner Art auch merkwürdig, ist das Protokoll einer Sitzung vom 1. Juli 1621: „Ein Bischof bittet um die Erlaubnis, zur Vermeidung von Ärgernissen einige Nonnen durch Gift zu töten, welche früher mit dem Teufel Umgang gehabt und nun, nachdem sie sich bekehrt haben, von dem Teufel durch Versuchungen, Bexationen und Schläge (percussiones) so gequält werden, daß sie wünschen, aus der Welt geschafft zu werden. Der Papst befahl, dem Bischof aufzutragen, den Nonnen einen geeigneten und verständigen Beichtvater zu geben, um sie auf den Weg des Heiles zu führen u. s. w.“ Die Entscheidung ist gewiß durchaus angemessen; man vermißt nur den Auftrag, dem Bischof einen strengen Verweis dafür zu erteilen, daß er einen solchen Antrag gestellt.

Berichtigungen.

- S. 51 Anm. 1 Z. 1 l. S. 28 . . . Héreau.
 S. 128 Z. 1 v. o. und Anm. 1 Z. 2 l. Berulle st. Beculle.
 S. 181 Anm. 4 Z. 1 v. u. st. pere l. peu.
 S. 188 Anm. 1 Z. 4 st. hireus l. hircus.
 S. 189 Anm. 1 Z. 2 v. u. st. Bouhoues l. Bouhours.

R e g i s t e r.

- Ablasswesen 216.
 Altarprivilegium 226.
 Alexander VIII. 101.
 Allen, W., Kard. 256.
 Alonsius von Gonzaga 201.
 Ambrogio, A. M., Erzef. 159. 161.
 Amicus, Fr., Jef. 51.
 Annat, Fr., Jef. 137.
 Aquaviva, Cl., Jef.-Gen. 5. 11.
 19. 38. 42. 45. 213. 226. 228.
 Arnould, Anton 120. 131. 169.
 Arnould d'Andilly, Robert 139.
 Assemblée du clergé 65. 82. 110.
 Aueršperg, Fürst, Minister 231.
 Ayrigny, S. R. d', Jef. 108.
 Ballerini, A., Jef. 56. 247.
 Bauer, K., Jef. 26. 51. 67. 120.
 144. 166.
 Bayern 226. 229. 234.
 Becanus, M., Jef. 31. 41.
 Becky, P. J., Jef.-Gen. 198. 245.
 Bedekowicz, A., Jef. 25.
 Beichtväter der Frauen 236.
 Beichtväter der Fürsten 228.
 Bellarmin, Kard., Jef. 29. 34.
 216. 226. 254.
 Berulle, Kard. 128. 144.
 Bodler, J. C., Jef. 234.
 Bolgeni, G. B., Erzef. 161.
 Bonola, Rocco, Erzef. 162.
 Boucher, J. 25.
 Bourgfontaine 120.
 Bücherverbote 239.
 Bücherzensur 5. 243.
 Bujembaum, S., Jef. 49.
 Camus, P., Bischof von Belley
 127.
 Canisius, Petrus, Jef. 208.
 Caraffa, B., Jef.-Gen. 215.
 Cajaubonus, J. 7.
 Carlet, P., Bischof v. Pamiers 69.
 Cerle, J., Generalvikar von Pa-
 miers 73.
 Charanch, L. Berger de, Bischof
 von Montpellier 145.
 Clemencet, Ch., Bened. 153.
 Clemens VIII. 216. 229.
 Clemens X. 222.
 Clemens XIII. 116. 118.
 Clement, J., 3.
 Communio honorum 213. 218. 221.
 Concina, D., Dominik. 54. 65.
 Couzen, A., Jef. 43.
 Coypéan, Ph., Bischof von Nantes
 125. 127.
 Coton, P., Jef. 20. 43. 46. 66.
 Créteineau-Joly 65. 78. 86.
 Delcourt, A. 167. 188.
 Douai, Univ. 87. 169.
 Du Bourg, M., Jef. 137.
 Du Chesne, J. B., Jef. 144.
 Du Bergier de Hauranne 124. 129.
 Duhr, B., Jef. 1. 4. 54. 248.
 Elisabeth von England 254.
 Estrix, Ag., Jef. 97. 107.
 Fabri, Honoratus, Jef. 136. 223.
 Faure, J. B., Jef. 144.
 Feller, J. X., Erzef. 158.
 Fénelon 149.
 Ferrier, J., Jef. 68. 123.
 Filleau, J. 120.
 Finck, L., Jef. 210.
 Fontaine, P., Jef. 96.
 Forer, L. Jef. 18.
 Franz Xavier 199.
 Franzoja, A. 56.

- Fronton du Duc, Jes. 60.
 Gallikanismus 59. 85.
 Generalkongregation der Jes. 49.
 229. 243.
 Gilbert, J. 170. 177.
 Gladisch, Jes. 209.
 Gonzalez, Th., Jes.=Gen. 80. 90. 216.
 Gregor XIII. 255.
 Gregor XV. 219.
 Gusta, Fr., Exjes. 160.
 Hanot, J. B. 193.
 Hazart, Corn., Jes. 138.
 Heiß, Seb., Jes. 25.
 Héreau, Jes. 28. 51.
 Hermant, G. 26.
 Herjent, R. 63. 66.
 Hoensbroech, P. v., Exjes. 14. 250.
 Hoffäus, P., Jes. 213. 234. 242.
 Huber, Joh. 2.
 Hurter, H., Jes. 67. 150. 168. 252.
 Jakob I. von England 254. 262.
 Janzenisten 69. 120. 146. 158. 160.
 Janzenius, Corn. 124. 129. 138.
 Janßen, J. 3.
 Jguatius v. Loyola 196. 226. 240.
 242.
 Index 15.
 Junoeeuz XI. 69. 90.
 Institutum Soc. J. 243.
 Jungmann, B. 130. 169. 194.
 Juvencius, J., Jes. 12.
 Kardinäle, Jesuiten 211.
 Keller, J., Jes. 5. 22.
 Kezer 238.
 Knor, Th. Fr., Orat. 256.
 Konstanzer Konzil 1. 10.
 Krebs, R. 2.
 La Chaise, Jes. 68. 85. 93. 98.
 101. 214.
 Lacroix, Cl., Jes. 49.
 La Croix, Etienne de, Jes. 114.
 Lallemand, Ph., Jes. 108. 169. 190.
 Lahnez, J., Jes.=Gen. 240.
 Le Camus, Kard., Bischof v. Grenoble 172.
 Le Gros, Mik. 146.
 Le Moyne, Jes. 65.
 Lessius, L., Jes. 2. 41.
 Le Tellier, M., Jes. 148. 151.
 176. 189.
 Ligny, P. de 170. 186.
 Signori, Alfons 55. 160.
 Longbois, Jes. 57.
 Loyson, J. Th. 85.
 Löwen, Univ. 150.
 Ludwig XIV. 68. 186. 216.
 Maimbourg, L., Exjes. 71. 106.
 Mairhofer, M., Jes. 33.
 Malagrida, G., Jes. 57.
 Mamachi, F. X., Jes. 56.
 Marandé 131. 146.
 Mariana, J., Jes. 1.
 Markus a Nativitate, Karm. 141.
 Martin, Konrad 163.
 Maximilian von Bayern 196.
 Mazzotta, R., Jes. 55.
 Mercuriau, G., Jes.=Gen. 213. 228.
 240.
 Messen für Wohlthäter 214.
 Menier, B., Jes. 133.
 Michael, G., Jes. 1. 4. 84. 86. 92.
 96. 107.
 Molinisten 148.
 Mordanschläge 254.
 Mickel, G., Jes.=Gen. 227.
 Niede, P. 123.
 Noris, H., Kard. 148.
 Royelle, Ch., Jes.=Gen. 75. 92. 216.
 Oliva, J. P., Jes.=Gen. 70. 72.
 Optatus Gallus 63.
 Pachtler, G. M., Jes. 13.
 Painter, B., Jes. 200.

- Pamiers 73.
 Papst, weltliche Gewalt 29. 50. 59.
 254; Unfehlbarkeit 87. 91. 110;
 j. Gallikanismus.
 Parlament, Pariser 59. 75. 153.
 Pascal, Bl. 134.
 Patuzzi, G. B., Dominik. 54.
 Paul V. 10. 39.
 Pavillon, N., Bischof von Metz 69.
 Payen, Jes. 176. 180. 182.
 Perjons, R., Jes. 33. 259.
 Peisch, L., Jes. 248. 249.
 Petau, D., Jes. 62.
 Philipp II. von Spanien 2. 255.
 Philipp IV. von Spanien 215.
 Philipp Wilhelm von Neuburg 231.
 Pinthereau, Fr., Jes. 129.
 Pistoja, Synode 161.
 Pius V. 255.
 Polen, Königswahl 1669 231; Je-
 suiten 243.
 Pont à Mousson, Univ. 88.
 Prat, J. M., Jes. 8.
 Precipiano, B., Erzb. v. Mecheln
 176. 191.
 Privilegierter Altar 226.
 Ptolomäus, J. B., Kard., Jes. 211.
 Quesnel, P. 145. 188. 189. 191.
 Rabardeau, M., Jes. 63.
 Rapin, R., Jes. 69. 128. 137.
 Rattinger, D., Jes., 169.
 Ravailiac 10.
 Ravignan, A. de, Jes. 19. 117.
 Raynaud, Th., Jes. 66.
 Razilly, de 141.
 Reichmann, M., Jes. 2. 8. 17. 22.
 Reijach, Kard. 165.
 Ricci, L., Jes.=Gen. 19. 116.
 Richelieu, Kard. 47. 62.
 Richeome, L., Jes. 8.
 Riddler, G., Jes. 233.
 Ridolfi, R. 255.
 Rivette, Ph. 169. 178. 187.
 Roffäus, G. 25.
 Sa, G., Jes. 23.
 Saint-Cyran, Abbé de 124. 129.
 Santarelli, M., Jes. 46. 60.
 Sauvage, J. M., Jes. 152. 168.
 Schneemann, G., Jes. 6. 8. 165.
 248. 249.
 Schrader, Cl., Jes. 249.
 Schulckenius, M. 31.
 Schwarz, J., Jes. 155.
 Serbin, L., Generaladvokat 22. 34.
 45. 59.
 Sfondrati, Cöl., Kard. 83.
 Sirmond, J., Jes. 60. 63.
 Sixtus V. 26. 30.
 Sorbonne 10. 21. 42. 47.
 Sporer, P., Min. 58.
 Stanonik, J., 62. 67. 165.
 Suarez, Fr., Jes. 32. 37.
 Talon, D., Generalprokurator 75.
 76. 80.
 Tamburini, Jes.=Gen. 211.
 Thomas von Aquin 54.
 Tötung 50.
 Toletus, Fr., Kard., Jes. 24.
 Tolomei, J. B., Kard., Jes. 211.
 Toulouse, Parlament 49. 77. 116.
 Tournély, Hon. 187.
 Tyrannenmord 1. 261.
 Urban VIII. 47. 201.
 Weihelin, S., Jes. 200.
 Vigor, S. 126.
 Vitelleschi, M., Jes.=Gen. 17. 18.
 46. 48. 228.
 Waudripont, J. B. de, Jes. 169.
 176. 188.
 Xaverius 199.
 Zaccaria, Fr. M., Erjes. 28. 52.
 57. 66. 203.

101,409

BOSTON COLLEGE



3 9031 024 80746 3

